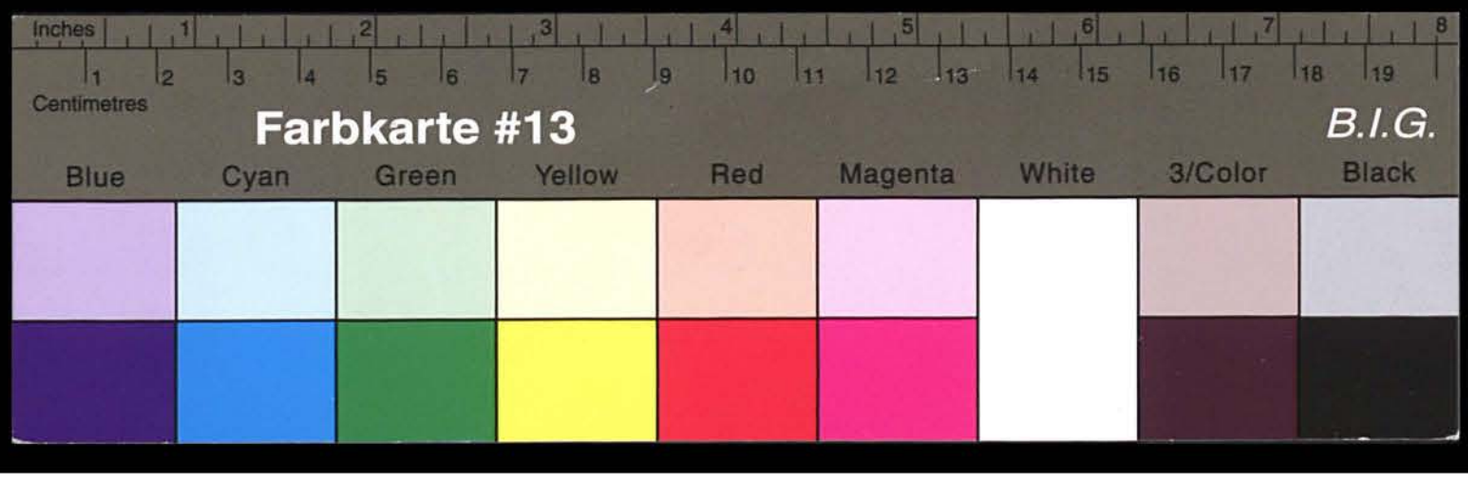

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn
Bestand A1

101

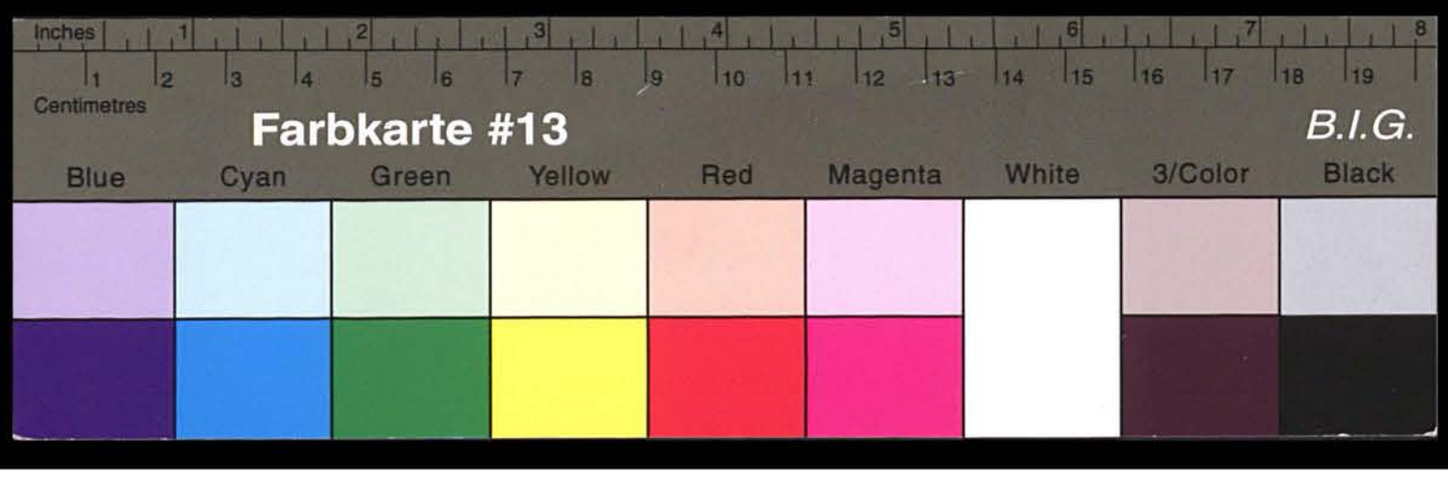

Kreisarchiv Stormarn A1

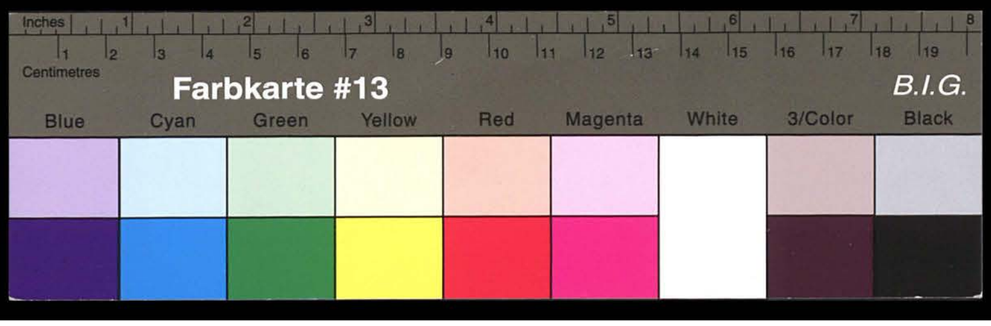

Kreisarchiv Stormarn A1

Gut Klinken

Betr. Kupfermühle und Kornwassermühle

1858 - 1877

2

A-16

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Kreisarchiv Stormarn A1

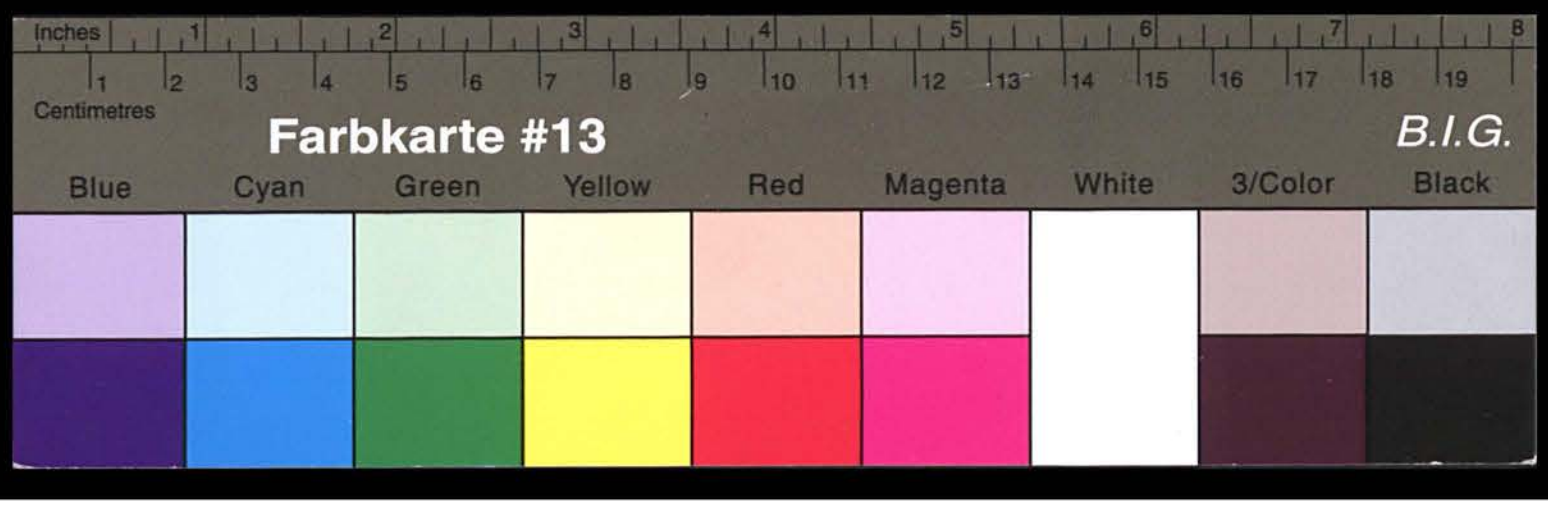

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

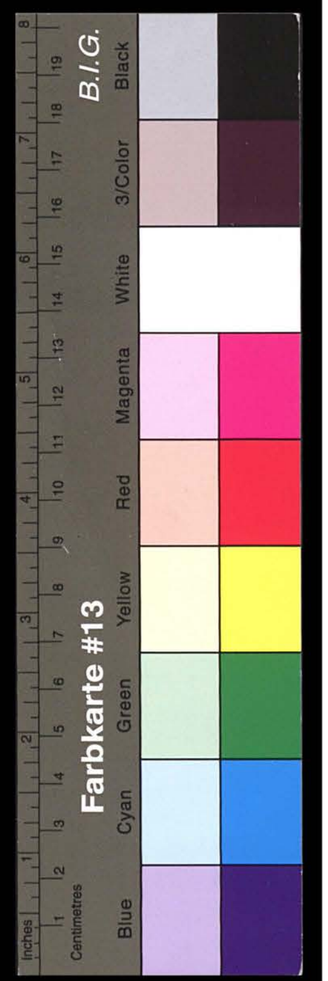

Im Auftrage

Johann Rehe, Besitzer der Kommissbesitzung zu Hollenklinken, Provokanten

wider

den Dr. C. F. Luttenroth, Besitzer des adligen Ritterguts, Provokaten

werden Kraft hierin unterzeichneter Mittheilung des Reskripts des Revisions-Collegiums für LandeskulturSachen vom 29 September galenden,

am Montage, den 27 d. Mts

Vormittags 11 Uhr

hierselbst zur Verhandlung zu erscheinen und wird denselben hierbei aufgegeben urkundliche, resp. dienliche Dokumente mitzubringen.

Oldesloe, den 17 November 1871.

Königliches Amtsgericht

Hansen

Herrn Dr. Luttenroth

zu

Klinoken

VIII 6.

IX 1161. Lehrs

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Extract

Resolut

in Sachen des Johann Kehr als Besitzers der Kossäthenstelle zu Holdenklinken Regierungsbezirk Schlesien Provinz Brandenburg wider den Lt. C. F. Luttenroth als Besitzer des adeligen Rittergutes, Provinz Brandenburg.

Ob Leuna in dieser Sache entschieden werden kann, ist unter den Parteien eine Verhandlung darüber gepflogen, ob dem Gute Holdenklinken zur Zeit des Abgangs-Contracts vom 1. Mai 1749 die Befugniß zugestanden habe, Concessionen zum Betriebe des Brennereigewerbes, der Branntweinschenke, sowie der Bierbrauerei und Branntweinbrennerei zu ertheilen und dessen Abgaben aufzuerlegen.

Es ist daher festzustellen, ob und welche Verhandlungen stehen vor den hierzu berufenen Behörden bezüglich der Entscheidung über die Kommunale verliehenen Realgewerbsrechte der Brennereigerechtigkeit, der Gastwirthschaft und Bierbrauerei resp. zum Bierbrauen und Branntweinbrennen, Acte gefunden haben?

Auch ist mit den Parteien darüber zu verhandeln: ob und welchen Einfluß für die Entscheidung die vorstehend genannten Verhandlungen auf den jetzt streitigen Canon beizumessen gedenken?

— — — — — — — — — — — — — —

Berlin, den 29 September 1851.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt

(L. S.)

Das Revisions-Collegium für Landeskultursachen

Hyppermann

(Vidimirt ausgefertigt)

Ausfertigung

K. C. 386
D. B. 280

Kr.

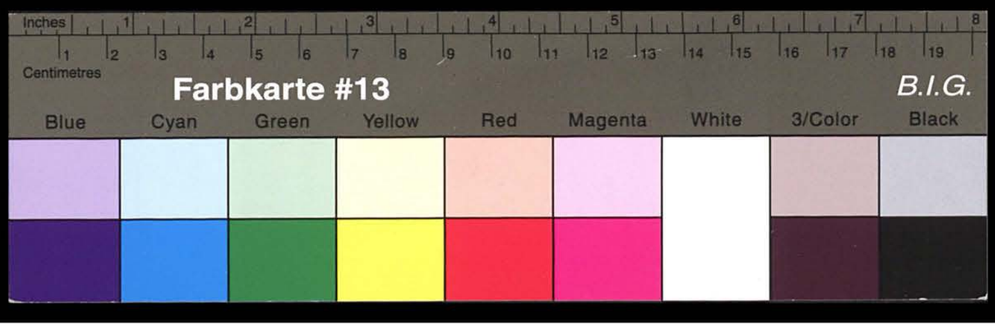

Kreisarchiv Stormarn A1

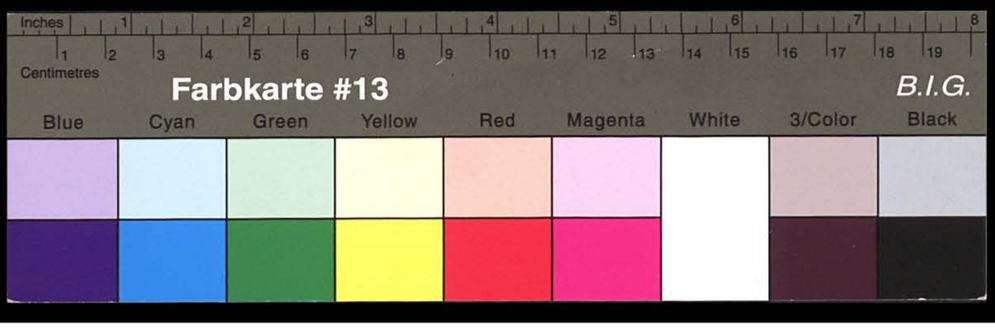

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

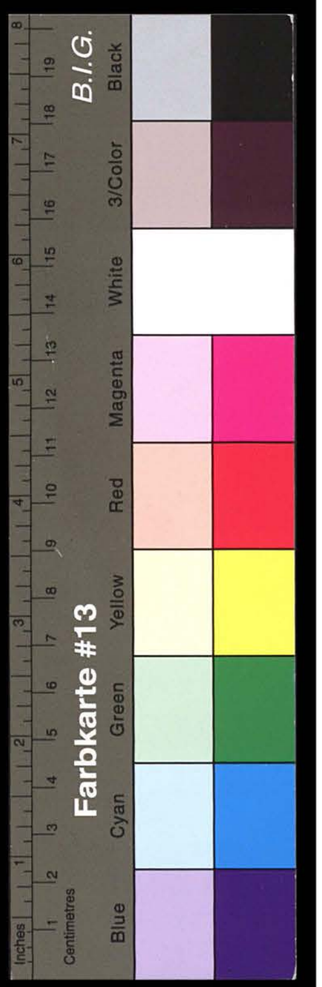

P. 14 October 1873

1407/5

Schleswig, den 9ten October 1873.

In Sachen resp. des Gutsbesitzers A. und N. Böttger als Besitzer des Hufners [illegible] zu Klinken und des Johann Rehr, als Besitzer des dortigen Dammhofs wider den Dr. Lutteroth als Besitzer des adligen Guts Klinken, wegen Verpflichtung zur Mühlenabgaben, haben wir das Königliche Landvogteiamt, auf Ersuchen, des wir den Klempnermeister Fischer zu Ploen mit dem Abschluß der Instruction in beiden Processachen beauftragt haben.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

[illegible]

An
das Königliche Landvogteiamt der Harmonie
Ploen

I. A. I. 1636.

Fürmann
zu Reinbek.

Kreisarchiv Stormarn A1

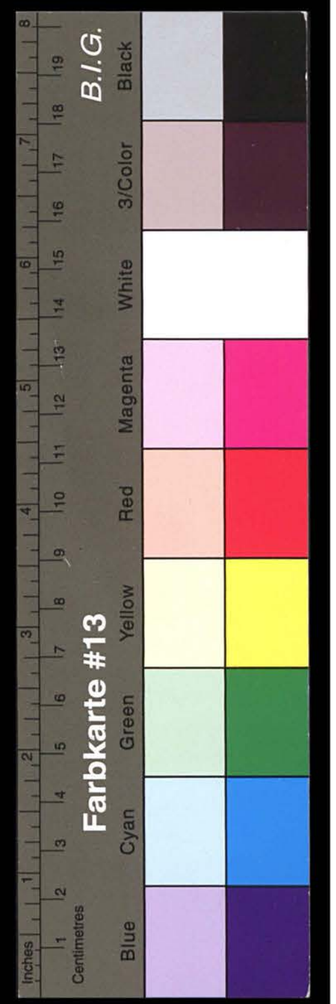

Mandelbeck den 14 Oktober 1873

An
die Hochwohlgeborene
Frau
Wittwe Hellenkliencken
hier gnädige Rentnerin Dahsen geborene Thomsen

im Königl. Landrath.

Mandelbeck

Nott 8 Tage
25/10

10

d. 1. 11. 1873

In zwei Konstitutionssachen wegen Ausstellung des gewöhnlichen Heimats-Scheins, die resp. die Gebrüder A. und H. Böttger und der Müller Peter gegen die Gemeindevorsteher zu Hellenkliencken angelegt seien, sind wir von Herrn Dr. Petersen-Apenrade ersucht worden, das Untersuchungs-Commissorium wegen dieser, seiner Anzeige zufolge, wo Ew. Hochwohlgeboren übersandt worden. Dabei hat der Dr. Petersen-Rath bemerkt, daß die beiden Gemeindevorsteher diese Konstitutionssachen wenn möglich coram übernommen hätten.

In dieser Commissorium-Sache ist mir eine gefällige Mittheilung darüber erwünscht, ob die die gewünschten Scheine ausgestellt haben und ob die betreffenden, die beiden genannten Konstitutionssachen in das jetzige Stadium versetzen.

Apen, den 1. November 1873.
Zufolge Commissorium der Königlichen Regierung zu Schleswig.
Fischer.

An
den Herrn Gutsbesitzer C. Petersen
zu Hellenkliencken.

8

Kreisarchiv Stormarn A1

11

9

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

Plön

Herr Gastwirth Hüttenbesitzer C. Schröder
zu
Hüttenkrämpen
pr. Oldesloe

Reinfeld, den 14 Juli 74

Einen wohlgeb. Hüttenvorstand erlaube ich mir, mich hierdurch ergebenst zu benachrichtigen, daß ich Ihr Schreiben vom 12 d. M. erhalten habe und mich beeilen werde, Ihrem Wunsche zu entsprechen.

Der Hüttenvorstand:

Mit vorzüglicher Hochachtung

ergebenst

Hüttenkrämpen

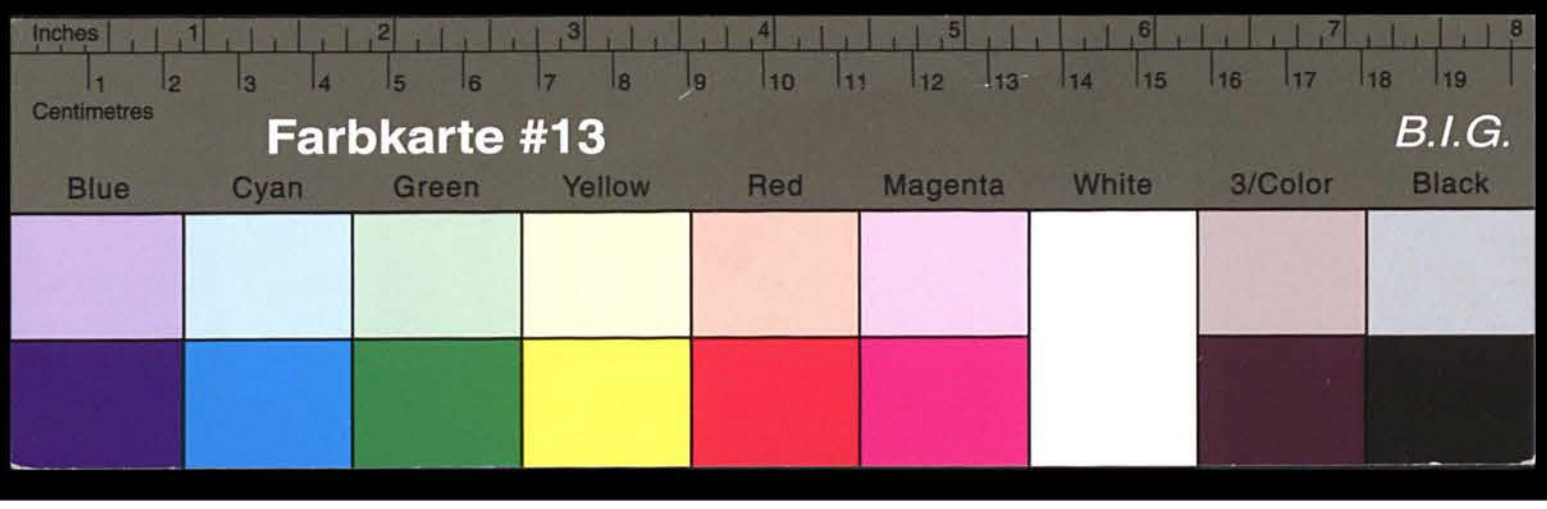

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

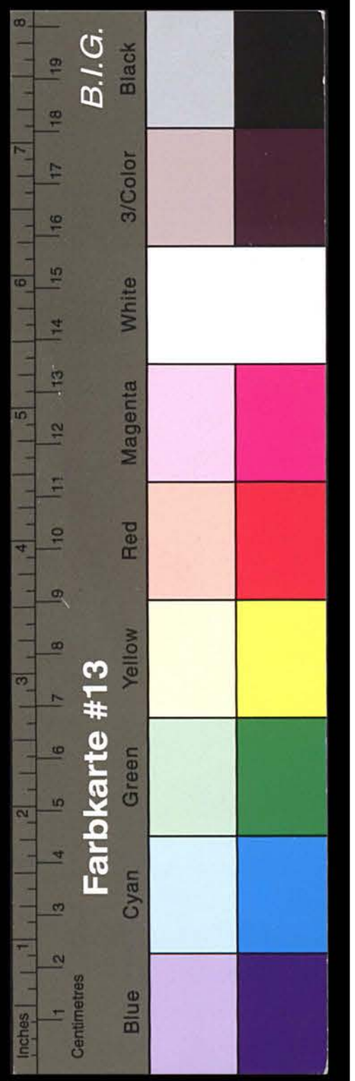

14

Schleswig, den 6ten November 1874.

Ort Hüttenklinken Kirchsp. Stormarn.

Verkauf der Gebäude A. und N. Böttger, als Besitzer der Häuslerstelle zu Hüttenklinken und des Besitzers des adeligen Guts Hüttenklinken, C. Schröder.

In der vorbezeichneten Taxe sind von Posten 39 zu 6 β 11 β festgesetzt, von welchen Ein Wohlgeboren auf Grund des Contractes des Königlichen Domainen-Zoll-gut vom 25. September cr. 1/6. mit

— 6re 16 Sgr. 2 ₰. —

zu beziehen haben.

Ein Wohlgeboren wurden dieser Sache mit aufgefordert, diesen Betrag binnen 4 Wochen a. d. Einsendung dieser Verfügung oder unter genauer Angabe der Taxe und des Taxbezeichnung, Manual Seite 147 No. 68 an unserer Hauptkasse bei Vermeidung der Exekution gefälligst einzusenden. -

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An

den Gutsbesitzer Herrn Schröder

Wohlgeboren

zu

Kleinsee.

per Tetenhusen.

wieder frei!

I. A. I 5202.

92

Kreisarchiv Stormarn A1

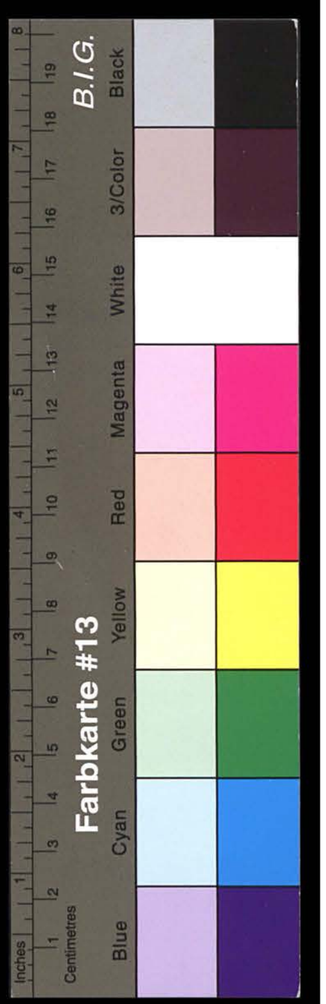

Uebrigens 6 x 16 Sgr 2 ₰ eventuell Seitens Klägers 16 Sgr. 2 ₰ sind von dem Herrn Gastwirth, besitzer Schröder zu Kölkenklinken, da ohne nöthig gewesen, einzuziehen.

Schleswig den 30. Novbr. 1874.

Königliches Regierungs-Sportel-Kasse.

Jacobsen

Abelz

Boy

Ebeling

v. c.

X 5002

Fr. Ehlers.

mitl. Sois.

Schleswig 6 Nov 74

15

Lud Kollenklinken Hr. Stormarn

Forsyt des Tobacco Acker ult Bestätigs pro Novbr

pr H. Ill. mdre dto Bestätigs dto ddto Hoogvelt & Schröder

Zu dto nochbezeichneten Taxe sind an Kosten 4 ℳ 3 ß 6 ₰

festgestellt, wovon erhalten die Mosk mit Quod dto Tobacco Ackers

dto Königl Regierung Collegii zu Landwirthschaftl Zwecken zu

Eutin vom 25 Sept dto Jo Ille mit 22 ℳ 16 ß 8 ₰

zu bezahlen subsum. Die wieder dieses Quantum aufgefundene

vom diesem Betrage an den Mühlenbes. Ackermann 1 ℳ 28 ß 10 ₰

wenn selbe 14 Tage zu bezahlen dem Rest von 20. 2. 11.

ohne Einwendung der Mosk Zahlung dieses Betrages oder

ohne gnädiges Anzeige der Ursache und dessen Einziehung durch

Nachnahme dto Quant. zu dessen Einziehung

Königl Reg. Abth d Innern

Mommsen

Schleswig 6 Nov 74

Des Kollen Ill. Kreis Stormarn

Forsyt d. Gas Beitrag ult Bestätigs der Rissener Fähre

pr Ill. mdre dto Bestätigs dto ddto Gotz Ill. & Schröder

Zu dto vorbezeichneten Taxe sind an Kosten 39 ℳ 6 ß 11 ₰

festgestellt wovon erhalten die Mosk mit Quod dto Tobacco Ackers

dto Königl Regierungs Collegium vom 25 Sept 76 mit

67 ℳ 11 ß 9 ₰

zu bezahlen subsum

Die Mosk wieder dieses Quantum aufgefundene Differenz

Betrag den Mühlenbes. Ackermann Zahlung des Betrages an

dessen Einziehung durch Nachnahme dto Taxat ungesäumt

Königl Regierung Abth d Innern

Mommsen

d 28 Nov 74

2 ℳ 19 ß 5 ₰ Post ungesäumt

13

Copia.

Kund u. zu wissen sey hiemit dem es zu wissen nöthig ist u. angeht daß heute Dato zwischen dem Wohlgebornen Herrn Herrn Christoph Poelau, Hofbesitzer auf Hollenbeckerheiden und dem Müller Meister Nicolaus Peter Kahl nachstehender Contract ist geschlossen u. verabredet, wobei folgende Puncte sind beliebet worden.

Cediret u. übergiebet Sr. Wohlgeboren H. C. Poelau vor dieselben deren Erben u. Successoren das hiesige Guts dem Müllermeister Nicolaus Peter Kahl vor ihm, seinen Erben u. Erbnehmern die im hiesigen Guts Korn u. Mehlmühle, sowie alle Gerechtigkeiten u. Gerechtigkeiten so diese Mühle concernirt hat auch ablieg. — Dagegen zahlet der Müller N. P. Kahl an Kauf Geld Vier hundert & Sechszig Mk welche er auch so fort bei Fertigung des Contracts abgetragen hat. —

Darauf der Müller von den Unterthanen des Guts die gewöhnliche Matten, soll aber selbige nicht drücken überhalten, u. wofern auch die ... hierbei ... Remuneration zur Strafe gezogen werden, ferner soll auch der Müller aller Korn u. Malz so von dem Hofe gebracht wird ohne Matte und Geld frey durchzumahlen schuldig seyn u. da die Schenke u. Wirthschaft ihm dem Müller ist beygelegt, so kann u. mag er Bier u. Branntwein brauen u. brennen, auch schenken u. verkaufen, also daß außer ihm keine Schenke oder andere Art der Wirthschaft im Gute soll gestattet werden. — Hierbey genießet er auch die im ... Holz belegenen 2 Koppeln u. er berechtigt selbige nebst dem darauf befindlichen Weichholz zu gebrauchen wie es ihm beliebt.

4. Hingegen der Müller N. P. Kahl alljährlich eine Kalbe ... so er auf seine Kosten selber füttern u. aufziehen läßt, ferner genießt er auch den über dem Mühlendamm belegenen kleinen Wiese ... mit dem P. P. Hofner Westermann ... nach Verlauf der ... der Pacht selbige ... genießt.

5. Soll der Müller Schweine zu halten berechtigt seyn, wenn die übrigen Unterthanen des Guts welche halten werden.

6. Macht der Müller ... vom Besten des Herrn ohne Vorwissen des Herrn Possessores des Guts die Mühle an einen andern zu verdingen nicht befugt seyn.

Dahingegen zahlt der Müller alljährlich an den Herrn Possessoren des Guts Ein hundert & zwanzig Mk in ... genau auf ...

eingeben als Maytag 1 Rt 8 ß u. Martini 1 Rt 8 ß oder die gewagte Summe Drey. —

7. Ist auch der Müller den Mühlenwerk zu seinem Gewerbe zu [illegible] daran leider. — Er soll auch der Müller auf das Wasser u. dessen [illegible] gute Acht haben, haben solches [illegible] noch melioriren, [illegible] [illegible] Wasser [illegible] ist [illegible] u. [illegible] [illegible] u. Malz als [illegible] [illegible] u. [illegible] [illegible] Güte [illegible] u. mit dem [illegible] [illegible] [illegible] Wasser wieder [illegible] [illegible].

Da nun nun obiges alles [illegible] u. [illegible] [illegible] worden [illegible] sich die H. Professores vor [illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible] u. [illegible] auf das [illegible], [illegible] gegen [illegible] der Müller N. P. Kahl vor sich, seine [illegible] [illegible] bei [illegible] [illegible] Erb u. Gutes [illegible] Contract zu halten u. diesen Contract in duplo [illegible].

So geschehen
Holtenklincken d 1ſt May 1749.

Christoph Pietow

Copia der Anlage.

Zu wissen sei hiermit [illegible] [illegible] von dem Senator Johann Thomas Otto in Lübeck als Gutsherrn auf Holtenklincken [illegible] [illegible] und von dem [illegible] [illegible] Müller Friedr. Zacharias Tiedemann [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] daselbst u. der [illegible] [illegible] der [illegible] Müller [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible] worden daß

1, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] dem Müller Tiedemann für die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] an den Müller, [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] bis Martini 1789 [illegible] 30 ß [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Martini [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. —

[illegible] [illegible] [illegible]

2, dem [illegible] Müller auf Holtenklincken [illegible] u. so lange bis [illegible] [illegible] [illegible] daselbst [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Gut [illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Müller [illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible] der Müller u. [illegible] auf Maytag u. Martini [illegible] [illegible] 50 ß [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] mag.

3, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Müller Friedr. Zacharias Tiedemann mit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Senator Otto [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] worden [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] worden [illegible]

[illegible] ist [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] u. duplo [illegible] u. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible] worden

[illegible] in Lübeck d 22ſt Jan. 1790.

J. Chr. Kotzpeis [illegible]
u. mit dem H. Senator [illegible] [illegible]
[illegible] worden.

Kl. d 1 May 1875

Copiat in fidem
E. Schröder

Kreisarchiv Stormarn A1

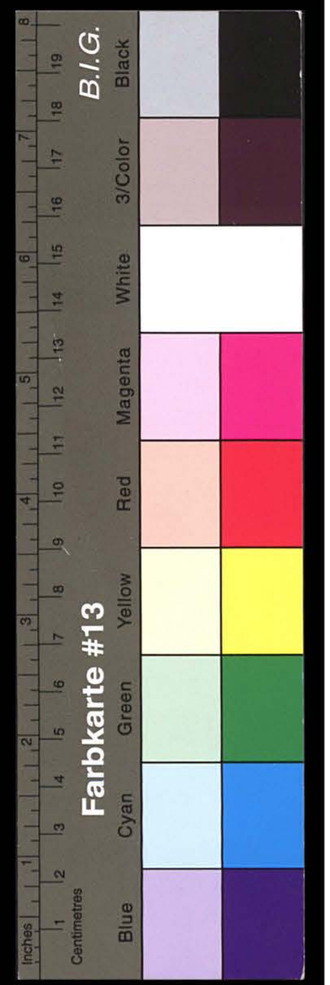

Amtsgericht.

Eingegangen den 23 Juni 1877.
Winckler

Ahrensburg, den 13. Juni 1877. 18

Der Beschluß, betreffend den Concurs der Schmiedemeister H. F. Ahmes zu Klein-Hansdorf sind die mit Ihrem sub pag. 4 prod. prot. angemeldeten Forderung zur speziellen Justification vorzuschreiben.

Die unterm dessen ~~beantragte~~ angesetzten, binnen 4 Wochen sub poena praeclusi. die spezielle Justification der gedachten Forderung speziell zu bescheinigen.

Königliches Amtsgericht.

Abt

An
den Landmann Herrn
Riskerr zu Klein-Hansdorf.
No. 25
II 33/76

16
Lohr

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13

Königliche Regierung.
Jst.o III 12,507.

Schleswig, den 8. September 1874.
19

Zur Deckung des von den vormaligen Herzogthümern Holstein für das Jahr 1874 zu leistenden Beitrages zur Unterhaltung der Staatschaussen und der auf die Staatskasse übergegangenen Kabulandstraßen sind zufolge Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums für Schleswig-Holstein vom 2. d. Mts., welche ebenfalls durch das Amtsblatt veröffentlicht worden wird, von jedem Thaler der im Jahre 1874 zu erhebenden Gebäudesteuer 1 Sgr. 3 ₰ und von à 100 rtc. Hartgeldwerth der seiner Zeit zur Landsteuer angesetzten Ländereien 7½ ₰ von den Gebäudesteuerpflichtigen und Besitzern des Monats November d. Js. zu entrichten. – Nach der Bekanntmachung vom 2. Mai v. Js. – Amtsblatt für 1873, Seite 135 – war ein gleich großer Kostenbeitrag sowohl von der Gebäudesteuer als auch von der Landsteuer – Hartgeldwerth im Jahre 1873 zu entrichten.

In Betreff des 1874 von der Gebäudesteuer zu leistenden Beitrages ist den Steuerkassen das Erforderliche aufgegeben worden. Ueber den in diesem Jahre von der Landsteuer-Hartgeldwerth zu leistenden Beitrag sind von den betreffenden Fortschreibungsbeamten für diejenigen Districte, welche den Beitrag in solle zur Kreiskasse abzuführen haben, Nachweisungen nach den Bestimmungen der hierüber Circularverfügung vom 10. Januar 1872, III 10,051, für die übrigen Districte specielle Gebäuderegister nach den bezüglichen, von uns festgestellten

46

Kreisarchiv Stormarn A1

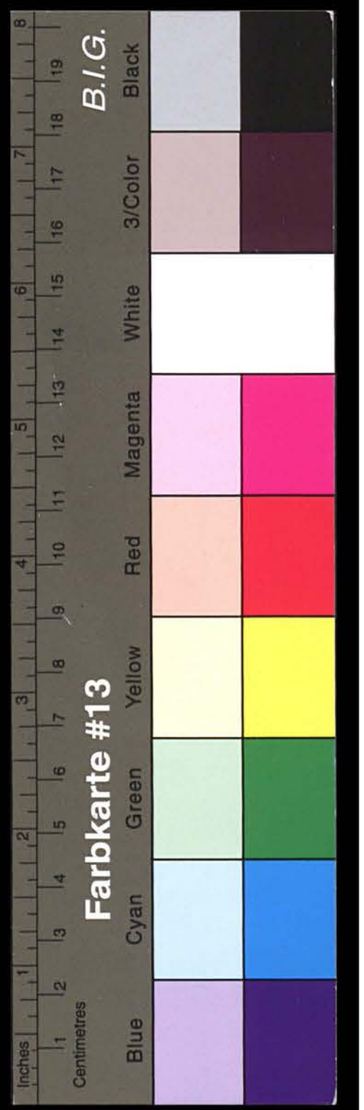

den Gebäudesteuer für das Jahr 1873., welche den Fortschreibungsbeamten zuzustellen die Königlichen Bauerkassen angewiesen worden sind, unter Hinzufügung der in zwischen in den Besitzveränderungen und im Veranlagungsbezirk der Landräthlichen stattgefundenen Veränderungen zusammengestellt sei eingetretener Veränderung des Gebäude-Veranlagungs-Soll. Fortschreibungsbezirk ist der Verfügung über den zu berichtenden Termin, bezüglich der Gebäudesteuer für 1874 eine Verfügung über den Zu- oder Abgang im Veranlagungs-Soll durch die in gleicher Einzelverfügung vom 11. Mai p. Jo., III 12,002., vorgeschriebenen Ihnen hinzuzufügen.

Die gezählten Register zur Nachweisungen für 1874 nebst den den Fortschreibungsbeamten von den Bauerkassen zugestellten Registern für 1873. sind baldigst, jedenfalls binnen 3 Wochen, an das unterzeichnete Landrathsamt einzureichen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Rose
Lt.

Verfügung
vom heutigen Fortschreibungsbeamte
für den ländlichen Bauer und Abbau
im vormaligen Herzogthum Holstein

Gutsbesitzer Rall
Walter Klinker

I. Colbr.

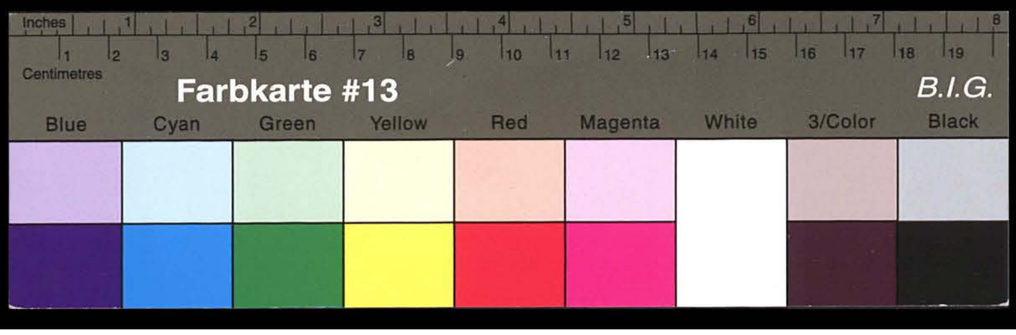

Kreisarchiv Stormarn A1

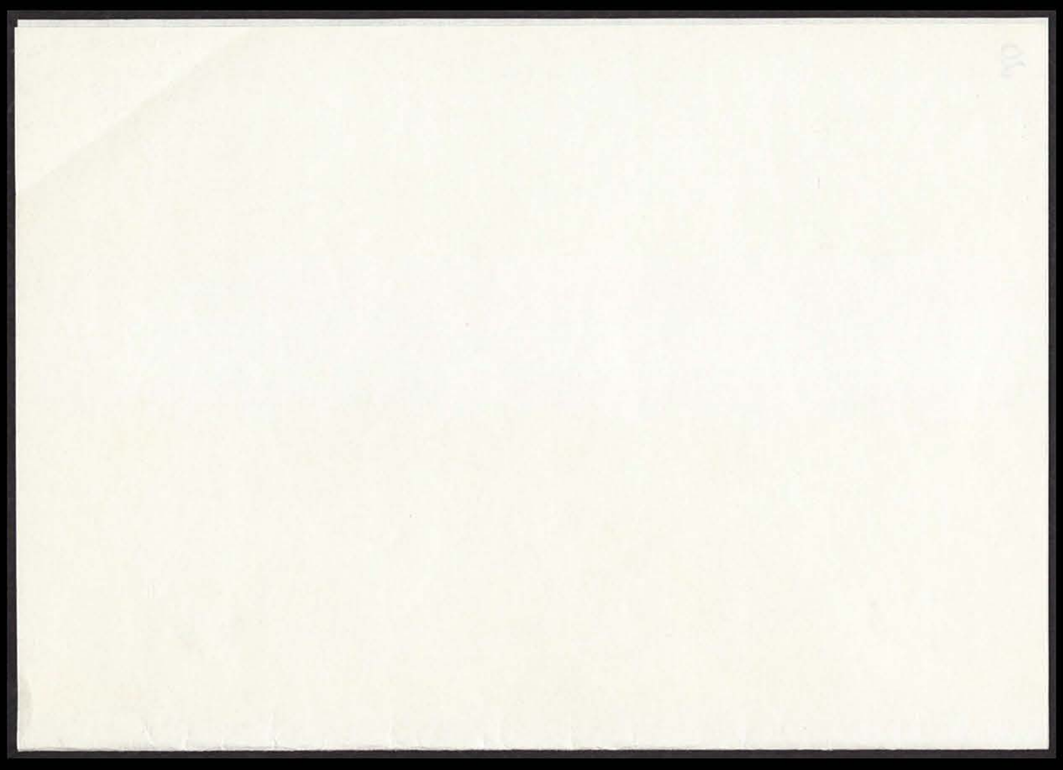

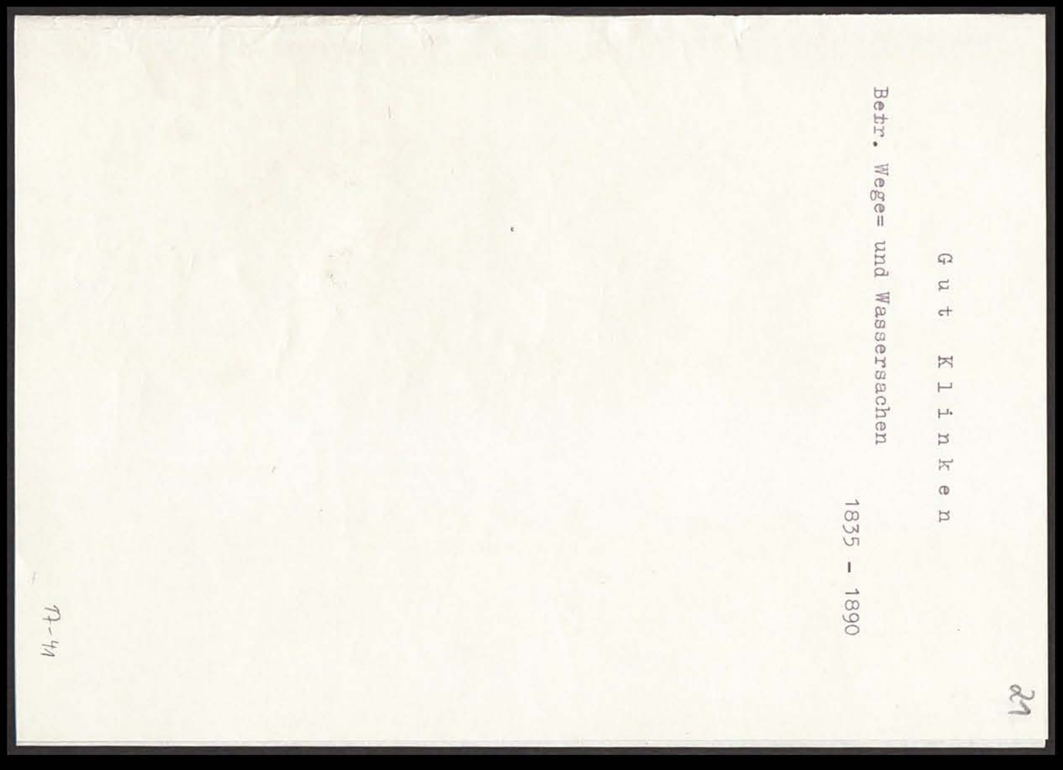

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

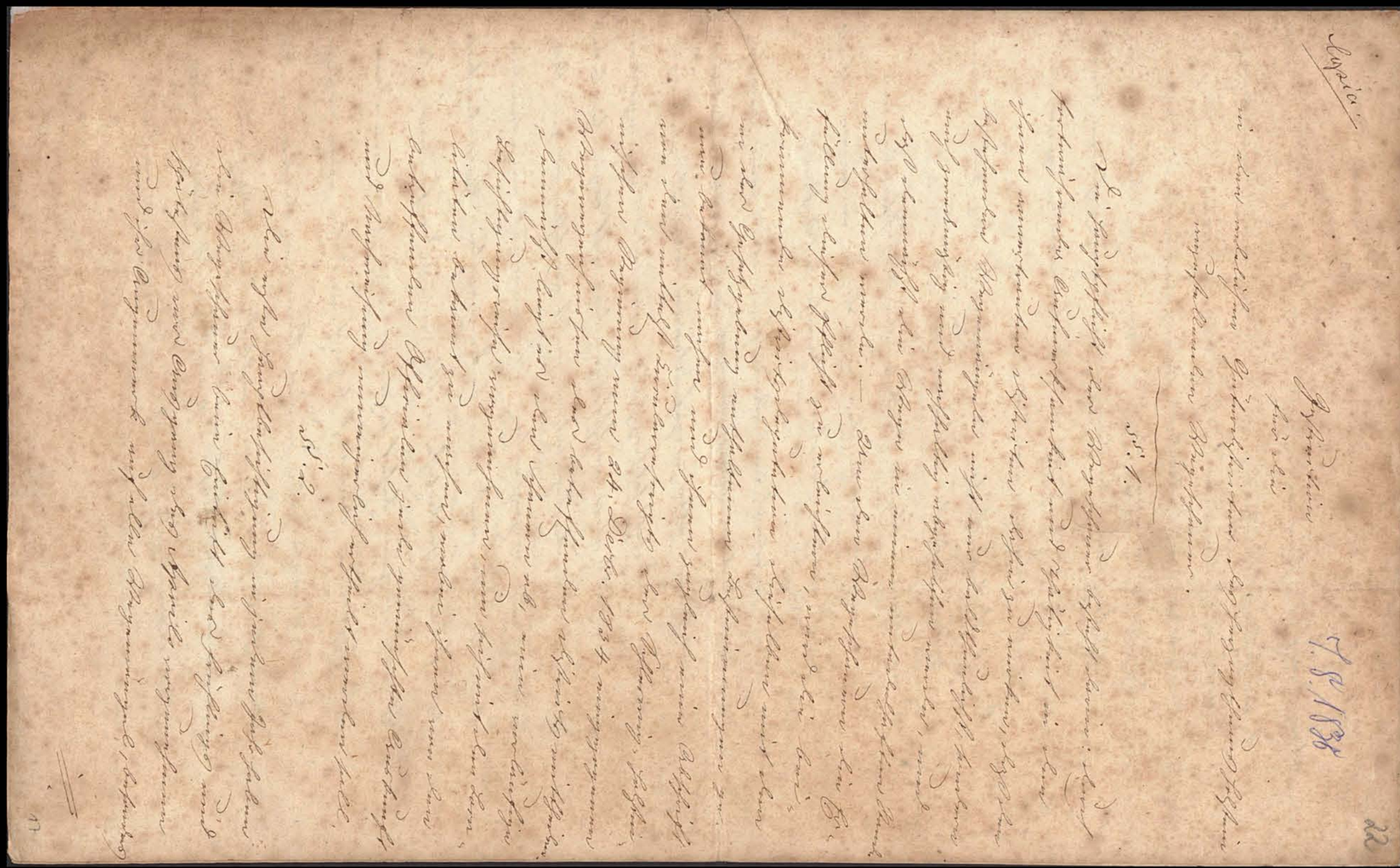

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13 B.I.G. 3/Color Black Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White

abzuschließen, so

1, für gehörige Verbindung der Wege mittelst anzubringender Leitungsbäume, durch Abschließung derjenigen, die Mündungen und Enden sämmtlicher Wasserzüge, durch Einschüttung der die Wege und Leitungsbäume beschädigenden Durchlässe und durch gehörige Einrichtung der Wege und Verbindungsbahnen gesorgt werden.

2, die Dämme, Wälle, Mauerdämme u. s. w. sich in einem guten Zustande befinden, und so

3, an allen nöthigen Stellen die vorgeschriebenen Wegemasse vorhanden und diese so nimmt, dass zum Transport nöthigenfalls Material sich befinden.

Der Chaussee jährlich auf Verlauf von einem zwei Monaten zu wiederholenden allgemeinen Besichtigungen haben die Wegebauer alle vorgefundenen Mängel genau zu verzeichnen, und das selbige gestalt vorhandene Schmälerungen all einmahl eine nächstfolgenden acht Tage eine beschränkten Abschnitt abzuthun nebst Vorschlägen zur Abhelfung einer vorgefundenen Wegemängel einzusenden, welche Listen wird dem beikommenden Gutachten durch die Chausseeleute mitgetheilen und aufgeben, die Wegebauer zum Besuch seiner Vorschrift mit einer Vorschrift in Kenntniß setzen, und die eine nöthige Zeitung mündlich wieder Räumung beikommenden Ortes bewirken; so wie endlich einen Abmahnung, widrigenfalls im Laufe der nächsten 14 Tagen nachdem eine Schmälerung festgestellt worden, eine Abstrafe

vorgefallen nöthigenfalls durchaus mitgetheilen, und zur Abstellung eine Wegemängel geschehen.

§ 3.

Die Übergang die Beschaffenheit und Lage der Wege eine fünfzigen Beaufsichtigung erfordern können, so wird der Wegebauer zur Pflicht gemacht, die Beaufsichtigungen so oft wiederholen, als die Witterung, etwa in Verbindung befindlichen Leuten und Verfassungen und sorgfältig Veränderungen eingetreten. Insbesondere ist jedesmal nach ausfallenden Regenwetter, nach eingetretenen Thauwetter damit zu sehen, ob den Wasser in den Gos- und Traversgräben durch Anhäufung kleiner Wälle der gehörige Abfluß von den Pflichtigen verschafft und, sobald der durch die Wege so weit thunlich entfernet, wenn beizeiten Räumung der Traversen und Entfernung der Wege von einen Orten mehrere Mittel zu beschaffen wären. Beim Befahren der Wege mit Fuhrwerk ist stets zwar die möglichste Verbindung der Wege zu vermeiden, dennoch aber sind, wo gefahren wird, alle Durchfahrung die Fuhren oft und sorgfältig zusammen, damit der Sand neben Lage bis stehen und die nöthige Festigkeit dem Wege verschaffen können.

§ 4.

Bei den von dem Chaussee-Inspectoren abzuhaltenden Generalen, Wegebesichtigungen sind der Abschnitt, Wegebauern ab, denselben an Ort und Stelle aufgelegt worden Mängel aufzuzeichnen

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

zu machen. Sollte es sich bei dieser Besichtigung ergeben, daß zur Abstellung eines Mangels noch nicht alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen oder eine wesentliche Veränderung nicht vorgenommen worden, so werden die erforderlichen Besichtigungen wieder Lichtmummelns zum Zwecke der Abnahme-Landespolizeilich vorgenommen werden. — Ist demnächst Pflicht des Bauherrn, ebenfalls zu sehen, daß dieselben, gleich wie auch von der örtlichen Baupolizei vorgeschriebene Veränderungen und Besserungen, welche schon vorher wirklich mitgetheilt worden, spätestens binnen Jahresfrist vollendet werden, und die vorgenommenen Abänderungen, oder die zweckmäßige Ausführung der vorgeschriebenen Veränderungen der örtlichen Baupolizei zur Kenntnißnahme, ehe mit dem Bau fortgefahren wird, anzuzeigen.

§. 5.

Es haben die Bauherren auch bei etwaigen Neubauten wie Scheunen, Ställen, Wohnhäusern z. B. ebenfalls zu sehen, daß die Arbeiten gut und schon Zeit sachgemäß ausgeführt werden. Ebenso liegt es auch der Feuerpolizei wohlweislich zu machen; sollte solches aber nicht der gewünschten Erfolg haben sollte, sind der örtlichen Baupolizei Zeitschrift die beschriebenen Mittheilungen zu machen.

§. 6.

Die mit ihrer Ausführung genau bekannten Bauhandwerker haben dafür zu sorgen, daß die Bauten möglichst durch Ausführung von Grundmauern, Mauern, Schornsteinen oder sonst auf andere Weise unverbrennbar benutzt oder genügend benutzt werden; auf diesen, unter keinen Umständen in den Häusen von Balken, Mörtel, und Backsteinen schon sichere Entfernung, so wie Feuerungsanlagen gehalten werden. Ein besonderer Aufmerksamkeit haben die Bauhandwerker auf der gehörigen Wölbung von Rauch- und Backöfen, wie besonders der Lücken derselben in den Balken zu richten, überhaupt aber haben die Bauhandwerker auf strenge Handhabung der Baupolizei zu sehen, damit Baupolizeilichkeit sofort bei der Besichtigung vorgefunden und, im Fall eine solche Baupolizeiliche Strafe haben sollte, die nöthigen weiteren Maßregeln bei der örtlichen Inspektion zu veranlassen.

§. 7.

Ueberhaupt obliegt den Bauherren nicht die Abänderungen z. B. bei Läden und Wänden, Pflasterlegungen, Baupolizeiordnungen &c. selbst für genügend, sondern es werden solche Anlagen bei der örtlichen Inspektion nachgesehen, auch der Oberlandmeisterbau bei der General-Baupolizeiliche Gegenstände nachgesehen zu werden. Zur Sammlung und Erhaltung von statistischen Nachrichten, welche der örtlichen Inspektion Pflicht sind, die Ober-Baupolizeiliche durch diesen veranlassen müssen, sind die

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Bauherrschaften abwechselnd so wechselt werden, daß zur Erhaltung einer Bauherrschaft, die Schuld in ihrer Gesellschaft, keine zu lange zu bekommen.

§. 8.

In Bauherrzeiten haben die Bauherrschaften insonderheit zu unterlassen, daß das Schornsteinfeuer, sobald solches erforderlich, eben Anzeige geschehe, und daß auf dieses das Einkommen der Leute, welche einen zugeführt werden müssen oder übergetragenen Bau, so lange nicht genommen werden. Gleichfalls muß sie auf eingetretenen Feuerfalle das Feuer zu sperren, das Bauen, oder Schornsteinfeuer bis weiter in der Maaße einzustellen, das die Feuerung sachverständig besichtigt und die Bauen genommen und vorhanden worden. —

Die Bauherrschaftsannahme vorstehender Ausfertigung mit dem von dem Königl. Pflaumig-Holsteinischen Regierung genehmigten Entwurfe einer Feuerordnung für die in der adel. Güter, Distrikten des Herzogthums Holstein anzustellenden Bauherrschaften wird hiermittelst bestätigt.

Gottorff, den 7. Aug. 1833.

Berg. Schmidt.

Kreisarchiv Stormarn A1

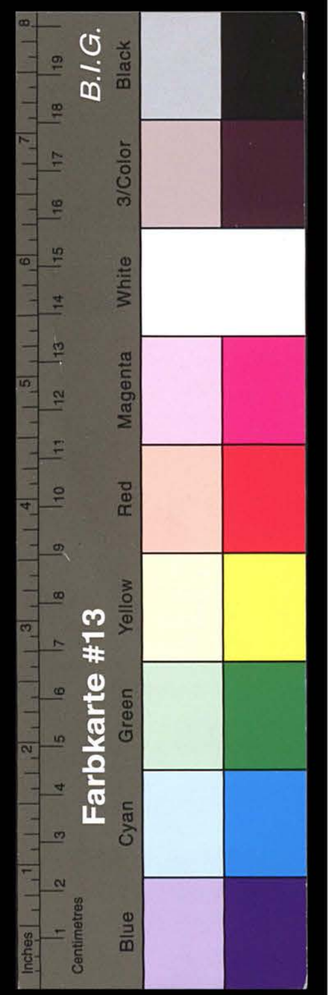

Königliche Regierung
Abschrift
Pol. I B 4065.

Schleswig den 12 August 1875.

Die Magistratsperson sowie die polizeilichen Verfügungen der Magistratsperson sind in Betreff der bei denselben zu beobachtenden Rapport- pp. Verhältnisse in den einzelnen Kreisen resp. Ortschaften bekanntlich verschieden. Um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen wollen wir hochgeneigtest die nachstehenden Grundsätze in Anwendung bringen und den Polizeibehörden Ihres Kreises zu deren Beobachtung anhalten.

Die Landräthe sind als Distriktsobrigkeiten im Sinne der Magistratsverfassung vom 1 März 1842. in allen Magistratsangelegenheiten die erste entscheidende Instanz in den ländlichen Amtsbezirken.

In den Güter- und Klosterlichen Distrikten ist das nur der Fall wenn es sich um die Magistratsperson des Gutsbesitzers selbst handelt, sonst ist erste Instanz die Gutsobrigkeit und der Rekurs geht an die Regierung.

In Stadtdistrikten zwischen verschiedenen Magistratsdistrikten innerhalb des Kreises ist der Landrath immer erste Instanz.

Zur Erledigung vorgekommener Anordnungen pp. Fällen, namentlich über Vorgebrachtes Beschwerde Anmeldung und Kenntlichmachung der öffentlichen Plätze (mit Ausnahme der Chausseen) pp. Falle ebenso wie in der Magistratsverordnung (§§. 18. 31. 32. und 33.) bezeichneten Distriktsobrigkeiten also jetzt auch der Amtsvorsteher, betreffend die Organisation der Kreise pp. Sodann vom 22 September 1867. §. 3. der Landrath (resp den Gutsobrigkeiten pp.) zu

/.

Kreisarchiv Stormarn A1

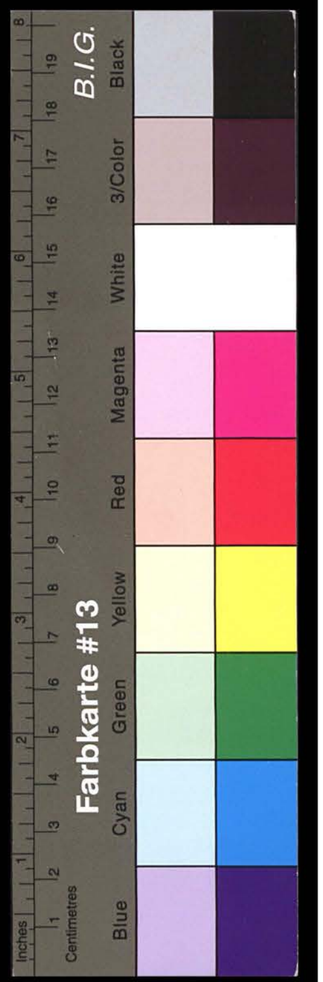

unter diesen den ihm zu diesem Behufe unterge-
ordneten Katasterbeamten (§. 32 der Verordnung).

Die Landräthe sind dabei befugt in Begleitung
in den örtlichen Geschäftskreisen alle Verfügungen
des Landes- und Kreispolizeiamts aufzuheben und bil-
ligen Falls auch die Katasteranstalt. In den adeligen
Güter- und Klösterlichen Distrikten verfährt es sich
lediglich wie oben angegeben.
(§§. 31 u. 33. der Verordnung.

Königliche Regierung
Abtheilung des Innern
Baumbach

An
den Herrn Landrath
(hier)

Wandsbeck den 25 August 1876.

Bau 1942. an die Gutsobrigkeit

Grabau
Witzhave
Höltenklinken
Krumbeck.
Hohenholz
Frauenholz.

zur gefälligen Kenntnißnahme und
Beobachtung.

Der Königliche Landrath.
J. V.
J. Peters
Kreisbaumeister

Jck. 14.33/75.

Lasten-Protocoll
über die
Feldfestsetzungsarbeiten im Jahre 1876.
in den adl. Gütern
Blumendorf, Grabau, Höltenklinken,
Hohenholz, Jersbeck, Krumbeck und
Schulenburg.

Vorsteher: die Gutsobrigkeit von Jersbeck.

Tag der Besichtigung	Name des Gutes	Lage von	nach	Feldmark	Angabe der vorgenommenen Arbeiten	Zu welcher Zeit die Arbeiten vorgenommen sind.	Lauwirthschaftliche und polizeiliche Anordnungen.
1876 Mai 8	Jersbeck	Elmenhorst	Sülfeld	Gemeinde Elmenhorst			
"	"	Elmenhorst	Fischbek	" Elmenhorst			
Jahr. April 15	"	Elmenhorst	Jersbeck	Gemeinde Elmenhorst, Jersbeck und Hof Jersbeck	Nach dem Gutachtl. Protocoll für Jersbeck Stegen sind vorstehende Reparaturarbeiten den einzelnen Ortschaften aufgegeben, welche bis spätestens zum — vollendet sein sollen.	15 Juli 1876.	Sämmtliche Nebenwege II. Klasse, welche im Allgemeinen im gut fahrbaren Zustande sind
April 15	"	Jersbeck	Bargteheide	Hof Jersbeck			
April 15 " 20	"	Jersbeck	Stegen	Hof Jersbeck, Gemeinden Jersbeck und Bargfeld, Hof Stegen			
April 15 " 20	"	vom Dorfe Jersbeck nach Schlutop	Gräberkathe	Gemeinden Jersbeck und Bargfeld			
April 15	"	Jersbeck	Wulksfelde	Hof Jersbeck Gemeinde Jersbeck			
April 20 Mai 15	"	Bargfeld über Gräberkathe	Sülfeld	Gemeinden Bargfeld und Kienwold			
April 20 Mai 15	"	Bargfeld über Kienwold	Sülfeld	Gemeinden Bargfeld und Kienwold			

28

23

Kreisarchiv Stormarn A1

Laufende Nummer der Eintragung	Name des Gutes	Name des Weges von	nach	Feldmark	Angabe der vorzunehmenden Arbeiten	Zeit zu welcher die Arbeiten vollendet sein müssen	Bemerkungen und polizeiliche Anordnungen
1876							
Mai 26	Grabau	Grabau über Hoherdamm	Sülfeld	Grabau und Hoherdamm			Nebenweg II. Klasse 29
eod.	"	Grabau	Tenzier	Grabau	Der ohne Unterbrechung über das Sülfeld führende einspännige Weg, welcher überhaupt fahrsame Verbindung hat, ist in einer Breite von 12 Fuß durchzuhauen und dauernd zu unterhalten und zwar mit Rücksicht auf die Herstellung des vorliegenden Chaussee bis zum - - - - - - - - -	1 Novbr. 1876.	Nebenweg II. Klasse
eod.	"	Grabau	Bramstedt bis Tönningstedter Feldmark	Grabau	Der Weg ist von der Tönningstedter Feldmark bis zu der mit Holzumzäunung versehenen Einfahrt vor dem Hofe Grabau auszuhauen und dauernd zu unterhalten - - - - - - -	1 Octbr 1876.	Nebenweg I Klasse
eod.	Blumendorf	Oldesloe	Bramstedt bis zur Grabauer Feldmark	Dorf Wolkenwehe, Hof Blumendorf und Glinde	Der Weg hat keine feste Fahrbahn und ist daher in der ganzen Breite zu bepflanzen und zwar zur Hälfte bis zum - - - und zur 2ten Hälfte bis zum - -	1 Octbr 1876 1 April 1877	Nebenweg I Klasse der Weg war gut aufgefahren und gepflastert.
eod.	"	Oldesloe	Neumünster bis zur Kätschauer Feldmark	Dorf Wolkenwehe	Der Weg ist von der Oldesloer Feldmark bis zum Hundsmühlenbach Wolkenwehe, passirt den Ort Wolkenwehe bis zur Kätschauer Feldmark und zu bepflanzen bis zum	1 Octbr. 1876.	Nebenweg I Klasse

24

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Tag der Eintragung	Name des Orts	Weg von	Weg nach	Feldmark	Angabe der wegzuschaffenden Arbeiten	Bis zu welcher Zeit die Arbeiten vorzunehmen sind.	Bemerkungen und polizeiliche Anordnungen.
1876 Mai 26	Blumendorf	Blumendorf	Kütschau	Hof Blumendorf und Dorf Wolkenwehe	Der Weg ist innerhalb der Wegeverbreiterung im Ausbruche bis auf die Sohle und zu räumen — —	1 Juli 1876	Nebenweg II Klasse
Mai 30	Klincken	Oldesloe über Klincken	Tremsbüttel	Klincken			Nebenweg II Klasse
eod.	"	Klincken	Fischbek	Klincken	Es fehlt der Wegeschotter auf der Fischbecker Grenze, welcher herzustellen ist bis — — —	1 Juli 1876	Nebenweg II Klasse
					Ueber dem Kiel auf der Fischbecker Grenze und in der Nähe desselben sind die aufgeschwemmten Stellen durch Grundbefestigung auszubessern	1 Octbr. 1876.	
					Daselbst sind die Wallgräben zu öffnen — — — —	1 Juli 1876	
eod.	Schulenburg	Polizeiort Schulenburg.	Lübeck	Schwienköben Schulenburg	In Dorfe Schwienköben sind die aufgeschwemmten Stellen des Weges durch Grundbefestigung auszubessern — — — —	1 Octbr. 1876	Nebenweg I Klasse
					In Abfrage zwischen Dorf Schulenburg sind die Wallgräben aufzuräumen, der Weg herum aufzufüllen und zu bessern		

Tag der Eintragung	Name des Gutes	Weg von	nach	Feldmark	Angabe der vorzunehmenden Arbeiten	Bis zu welcher Zeit die Arbeiten vorzunehmen sind.	Bemerkungen und polizeiliche Anordnungen.
1876. Mai 30	Schulenburg	Schulenburg	Hohenholz	Schulenburg			Nebenweg II Klasse
eod.	"	Lauenburger Grenze	Blitzer Hide über Schmachthagen	Schmachthagen	Der Weg ist auf verschiedenen Stellen und namentlich zwischen der Lauenburger Grenze und der Feldmark bis ca 1 Fuß stark zu bepflanzen bis zu 1 Fuß stark zu bepflanzen. Desgleichen der unbepflanzte Fußsteig – weg festzustellende Fußsteig – Der Graben unterhalb des Weges auf der Lauenburger Grenze ist soweit zu öffnen, event: zu vertiefen, daß Ableitung des Wassers hinlänglich viel frei laufen kann bis – – –	1 Octbr. 1876 dsgl. 1 Juli 1876	Nebenweg I Klasse Mit Ausnahme ist die Lage, dieses Weges, bei welchem Wetter nur mit großer Beschwerde zu passirenden, ungangbaren Weges, aufgegeben, ohne daß solches bisher förmlich verfügt worden ist. Die betreffenden einzelnen Wegeabschnitte dürfen von der Schulenburger Gutsobrigkeit in Anleitung der Verordnung vom 20 Septbr. 1867 bats. die Polizeiverwaltung Amts Dannenberg Beschwerden zur Verordnung des Weges zu Zwangsweg event: die Arbeit auf Kosten der Pflichtigen zur Ausführung zu bringen, ohne daß solches besonderer Verfügung bedarf. Die zur Befestigung des Schulenburger Weges benutzte Materialgrube der Büsselbaum Hof Schulenburg ist zu schließen. Sand welcher dem feste Fahrbahn giebt, kann nur auf der Feldmark dieses Materials zur Besserung des steinen Lehm in den Wagen genommen werden muß, jedoch ist der Ausgrabe ohne Genehmigung der Gutspolizeibehörde die auf benachbarten fiskalischen Grund für die Wege zu gewinnen.

Kreisarchiv Stormarn A1

Nro der Lagerbuchung	Name des Gutes	Nro von	Nro bis	Feldmark	Angabe der vorgenommenen Arbeiten	Zeit wann die Arbeiten vorgenommen sind.	Bemerkungen und polizeiliche Anordnungen.
							32
1876 Mai 30	Schulenburg	Schmachthagen	Krumbeck	Schmachthagen	einzelne vorgefundene Wölfe sind durch Grundbesitzung vorgenommen	1 Octbr. 1876	Nebenweg II Klasse
eod.	Krambeck	Schulenburger Feldmark	Barckholz bis zur Politzer Feldmark	Krumbeck			Nebenweg II Klasse
eod.	Hohenholz	Schulenburg	Hohenholz	Hohenholz			Nebenweg II Klasse
				Jersbeck den 31. Mai 1876			
				Die	Gutsvorsteher		

27

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

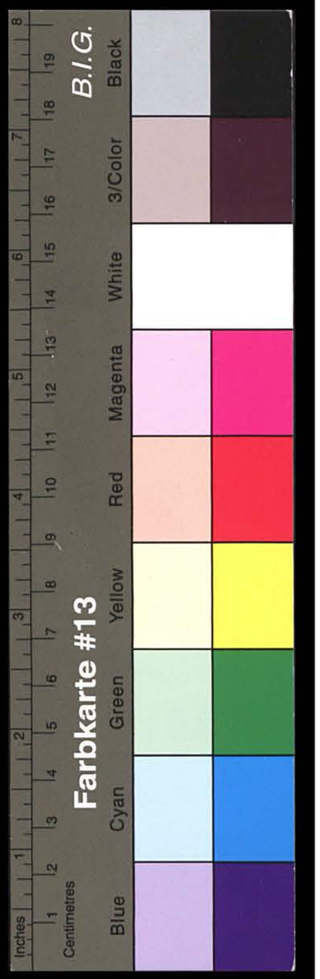

Abschrift.

Bargteheide den 12 Januar 1877.

33

Bei der am 5ten d. Mts. zu Behuf einer Besichtigung der Gemeindewege durch die Gemeindevertretung zu Kleinensee stattgefundenen Besichtigung des von Kleinensee über Rümpel weiter nach Hohenstoe führenden Weges, haben sich verschiedene Mängel, die einer Abhülfe bedürfen ergeben, nämlich:

1, sind dieser Weg mit neuem Kies zu versehen, der Graben einzelner Stellen aufzuräumen,

2, ist an verschiedenen Stellen der Heckbusch soweit über den Fußsteig zurückzuschneiden, daß er die Fußsteige nicht mehr behindert. Eine gründliche Abholzung, jedoch nicht nur der Fußsteig, sondern auch der Seitengraben hinreichend frei wird ist nothwendig,

3, sind die zwischen dem Fußsteige und dem Wege befindlichen Abwässerungen gehörig anzuweisen, auch von Zeit zu Zeit neu herzustellen ist.

Der Herr Gemeindevorstand wolle den Wegepflichtigen aufgeben, diese Mängel innerhalb 14 Tagen zu beseitigen und mir nach Ablauf dieser Frist über das Geschehene Bericht erstatten, sowie etwaige Säumnis zur Anzeige zu bringen. –

Rücksichtlich des Wegekörpers selbst betreffend, so befindet sich derselbe an einzelnen Stellen im s.g. Moorstorf in einem schlechten Zustand. Diese Stellen liegen da sie im Winter dem Abflusse von dem anliegenden Moore zu sehr ausgesetzt sind, zu niedrig und müssen um 1½ bis 2 Fuß erhöht werden. Die Ausführung hat beim Eintritte einer günstigeren Witterung sofort zu geschehen.

28

Sämmtliche Pflichtigen der ganzen Wegestrecke von der Oldesloer Scheide bis Klinken sind anzuhalten, künftig und zwar zunächst diesen Frühjahr bei der Instandsetzung resp: Aufschüttung ihrer Strecken sich einer angemessenen Quantum Lehmerde als Bindematerial, wie es die Wegeordnung vorschreibt zu bedienen, auch den Weg mehrmals im Jahre aufzuräumen, wie überhaupt stets in einem guten Zustande zu erhalten. —

Der com: Kirchspielvogt
gez. Andresen

Für die Abschrift
Maurer
com. Kirchspielvogt

An
den Herrn Gemeindevorstand
Rümpel

Klincken den 31 Jan. 1877. 34

An
das Königliche Landrathsamt
zu
Wandsbeck.

Wenn das Königliche Landrathsamt mir die Acten welche in betreff der Instandsetzung des Fußsteiges von Klincken nach Blumendorf über die Rümpeler Feldmark, zur Kenntnißnahme zugehen ließ, so kann ich dieses nur dankend anerkennen, die Sache würde damit ihre Erledigung gefunden und keine Veranlassung für mich zu einer weiteren Äußerung vorgelegen haben, wenn mich nicht der Gemeindevorsteher Käselau zu Rümpel in seinem Schreiben ~~gewissermaßen~~ zu der Unwahrheit ~~bezüchtigt~~ [...] hätte, welche ungerechtfertigte Anschuldigung ich nicht hinnehmen darf und mir gestattet werden möge nachstehendes zu erwidern.

Nachdem ich am 26 Mai v.J. meinen ergebenen Antrag an das Kgl. Landrathsamt in Betr. der Instandsetzung des q.a. Fußsteiges bis zum 15 Octbr. eingereicht hatte, wurde mir die deshalbige Verfügung des Kgl. Landrathsamt vom 27. Mai ~~und~~ den Bericht der Kgl. Kirchspielvogtei vom 19 Juni, daß der Fußsteig wieder hergestellt, beziehungsweise in ordnungsmäßigen Stand gesetzt sei unter 24 Juni vom Kgl. Landr. zur Kenntnißnahme zugestellt. Obwohl ich damals wußte, daß die Behauptung des Gemeindevorstehers unwahr und der größte Theil der Grundbesitzer damals noch keine Hand zur Instandsetzung angelegt hatte, so ließ ich die Sache dennoch ruhen, in der Voraussetzung, daß die Pflichtigen nach der Ernte diese Arbeit ausführen würden. Als ich am 26 Mai meine Beschwerde einreichte war das Land worüber der Fußsteig führt, bereits mit Korn und Klee besäet und würde eine ordnungsmäßige Instandsetzung des Fußsteiges nur mit großem Nachtheil an den Früchten verbunden gewesen sein, mit Rücksicht darauf ging mein Petitum auch dahin, daß die Instandsetzung bis zum 15 Octbr. beschafft werden möchte. Daß diese Behauptung richtig und der strengsten Wahrheit gemäß ist, kann ich durch meinen Verwalter Wohlers, Herrn Küster Gerling von Blumendorf und den Landbriefträger Dückkoop, ~~weil~~ letzterer den Weg jeden Tag ~~geht~~, beweisen. Abgesehen davon, ist es doch unglaublich, daß ~~der~~ im ganzen Juni Monat ordnungsmäßig

ein

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Insel
Andreas Dreyer
Seelhausen
Hessen

werde nun,
in Hand gesetzter [illegible] von dem, zur Unterhaltung [illegible] der Schaft wieder durchgeflochten
wurde, um ihn nochmals in Hand zu setzen, zu
regeln das zu [illegible] Material [illegible]
[illegible] ist, und wenn sich [illegible]
[illegible] Schaden [illegible] musste.
Also nun mit dem Eintreten des Winters der Fuß-
steig nicht allein von unserem [illegible]
nicht in Hand gesetzt, sondern jener auch Nun
völlig umgeflochten würde, sodass wir unterthänigst ver-
weilen dem Kgl. Landdrostamt um Abhülfe dieses
Uebelstandes zu bitten. Wir begründet nimmer der
[illegible] Besitzer [illegible] durch die vom 29/8 86
erfolgte Anzeige des Gendarmen Wagner bei der
Kgl. Viehseuchenkommission bestätigte [illegible]
des gedachten Fußsteiges für die Eingesessenen von Klinken
nun so dringend erforderlich, da bekanntlich im
Winter bei vielem Regen oder Aufthauung der Boden
[illegible] von Klinken nach Oldesloe fast stets Pfuhl gemüssen
lich einige Tage unter Wasser steht, so dass sämtliche
Wandrer, welche wenigstens für Schuhzeug zu bezahlen ist, man
es noch um baldigste Berücksichtigung der stets wenig Gemeinde
nun abhelfen dem Schaden über Blumendorf be-
nützen dann.

Aus dem Vorstehenden wird ergebenst [illegible] ist in
seiner bezeichneten Eigenschaft im Auftrage des Amtsvorst:
ersuche wiederholt vorgebrachte [illegible] Schaden
möglichst [illegible] Reparatur des fraglichen Fußsteiges
vorgenommen werden möge, wogegen
der Gemeindevorsteher Käselau zur Begründung seiner entgegenstehenden
Behauptung nichts vorgebracht hat, selbst nichts zu seiner ergangenen
Aufforderung des Kgl. Landdrostamts vom 3 Jan: cr: angegeben

und seiner Besitzung mit
Beschwerde [illegible] Eingelassen
und damit [illegible]

35

nahe Instandsetzung [illegible] den
einzelnen Einbuchtungsbesitzungen [illegible]
[illegible] sind, sind sie [illegible] nicht einzelne
Lasten, sondern ist [illegible] gegen-
gegen als den Nutzen [illegible] Besitzer.
Der Besitzer [illegible] Käselau [illegible]
nützung ab, stellt dabei aber mit der
Thür nur [illegible], [illegible]
Besitzer der Ernteschiff, nahe Besitzung
[illegible] ohne [illegible] Grundstück
[illegible] muss.

Der Gutsvorsteher.

Was nun weiter die Beschwerde im
December v. J. [illegible] Instandsetzung des
Fußsteiges anbelangt, so wird Käselau
Besitzung nicht [illegible] Fußsteig, der
nicht [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] 3 Ruthen mit einem Graben [illegible]
zu [illegible] [illegible] nahe der Regen-
wetter voll Wasser stehen, indem [illegible]
den mit Durchlässen [illegible] sind, [illegible]
der Weg [illegible] [illegible] so [illegible]
vorstehen [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
der ungefähren Abgrenzung der Ver-
[illegible] sind als solche [illegible]
sie laut der Besitzung des Besitzers
Dr. mit den Bauern zu [illegible]
[illegible] müssen werden [illegible]

Der Gutsvorsteher.

30

Rumpel d: 14 Jan: 1877

Unter stimmig mit vorstehender Verfügung der Königl. Hochpreislicher zu Hauptleute und Besitzung des Königlichen Landrathsamt zu Hadersleben vom 3ten Januar 1877. ist mir zugekommen worden, daß der Hufner Hans Peter Jacobsen zu Rumpel unterm 15 Decbr. 1876 sich in seinem sehr guten Gesundheitszustande befindet: daß er nämlich, in den letzten drei Jahren abgerechnet, die ganze Zeit über mit Gesund und Arbeitsfähig gewesen, sodaß jeder Entschuldigungsgrund für ihn wegfällt den Hufnerey ohne Wirthschaftsmann

Zu verwalten, zu welchem Zwecke der Angeklagte Hr. Gutsbesitzer Riekers vom 30ten Novbr: 1876, der alle Entschuldigungsgründe ohne Ausnahme dem Hufnerey in der vorgeschriebenen Weise geltend gemacht haben. Falls Herr Riekers damit bei seiner Behauptung beharren, so ist es meine Obliegenheit, und werden wir gezwungen sein, uns nicht fortwährend mit ihm beschäftigt machen, dem Hufnerey vom Rechtswegen endlich besitzen zu lassen.

Der Gemeindevorstand
C. Käselau

28/ Klixbüll d: 2 Febr. 1877. 36

Dem Königlichen Landrathsamt beehre ich mich in Betreff der Lehnsentscheidung des Amtsvogts vom 10ten Januar cr. gehorsamst zu melden, daß ich mich mit dem Provisorio, welches übrigens nur Lehnsentscheidungen und nicht zu Lehnsverfügungen, hinsichtlich nicht zu stellen, da der Landrath mit den öffentlichen Lasten innerhalb des Hardebyer Amts eine sehr genaue Bekanntschaft ist, und deshalb [illegible] die Entscheidung des königlichen Hochpreislichen Amts vorziehen muß.

Ehrerbietigst
Riekers

31

Kreisarchiv Stormarn A1

October 1878

A 4348

Jersbeck p 10 Mai 1878.

An Königlichen Landrathsamt

zu

Wandsbeck

beehre ich mich, das Protocoll über die Prüfung der
beim III Hüterungsbezirk Stormarn angestellten
Forstaufseher zu überreichen

Der Gutsobrigkeit

Heitmann

Wandsbeck den 13ten Mai 1878.

Siehe Protocoll nebst Anlage der Gutsobrigkeiten zu
Blumendorf (Trittau) pro 1878 bis den 15 Mai 1878
Grabau, pro 1878 bis den 17 Mai 1878.
Hollenklinken
Krumbeck
für Schulenburg zu
Oldesloe
u Jersbeck.

Gf Wormbeck
Th F. Völker

Die Kautionspapiere sind mit Anschreiben an
zu transmittiren, sobald die ungenannten Beamten durch Ein-
kommen vorläufig mit bezeichnet worden

Der Königliche Landrath

Mattheus
H Hauf
14/6

Protokoll

über die

Kreisjägerversammlung im Jahre 1878.

in den adl. Gütern

Blumendorf, Gratau, Hollenkinken,

Hohenholz, Jersbeck, Krummbeck und

Schulenburg.

Synodalpredigt: die Pastoren Knaus Jersbeck

Kreisarchiv Stormarn A1

Tag der Anzeige 1878	Name des Hofes	Weg von wo	Feldmark		
Mai 3 6 5 7	Jersbeck	Elmenhorst	Sülfeld	Gemeinde Elmenhorst	
		Elmenhorst	Fischbeck	Gemeinde Elmenhorst	
				Gemeinde Elmenhorst	
		Elmenhorst	Jersbeck	Jersbeck und Hof Jersbeck	
		Jersbeck	Bargbeide	Hof Jersbeck	
				Hof Jersbeck, Gemeinde	Vorstehender und einzelnen Wege, öffentlichen und privaten Anfuhrten, unbearbeitet sind in dem Special-Wegeplan-Protocolle für Jersbeck Regen aufgeführt.
		Jersbeck	Regen	Jersbeck und Borgfeld	
				Hof Regen	
	aus dem vorigen Wege alhier	Gräber Kathe	Schulenburg	Gemeinde Jersbeck und Borgfeld	
		Jersbeck	Wulfsfelde	Hof Jersbeck Gemeinde Jersbeck	
		Borgfeld über Gräber Kathe	Sülfeld	Gemeinden Borgfeld u. Neumoorhof	
		Borgfeld über Neumoorhof	Sülfeld	Gemeinden Borgfeld u. Neumoorhof	

Sämmtliche Meilensteine sind vorhanden und in gutem fahrbaren Zustande.

Kreisarchiv Stormarn A1

Tag der Bestellung 1878.	Namen der Hüfner	Weg von	Weg nach	Feldmark	Angabe der vorzunehmenden Arbeiten	Bis zu welchem Zeitpunkt die Arbeiten vollendet sein müssen	Bemerkungen und gesetzliche Anordnungen
Mai 6	Grabau	Grabau über Hohendamm	Silfeld	Grabau und Hohendamm	—	—	Mahnung II Klasse
eod	"	Grabau	Vingier	Grabau	—	—	do "
eod	"	Blumendorfer Pfuhl	Bramstedt bis Tönningstedter Pfuhl	Grabau	—	—	do 1 Klasse
eod	Blumendorf	Odesloe	Bramstedt bis Grabauer Pfuhl	Dorf Wolkenwehe			Mahnung 1 Klasse für besseres Abgrenzen wie besser wie gewesen wie Pfingstprotocolle pro 1876 und 1877.
				Jos Blumendorf mit Glinde	einige kurze Strecken, welche noch nicht wie übrige grossen Theil wie Abgr, mit einem festen Pfahl Grenze von Tönningstedter Feldmark bezeichnen sind wie ähnliches Abrisse zu bestehen	im Laufe dieses Jahres	
eod	"	Odesloe	neue Mühlenschauer Pfuhl	Dorf Wolkenwehe			Mahnung 1 Klasse für ein abgestelltes wie besseres Abgrenzen wie nicht gewesen ist. wie Pfingstprotocolle pro 1876 u. 1877.

Kreisarchiv Stormarn A1
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Tag der Impfung		Weg von	nach	Seelsorger	Angabe der vorgenommenen Arbeiten	Zeit gänzlicher Beendigung der Arbeiten	Bemerkungen und polizeiliche Anordnungen
1878 Mai 6	Blumendorf	Blumendorf	Kützkau	Pfr Blumendorf Vorf Wolkenwehe			Urbanowsky II Revis
					Der Impfung Lery ist der Kürze der Weg Krümmung ist zu begrenzen	1 Oct 1878	
Mai 7	Klinken	Odesloe über Klinken	Travemünde	Klinken	Die Weg Strecke von der Weg Krümmung des Fischbecker Weges bis zur Feldscheide in der Richtung Travemünde ist besser auszurunden, anzufahren ist das Steinpflaster in der Nähe der Feldscheide wegzubrechen	10 Oct 1878	Urbanowsky II Revis
eod	"	von Ansteorigen Weg ab	Fischbeck	Klincken			Urbanowsky II Revis
eod	Schulenburg	Pölitzer Grund über Schulenburg	Lübeck	Schweinköben	Der am kleinen Teiche an der Pölitzer Scheide stehende Grenzstein von der Feldmark ab nach der Dahlsteinseite Pfahlweise nach dem Kalkgraben der Dahlsteinschen Grenze rückwärts, zum Besuche der Grenze zu ziehen, sodann ist ein ordentlicher Weg Körper herzustellen und dieser mit Grand zu befahren.	1 August 1878	Urbanowsky I Revis
				Pfr Schulenburg	Die Weg Strecke unterhalb Pfr Schulenburg Pfarre zu ausgebessert so kann zu begrenzen	Noch.	

Kreisarchiv Stormarn A1
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Jahr der Besitzung	Name des Hofes	Ort wo belegen		Feldmark	Angaben der vorgenommenen Arbeiten	Tag der gerichtlichen Protokollirung der Arbeiten	Bemerkungen zu gerichtlichen Anordnungen
1878 Mai 7	Schulenburg & Schulenburg	Hohenholz	Hohenholz	Hof Schulenburg	—	—	Arbeitsweg II Klasse
cod	4	Lauenburger Grenze	Pölitzer Hütte Schmachthagen	Dorf Schmachthagen	Einige kurze Strecken der Küste der Lauenburgischen Grenze sind besser zu räumen u. dann zu begrenzen die ganze zur v. Prosekenschen Area gehörige Strecke in dorfe Schmachthagen zu säubern und dann zu begrenzen — die ganze Begrenzung von Schmachthagen ab bis zur Pölitzer Hütte ist auszuräumen und sind sodann die besagten Steine mit Grand zu bestreuen.	1 Oktbr. 1878. 10 Oktber 1878	Arbeitsweg I Klasse. In Ausführung und besserer Begrenzung für diesen Arbeitsweg Pölitz Lübecker Weg ist bisher nicht geschehen. vide Termin-protocolle von 1876 u 77.
cod	4	Schmachthagen	Krumbeck	Dorf Schmachthagen	Die neu gesteckten Steine zur linken Seite der Chaussee bei der Begrenzung sind wegzusetzen und zu begrenzen —	1 August 1878	Arbeitsweg II Klasse
cod	Krumbeck	Schulenburger Hütte	Barkhorn bis zur Pölitzer Hütte	Hof Krumbeck	—	—	Arbeitsweg II Klasse

Kreisarchiv Stormarn A1

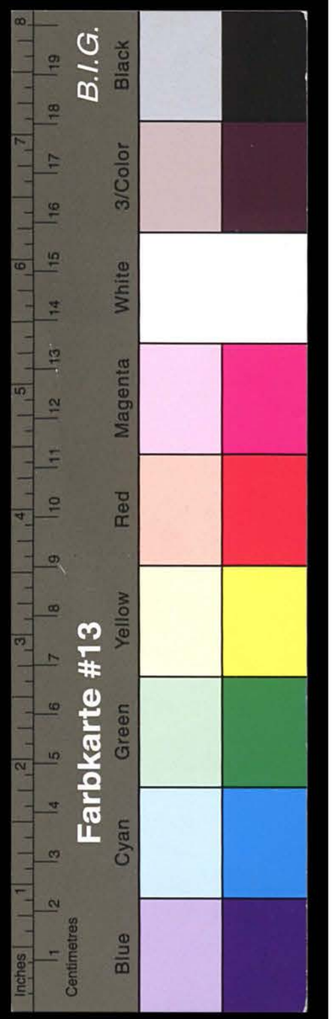

Tag der Besichtigung	Name der Hufe	Weg von	Weg nach	Feldmark	Angabe der vorgenommenen Arbeiten	Verbrauchliche Zeit der Arbeit, wenn angegeben, sind	Bemerkungen und polizeiliche Anordnungen
1878 Mai 7	Holzenholz	Schulenburg	Holzenholz	Holzenholz	—	—	Mahnung 11 Rbs/s

Kersbeck p 8 Mai 1878

Die Hufenobrigkeit

Heidmann

Kreisarchiv Stormarn A1

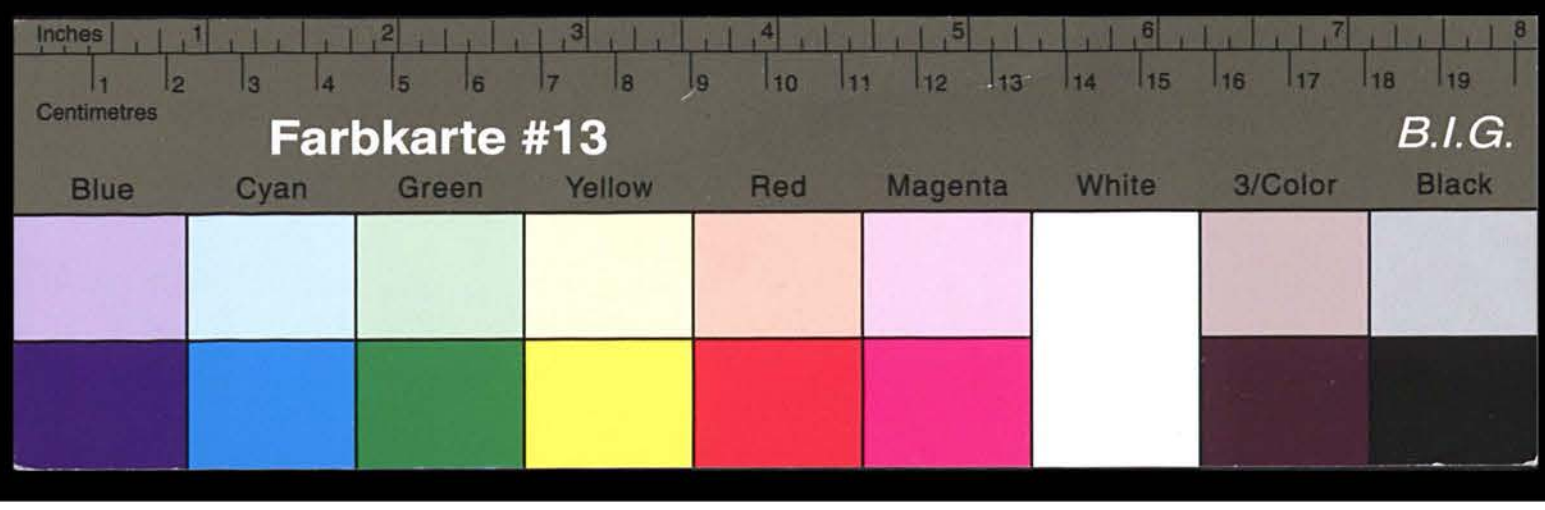

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

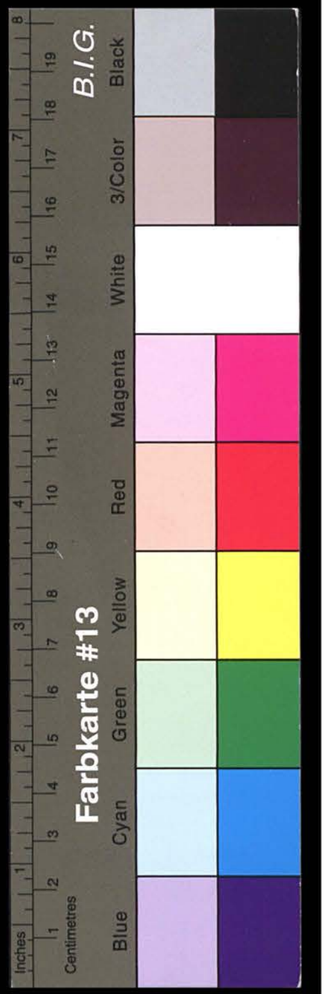

Der Königliche Landrath
des Kreises Stormarn
I No 4324.

Wandsbek, den 17. August 1889.

Abschrift.

Königl. Regierungs-Präsident
I Fo. A 5473.

Schleswig, den 10. August 1889.

Die im hiesigen Kreise belegenen Amtskommunalverbände, Kirchspielverbände, Forstschutzbezirke, Wegeschauverbände und — im Kreise Herzogthum Lauenburg — Rabenmutterverbände u. dergl. sollen neuen Hülfsschau-Anordnung hiesiger vorgenommen durch Neuerlassung der Polizeiverordnung vom 15. Juli 1885 (Gesetzsammlung 26. Februar 1872) und der Vorschriften zur Ausführung der Wasserbesorgungsordnung (§ 150 Abs. 1 der Kreisordnung) auf die Kreise. Mit der zum 1. Oktober d. Js. zu gegenwärtigender Bildung der Amtsverbände muß dann für die Zukunft völlig aufgehoben werden.

Das Herausgenommene ersuche ich dann auf Grund des § 150 Abs. 2 der Kreisordnung anzuordnen, daß die Auflösung der genannten Kommunalverbände angeordnet sein zu lassen. Dabei ist jedoch für Erledigung der denselben obliegenden gemeinschaftlichen Verpflichtungen und der aus früherer Zeit noch an sie etwa bestehenden oder etwa schon jetzt zwischen obliegenden öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten Sorge zu tragen.

Bezüglich der Vorschriften zu treffenden Festsetzungen weise ich in manchen Fällen die Erledigung durch Kreisbeschluß anzustellen.

Die Auflösung dieser Verbände erfolgt durch Beschluß des Kreisausschusses.

Cvo 40

Kreisarchiv Stormarn A1

46

Amt Rümpel Rümpel, den 28 April 1899

Eing. 29 April 99

Der Amtsvorsteher

Herr Gutsbesitzer

H. Ohlendorf

Farme Ohlendorf

Ohlendorf.

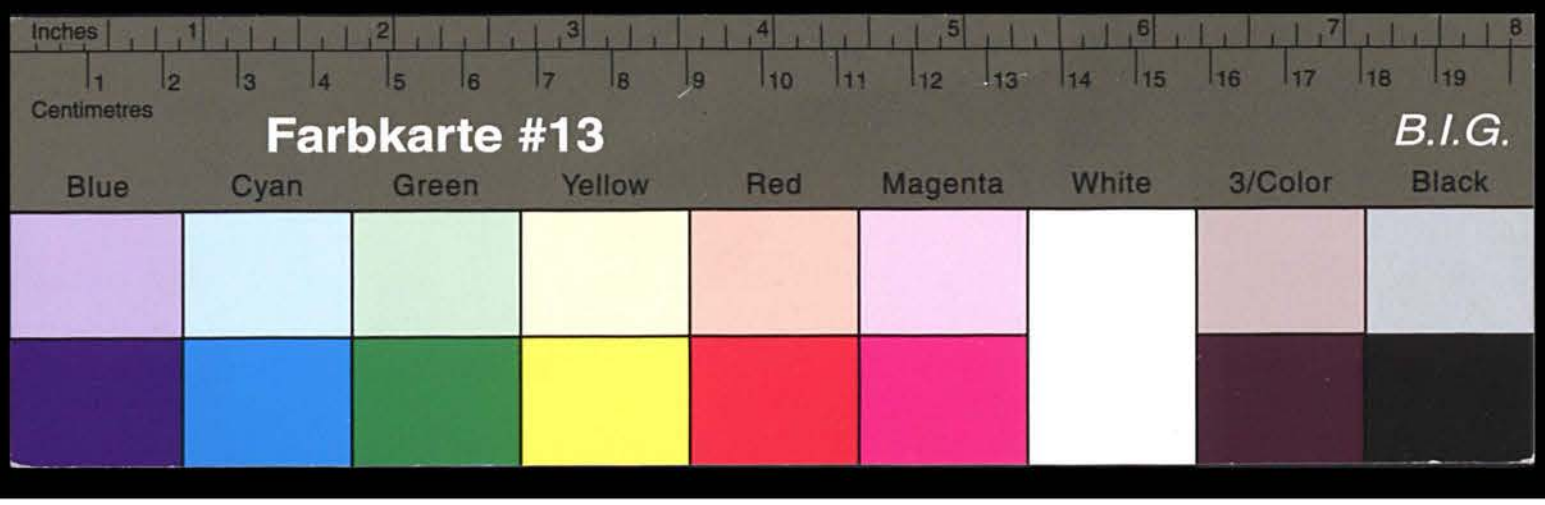

Kreisarchiv Stormarn A1

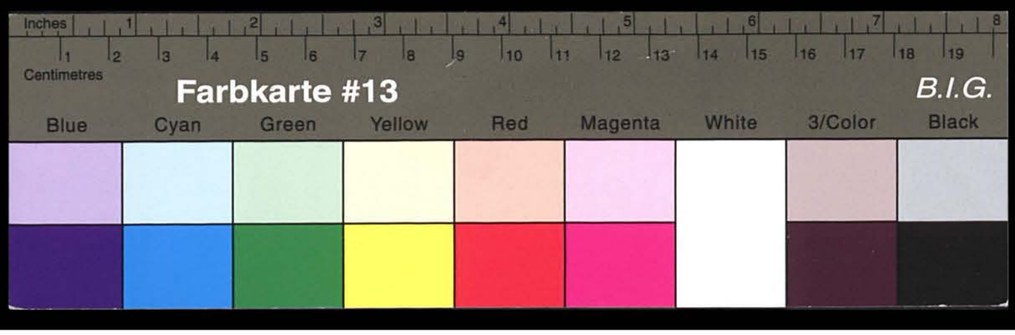

Kreisarchiv Stormarn A1

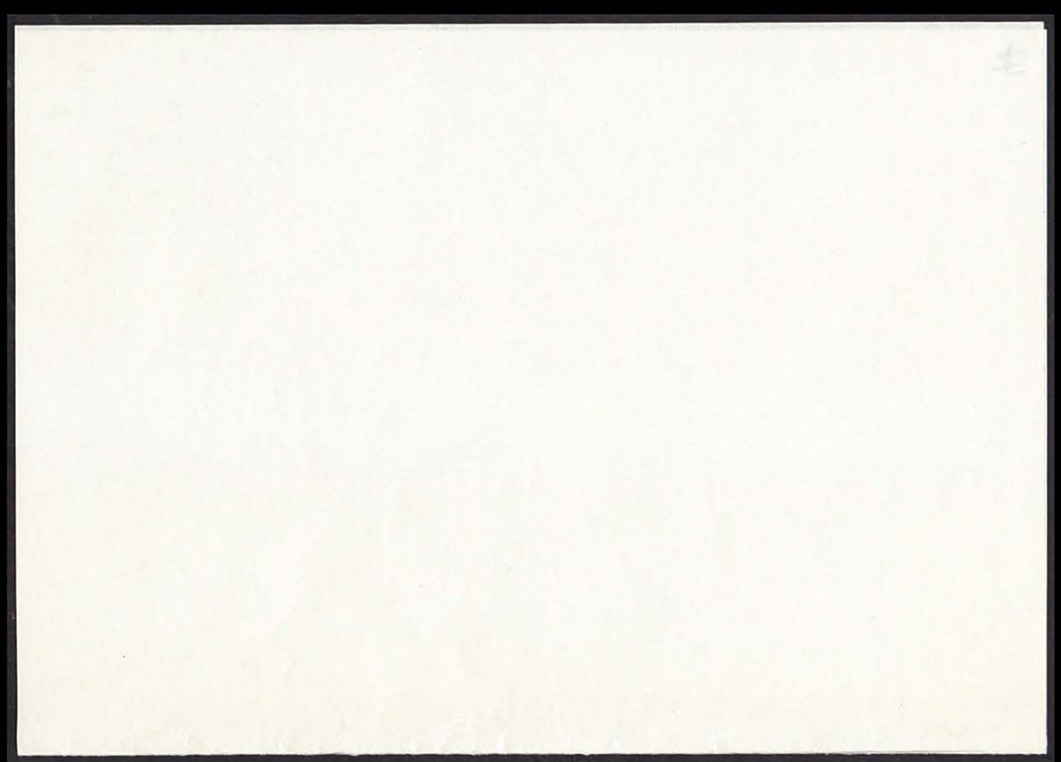

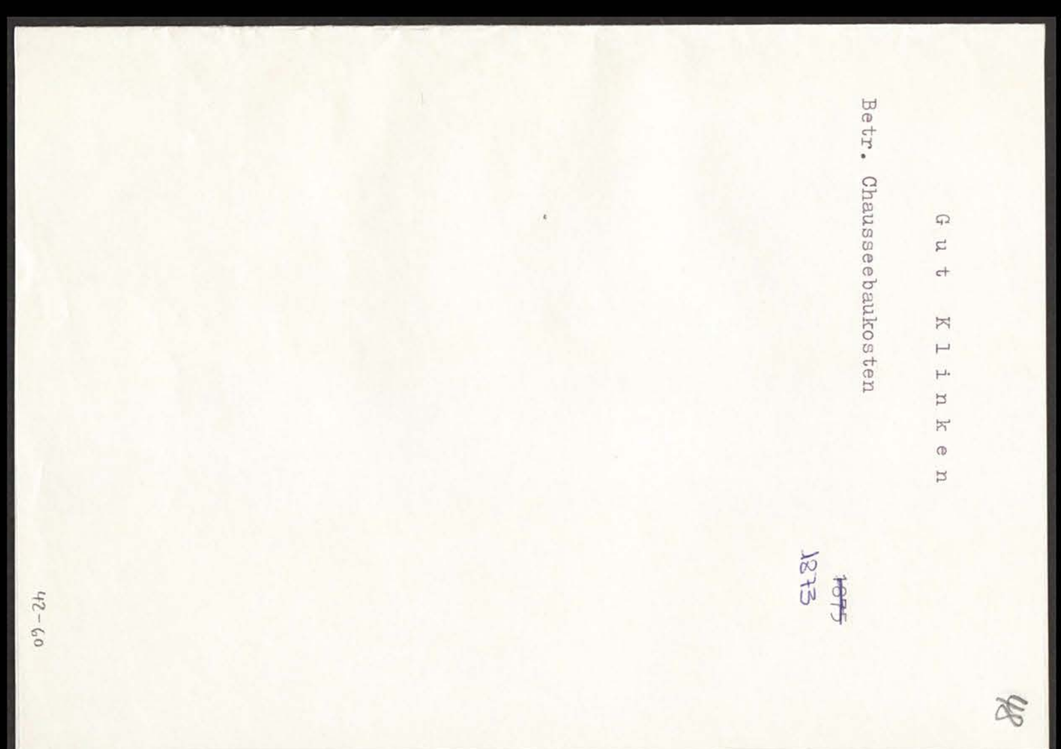

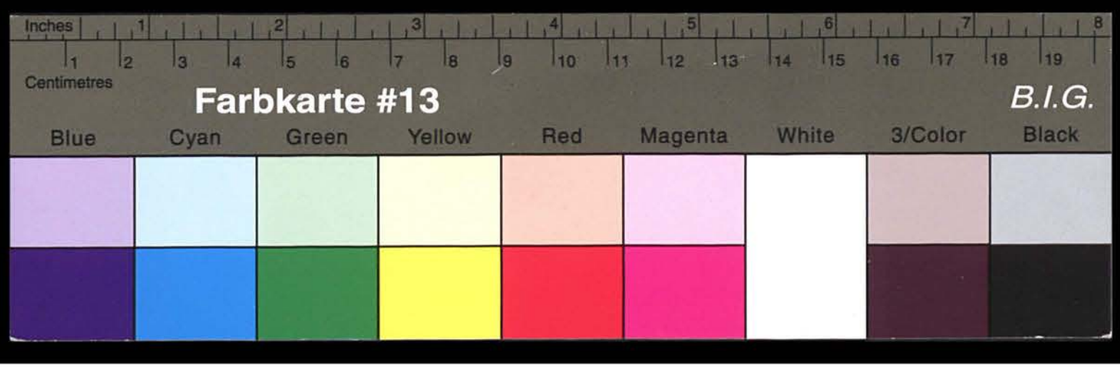

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

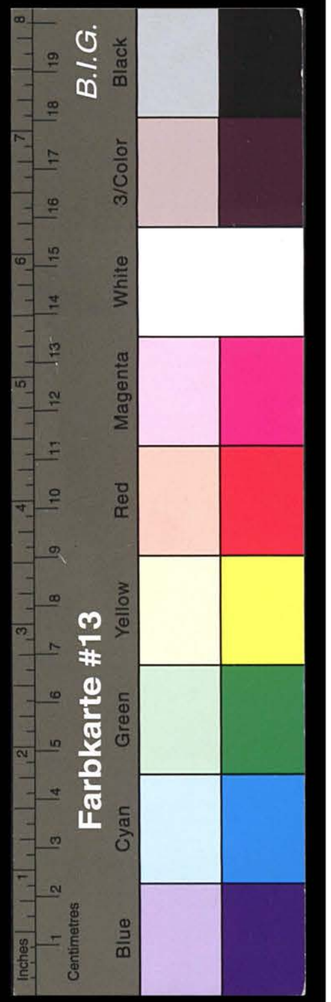

50

Rensfeld, den 23 Juli 1873.

Die auf Verfügung der Königlichen Regierung vom 11 Mai cr, auf Manzgabe des Landsteuer-Regulativs vom 24 Januar 1868 aufzubringenden Grundsteuer-Quoten (zusammen 100 Thlr 7½ Sgr) betragen für das Gut Hölken-klinken 13 Thlr 29 Sgr 9 Pf.

Eine resp. Gutsherrschaft wird hierdurch ergebenst ersucht, diesen Betrag bis zum 1 nächsten Monats stattfindenden Zahlungstermin gefälligst zu wollen.

Königliche Steuerkasse.
Thiele

An
die resp. Gutsherrschaft
in
Hölkenklinken.

J.K. 400.

43

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Schleswig, den 11ten Mai 1843.

Zur Ordnung des von dem Herzogthum Holstein excl. Fehmarn für das Jahr 1843 zu leistenden Beitrages zur Unterhaltung der Landstraßen und der auf die Landkasse übergegangenen Nebenlandstraßen sind zufolge Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums für Holstein vom 2ten d. M., welche baldthunlichst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, von jedem Thaler der im Jahre 1843 zu entrichtenden Gebäudesteuer 1/3 3ß und von à 100 Rbt Capitalvermögen der zweiten Zeit der Landsteuer unterworfenen Ländereien 2/3 ß von dem Betrage des Monats August d. J. zu entrichten.

Der Betrag des nach der Gebäudesteuer zu leistenden Beitrages ist der Amtskasse des Eisenbahnlandes aufzugeben worden. Ueber den nach dem Landsteuer-Capitalvermögen zu bringenden Beitrag sind von der Forstverwaltung Conanten für die älteren Nummern und Abgaben Nachweisungen, resp. specielle Hebungsregister nach den bei der Repartition gleichartigen Posten im vorigen Jahre befolgten Grundsätzen (cfr Circularverfügung vom 10 Januar 1842 III 10051) anzufertigen. Wir machen dabei darauf aufmerksam, daß B. den in diesem Jahre zu leistenden Beitrag den 5000ten Theil des Capitalvermögens ausmacht.

J.

44

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Verfahren für den Gesammt-Vegetations-Umfang einer Forstfortschreibungsbezirks seit der Feststellung der Nachmessungen resp. Hebungsregister über die im vorigen Jahre ausgeführten Forstarbeiten, Anfuhr für die Haupt-Chausseen und Nebenlandstrassen vermindert hat, ist dem für diesen Forst anzufertigenden Nachmessungs- resp. Hebungsregister eine Bemerkung nach folgendem Schema hinzuzufügen:

Gesammt-Vegetations-Umfang nach dem . . . festgestellten Hebungsregister über Forstarbeitsfuhr für Haupt- Chausseen und Nebenlandstrassen . . . ℳ ₰ ₰

Zugänge

a, laut Verfügung vom . . . ℳ ₰ ₰
b " " " . . . " " "

ℳ . . ℳ . ₰ . ₰

Abgänge

a, laut Verfügung vom . . . ℳ ₰ ₰
b " " " " " "

Vegetations-Umfang laut dem nächstfolgenden Hebungsregister ℳ

Die anzufertigenden Hebungsregister und Nachmessungen sind baldthunlichst jedenfalls binnen 3 Wochen, von dem vorgesetzten Landrathsamt einzureichen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.
Circular-Verfügung
an sämmtl. Forstfortschreibungsbeamte
für die älteren Aemter des Herzogthum Holstein excl Fehmarn
frei. M. 12402

Preetz, Kreis Kiel, den 19. Mai 1873

Betr. die Vegetationsverhältnisse der Forsten.

An die Gutsvorsteher
Kalten-Kirsten

Auf Ihren Bericht, die Vermessung der Forsten Ihres Landtheils betreffend, vom 4. Mai c. erwidere ich Ihnen, daß die Vermessung der Forsten Kirsten und Kalten-Kirsten nicht erforderlich ist.

Der Königliche Landrath
J. V.
Peter Brandt.

7353.

52

45

Kreisarchiv Stormarn A1

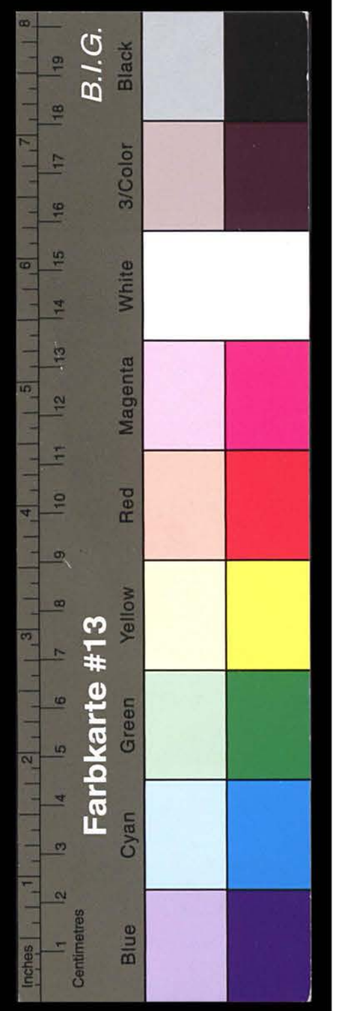

53

Ratzeburg den 21 Oktober 1874.

An

die Königliche Regierung wohlgeboren

hier.

Ein mit Verfügung der Königlichen Regierung vom 8 September cr. mitgetheilten der Einkommensteuer-Veranlagung für das Jahr 1874 (vom 100 Thlr Veranlagungsertrag 7½ Sgr) beträgt für das Jahr zu erheben. Plus Thlr 13 Thlr 29 Sgr 9 Pf

Ein wenn. Abdruck reichen ich ergebenst hierbei mit der ein nächsten Bekanntmachung über die Einkommensteuer-Veranlagung bestätigen zu wollen. Ich bemerke ferner, daß ich beabsichtige, die Einkommensteuer-Veranlagung für das Jahr 1875 nach den für das Jahr 1874 maßgebenden Grundsätzen vorzunehmen, und daß ich beabsichtige, die Einkommensteuer-Veranlagung für das Jahr 1875 nach den für das Jahr 1874 maßgebenden Grundsätzen vorzunehmen.

Königliche Steuerkasse.

Allwer

An

die Gutsvorsteherschaft

zu Zöltenklinken

471.

47

Kreisarchiv Stormarn A1

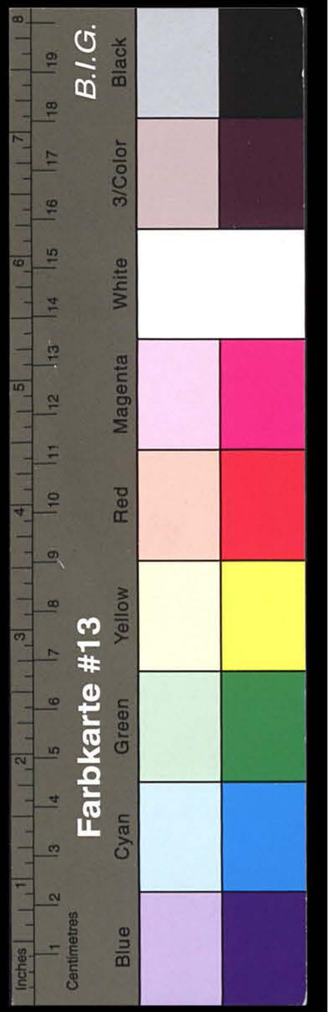

54

No Litterarium 17,109
74

Auf das Gesuch des Königl. Landrathsamts vom 22 Septbr. beschlossen die Versammlung das Postulat des Chausseeeinnehmers Hellenkamp wegen Gestattung der Anlage eines Chausseehauses auf der Chaussee zwischen Hellenkamp und Kellinghusen zu befürworten und das Gesuch des Gastwirths Hellenkamp um Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft in dem neuen Chausseehause zu Hellenkamp zu befürworten.

Kellinghusen d 29/9 1874. C. Schrader
d Gottesburgbank

Vorgelesen d 30 Sept 74

Beim an den Gastwirth Hellenkamp
Hellenkamp

Zurück mit dem Bemerken daß die vorgeschlagene auf die früheren Berechnungen sich gründende Ausgabe nicht genügt, da die Berechnung weder für noch bei der Bauausführung, und deshalb nothwendig der Ueberschreitung Vorschläge nicht gemacht werden müssen.

Der Bürgermeister Landry
z. A.
Peters Protokollf.

Dann 3 Tage

2/10

Die Vergrößerung des Postulats für Chausseehaus der Landstraße wird von der versammelten Gottesburgbank bestätigt daß die Tagesentschädigung des Chausseeeinnehmers Hellenkamp 960 ß. das Pferdefutter 2 M/Tage betrage das 66 Tage

48

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Königliche Regierung.

№ III. 12,272.

Schleswig, den 19ten August 1875.

Zufolge Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums für Schleswig-Holstein vom 11ten d. Mts., und zu welchem Zweck das Amtsblatt monatlich versendet wird, ist zur Deckung des von dem vormaligen Herzogthum Holstein, für das Jahr 1875, zur Unterhaltung der Knaben-, Schwestern und der auf die Provinzialkasse übergegangenen Mädchenschwestern, zu leistenden Beitrages, von jeder Mark der im Jahre 1875 zu erlegenden Grundsteuer 5 Pf. und von à 100 Mark Capitalwerth der seiner Zeit zur Landsteuer veranschlagten Ländereien 2 Pf. an den Gebäudesteuern des Monats November d. J. zu entrichten.

Hinsichtlich des nach den Gebäudesteuern zu leistenden Beitrages ist den Kämmereien des resp. besonderliche aufzugeben worden. Ueber den nach dem Capitalwerth der Ländereien zu leistenden Beitrag, sind von den betreffenden Gemeindevertretungsbehörden für diejenigen Districte, welche den Beitrag in solle zur Provinzialkasse abzuführen haben, Nachweisungen nach den Vorschriften unserer Circularverfügung vom 10ten Januar 1872

III.

49

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

III 10051, für die übrigen Districte, sowie die Gebühren-Register und Nachweisungen pro 1875, welche den Feuerlöschgeräthen zuzufügen sind, sowie die Gebühren-Register pro 1874, welche den Feuerlöschgeräthen von Königlichen Kassen zugefügt worden, unter Bemerkstelligung der in gleichen vorgekommenen Abweichungen aufzustellen. Hinsichtlich einer neuen, zum Zweck der Abgabe im Lagerbuch, namentlich wird auf unsere Verfügung vom 8 September v. J. — III 12307 —, verwiesen.

Die vorgedachten Gebühren-Register und Nachweisungen pro 1875, welche den Feuerlöschgeräthen zugefügt sind, sind baldthunlichst, jedenfalls aber binnen 3 Wochen, an den unterzeichneten Landrath einzureichen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Wandsbeck den 27 Aug: 1875

Roth

Circular
an
sämmtl. Feuerlöschgeräthe
für die adligen Güter u. Abgaben
im normal. Herzogthum Holstein

Gnr gefl. gütigen Veranlassung
an die Gutsabgabestelle zu
Holdenklinken
zu übersenden
14,799
16 Bogt.
Der Landrath
Peters

56

Feuerlöschen pro 1875.

Mai 1876

sind nun 100 Mk. Hypothekenwerth der sämmtlichen Gebäude Lundbrunn unterhaltenen Löschgeräthen 2 Pfd. zu bezahlen, nemlich 1 Bauer Lemm 6 Pfd.

Namen der Gebäuden	Lemm	Löschg. à 6 Pfd.	Summa. Mk	Pfg.
Gebäuden Müller Peter	1 1/2	6 Pfd.	—	68
" Fieder Böttcher	2	"	—	12
" Bauer	5/16			2
" Führböttcher	7/14			43
Hein Lohse Böhnke	1			6
" Doenger	1			6
" Dabelstein	2		—	12
Summa			1	32

Klinken im Mai 1876.

Böttcher"

45 33.
1 12
43 85

50

Kreisarchiv Stormarn A1

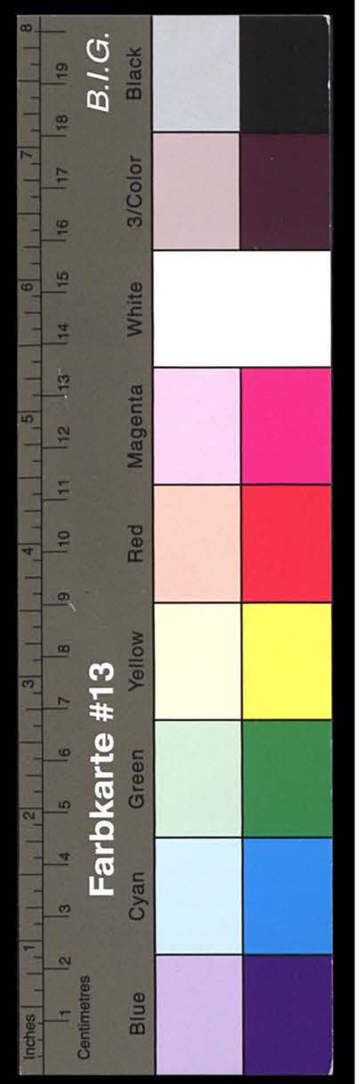

43

57

Königliche Regierung.

I. No. III 11 Z/12 Schleswig, den 15ten Mai 1882

Zur Leitung des von dem normalmäßigen Ver-
zeichniß Holstein für das Jahr 1882/83 zur
Unterhaltung der Chausseen und Nebenland-
straßen zu leistenden Beitrages sind, gemäß
der Bekanntmachung des Landes-Directoriats
zu Kiel vom 16ten v. Mts. (Amtsblatt S. 117),
der letzte Theil des für das vierte Quartal 1881
festgestellten Gebäudesteuerbetrages mit nur je
100 M. Hauptsteuermark der seiner Zeit zur
Grundsteuer veranlagten Ländereien 2½ Pf.
aufzubringen und an den Zahlungstagen des
Monats August dieses Jahres zu entrichten.

Ueber die nach dem Grundsteuer-Regulative,
mithin zu leistenden Beiträge werden von
den katasterführenden Fortschreibungsbeamten Nach-
weisungen, beziehungsweise Zahlungsregister,
aufgestellt und diese den Königlichen Kreis-
kassen demnächst zugefertigt werden.

Den Fortschreibungsbeamten sind auf Er-
suchen die vorgedachten bezüglichen Zahlungs-
register sofort zuzustellen.

Die Entwurfe der abzuquittirenden, auf
den Gebäudesteuer aufzubringenden Beiträge
werden den Königlichen Kreiskassen zuge-
hen, wo auch Muster zu diesen Cir-
culaiv

51

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White Black
Centimetres Inches

Circular-Verfügung vom 11. Mai 1843, III 12002, resp. weitere Zurückstellung der Ausführung der Verfügung vom 10. October v. J., III 12284; wonach die Eisenbahnbeamten von der Entrichtung des fraglichen Beitrages befreit sind, zu modificiren und uns eine Nachweisung über das Volk an Gebäudesteuer, das sie nach der letztgedachten Verfügung abzusetzenden Beitrages und das zu beisteuernden Chausseeunterhaltungskosten-Beitrages binnen 4 Wochen vorzulegen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Circular-Verfügung an sämmtl. Klassensteuer-Einnehmer des vormaligen Herzogthum Holstein.

Vorstehende Abschrift erhalten Sie zur Nachachtung bei der Ihnen obliegenden Veranlagung der Klassensteuer mit der Anweisung, wegen des Ihnen von der neuen Classification noch über den Landsteuer-Vegetations-Ertrag und über den zu beisteuernden Chausseeunterhaltungskosten-Beitrag für diejenigen Districte, welche diesen Beitrag in solle zu leisten haben, Nachweisungen, für die übrigen Districte generelle Zahlungsregister aufzustellen. Wegen Einrichtung der Nachweisungen und Zahlungsregister verweisen wir auf die Ihnen mündlich ertheilte Circular-Verfügung vom 10. Januar 1842, III 10051 und 11. Mai 1843, III 12002, und machen besonders darauf aufmerksam, daß bei eingetretener Verminderung des Gesammt-Vegetations-Ertrages innerhalb eines Districts die genaue und vollständige Angabe der Zu- und Abgänge an dem Schlusse der Nachweisungen, resp. Zahlungsregister, nicht fehlen darf. Wir bemerken ferner, daß die Einnahmespalte 1 sowohl für den jetzigen Vegetations-Ertrag als auch für einen etwaigen der Chausseebeiträge seit der Einschätzung die Landsteuer in Abgang bewirkt worden ist, auch nach der Entrichtung des fixen Beitrages befreit sind. Die neuzufertigenden Zahlungsregister sind in dieser Beziehung nach jenem Tabellarisch abzuändern worden. Den Gemeinen Forstbeamten bleibt überlassen, sich die letztgedachten Register von den betreffenden Klassensteuern zu erbitten.

Die anzufertigenden Zahlungsregister und Nachweisungen sind bei Vermeidung, jedenfalls binnen 3 Wochen, an den unterzeichneten Landrath einzureichen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Circular-Verfügung an sämmtl. Forstbeamte für die ältern Klassen- u. Abgaben im vormal. Herzogthum Holstein

52

Königliches Amtsgericht
das Königl. Hermann
J. No. 6. 5218.

Meinerzhagen den 24. Mai 1877.

An
Herrn Gerichtsvollzieher
Hollenklinken
zu Meinerzhagen

zur gefälligen Bestellung des Termins den 13 ten
Juni d. J. zu Vernehmen.

Der Königliche Amtsrichter
J. V.
Peters Referendar.

59

Ausfertigung

der

Gerichtsvollzieher beim

53

Kreisarchiv Stormarn A1

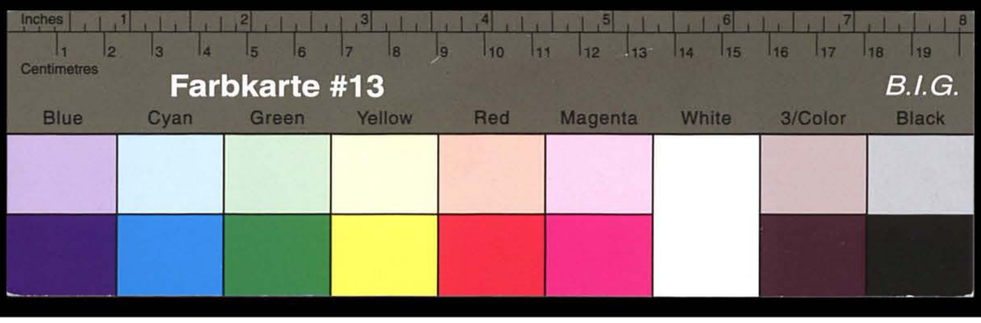

Kreisarchiv Stormarn A1

Lfd. Nr.	Organisirung der Actenmaterie Abschnitt	Nr.	Inhalt der Actenmaterie.	Anmerkungen.
			Verwaltungssachen.	
1.	I.	1.	Communalsteuer-Sache	
2.	"	2.	Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenützungs-Sache	
3.	"	3.	Quartals-Berichts-Sache (Verfügung)	
4.	"	4.	Verwaltung der Feldbereinigungs-Sache	
5.	"	5.	Schulcommunal-Sache	
6.	"	6.	Beitrag zu den Staatsbeamten-Bezügen	
7.	"	7.	Volks- und Bürger-Zählungs-Sache	
8.	"	8.	Reichs- und Landtagswahl-Sache	
9.	"	9.	Wege-Polizei-Sache	
10	"	10.	Jagd-Polizei-Sache	

Kreisarchiv Stormarn A1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Aktenumschläge: Abschnitt	Nr.	Inhalt der Aktenumschläge.	Bemerkungen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Aktenumschläge: Abschnitt	Nr.	Inhalt der Aktenumschläge.	Bemerkungen.
1.	III	1.	**II. Militairsachen.** b. Bestellung der Militairpflichtigen betr. c. Controlle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes betr. d. Einquartierung betr. l. Requirirung der Pferde betr. f. Reclamationen über Requirirung resp. Zurückstellung vom Militairdienst betr. g. Ausstellung u. Führung der Stammrollen betr.	Die Acten von b. bis g. incl. bezüglich eines Aktenumschlags resp. mit III Abschnitt Nr. 1. d. Militairsachen zusammen einzubinden.

Kreisarchiv Stormarn A1

Lfd. No.	Bezeichnung der Aktenverzeichn. Abschnitt.	Bezeichnung der Aktenverzeichn. No.	Inhalt der Aktenverzeichn.	Bemerkungen	Lfd. No.	Bezeichnung der Aktenverzeichn. Liste Abschnitt.	Liste No.	Inhalt der Aktenverzeichn.	Bemerkungen
					1	III.	1.	III. Steuersachen. Gebäudebesteuerungsgesetz betr.	
					2.	"	2.	Contracte, deren Anfertigung und Stempelung betr.	
					3.	"	3.	Steuerpersonalbestandsachen, als: a. Besitzer- und Eigenthumsänderungen b. Gebäudesteuer c. Grundsteuer d. Abschreibungen der Brandschäden, Lage e. Abschreibungen der Hausbesitzer, Entschädigen f. Nachsteuergeld betr.	Diese Personalbestandsachen befinden sich in einem Aktenverschluß gegen III. Abschnitt No. 3, Personalbestandsachen, einzusehen.

Kreisarchiv Stormarn A1

lfd. No.	Bezeichnung der Aktenumschläge Abschnitt.	No.	Inhalt der Aktenumschläge.	Bemerkungen.

lfd. No.	Bezeichnung der Aktenumschläge Abschnitt.	No.	Inhalt der Aktenumschläge.	Bemerkungen.
			II. Gewerbesachen.	
1	IV.	1.	Gesetzl. Anlagen welche dem Inkrafttreten [illegible] sind und Anstellung der Arbeiterausschüsse betr.	
2.	"	2.	Gesuche um Genehmigung von Concessionirung betr.	
3.	"	3.	Anstellung und Revision der Dampfkessel betr.	
4.	"	4.	Maass- und Gewichtsrevisionen	
5	.	5	Gewerbesteuer-Controversen betr.	

Sämmtliche Inventarstücke sind unterm heutigen Datum mit specieller Verfügung des Königlichen Herrn Landrath zu Neustettin vom 15. October 1889. J. No. 5211. dem Herrn Amtsvorsteher zu Rummel übergeben.

Pl. d. 18.10.89. Der Gutsvorsteher
Pullen.

Kreisarchiv Stormarn A1

Lfd. No.	Bezeichnung des Abkommens-Artikels Abschnitt	No.	Inhalt des Abkommens-Artikels	Bemerkungen

Lfd. No.	Bezeichnung des Abkommens-Artikels Abschnitt	No.	Inhalt des Abkommens-Artikels	Bemerkungen
			V. Kirchen- & Schulsachen.	
1.	V.	1.	Kirchensachen, verschiedenen, betr.	
2.	"	2.	Pfründsachen, verschiedenen, betr. a. Verpfleigung des Lehrers, Instandhaltung des Pfründgebäudes, sowie Streitsachen mit den Lehrern überhaupt betreffend. b. Verfügungen über die dem Pfründgutsamt zustehenden Rechte etc. c. Verwaltung u. Abstellung der Lehrer betr. d. Abänderung der unter der Pfründgrund verbrieften Lasten	Wie die einem Consolidat. gem. V. Abschnitt No. 2. Pfründsachen, eingehändigen.

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

Lfd. No.	Bezeichnung der Ortsarmenverbände. Abgeschrieben	No.	Inhalt der Ortsarmenverbände.	Bemerkungen.

Lfd. No.	Bezeichnung der Ortsarmenverbände. Abgeschrieben	No.	Inhalt der Ortsarmenverbände.	Bemerkungen.
			II. Polizeisachen.	
1.	II	1.	Feuer-Versicherung betr.	
2.	"	2.	Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche landwirthschaftl. Maschinen betr.	
	"	3.	Verwahrung v. Brunnen Entwässerungen betr.	
3.	"	4.	Feuer-Polizei-Sachen betr.	
	"	5.	Vaganten und Vagabunden betr.	
4.	"	6.	Brandstiftung betr.	
5.	"	7.	Impfung betr.	
6.	"	8.	Hof- u. Hausfinder betr.	
7.	"	9.	Ausstellung der Schiffer- u. Schiffsknechte-Bücher betr.	
8.	"	10.	Viehseuchen, Rinderpest betr.	
9.	"	11.	Privatdemokratische Angelegenheiten betr.	
10.	"	12.	Unglücksfälle und Todtschläge betr.	
11.	"	13.	Maßregeln gegen die Tollwuth betr.	
12.	"	14.	Einrichtung der Schau über die Vorhaltung	
			[illegible] d. Gutsherrlichen Polizei betr.	
13.	"	15.	Gesundheits-Polizei betr.	
14.	"	16.	Krankenversicherung der Arbeiter vom Ges. v. 15. Juni 1883.	
	"	17.	Forst- u. Jagd-Polizei-Sachen betr.	
	"	18.	Instruktionen f. d. Polizeibehörden betr.	
	"	19.	Polizeisachen verschiedenen Inhalts betr.	

Vorstehende 1–6. 8. 10–15. 17–19 sind in unserem Gemeindearchive vorhanden und speziell über [illegible] d. Königl. Landrathsamt zu Hamburg d. d. 18.10.89 dem dortigen Gutsvorsteher zu Rückersdorf übermittelt.

Lbk. d. 18.10.89.

Der Gutsvorsteher
Siemsen

60

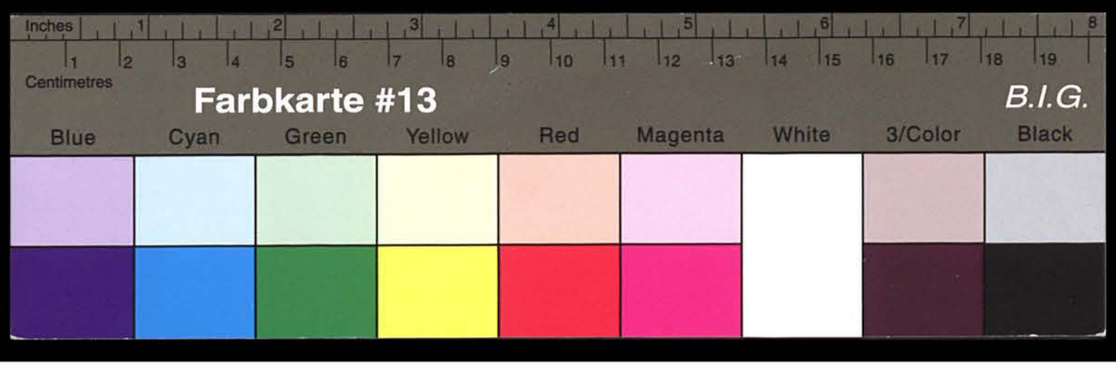

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

Gut Klinken

Betr. Reallsatenablösung

1873 - 1877

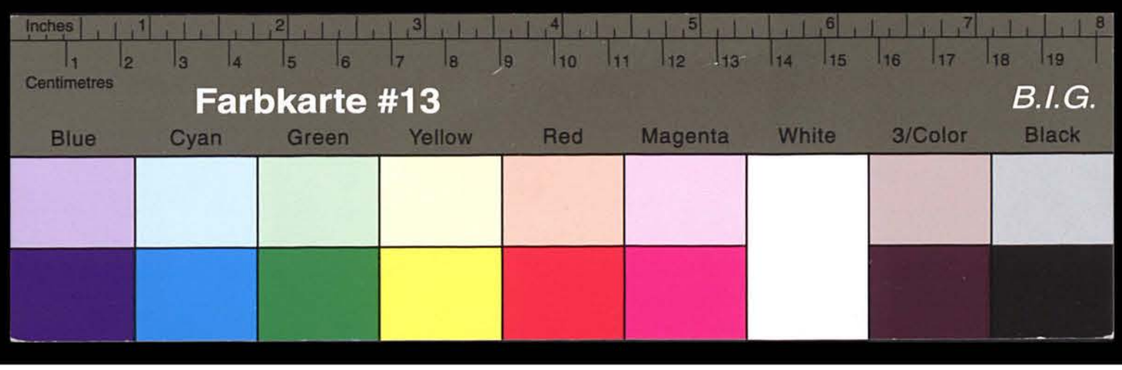

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

stein und Lauenburg niedergesetzte Landgericht der Klöster, Ostergo Ranzau zu den Herzogthümern Schleswig und Holstein, wovon auch, wenn die Landgerichte zuletzt für Recht bis 1. April 1845 an das provinzielle Schleswig-holsteinische Landgerichtsinstitut in Altona bezahlt worden sind, die adliche Güter Holtenklinken mit einer Landsteuer von 6053 rt 77 ß. vorne. D. R. M. rückgerichtet findet, auch die Regulirung mit der Nationalbank in Copenhagen rückgängig und rücksichtlich des Landgerichtsinstituts in Altona überwiesen ist.

Königliche Regierung
Abtheilung für Finanzen, und Schulwesen.

Rathjen.

S. Wasserhoven
Herrn Rechtsanwalt
J. Loeck
hierselbst Adelslag
II 2423.

Schleswigsches Landgerichtliches Hypothekenbuch 4ter Distrikts Folium XXI pag: 1874. Rubrik pag: 17441

Auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist in Gemäßheit der Ministerialbekanntmachung vom 9ten Januar 1856 die auf dem adeligen Gute Holtenklinken laut port: protokollirte Hypothekenforderung von 6 pr. Ct. der Brandversicherungssumme einander gelöscht worden.

Kiel den 9ten April 1873.

Königl: Landgericht I

IX 205.

KOENIGL. PREUSS. AMTS-GERICHT KIEL

Mulert conct:

Kreisarchiv Stormarn A1

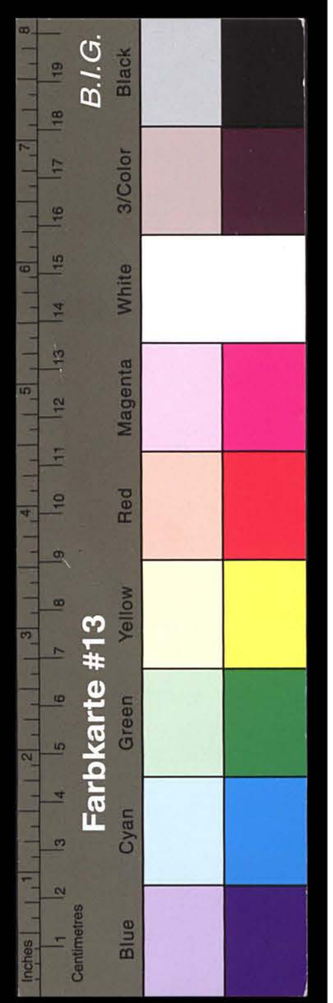

Klenken den 15 Febr 1875 71

Hochwohlgeboren
Herrn Rittergutsbesitzer Emil Schröder
auf
Klenken

In Sachen der Knabenschulablösung meiner Mündel gegen Ihre den in Ihrem Besitz befindlichen Rittergut ist Termin auf den 27. Febr. d. angesetzt und ist mir aufgegeben, muß mit Ihnen über das Local, in dem der fragl. Termin abgehalten werden soll, zu verhandeln. Der Herr Commissair wünscht das Wiedemannsche Local zu Oldesloe und bin ich gern damit einverstanden, sehe demnach, auf Ihr Ansuchen Entschließung entgegen, da ich selbst das Wiedemannsche Local nicht, Ihnen event. ein anderweitiges Local in Oldesloe
Bitte um gefällige Antwort
ganz ergebenst
J Riehs.

Herrn Rentier Reher
Hochwohlgeboren
Oldesloe

wohlgeboren nicht weiß ob ich gegen das Local des Herrn Wiedemann Ihren Einwand nicht angeben darf so wäre ich Ihnen sehr gefällig wenn Sie mir gütigst eine Beschreibung des zu dem gesetzlichen Termin des Gehörs Versammlung bestimmten Locals, ob dasselbe gegen Abgang der Original Ladung so wie auch Versammlung Raum des fraglichen Locals geeignet erscheinen sollte zu gütige Zeit anher gelangen lassen.

Klenken d. 16. Febr. 1875.

62

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

Herrn Rittergutsbesitzer Emil Schrader
zu
Klinken

Ahrensburg, d. 8. August 1878.

Die Wasserleitung, welche die Stadtgemeinde Ahrensburg zur Versorgung ihrer Einwohnerschaft mit gutem Trinkwasser anzulegen beabsichtigt, soll aus einem Brunnen, welcher auf dem Grundstücke des Gastwirths Bruhn hierselbst belegen ist, das Wasser entnehmen.

Da nun dieses Grundstück, wie Ihnen bekannt, auf Ihrer Feldmark belegen ist, so ersuche ich Sie, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie gegen die Anlage des Brunnens und der Wasserleitung auf dem Bruhn'schen Grundstücke Einwendungen zu machen haben.

Ich bemerke dabei, daß die Wasserleitung nur 1 Fuß unter der Erdoberfläche gelegt werden soll, und daß Sie durch dieselbe in Ihrer Bewirthschaftung Ihrer Ländereien in keiner Weise gestört werden.

Sollten Sie gegen die Anlage Einwendungen zu machen haben, so ersuche ich Sie, mir dieselben binnen 14 Tagen mittheilen zu wollen, da ich sonst annehmen muß, daß Sie gegen die Anlage nichts einzuwenden haben.

Hochachtungsvoll

Der Amtsvorsteher
Schmidt

73

Kreisarchiv Stormarn A1

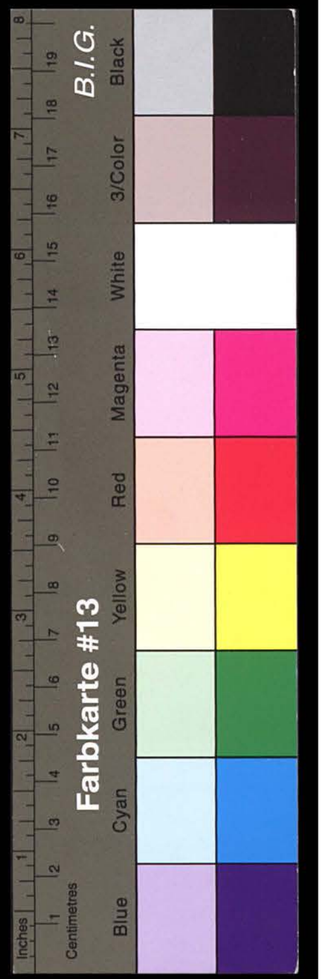

Rauten von 63 M. diese Bewilligung wird unter [illegible] Spitze genehmigt.

M. 4. U.

(gez.) Eschröder

(gez.) Thurmann,

Gutsbesitzer.

Abschrift

Schlutrup, d. 22. Juli 1875.

Der Mittheilung der Abschrift des aus Anzug aus dem Kommissar mit der Gutsherrschaft am 24. April d. J. zu Oldesloe aufgenommenen Protocolls in Betreff der Entschädigungs-Ansprüche derselben für Wegfall des Rechts, Gemeinheitstheilen zu entfallen und gemeinschaftliche Abgaben zu haben sind gemeinschaftliche Abgaben zu verhaben, und unter Rücksendung des anliegenden Extranets auf dem Contrectenbuch für das adeliche Gut Holtenklinken benachrichtigen wir die Gutsherrschaft

Winsen den 30. October 1875.

An
den Bäuerlichen Regierungs
Abtheilung des Innern
in Schleswig.

74

Sowohl wegen der gegebenen weiteren Entscheidung, als auch wegen Verhandlungsprotocolls vom 24. April 1875 gemachten Vorbehalt [illegible] Ansprüche gegen Wegfall der gemeinschaftlichen Abgaben, welche der Müller Böttcher zu haben hatte

In Anschluß der Entschädigungs [illegible] der Bäuerlichen Regierung vom 22 Juli und 6 October d. J. betreffend eine Erklärung der Gutsherrschaft hinsichtlich der Entschädigungsansprüche derselben für Wegfall des Rechts, Gemeinheitstheilen zu entfallen, gemeinschaftliche Abgaben zu haben, wofür dasselbe eine Entschädigung zu werden, dass [illegible] am 24 April d. J. wegen Verhandlung, welche [illegible] mit dem Königlichen Kommissar am 24 April d. J. zu Oldesloe aufgenommenen Protocolle [illegible] zunächst sich, [illegible] und [illegible] gegen den Entwurf der Karte von 63 M. = 189 M. auch [illegible] Genehmigung anzeigen.

65

Kreisarchiv Stormarn A1

Der unterzeichnete Vorsteher des Gutsbezirks Hoisdorf zeigt hierdurch ergebenst an, daß die Gutsvorsteherwahl für den Zeitraum vom 12 April 1868 bis 1 August 1875 vollzogen worden ist, und der Einsender dieses zum Gutsvorsteher des Gutsbezirks Hoisdorf wiedergewählt worden ist.

Hoisdorf, den 6 October 1875.

Der Gutsvorsteher
Otto Rickers.

Vorstehende Anzeige wird hierdurch bestätigt.

Ahrensburg, den 6 October 1875.

Königliches Amt
Ahrensburg.
Graf Baudissin.

Kreisarchiv Stormarn A1

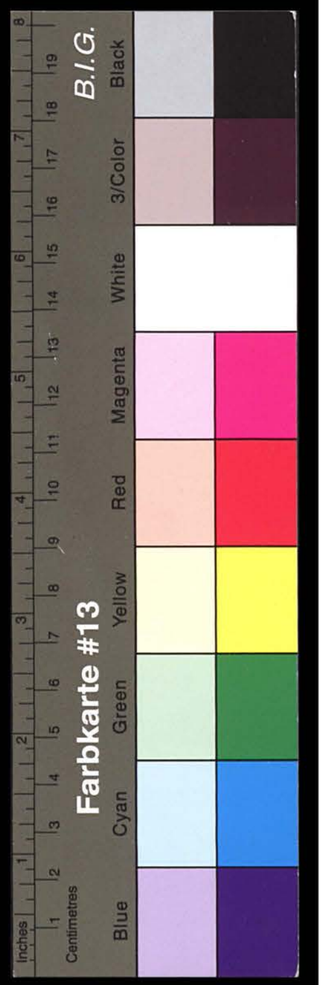

Königliche Regierung.

No I A I 3175. Schleswig, den 31ten Mai 1865.

Zu der Revellirten „Ablösungs“-Sache im Hüttenbezirk Holtenklinken, Kreis Stormarn, benachrichtigen wir Sie hierdurch, daß wir den Revers No 1 heute bestätigt und die Rentenbank-Direction zur Ausfertigung der Renten und Anweisung der Absendung seines Betrages an sich selbst sowie die Rentenbriefe ad depositum des Königlichen Amtsgerichts zu Oldesloe, die Requisitenscheine aber an Sie direct

auszuhändigen.

Einen Revers-Ausfertigung wird Ihnen heute zugehen.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.
Thun

An
den Hüttenbesitzer Herrn Jos.
Emil Schröder
zu
Holtenklinken.

nicht frei

Schmidt.

An
die Hüttenverwaltung
zu Holtenklinken,
Kreis. bei Oldesloe.

Schmidt.

Zurück
67

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Black
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinzen
Pommern und Schleswig-Holstein.
I. № 1410/75 S.H.

Stettin den 20. Juli 1875.

In der Bauhaus-Ablösungssache von Hüttenblieken wird Stormarn haben wir auf den unterm 27. Februar 1875 zu. geschlossenen Vergleich die Rente vom 1. Oktober 1875 ab auf die Königliche Rentenbank übernommen und werden dafür das Abfindungs-Kapital mit

15,177 M 33 ₰

zu den festgesetzten Terminen auf die Mitzeichnung der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 31. Mai 1875 durch Anzeige der Rentenbriefe bei den Königlichen Amtsgerichten zu Oldesloe und durch Baarzahlung der Kapitalsbeträge an die Berechtigten.

Weitere Mittheilung hierüber behalten wir uns vor.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinzen
Pommern und Schleswig-Holstein.
Meyländer

An
den Gutsbesitzer Herrn Johann
Emil Schröder
Wohlgeboren
zu
Hüttenblieken

69

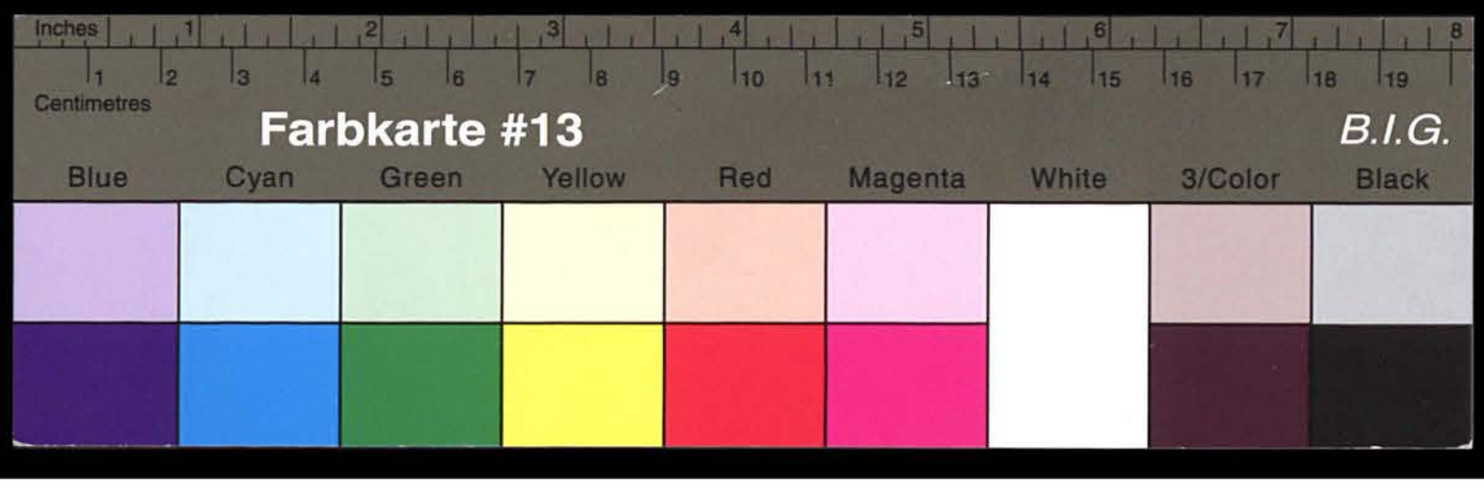

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

80

Königliche Regierung
I. Abth.

I A. 10921.

Schleswig, den 22. Juli 1875.

1/A. Bei Mittheilung der Abschrift eines Auszuges aus dem von unserem Commissar mit der Gutsvorsteherschaft am 24. April d. Js. zu Oldesloe aufgenommenen Protokolle in Betreff der katastralischen Angabe-Anschläge behufs Regulirung der Communalbesteuerung zu ertheilen und gewundliche Abgaben zu erheben, und unter Rückgabe des eingereichten Extrakts aus dem Kontrakt-Buche für das adelige Gut Holtenklinken benachrichtigen wir die Gutsvorsteherschaft, daß Seitens der das fiskalische vertretenden Landgerichts gegen die Genehmigung des in dem obengedachten Protokoll d. a. vereinbarten Vergleichs nichts zu erinnern ist, wenn die Gutsvorsteherschaft den gemachten Vorbehalt fallen läßt und somit gegen den Betrag der Rente von 63 Rbsp. = 189 M. auf jede weitere Entschädigung verzichtet.

1/B. Einer Erklärung der Gutsvorsteherschaft sehen wir demnächst entgegen.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
Die Gutsvorsteherschaft
zu
Holtenklinken
bei Oldesloe.
mit 2 Anlagen A und B.

Ausf.

71

Schmidt

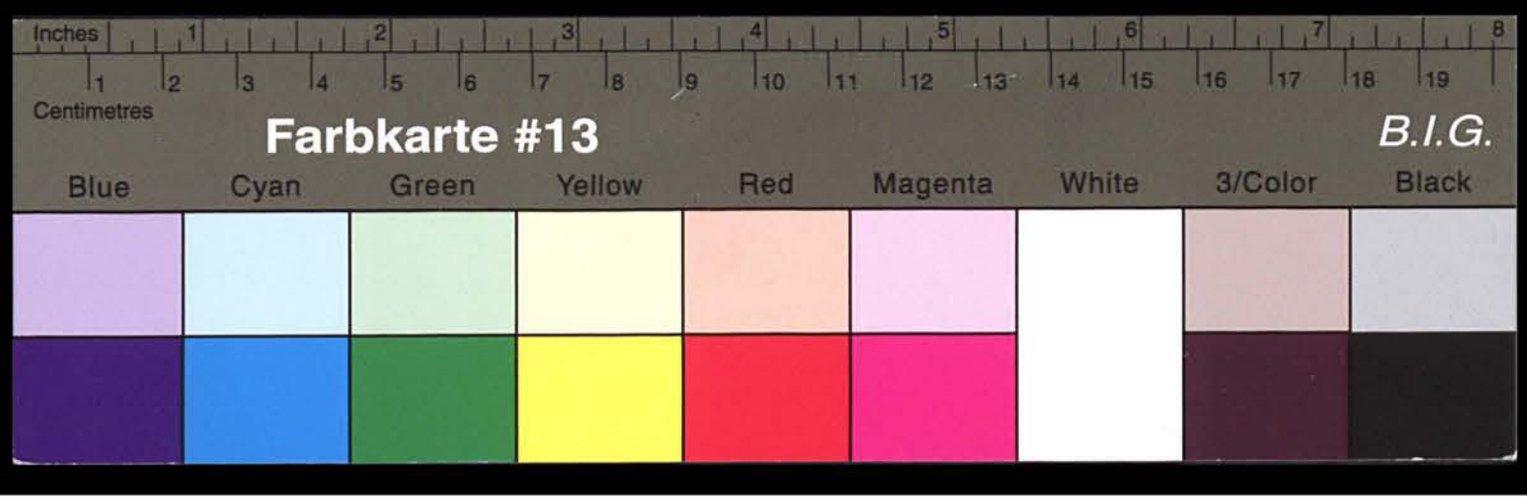

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Centimetres
Inches
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Königliche Regierung.
I. Abth.

I A. 11,723.

Oppeln, den 21. September 1875.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 22. Juli d. Js. – I A. 10921 –, betreffend die Entscheidung Beschwerde der Gutsherrschaft, an Stelle wie die Gutsherrschaft, die davon erforderte Erklärung binnen 14 Tagen an uns einzureichen.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Kleinken den 27 September 1875

An
die Königliche Regierung
zu Oppeln.

In Beantwortung Verfügung vom 21/26 ten d. Mts. betreffend I A. 10,921 betreffend die Entscheidung Beschwerde der Gutsherrschaft Beschwerde die Abänderung der Entscheidung, daß anstelle der nicht angeboten werden, sondern Güter Dienstleute werden sollen Herrn Schneider mit der Frachten vom 1 August d. J. gutsherrlichen Gut, entschieden am 22 Juli vorigen Amtsvertrag und Verf. der vom 17 d. Mts. vom Kgl. Landrathsamt I zu Holtenklinken bei Oldesloe

Die Gutsherrschaft zu Kleinken hat gutsherrlichen Vorwerk Gutsherrschaft in Hoch Schreiben Beschwerde Entscheidung vom 22 Juli d. Js. I A. 10,921. 73

Empfangen

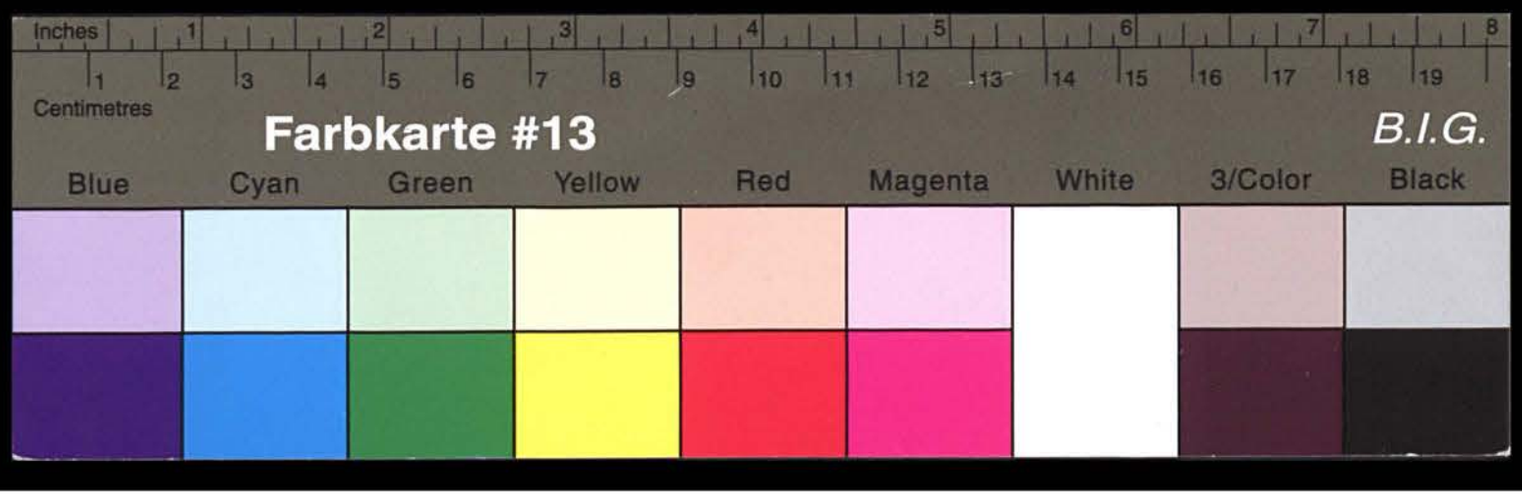

Kreisarchiv Stormarn A1

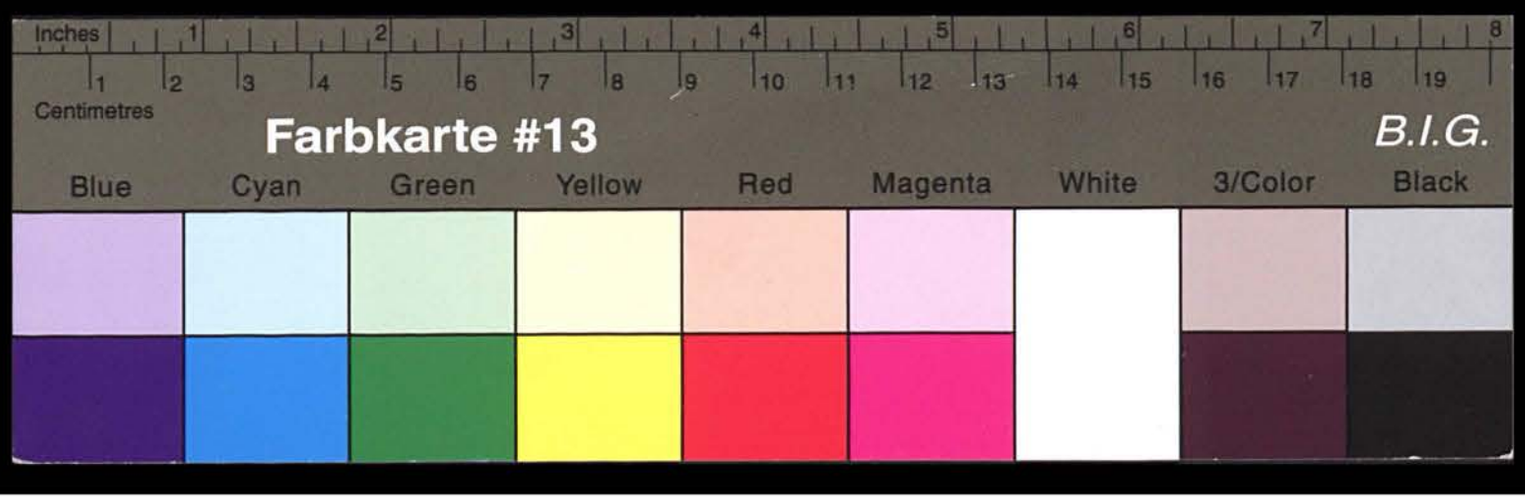

Kreisarchiv Stormarn A1

St

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Ausgefertigt

Schleswig, den 12. November 1875.

Das Königliche Landrathsamt wolle die in 2 Exemplaren ausgefertigten Vergleichsurkunden, welche unterzeichnet bereits vollzogen, nunmehr auch von der Gutsherrschaft von Holtenklinken unterschriftlich vollziehen und die Namensunterschrift auf dem Kosten gewöhnlich oder notariell beglaubigen lassen, demnächst dasselben dahin Exemplar gegen Empfangsbescheinigung übersenden und diese Bescheinigung die Rückreichung des andern Exemplars auch zustellen.

Zugleich ist der Gutsherrschaft zu eröffnen, daß die Ablösung der Rente von 189 Mk. auf Grund des §. 44 des Gesetzes vom 17 März 1868, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen, ohne Vorgang stattfinden würde, so würde die Auszahlung des Ablösungskapitals, zum zwanzigfachen Betrage der Rente, nach Vollziehung des demnächst aufzustellenden Ablösungsrecesses, wenn nur begründeter Anspruch auf dem Schuldner und Pfandprotokoll des Gutes Holtenklinken sowie eine Löschungsbewilligung sämmtlicher Realgläubiger derselben, das selbige sich mit der Auszahlung des Ablösungskapitals an die Gutsherrschaft hinreichend anweisen, und zwar spätestens bei Rückgabe der vollzogenen Vergleichsurkunden beigebracht würde. Sollte den gestellten Anforderungen nicht rechtzeitig entsprochen sein, so müßte von dem nach §. 20 Abs. 2 des obengedachten Gesetzes und zustehenden Rechte der gerichtlichen Deposition das Ablösungskapital Gebrauch gemacht werden.

Das Königliche Amtsgericht in Kiel hat sich übrigens, wie der Gutsherrschaft ebenfalls mitzutheilen, in schriftlicher Angelegenheit bereit erklärt, die Vermittelung zur Herbeiführung jener Erklärungen der eingetragenen Gläubiger und das weitere dem Obigen auf gütlichem Wege der Vermeidung der Depositionsverhandlung zu übernehmen und wird der Gutsherrschaft anheimgegeben, sich dieserhalb dorthin zu wenden.

76

Kreisarchiv Stormarn A1

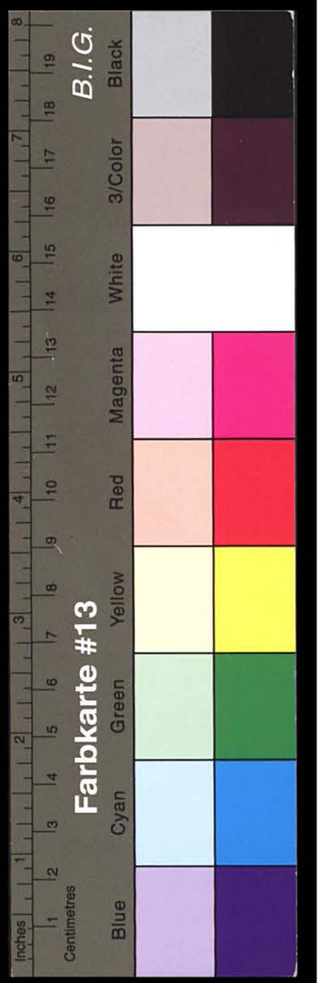

Vor zu den Akten gebrachten Legitimation zufolge ist zur Zeit der Gutsbesitzer Carl August Friederich Rickers zu Höltenklinken der Gutsvorsteher des Gutes Höltenklinken.

Bürgliche Bezeichnung
Abschrift des Journ
Rümes

Wandsbek den 15ten November 1875.

Vorgr: An den Herrn Gutsbesitzer Rickers
Höltenklinken
Wohlgeboren zu Klinken

zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen zu übersenden, den Empfangschein unter schriftlich zu vollziehen, den geschehenen Unterschrift muß gerichtlich oder notariell beglaubigen zu lassen, das eine Exemplar zurückzubehalten und das andere nebst dieser Verfügung und der unterschriebenen Empfangsbescheinigung baldthunlichst an mich zurückzureichen

Der Königliche Landrath
Lewaldstein.

Kreisarchiv Stormarn A1

87

Abschrift

Schleswig den 12ten November 1875.

Das Königliche Landwirthschaftsamt wolle die in 2 Exemplaren ausgefertigte Auseinandersetzungsurkunde, welche unterzeichnet bereits vollzogen, nunmehr auch von der Gutsherrschaft von Holtenklinken unterschriftlich vollzogen und die Namensunterschrift auf dem Kostenanschlage, sämtlich oder notariell beglaubigen lassen, demnächst denselben das eine Exemplar gegen Empfangsbescheinigung zustellen und diese Bescheinigung bei Rücksendung des andern Exemplares mit zustellen.

Zugleich ist der Gutsherrschaft zu eröffnen, daß die Ablösung der Rente von 189 M. auf Grund des §. 44 des Gesetzes vom 17. März 1868, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen, ohne Anzeige stattfinden würde. Es würde die Anzeige des Ablösungskapitals, zum zwanzigfachen Betrage der Rente, auf Vollziehung der demnächst auszustellenden Ablösungs-Recesses erfolgen, wenn eine bezügliche Anzeige von dem Schuld- und Pfand-gestellt des Gutes Holtenklinken seine Erledigung etwa einzutretender Beanstandungen bis dahin, daß selbige sich mit der Anzeigeerstattung des Ablösungskapitals an die Gutsherrschaft einverstanden erklären, und zwar spätestens bei Rückgabe der vollzogenen Auseinandersetzungsurkunde eingegangen wäre. Sollten die zu stellenden Aufforderungen nicht rechtzeitig erledigt sein, so müßte von dem nach §. 20 Absatz 2 des obengedachten Gesetzes zu zahlenden Betrage der gesetzliche Depositum des Ablösungskapitals Gebrauch gemacht werden.-

Das Königliche Amtsgericht in Kiel hat sich übrigens, wie der Gutsherrschaft ebenfalls mitzutheilen, in gefälliger Anzeige bereit erklärt, die Vermittelung zur Herbeiführung einer Erklärung der eingetragenen Gläubiger und des weiter dem Obigen nach zum Zweck der Vermeidung der Depositen besonderen Ausfertigung zu übernehmen und wird der Gutsherrschaft

28

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

Abschrift

88

12.11.1875

Zwischen der Königlichen Regierung zu Schleswig in Vertretung des Fiskus einerseits und der Gutsbesitzerfrau von Höltenklinken, Gutsbesitzer Carl August Friederich Rickers daselbst andererseits, ist nachstehender Vergleich verabredet und unterschriftlich vollzogen worden.

§ 1.

Die Königliche Regierung zu Schleswig bewilligt auf Grund des §§. 12. 28 und 42 des Gesetzes vom 17. März 1868. betreffend die Ablösung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen, der Gutsbesitzerfrau von Höltenklinken für den Wegfall der derselben seiner zeitigen Bewilligung, in dem Gute Höltenklinken Conditionen zum Gewerbebetriebe zu erhalten und gewerbliche Abgaben zu erheben, eine jährliche Rente von 189 M. in Worten

ein Hundert Neun und Achtzig Mark M.

vom 12. April 1868, als dem Tage des Inkrafttretens des vorgedachten Gesetzes ab.

Diese Rente wird für die Zeit bis zum 31. December 1874 inclusive ohne weitere beiderseitige ausdrückliche Vollziehung dieser Vereinbarte, für 1875 und die folgenden Jahre, bis die Ablösung der Rente erfolgt sein wird, jedesmal im Monat December von der Königlichen Regierung, resp. Hauptkasse in Schleswig durch die damit zu beauftragende Kasse ausgezahlt werden.

§ 2.

Die Gutsherrschaft verzichtet diese vorjährungsseitig derselben zugestandene, im §1. erwähnte Bewilligung und erklärt sich durch diese Rente wegen aller und jeder Ansprüche, welche ihr nach dem abgewandelten Gesetze vom 17. März 1868 zustehen, für vollständig abgefunden und zufriedengestellt, wie dieselbe denn auch nicht nur die von der Gutsherrschaft wider den Fiskus bereits erhobene Forderungen und Ansprüche hiermit rückhaltlos fallen läßt, sondern auch auf alle und jede weiter gehende Forderungen und Ansprüche an den Fiskus in Gemäßheit des Gesetzes auf das bündigste hiermit Verzicht leistet.

79

Königliche Regierung
Abtheilung des Innern
Kanzlei

Wandsbeck den 15ten November 1875.

Beim 1 pr.

An den Herrn Gutsbesitzer
Rickers Wolfsbrunn
zu Höltenklinken

zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen zu übersenden, den Vertragsschließenden mitzutheilen, die vorgeschriebene Unterschrift auf gewöhnlichem oder notariellem Wege beizubringen zu lassen, das eine Exemplar zurückzubehalten und das andere mit der Verfügung und der angeschlossenen Quittung zur vollzogenen Empfangsbescheinigung baldgefälligst an uns zurückzusenden.

Der Königliche Landrath
Lerchbaum

14 Anlagen.

Kreisarchiv Stormarn A1

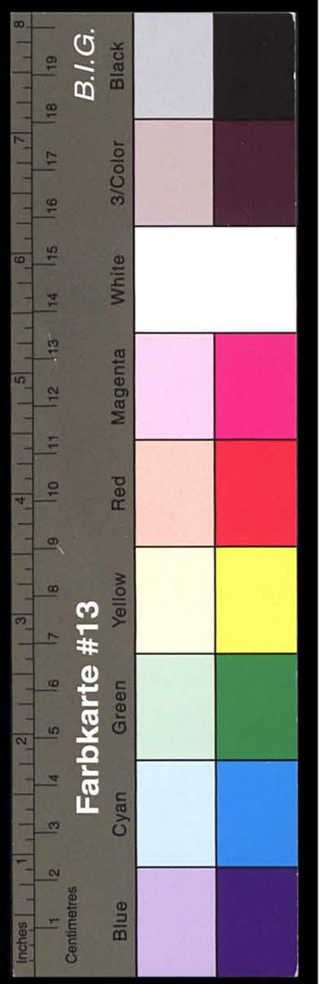

Die vorstehend von der Gutsherrschaft abgegebene Erklärung und Verzichtleistung wird hier mittelst von der Königlichen Regierung vorgelesen.

§ 3.

Die Gutsherrschaft von Holtenklinken bezieht einstweilig die Kosten der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung ihrer Namen unterschrift.

Dessen zur Urkunde ist die gegenwärtige Verhandlung in zwei gleichlautenden Exemplaren verfaßt und von den beiderseitigen Komparenten unter Verzichtleistung auf alle Einwendungen, insbesondere die, daß eine allgemeine Verzichtleistung binde, wenn keine besondere Verfügungen sie, in vorstehend mündlicher sowie beziehungsweise eigenhändig, unterschriftlich vollzogen worden.

So geschehen Schleswig, den 12. November 1875.

Königliche Regierung
Abtheilung des Innern
Bötticher Königl. Hofmann

89

1. A. 1235/0

12.11.1875

Zwischen der Königlichen Regierung zu Schleswig in Vertretung des Fiskus einerseits und der Gutsherrschaft von Holtenklinken, Gutsbesitzer Carl August Friedrich Rickers daselbst, andererseits ist nachstehender Vergleich verfaßt und unterschriftlich vollzogen worden.

§ 1.

Die Königliche Regierung zu Schleswig bewilligt auf Grund des §§ 12, 28 und 42 des Gesetzes vom 17. März 1868, betreffend die Aufhebung und Ablösung grundherrlicher Verhältnisse, der Gutsherrschaft von Holtenklinken für den Wegfall der derselben hieraus zustehenden grundherrlichen Berechtigung, in dem Gute Holtenklinken Landsteuer, und zum Gemeindebedarfe zu entrichtenden und grundherrlichen Abgaben zu zahlen, eine jährliche Rente von 189 M., in Worten

Ein

80

" Ein Hundert Neun und Achtzig Mark "
vom 12. April 1868, als dem Tage der Zu-
stellung der vorgedachten Festsetzung, ab.

Diese Rente wird für die Zeit bis
zum 31. December 1874 inclusive gleich-
mäßig vierteljährlich postnumerando, also
jedesmal am 1. April, 1. Juli, 1. October
und 1. December jeden Jahres, bis die Ablösung
der Rente erfolgt sein wird, dergestalt gezahlt,
daß im Monat December von der Königlichen
Regierung, Hauptkasse in Schleswig
durch die damit zu beauftragende Kasse,
diese entrichtet werden.

§ 2.

Der Gutsvorsteher acceptirt diese
Festsetzung vorbehaltlich derselben genehmigender,
wie §. 1 erwähnter Bestätigung und verspricht
sich durch diese Rente wegen allen und
jeden Ansprüche, welche ihm aus dem ihm
verliehenen Patente vom 17. März 1868 zu-
stehen, für vollständig abgefunden und
befriedigt gestellt, weshalb ihm auch nicht

nun die von der Gutsvorsteherschaft wider-
den Bauern bereits anerkannten Leistungen,
gen und Ansprüche ferner nicht durch
fallen lassen, sondern nur auf alle und
jede weiter gehenden Forderungen
und Ansprüche an den Bauern in der ge-
wissen Hinsicht auf das Endigste
sindung Abrede leistet. Die vorstehend
von der Gutsvorsteherschaft abgegebene Erklä-
rung und Anerkennung wird hiermit,
soweit von der Königlichen Regierung ac-
cepted.

§ 3.

Der Gutsvorsteher von Holtenklinken
bringt hierdurch die Lasten der gemeinschaftlichen oder
notwendigen Unterhaltung ihrer Bauern-Interessen-

Dessen zur Urkunde ist die gegenwär-
tige Abmachungsacte in zwei gleichlautenden
Exemplaren verfasst und von den beiderseiti-
gen Bevollmächtigten unter Anerkennung
auf alle Einreden, insbesondere die, daß ein
allgemeiner Abgang nicht binde, wenn dem

ber 4.

Kreisarchiv Stormarn A1
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

besonderen vorhergegangen sei, in vorschrifts-
mäßiger Form beziehungsweise eigenhändig
unterschriftlich vollzogen worden.

So geschehen Schleswig, den 12. November 1875.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bitter Ammon Hoffmann

[illegible] Rietzen

Vergleichsurkunde.

Gotthard

[illegible] 4 Decbr 1875.

Zwischen der Königlichen Regierung zu Schleswig
~~von~~ Vertretung des Fiscus und der näher
genannten Guts~~herr~~schaft zu Klinken ist
nachstehender Vergleich, ~~betreffend~~ errichtet und ~~geschlossen~~
vollzogen worden,
Die Königliche Regierung zu Schleswig bewilligt
auf Grund der §§ 12. 22. und 42 des Gesetzes
vom 17 März 1868 betreffend die Aufhebung
und Ablösung gewerblicher Berechtigungen
der Gutsherrschaft ~~zu~~ von Klinken für den Weg-
fall der derselben früher zuständig gewesenen
Berechtigung im Guts Klinken [illegible]
zum Gewerbebetriebe zu ertheilen und
gewerbliche Abgaben zu erheben eine
jährliche Rente von 189. ~~Die~~
Diese Ablösung der Rente von 189 M. wird
auf Grund des § 44 des Gesetzes vom 17 März 1868
ohne Verzug stattfinden und wird die Auszahlung

nach einer Festsetzung der Königlichen Regierung vom 12 Novbr. d. J.

des Ablösungskapitals zum zwanzigfachen
Betrag der Rente erfolgen, wenn ein
bezüglicher Auszug aus dem Schuld- und Pfandpro-
tocoll des Guts Kl: ferner eine Bescheinigung
~~über~~ eingetragenen Realgläubiger darüber,
daß selbige sich mit der Auszahlung des Ablö-
sungskapitals an die Gutsherrschaft einverstan-
den erklären, und zwar spätestens bei Rückgabe
der vollzogenen Vergleichsurkunde beigebracht
wird. # ~~Wenn die gestellten Anforderungen~~

Sollte den gestellten Anforderungen nicht rechtzeitig entsprochen sein, so wird die Regierung von dem ihr nach § 20 Absatz 2. des obigen Gesetzes zustehenden Rechte der gerichtlichen Deposition des Ablösungskapitals Gebrauch machen.

Mit Bezugnahme auf Vorstehendes ersuche ich
Ew. Wohlgeboren mit dem Bemerken, daß nach-
dem der letzte Gläubiger der Dr. [illegible] auf die
~~Auszahlung~~ Ueberweisung des Ablösungskapital gegen
Zahlung einer gleichen Summe von dem[...]

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

bestimmen beabsichtigt sich, zu dem
nächstkommenden Scheidetage Herrn Schwertfeger
in Lübeck Stapelda Offerte gemacht habe, daß
Sie mir beschleunigst seine Erklärung zu-
gehen lassen, sowie Sie die Erklärung abgeben, daß
Sie als Beauftragter des Herrn Kläubers
damit einverstanden sind, daß das vorgedachte
Ablösungs Capital an den Gerichtsvollzieher zu Klau-
den ausgezahlt werde.
Zur Erklärung Ihrer Antwortfrist bitte ich Ihr Be-
finden hierüber zu wollen.

Ergebenst
Stormarn.

1. Herrn Gerichts Assessor Redem
zu Gerichtlichen Verlesen
zu Händen des Herrn H. Gottlieb Denisch in Hamburg.

2. Curator Ad. J. Denisch Hamburg
z. Händen Herrn Advocaten Wambeke zu Rosenberg.

3. Ablösungs Capitalist in Altona.

4. L. H. v Bolten Immobilien Broker Commiss. Dr. Oscar Gosler in Hamburg.
Vollmacht Herrn Marshall Viebrock
in Berlin
zu Händen Herrn Capitalisten H. Leutbecher
Altona.

5. Abraham Phil. Schultz in Hamburg.

6. L. Ed. Rainville in Rappenorrin
z. H. des Herrn Rechtsanwalt Emil Leutbecher.
in Altona.

J. H. Schwertfeger in Lübeck:

Königliche Regierung.
J. No. I. A. 13021.

26. 1. 1876

92

Ablösungs-Urkunde

Zufolge der unterm 5 Januar 1876 ertheilten Genehmigung in Abänderung der Urkunde vom 5 Juli 1875 und des Nachtrages zu Urkunde vom 5 Juli 1875 ist zwischen Herrn Gerichts-Assessor Redem als Vertreter des Herrn Kläubers und dem Schwertfeger Herrn Schwertfeger in Lübeck als Vertreter des Verpflichteten nach Maßgabe der §§ 12, 28 und 42 des Gesetzes über die Ablösung und Regulirung gutsherrlicher Verhältnisse vom 11 März 1868 der Nachtrag vom 5 Juli 1875 zu Urkunde vom 5 Juli 1875 über die Aufhebung und Ablösung der Reallasten, welche auf dem Hofe Nr. 1 in Hamburg haften und der Feststellung von Entschädigungsbeträgen und Festsetzung der Zahlungsmodalitäten vom 5 Januar 1876 dahin abgeändert, daß die Ablösungssumme von jährlich 189 M. inclusive Zinsen und Amortisation in vierteljährlichen Raten à 47 M. 25 Pf. vom 1 April 1876 ab gerechnet, zu entrichten ist.

§ 1.

Demzufolge hat von nun ab der Verpflichtete an den Berechtigten 12/24 Normalbaar pro Quartal, also vierteljährlich 47 M. 25 Pf. Ablösungsrente, welche am 1 April 1876 beginnt, zu entrichten.

Kreisarchiv Stormarn A1

zwanzig Francs Conventions-, mithin dass auf
Courant zu

3780 M. 4

in Worten: „Drei Tausend sieben Hundert
und neunzig Mark" abgelöst.

§ 2.

Sofern die Inhaber der Hoheitsrechte
die Besitzungen zur Verwaltung
der zu übernehmenden Gegenstände
nicht in Anspruch nehmen, so bleiben
diese Besitzungen und die Ausübung
der Hoheitsrechte auf denselben
auf volle ein Jahr nach Inhalt des §§ 12, 28 und
42 des Gesetzes vom 17ten März 1868 gültig.
Sodann Aufgrüsse, welche diese Gebietstheile
betreffen durch die Vorschriften der Ablösungs-
Ordnung nur für allemal aufgehoben sind,
für aufgehoben und sind in dieser Beziehung für
vollständig abgefunden.

§ 3.

Für sämmtliche Aufgrüsse treten an
Stelle der abgelösten Aufgrüsse die
Ablösungs-Capitalien nach Inhalt des §§ 19 und 20 l. c.,

Die über die Zahlung der Land- und
Grund-Protocolle der Güter Holdenstedten
und Ahrensburg und Gleichberg zur
Ablösung der Ablösungs-Capitalien von
den Gütern Holdenstedten bestehenden
Orts- und Schuld- und Pfand-Protocolle
verbleiben, welche Land-
und § 19 l. c. Zahlungen zu
führen sind. —

§ 4.

Sind Landgemeinden oder Theile
derselben willigen
sind darin einig, dass der Inhalt der
Reluitions auf dem Areal der
Güter Holdenstedten bestehenden
Orts- und Schuld- und Pfand-Protocolle
berücksichtigt werde, welche Land-
und § 19 l. c. Zahlungen zu
führen sind. —

§ 5.

Die Zahlungen für die Ablösungs-
der Reluitionspflicht von den Gütern

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13

Inches / Centimetres

B.I.G. 3/Color Black

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White

Vollmacht dieser einstweilig zur Kasse.

Vorstehende Vollmacht für Herrn ist zu gerichtlichen Protokoll in meiner gleichzeitigen Gegenwart unterschrieben und von dem beiderseitigen Vorsitzenden, in meiner Gegenwart dem beizeichnenden, eigenhändig, unterschrieben und vollzogen worden.

So geschehen Schleswig, am 26ten Januar 1876

Königliches Kreisgericht,
Abtheilung des Innern.
Ohlmann
Assessor

Hoffmann
Gerichtsschreiber

Vorstehende Vollmacht des Herrn Gutsbesitzer Pirkens zu Hölken Klinken zu dem vorstehenden Kaufvertrage, der mir zu eigenhändig vollzogen, wird hierdurch, das Kaufgeschäft selbst genehmigt.

Schmidt.

Vorstehende Unterschrift wird Notariatsförmlich anerkannt.

Vorgelesen Altenhof am zwölften Februar des Jahres achtzehnhundert sechs und siebenzig

Johann Carl Theodor Jacobs
Königlicher Notar
als Appellationsgerichtsrath in Kiel

Kaufsumme 3780 Mk.
laut Gesetz vom 11. Mai 1846 §. 9. 4. 7. 8. 12. 4 Mk 24 ß
Pirkens
Kiel

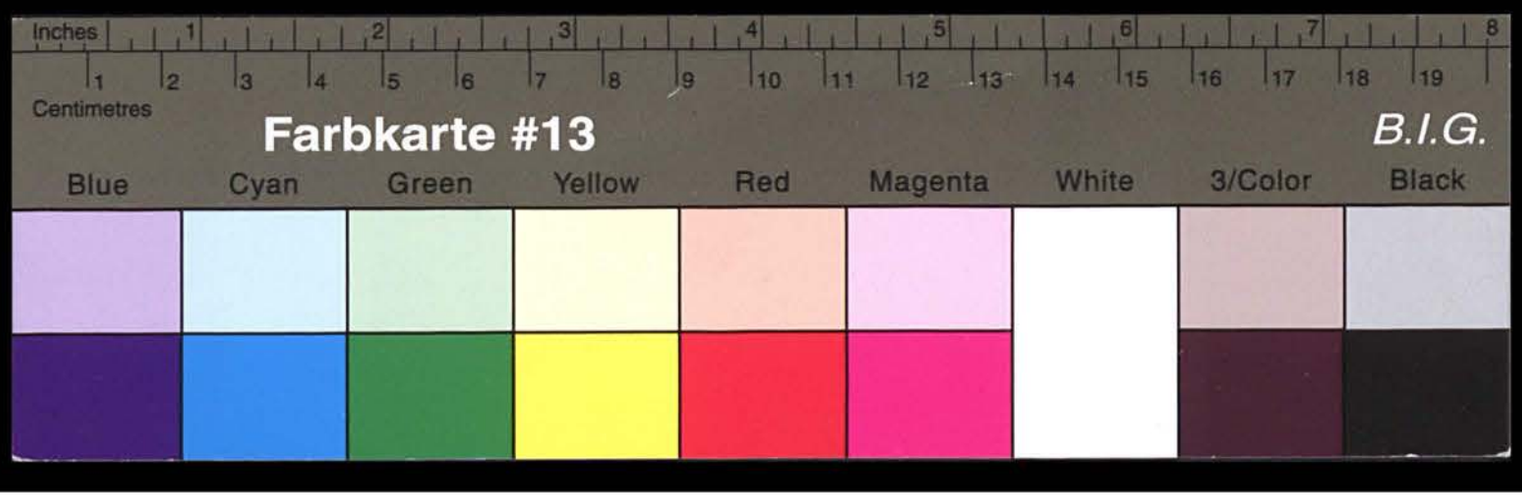

Kreisarchiv Stormarn A1

98

95

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Königliche Regierung.

I. 8/13021. Schleswig, den 26 Januar 1876

A1297/76

2.

Das Königliche Landrathsamt ersuchen wir dasselbe gefälligst benachrichtigen, ob gegen die Ausführung der Abänderung des Wegeabschnitts zwischen Hohenlehnen und Hahnenkrug, die Einwendungen erhoben oder nicht erhoben sind, da dem dem 84 des Regulativs entsprechenden Verfahren in der Sache ein Protocoll aufzunehmen und dem beizufügen gewesen, daß solches geschehen, worüber zu bestimmen, sowie auch geschehen beizufügen, damit die Abänderung des Wegeabschnitts zu genehmigen und bestätigen und Mittheilung darüber an uns gefällig zu

Kreisarchiv Stormarn A1

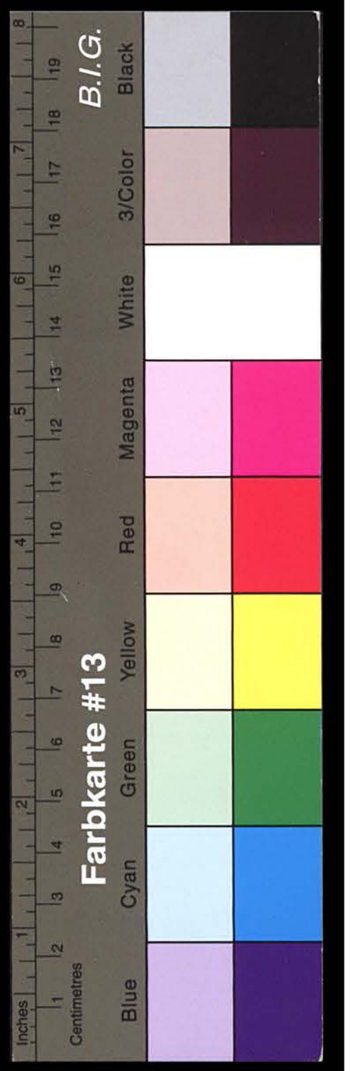

zu wollen.

Die genehmigende Anzeige der Fortsetzung der Holzeinkleinten wollen der Königliche Landrathsamt darselben gefälligst

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Wandsbek den 11. Januar 1876.

Betr. die spec. Ord. der Gemeindevertretung zu Hälenkleinken

Zur Genehmigung der an der Gemeindevertretung gemachten Abänderung der Königlichen Regierung vom 26. v. Mts. sind mit dem Ersuchen, das dem Klassensteuer-Kataster beizufügende gefälligst zu veranlassen. Das eine Exemplar des Regesses trägt Wohldasselbe zurückbehalten das andere aber mit Vollziehung der angeordneten Einführungsbestimmung mit der letzteren Landrathsamt hierher gefälligst zurückzugeben.

Das Königliche Landrathsamt

14 Regs. 16/2

Schmidt.

An das Königliche Landrathsamt hier

Wandsbeck

Schmidt.

97

An
das Kgl. Landrathsamt
zu Wandsbeck.

Kleinhansen den 6. März 76

In gefälliger Beantwortung des gefälligen Verfügung vom 4. Febr. er: in Betreff des Abschätzungs-Bezirks, welches nicht geschehen zu können, da von der Kgl. Regierung zu Schleswig bis jetzt der Kgl. Landrathsamt schriftlichen keine Anzeige des Abschätzungs-Bezirks darüber zu mir noch gelangt ist und der Landrath überall Besuche machen muß, so muß nach der vorgeschriebenen Normal des Bezirkes in Schulz und Schmidtsche, welche ich am 11. d. Mts. persönlich Abschätzung Vieh kaufen und ebenso die mir Schmidt zu der Königl. Landrathsamt zurückgeben werde.

Wann der Kgl. Regierung eine wöchentl. Anzeige von 26 Personen ein mir Vorschrift, daß der Fortsetzung der Abschätzung zur Angabe des Abschätzungsbezirks und der Gehaltsperson, doch [illegible]

98

genau Aufstellung bis jetzt nicht beigebracht ~~hätte~~
deshalb in Gemäßheit des § 211. l. c.: das Ablösungscapital
beim Kgl. Amtsgericht in Oldesloe nicht [illegible]
deponirt ~~hätte~~ hat [illegible] so bis der gen. Bescheinigung
beigebracht hätte, so möchte ich nicht, verpflichtet zu werden
daß jener Vermerk ungerechtfertigt erscheinen muß,
welcher aus Nachstehendem ~~[illegible]~~ hervorgehen wird.
Durch Kgl. Verfügung vom ~~[illegible]~~ 12 Novbr. v. J.
die Mittheilung erhalten, daß das Kgl. Amtsgericht
zu Kiel, die Vermittelung zur Einholung der zur
Einwilligung der Realgläubiger [illegible] übernommen
hätte, wandte ich mich zunächst dorthin [illegible],
mit der Bitte, die Einwilligung der [illegible] Realgläubiger
einzuholen und [illegible] diese mit meinem Gesuch um
dem Schuld- und Pfandprotocolle an die Kgl. Regierung zu
zu senden, das Amtsgericht lehnte indessen diesen Antrag
ab, worauf ich noch unterm 4 Decbr. ~~[illegible]~~ einen
schriftlichen Antrag bei den 11 Realgläubigern machte,
von 7 derselben wurde ~~[illegible]~~ die erbetene Ein-
willigung bereitwilligst sehr bald ertheilt, ~~[illegible]~~

~~von den 3 [illegible]~~
während, ~~in 2 Fällen~~ bei zwei Realgläubigern [illegible]
gänzlich ~~[illegible]~~. Die Gräfin Rehder geb. [illegible] und
v. Wollen [illegible] [illegible] beigebracht [illegible] den Tod des
bevollmächtigten [illegible] und [illegible] die Abwesenheit meines Mitunter-
zeichners der Einwilligung erst in letzter Zeit [illegible].
~~[illegible]~~ zugegangen sind, [illegible] ~~[illegible]~~ die zu Einwilligung
~~in der~~ beiden letzten ~~Fällen~~ Realgläubiger der Frau
Viebrock in Berlin, und L. J. de Rainville in Capel-
merim für welche der [illegible] Ph. Lübbes und der
Rechtsanwalt Emil Lübbes in Altona [illegible] Bevoll-
mächtigte sind, trotzdem ich an diese ~~4 mal geschrieben~~ vor
Neujahr 2 mal ich schriftlich ~~[illegible]~~, dann am 8 Januar
persönlich gemahnt wo mir von Lübbes das Versprechen gegeben
wurde, diese Angelegenheit in [illegible] zu besorgen,
als auch dieses ohne Erfolg blieb, habe ich ~~[illegible]~~ am
2 und 26ten Febr: ~~[illegible]~~ wiederholt an Lübbes geschrieben und
dabei die Einzahlung des Ablösungscapitals ~~[illegible]~~ seiner
Mandantin offerirt, aber Alles ohne Erfolg, ich habe
[illegible] die erbetene Einwilligung bekommen, [illegible]

89

Kreisarchiv Stormarn A1

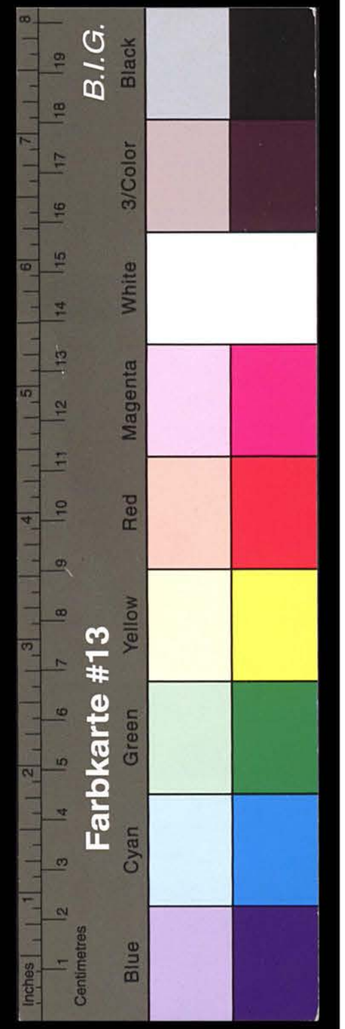

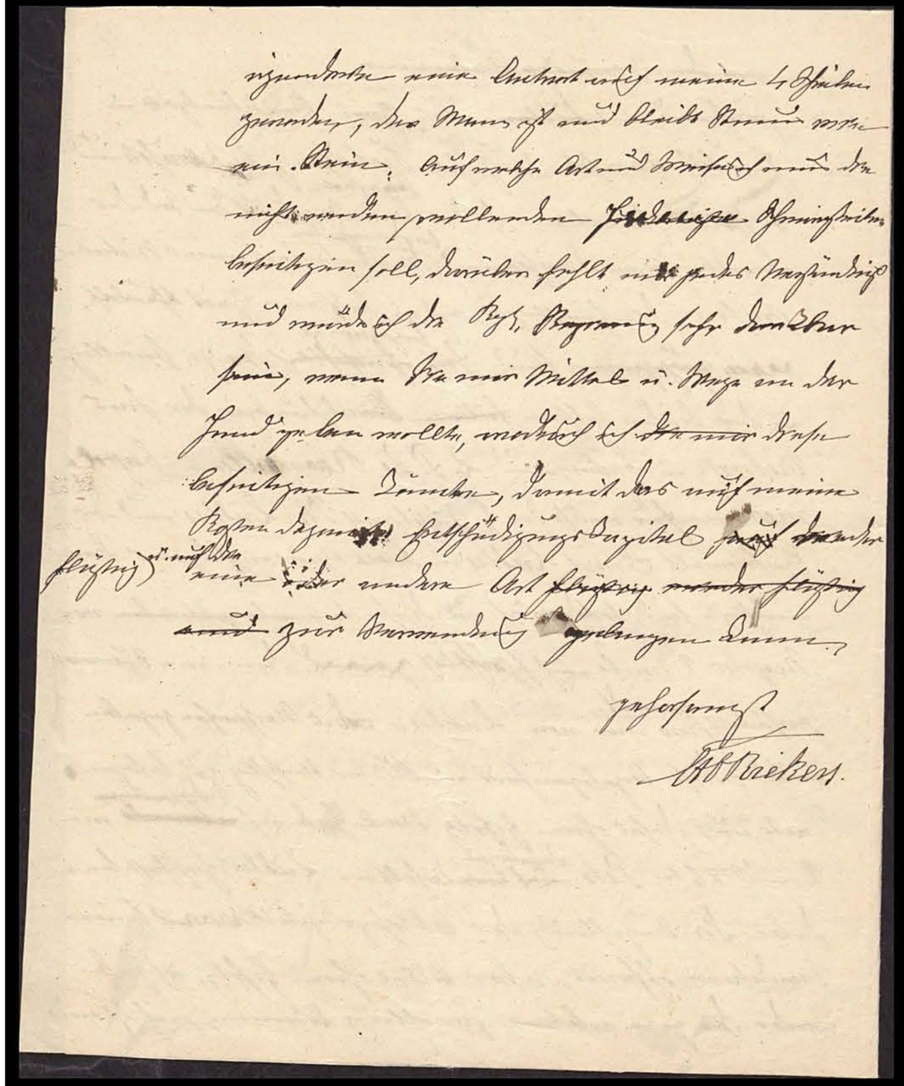

DIE VEREINSBANK IN HAMBURG

99

Bleneken d 13. März 1876

An
den Königl. Landrathsamt
zu
Wandsbeck.

Mit Bezugnahme auf das gefällige Schreiben des Königl. Landrathsamts vom 11 Februar cr. betreffend die Ablösung d. Reallasten, sowie die Ausschreibung und Feststellung der Entschädigungen, erlaube ich mir ergebenst anzufragen, ob es nicht den Königlichen Landrathsamt, der mit der Leitung jener Angelegenheit beauftragt ist, gefällig sein möchte, mir gefälligst anzugeben, wann ich mich zu Ihnen begeben soll, um Ihnen meine Ansichten über die Festsetzung der einzelnen Entschädigungen der Ablösung Berechtigten mündlich vorzutragen, weil ich glaube, daß dies das sicherste Mittel sein wird, um zu einer Einigung der Königl. Regierung zu Schleswig mit den in jenen gesetzlichen Bestimmungen der Ablösungen angewiesenen Entschädigungen

90

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

I. A. 9250.

Schleswig, den 30ten März 1876.

Nachdem uns die gläubigen Konsense, über die Quittung das für die [illegible] ausgestellten Gewerbe-Abfindigungs-Kapitals, mit Ausnahme der beiden Konsense der Frau Elisabeth Liebrock in Berlin und des L. F. de Rainville in Hapsemerin von dem Königlichen Amtsgericht I Abtheilung in Kiel überreicht worden sind, während wir der Gutsherrschaft hierdurch davon, sobald der bezügliche Ablösungs-Rezess unterzeichnet und protokollirt sein wird und uns die beiden fehlenden vorgedachten Konsense eingereicht sein werden, der Auszahlung des bei dem Königlichen Amtsgericht in Oldesloe deponirten Ablösungs-Kapitals nicht weiter im Wege stehen.

Wir diese beiden Konsense aber zu beschaffen haben, müssen wir der Gutsherrschaft überlassen.

An die Gutsherrschaft, zu Hollenbek. inspic!

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Schmidt 91

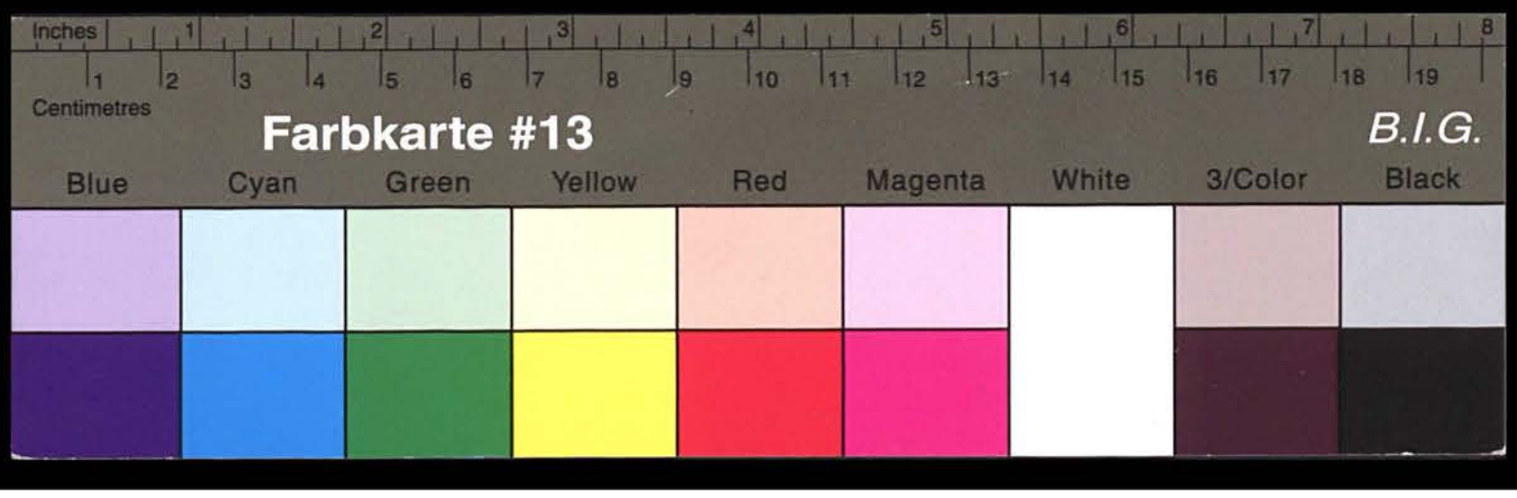

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

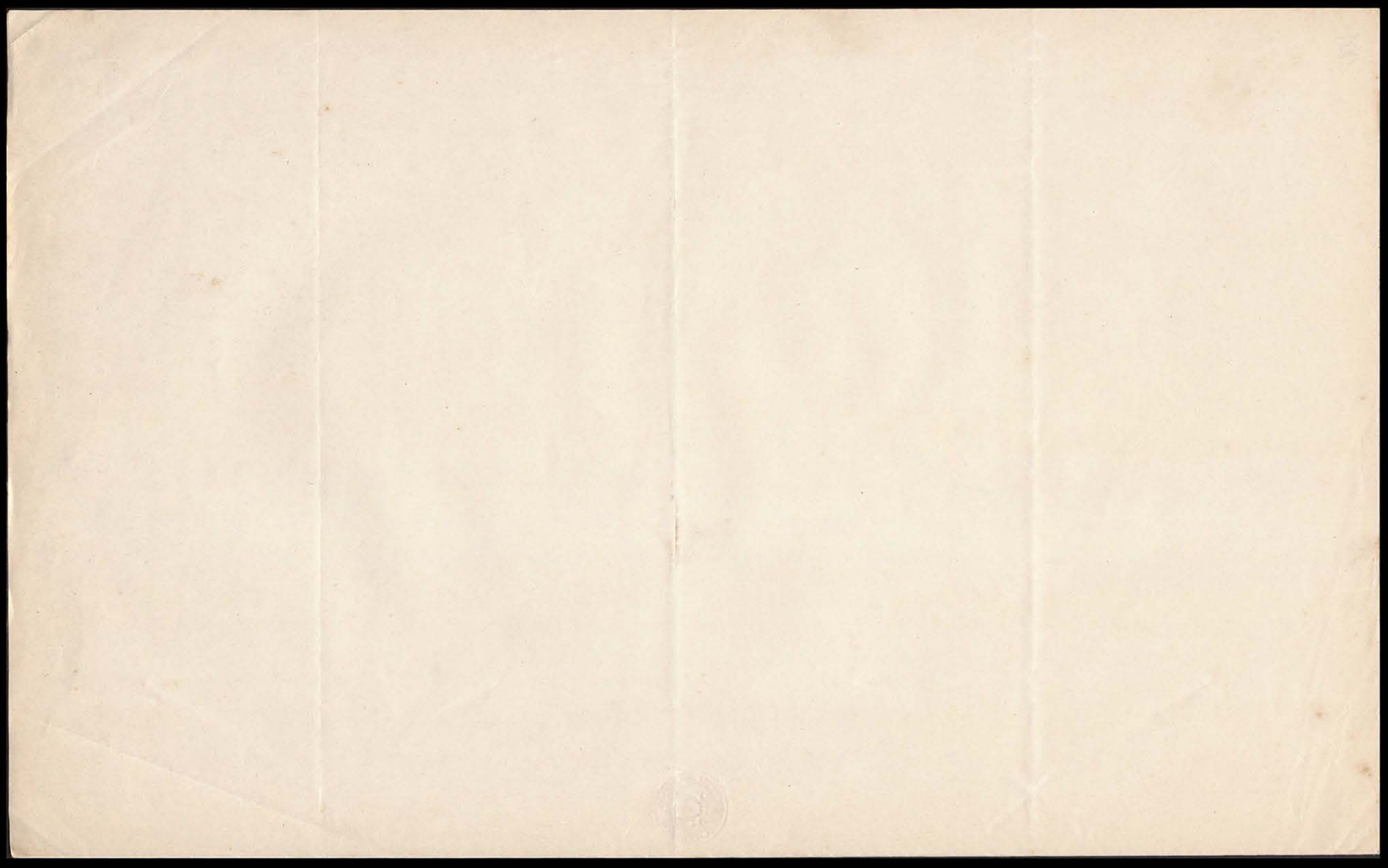

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

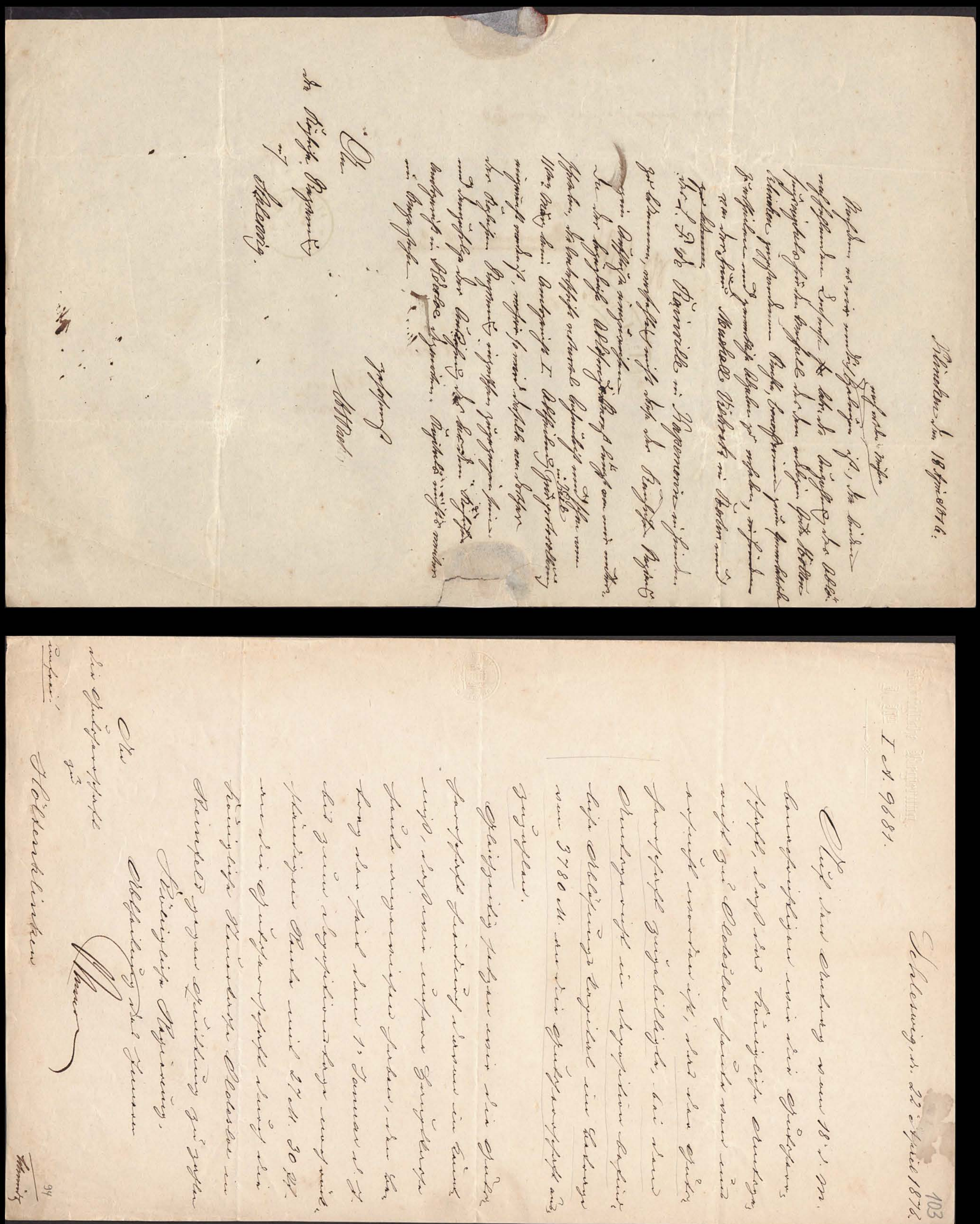

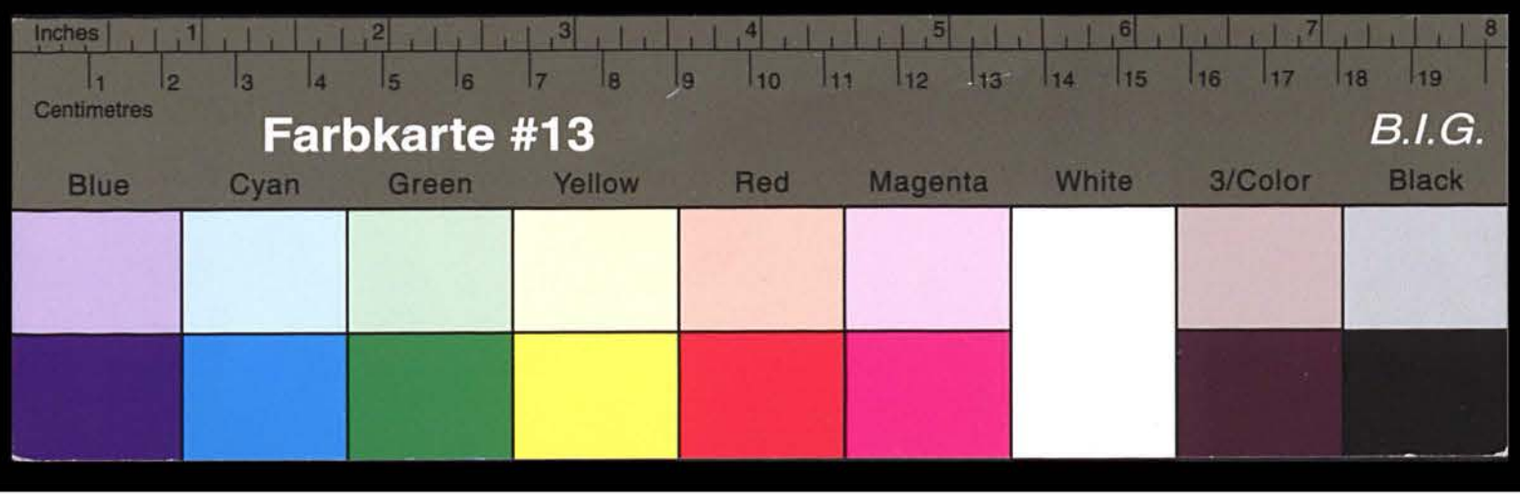

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

Königliche Regierung.
I. Abth. I A 10662.

Potsdam, den 14ten Juli 1876.

Da das mit der Gutsvorsteherstelle verbundene Ablösungs-Recht über die der Gutsvorsteherstelle für gemeinschaftliche Verwaltungsangelegenheiten bewilligte Quote, welches bereits im Januar dieses Jahres ausgefertigt worden, bis jetzt nicht an uns zurückgelangt ist, so ersuchen wir den Gutsvorsteher im Anschluß an unsere Verfügung vom 30. März d. Js. – I A 9250 –, uns dasselbe, nachdem die Protokollation erfolgt sein wird, baldigst zu unseren Akten zurückzureichen.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
den Gutsvorsteher
zu
Hohenklinken.

Concept

Schmidt 96

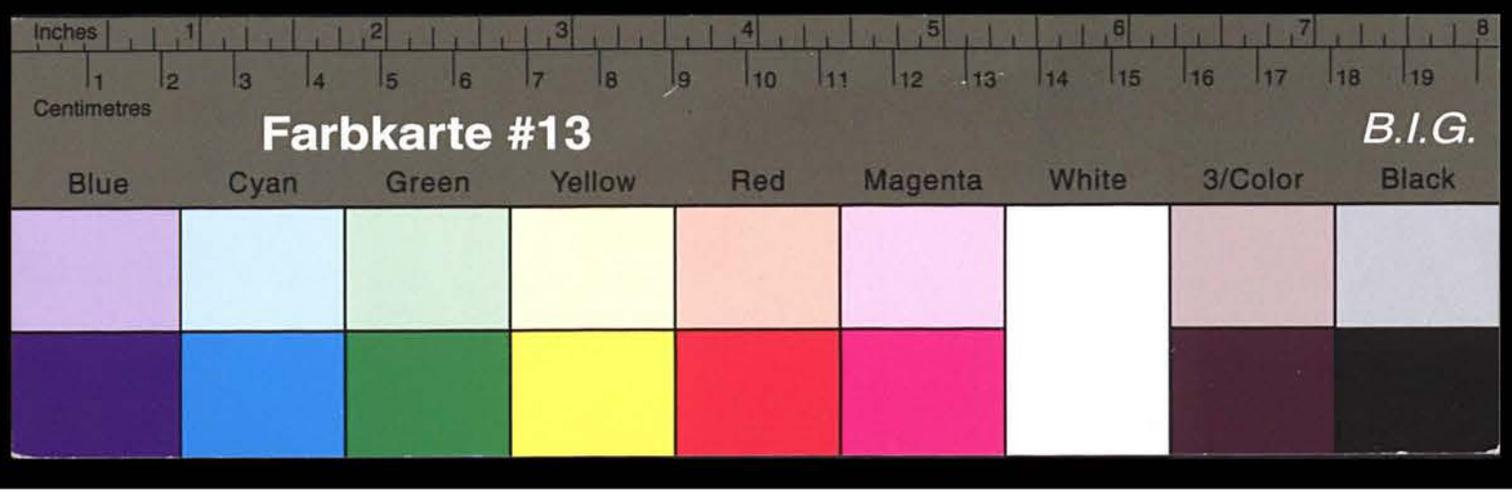

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimeters
Inches

Kreisarchiv Stormarn A1

Abg.
Amtsgericht II
in Kiel

Ahrensburg, 10.2.76. 107

Betr. Beschluß des Amtsgerichts II in Kiel vom 11.12.75 – 11 T 1/75 –

Anlagen: 1 Beschluß in Urschrift

Gegen den Beschluß des Amtsgerichts II in Kiel vom 11.12.75 – 11 T 1/75 – lege ich namens und in Vollmacht der Beteiligten zu 1) sofortige Beschwerde ein.

Ich beantrage, den Beschluß des Amtsgerichts II in Kiel vom 11.12.75 – 11 T 1/75 – aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht II in Kiel zurückzuverweisen.

Begründung folgt.

Kreisarchiv Stormarn A1

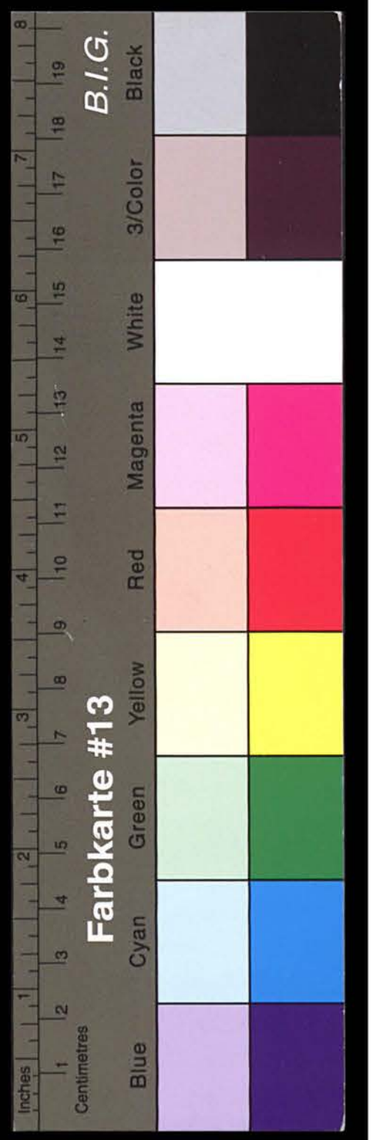

So wird dasselbe ermächtigt, mit dem Kgl. Amtsgerichte zu verhandeln, wesfalls es möglichenfalls ergehende Requisitionen an das Königliche Magistrat zu Schleswig einzusenden zu haben.

Ihlenfeldt
Actr.

Kliecken 20 July 1816.

Das Königliche Amtsgericht wird hiermit ergebenst ersucht, die eingeklagten 5 Pfd. Zuckerwaaren zum Taxe von 20,000 Rbs. oder 60,000 M. welches Taxe bezahlt am 1 Marz cr. an mir an den Dr. Litterodt in Hannover zurückgesandt werden, die Schuld- und Schuldgetreue Folio des Gutes Kliecken hiegen zu malen.

Ihlenfeldt
Actr.

Kliecken 30 September 1876.

108

An
Das Königliche Amtsgericht
Abtheilung des Innern
in Schleswig

Das Königliche Amtsgericht wird hiermit ersucht, wegen Zwangsversteigerung des dem Schmiedemeister Jansen in Altenhof gehörigen Grundstücks Kliecken Blatt 6 Gemarkung Kliecken, welche Zwangsversteigerung durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts zu Eckernförde vom 31 Mai 1875 angeordnet worden ist, den Termin zur Abgabe von Geboten und zur Verkündung des Zuschlages auf den 30 November d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Königlichen Amtsgerichte zu Eckernförde, Zimmer No. 6 anzuberaumen, und der Herr Commissionär Jansen in Altenhof als Gemeinschuldner mit seiner Zeugenschaft vorgeladen werden.

Ganz gehorsamst
Ihlenfeldt
Actr.

Kliecken 13 October 1876

Das Königliche Amtsgericht
Abtheilung des Innern in Schleswig.

Mit Bezugnahme auf meine ergebene Requisition vom 30 September d. J. betreffend Anberaumung des Termins zur Abgabe von Geboten und zur Verkündung des Zuschlages auf das dem Schmiedemeister Jansen in Altenhof gehörige Grundstück Kliecken Blatt 6 Gemarkung Kliecken, welches durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts zu Eckernförde vom 31 Mai 1875 zum Zwangsverkaufe gestellt worden ist, und das Königliche Amtsgericht ersuchte, den Termin auf den 30 November d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Königlichen Amtsgerichte zu Eckernförde, Zimmer No. 6 anzuberaumen, und den Herrn Commissionär Jansen in Altenhof als Gemeinschuldner mit seiner Zeugenschaft vorladen zu lassen, beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß der Termin auf den 1 October d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Königlichen Amtsgerichte zu Eckernförde, Zimmer No. 6 anberaumt worden ist, und daß der Herr Commissionär Jansen in Altenhof als Gemeinschuldner mit seiner Zeugenschaft vorgeladen worden ist.

Ganz gehorsamst
Ihlenfeldt
Actr.

Kliecken 13 October 1876

Das Königliche Amtsgericht
Abtheilung des Innern in Schleswig.

Mit Bezugnahme auf meine ergebene Requisition vom 30 September d. J. betreffend Anberaumung des Termins zur Abgabe von Geboten und zur Verkündung des Zuschlages auf das dem Schmiedemeister Jansen in Altenhof gehörige Grundstück Kliecken Blatt 6 Gemarkung Kliecken, welches durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts zu Eckernförde vom 31 Mai 1875 zum Zwangsverkaufe gestellt worden ist, und das Königliche Amtsgericht ersuchte, den Termin auf den 30 November d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Königlichen Amtsgerichte zu Eckernförde, Zimmer No. 6 anzuberaumen, und den Herrn Commissionär Jansen in Altenhof als Gemeinschuldner mit seiner Zeugenschaft vorladen zu lassen, beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß der Termin auf den 1 October d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Königlichen Amtsgerichte zu Eckernförde, Zimmer No. 6 anberaumt worden ist, und daß der Herr Commissionär Jansen in Altenhof als Gemeinschuldner mit seiner Zeugenschaft vorgeladen worden ist.

99

An Amtsschreiberei des Amtsgerichts Kliecken

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Altona den 14 Oct 1876

Ich der Unterzeichnete Advocat Rechts in Gütersloh Westphalen hat die Ehre Ihnen Ihre Ernennung als Notar für Altona in Schleswig mit Bedauern zu bestätigen.

Nun wünsche ich Ihnen mit dem Wunsch, daß Sie ungehinderten gewissenhaften Gebrauch Ihrer ausgedehnten Competenz machen werden, noch folgende Angaben zu machen:

I. Wer sind die Testamentszeugen des verstorbenen Banquier Martin Johann Jenisch in Flottbeck? wo wohnen sie & wie ist ihr Advocat?

II. Wer sind die Testamentszeugen des Louis Claudius von Holten Jun. in Altona? wo wohnen sie? & wie ist ihr Advocat?

III. Wie ist der gemeine Advocat von

1, Frau Mm. Sibylle Mentzell-Rivebrock geb Boerbroock in Berlin?

2, Fräulein Dorothea E. Sibylle von Rieben geb Jenisch in Berlin?

3, Dr jur Christ. Friedr Lutteroth?

4, Abraham Wilh Lichtwitz in Hamburg?

5, Cäsar Jean Franz de Chapeaurouge in Hagen, wenn wohnt jetzt Rechtsanwalt Emil Stobbe in Altona für ihn sogleich?

6, Heinrich Eichenwaldt sage auf Fuhlenhorst bei Uhlenhorst?

Sobald mir die gewünschten Angaben zugegangen sein werden, wird der Befehl des Herrn Kanzlers

vereinigung an die Gläubiger verfolgen, und liegt es daher in Ihrem Interesse, wenn Sie mir baldgefälligst die Angaben zu geben belieben.

Der Special-Commissair

Jansen,

Amtsrichter

Al

An Herrn Gutsbesitzer Lütkens
Wohlgeboren
zu Höltenklinken

Klinken den 17 ~~October~~ October 1876.

Bezugnehmend auf das gefällige Schreiben vom 16 d. Mts. betreffend, einen näheren Angaben hinsichtlich der im Schuld- und Pfandprotocolle des Gutsbezirks Höltenklinken protocollirten Gläubiger, verfehle ich nicht ergebenst zu erwidern:

I Der Testaments-Executoren des weil. Senators Martin Johann Jenisch in Hamburg ist Herr H. Rentzdorff in Hamburg.

II Der Administratoren des Levin Heinrich von Hollen, [illegible] zu bedenken Dr. Oscar Geißler in Hamburg.

III die Adressen folgender Personen ~~sind~~ ist

1. von Frau Wittwe P. B. Machall Viebrock geb. Viebrock in Berlin Kindes Posfelt in Itzehoe.

2. von Frau Gräfin Dorothea L. R. von ~~Reventlow~~ Redern geb. Jenisch in ~~Berlin~~ Erben Herr ~~Otto~~ Hammann in Hamburg

3. ~~Ad.~~ Dr. jur. C. F. Luttervelt. ~~Adv. Herr Dr. C. F. Luttervelt in Hannover~~ jetzt in Hannover

4. Abraham Phl. Schmidt ~~Dr.~~ jetzt in Hamburg:

5. C. F. de Boinville in Kapemorien ~~jetzt~~ ~~Dr.~~ Herr Rechtsanwalt Emil Lübbe in Altona.

6. Heinrich Schwertfeger, jetzt in ~~Dr.~~ Lübeck.

An ~~den Herrn~~ den Special-Commissair
Herrn Amtsrichter Jansen
in Altona.

Hochachtungsvoll

W. Lütkens.

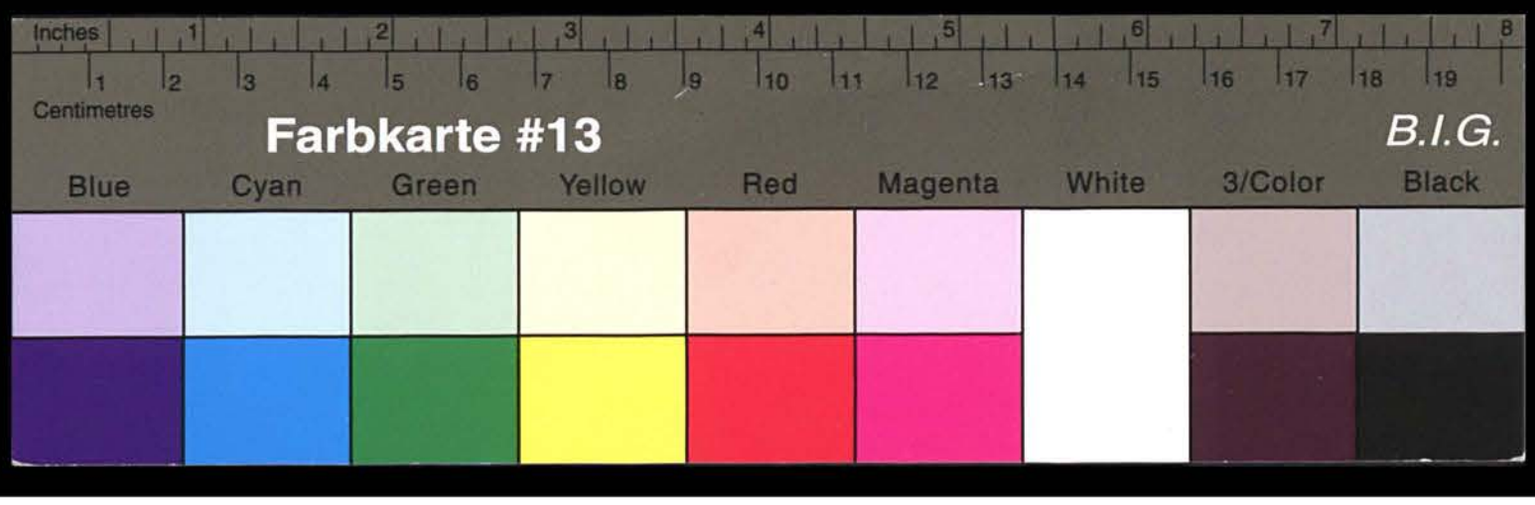

Kreisarchiv Stormarn A1

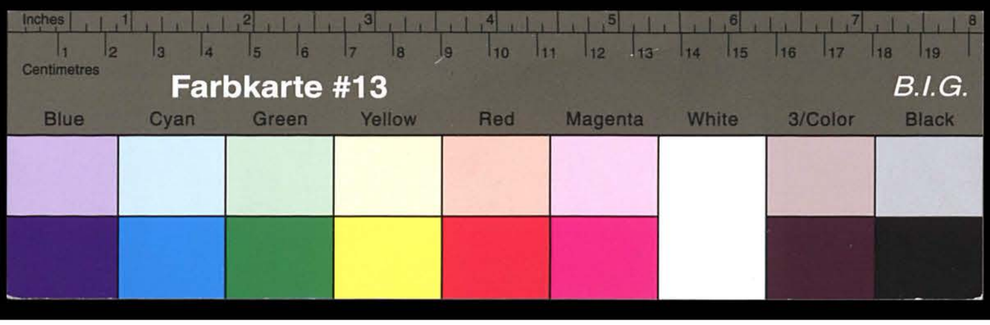

Kreisarchiv Stormarn A1

403

Kreisarchiv Stormarn A1

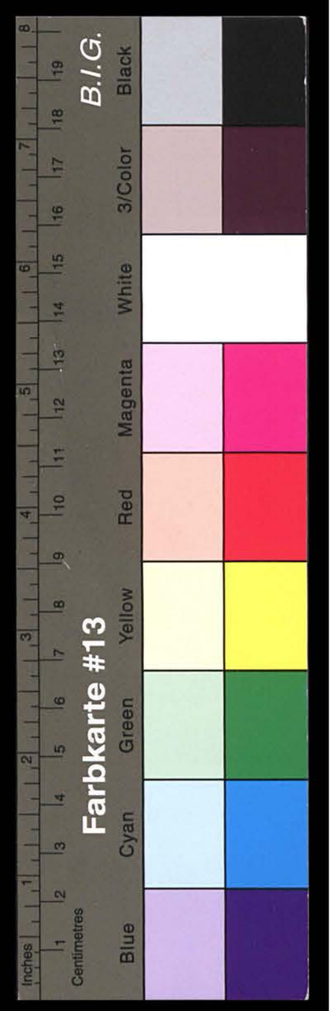

ALTONA
2
15 10
76

Hölten-Klinken
bei Oldesloe

I. A.: 8878.

Schleswig, den 24 October 1876.

Auf den Bericht vom 17 ten d. Mts. wegen Einsendung der fälligen Pachtgelder von den in der Kreisbauten-Ablösungs-Rente von Hültenklinken, Kreis Stormarn, bei dem Königlichen Amts-gericht in Oldesloe deponirten Renten-kapitalien fordern wir Euer Wohl-geboren, davon Ihrem Antrage entsprechend werden kann, hierdurch auf, uns auf Ihre Bescheinigung zum Bezuge der für den Gutsbesitzer Behrens daselbst deponirten Abfindungs-Kapitalien bezüglichen, der Ihnen bereits zugefertigten Quittungen, gefälligst zurückzureichen.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
den Gutsbesitzer Herrn Bielenberg
Wohlgeboren
zu
Hültenklinken
per Oldesloe.

nicht frei.

Kreisarchiv Stormarn A1

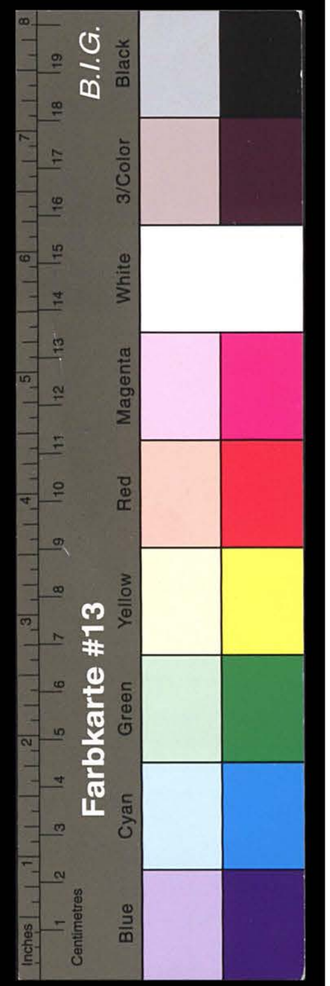

Hüttenkleeken d 3. Nov 76

114

An
den Königlichen Regierungs
Abtheilungs Vorsteher
Herrn Schlesvig.

Auf die Verfügung der Königlichen Regierung vom 24. v. Mts. betreffend den vom verstorbenen Hufner Jacobsen, Inspector des Gutes Hüttenkleeken Claus Hermann Hansen für seine Tochter Margarethe Catharine Jacobsen Gutsbesitzer Schröder beim Obersten Amtsgericht angemeldeten Absonderungs-Anspruch. Betreffend: die Forderung, Hansen hier, wegen der mir mit gehörigem Bescheid Ihrer Verfügung vom 5 d. vorigen Monats, betreffend Hüttenkleeken vom 29 Juli 1876 zu Protokoll genommen, hiermit ich als Curator des Guts zu den Protokollen und Mittheilungen Peter Jacobsen Gebrüder Hüttenkleeken in Betreff der Forderungen der Gläubiger, so wie der Besitzlichen gerichtlichen Gegenleistungen so wie, wenn es besser erachtet bestehenden, in Folge der Verfügung, betreffend Bürgschaftlicher Schulden und dem Einen so wie der Gläubiger Absonderung sich zu stellen hat, resp: seinen sich zu stellen wird, und übertrage Ihnen Hierdurch den Curator alle zu gehörigen Forderungen Rechten u. Pflichten mit dem Curator —

105

Der Unterschrift Bürgschaft mit den Pflichten Anspruch I zu Theil werden zu lassen, wenn Klagen angestellt sollte, damit Ihr Verfügung entgegen sein, wie Ihnen Befehl

Abtheil. Vorgesetzter
Abtheil.

Höltenklinken den 13 Novbr 76

An
die Königliche Regierung
Abtheilung des Innern in Schleswig.

Mit Bezugnahme auf mein ergebenes Schreiben vom 3 d. Mts. in Betreff der Reallasten Ablösungssache, beehre ich meine ~~Bescheinigung~~ zum Bezuge des für den früheren Gutsbesitzer Stöcker deponirten Abfindungs~~summe~~ Capitals u. der Zinsen davon, habe ich mit Rücksicht darauf, daß der bezügliche Kaufcontract durch dessen Einsendung an das Königliche Amtsgericht in Kiel ~~augenblicklich~~ dort vorläufig sein wird u. augenblicklich nicht zur Hand ist, von der Königlichen Regierung und der ergebenst ~~[illegible]~~ mir u. dem Amtsgericht geschehenen Vorenthaltung ersehen wollen, — ~~einen Extract aus dem Protokolle des Kaufcontracts~~ den betreffenden § 2. des Kaufcontracts vom 22 Juli 1875 durch einen Extract aus dem Protokolle der Schuld- u. Pfandprotocolle vom Kieler Amtsgericht einzuziehen, und ~~der Königlichen Regierung (in Abschrift)~~ ergebenst Abschrift dessen ~~Extract~~ der Königlichen Regierung einzureichen.

zum Behuf ~~meiner Bescheinigung~~ der Ausantwortung zum Bezuge des obengedachten Abfindungs Capitals beehre ich den Zinsen

ganz gehorsamst
[illegible]

115

Königliche Regierung.
I. N. I A. I 10392.

Schleswig, den 5ten December 1876.

In der Reallasten-Ablösungs-Sache von Höltenklinken, Kreis Stormarn, ersuchen wir das Königliche Amtsgericht unter Bezugnahme auf unsere Requisition vom 23ten v. Mts. (I A. I 9765) ergebenst, dem Gutsbesitzer Rieckers zu Höltenklinken gefälligst die sämmtlichen, bereits fälligen Coupons von den deponirten Rentenbriefen auszuantworten und bemerken gleichzeitig, daß auch an den künftigen Fälligkeitsterminen der Ausantwortung der Coupons Nichts im Wege steht.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An das Königliche Amtsgericht zu Oldesloe.

Schleswig, den 5ten December 1876.

Abschrift vorstehender Requisition erhalten Euer Wohlgeboren auf den An-

[illegible]

106

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
3/Color Black
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White
Centimetres
Inches

116

Königliche Regierung.
3. Abth.

Lauenburg, den 2. December cr. zur Kenntniß.
Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
den Gutsbesitzer Herrn Nicolaesen
Wohlgeboren
zu
Hollenbek bei Kl. Wesenberg
per Oldesloe.

107

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Königliche Regierung.
Pol.-I. A. I. 667.

Schleswig, den 3ten Februar 1877.

Klinken,
Gutsbezirk Holten, Kreis Stormarn,
Rentenbank-Ablösungs-Sache.

In der vorbezeichneten Sache sind die in Abschrift des Verwendungsverfahrens verzeichneten Kosten durch ein Versehen zu wenig

= 60 ℳ =

festgesetzt und wir Euer Wohlgeboren als vollmächtigen Vertreter des Verwendungs-Verfahrens
zu bezahlen ~~haben~~.

Euer Wohlgeboren werden hiermit aufgefordert, diesen Betrag binnen 4 Wochen unter Einsendung dieser Verfügung oder unter genauer Angabe der Sache und des Buchzeichens, Manual-Seite 56 No 5 an unsere Hauptkasse bei Vermeidung der Exekutivgesetzlich einzuziehen.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
den Gutsbesitzer Herrn Carl
August Friedrich Rickers
Wohlgeboren
hier.
zu
Holtenklinken.

108

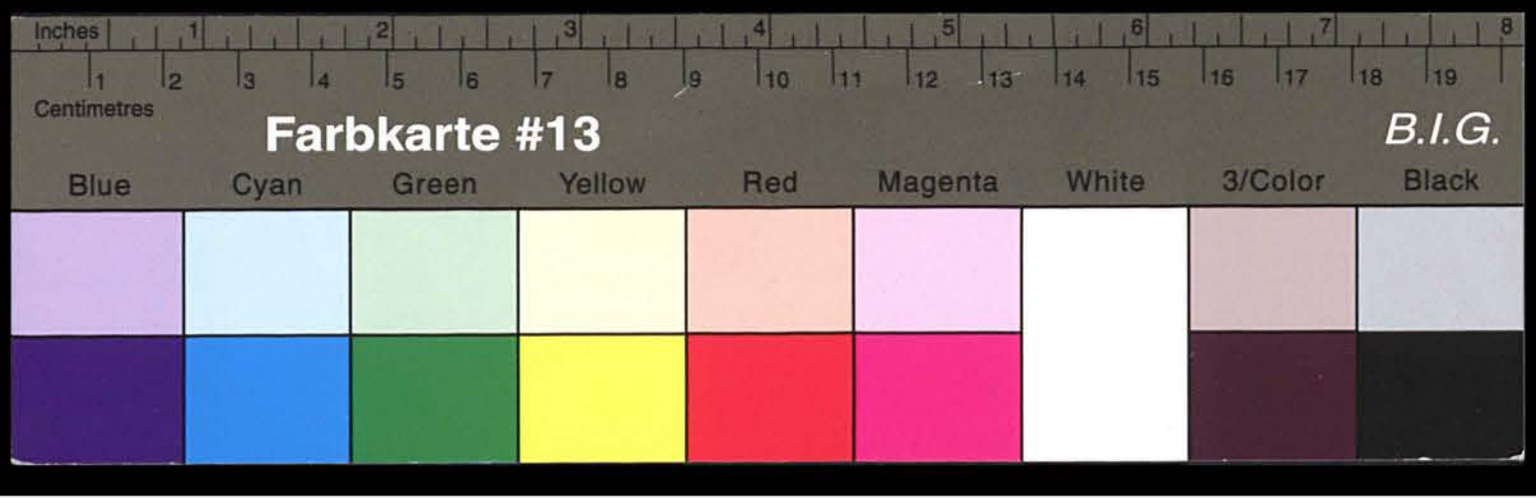

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

119

Gut Klinken

Betr. Gutsverkauf durch Dr. iur. Chr. Fr. Lutteroth an J. E. Schröder

1873

109 - 110

Kreisarchiv Stormarn A1

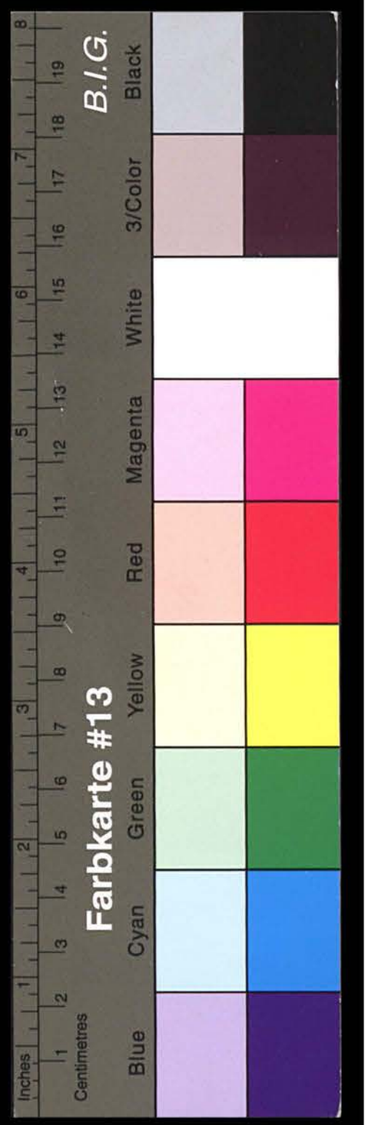

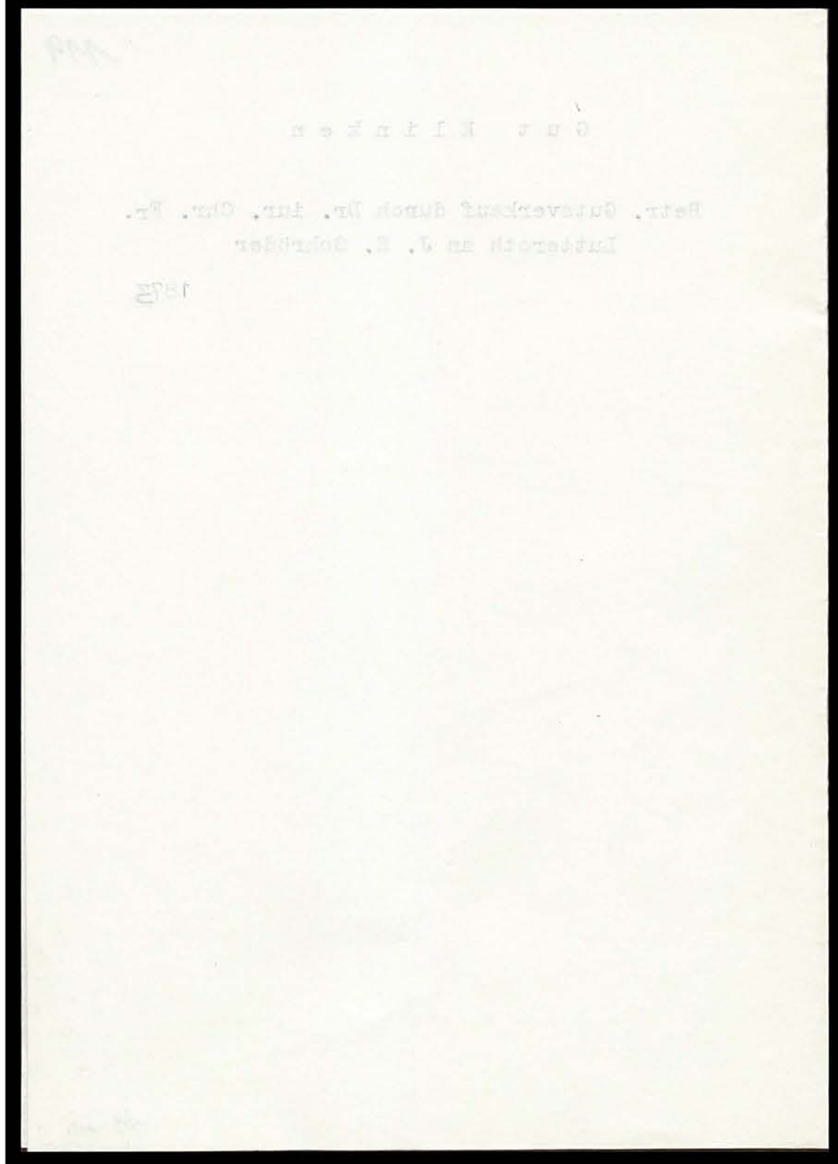

Not. Reg. pro 1873. № 108.

30. 4. 1873

Geschehen
Höllenkleeken, im Herzogthum
Holstein, den Herrn Dr. jur. Christian
Friedrich Lutteroth, den 30/Zweiten April 1873.

Heute ist übergeben das adeligen
Guts Höllenkleeken cum pert. et inventario
Eigenthum des Herrn Dr. jur. Christian
Friedrich Lutteroth zu Höllenkleeken,
und Rentenierer, an den Herrn Johann
Ernst Schröder, des Kaufmanns, in Hamburg, Theil
des gemeinen Vaterlandes am 23st Januar
1873 abgeschlossenen Kauf- und Uebereinkommens, und nachdem man sämmtliche auf dem
Gute ruhenden Lasten, Real- und Personal-
Rechte, sowie den Inventarienstand
Status, Johann Carl Theodor Koerk in Altona,
sich präsentirt haben, den Herrschaften ein
Protocoll, worüber sie sich gütlich einigen und
darauf unterschreiben:

1. Der Herr Dr. jur. Christian Friedrich
Lutteroth,
2. Der Herr J. Ernst Schröder,
beide hier persönlich bekannt.

Es erscheinen zu der Verhandlung
gezeugen:

Herr Dr. jur. Lutteroth declarirte,
daß Er seinen auf dem Gute
gradualiter gemessenen Wohnsitz gradualiter
aufzugeben Willens sei und erklärte dazu
an diesem 6 11tel Kaufpraemium nebst
laufenden Pacht-, Lasten-, etc. etc.
auf gestrigen Tage Zinsen Seiten zu zahlen,
baldigst auszuräumen.

Der Kaufpraemium d. d. 23/1. Januar d. J.

Zinsen

109

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Nachdem Gemeinschaft beschlossen worden seinen
J. L. Schröder auszustellen lautende Certificate
über einen resp. 20000 Mk 12000 Fr, und
19 Stück über Pfandverschreibungen über
8 Agrikulturbanken mit den vorgleich über
sodann dem Notar zugestellten Notar-Akten
den beiden Contrahenten übergeben, nachdem
Letzteres, die Amortisation der
Stücke über Pfandverschreibungen, sowie
der Certificate über Agrikulturbanken, mit dem
beiliegenden Schreiben über Pfandzuschlag
gelassen kann, ausgestellt die gemeinschaftlich Akte.
Aufhebung der Conferenz, Hinterlegungsscheine
des Herrn Kirchhan über den gezahlten Betrag.
Verfügung an den Herrn Notar Schröder Vorg.
zu übersenden.

Zur Urkunden haben Comparenten neben
den einzelnen Blätter der vorgenannten Verhandlung,
gegangenen Verhandlungen d. d. 23/1. Januar
d. J., namentlich auf die Verhandlung der beiden
über auch zurückgelegenden Verhandlungen
nochmals, und verhandeln Vorgelesen
Herrn unterzeichnet.

Hierauf wurde zu der Uebergabe der
Acten d. part. et incert. geschritten. Die Herren
Commissarien erklärten, daß sie gemeinschaftlich die Akten über Gebäude der
Acten in Augustenburg genommen, die Akten
sie besichtigt und der Herr Amtmann Dr.
gegangen. Von Herrn Dr. jur. Chr. Fr. Lüttke
wurde gebeten, indem er ihm Herrn Kirchhan
die Akten zu den Gebäuden über Pfandbriefe
Lieferung, sowie die Hinterlegungsscheine
Nr. 1 über Einlieferung ab
Capitalien Betrag über Obligationen der
Acten, sowie der Herr Amtmann über den

Vorstehende freundlichst aufgeben und auch den Herrn
Kirchhan übergeben, welchen Herrn Kirchhan Hierbei
angemacht, und den Herrn Schröder, Herrn Kirchhan
über Obligationen. Die Herren Herrschaften
Vermerk wird die Uebergabe des vollzogen
bestätigt.

Vorstehendes Protocoll.

Johann Carl Theodor Loecks,
Königl. Notar.

Vorstehende Hinterlegungsscheine.
Obligationen
über
20000 Mk.

Gebühren nach Ges. vom
11. Mai 1857 § 6 und
Gr. V. T. § 20 . . . . 16 ß 20 Pf
Kampf . . . . 1.
Hinterlegung . . . 2. 15.
20 ß 5 Pf

§ 6 Hinterlegung 5 Pf

J. Loecks,
K. Not.

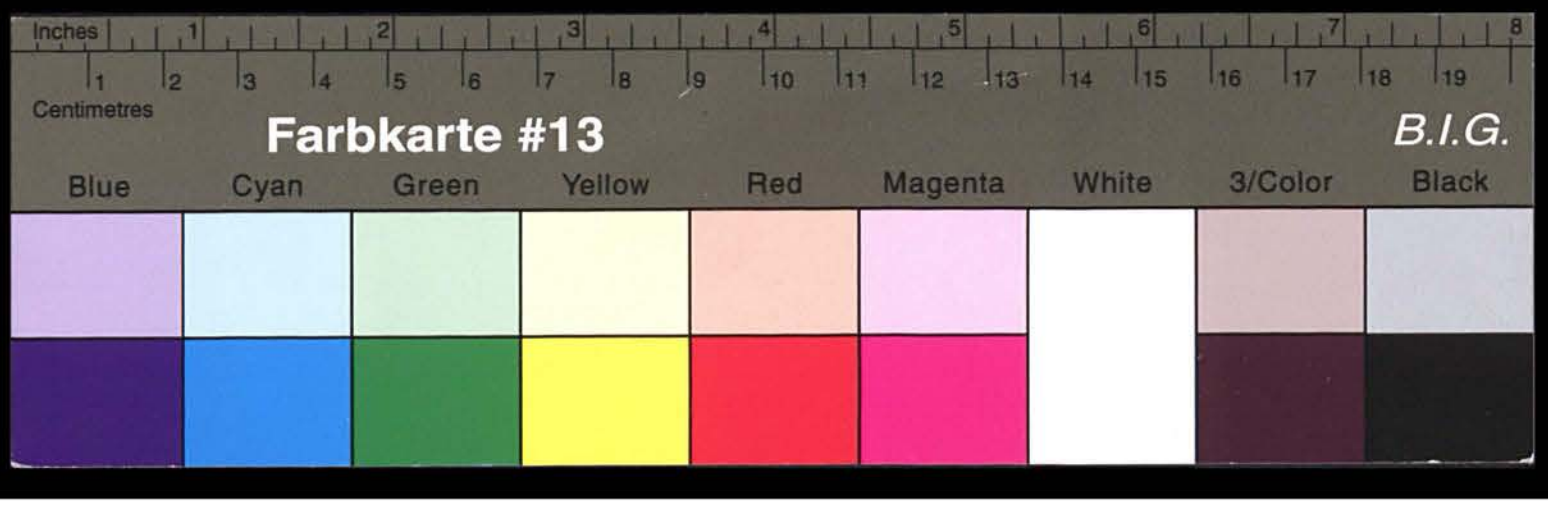

Kreisarchiv Stormarn A1

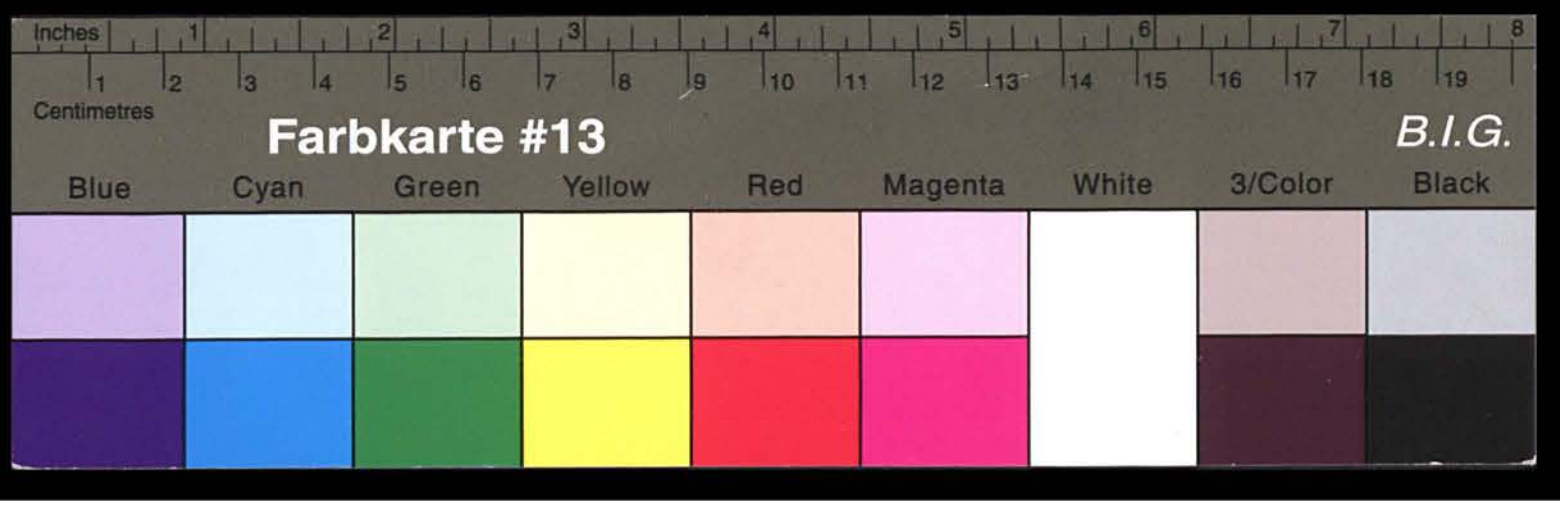

Kreisarchiv Stormarn A1

AAA - 132

123

Kreisarchiv Stormarn A1

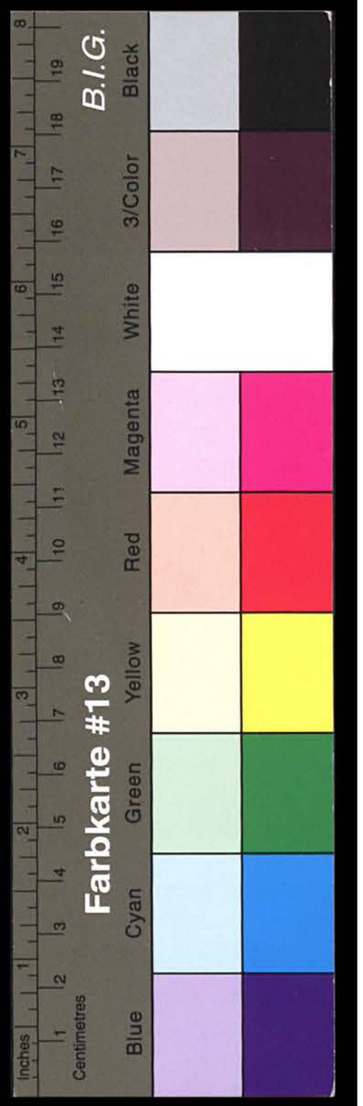

I. Abschnitt No. 5.

Acten

der Gutsobrigkeit **Klinken**

betr.

die Districts-Hebamme.

1877 – 1892

Königliches Landrathsamt
des Kreises Hadersleben

41 Pr. A 7779.

Wandsbek, den 15. August 1877.

125

Das Gesuch der Gemeinde Hoyerswort um Genehmigung der Eintheilung der Jahnmannschaft in Rotten Hadersleben als zweckmäßig befunden und dem Gesuche gemäß die Jahnmannschaft Hoyerswort, Hoyerswortkirchspiels, Rohlsdagen, Klaukenbrok, Hevig, Kümpel, Hammelbek, Kittel, Torburg und den Hoyerswortkirchspiels Hollenklinken mit der Jahnmannschaft zu Hjerdrup zusammengelegt werden.

Indem ich hiervon Kenntniß zu Ihrer Nachachtung ertheile, ersuche ich Sie, die Eintheilung der Königlichen Kasernenbehörde zur Kenntniß zu bringen und die Erklärung der Gemeinden, die Ihnen zugehen wird, zu den Acten zu nehmen, sowie den Gemeinden Hoyerswort, Hollenklinken und Hjerdrup Kirchspiels Jahnmannschaften, welche Rohlsdagen, Klaukenbrok, Hevig, Kümpel, Hammelbek, Kittel, Torburg und Jahnmannschaften Hollenklinken zugetheilt sind.

Der Königliche Landrath
J. V.
Petersen.

An
die Gemeindevorsteher
Hollenklinken.

112

Kreisarchiv Stormarn A1
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black B.I.G.

Inches Centimetres

Rhenken den 11. Septbr 1777

1777

An
das Oberste Landdrostamt
zu Stade

Auf das gefällige Rescript des Hochpr. Landdrostamts vom 15. Septbr. c. betreffend die Separirung des ordinairen Zehnten-Districts der Zehnten Möllen und der Spitzzehnten der Gemeinden Bremsbüttel und Vorberg zu Oldesloe, werfolglich die nöthige Gränzscheidung ganz angelegen zu machen, habe ich gleich den Zehnten Möllen sowohl selbst, als durch einige Gemeinsmänner, welche dessen Gränzen am besten wissen müssen, begehen lassen, und finde, daß die Gränzen des Zehnten Möllen folgende sind, als: [illegible] Bremsbüttel und Vorberg welche diesem District hinzugelegt werden sollen, daß zu dem hiesigen Zehnten gehörige Zehntmannschaft u. Gerthen, mit dem Gerichte zum Gerthen und Weichbilde der Landstadt Oldesloe und der Holzfelder mit Ausnahme der Holzfelder eine nothwendige Entschädigung von diesen Gemeinden welche der Zehntmannschaft gehören sollen, zugestehen, die Taxe der Ausgemachte für die Zehntschaumla machen will. Der Gehorsamste

[illegible] Pastor.

von Bz. District

Entschädigung für Lämmer u. Gerthen

Kl

Nutzung

Klötenklinken

126

Amtsgericht	Kirchspiel	Vogtei-amt	Zehnten-district	Gemeinden Hufenbezirke	Hufen	Hufen	Bemerkungen Zehntmannschaft
				B. Physicat Oldesloe			
88.	78.						
Bargteheide	Eichede	Eichede	3.	Kölfshagen	254.		Fischbek
"	Bargteheide	Bargteheide		Fischbek	302		
"	Tüllfeld	"		Mönkenbrook	274.		
Oldesloe	Tüllfeld z Oldesloe	Oldesloe		Neeritz	227		
"	Oldesloe	"		Kümpel	343		
"	"	"		Zus Klötenklinken	185.		113
				Hufenschatzung	1585		
				Hiervon sind der Pfarre zu Oldesloe [illegible]			1877
				Bremsbüttel			
				Vorberg.			

113

Kreisarchiv Stormarn A1

Barglehende am 23 December 1880.

127

Um die vacante Ortsschulmannstelle zu Fischbek fest bis die Ortsschulmannstelle zu Maria Wöhlen, vacant in Horsdorf, besetzt. Ortsstelle ist in kürzerer Frist die jetzt vacante Fischbeker Schulmannstelle bereits inne gehabt, und haben die bei mehrer Gelegenheit, - am 11 December cr, - für zur Fischbeker Schulmannstelle gehörigen ländlichen Gemeinden für ergänzig bereits dahin erklärt, daß sie für die Wiederbesetzung der Fischbeker Schulmannstelle durch den z. Wöhlen, stimmen. Indeß soll mag hierbei nochmalige Ernennung des Königlichen Landrathsamtes am 16 December cr. den Ortsschulvorstehern doch noch die Wahl überlassen werden, und ist zu dem ernannten derselben Termin auf

Montag den 4 Januar 1881 Vormittags 11 Uhr

hierselbst angesetzt, zu welchem selbst oder durch einen legitimirten Vertreter gehört.

Ltzsch.

114

Kreisarchiv Storm
Normarn A1
B.I.G.
Farbkarte #13
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Barg den 18 Februar 1831.

Nachdem die Johannis Stollen in Hoisdorf die Lehnsgerechtsame mehr denn ihre Lehnsherrschaft auf die Bischofsbecker Eisensteinsgruben aufgeben will, angenommen hat, so haben die Stollen in Hoisdorf nicht unverzüglich mündigen müssen. Die Stollen Stamm dauernd mit dem 1. Mai cr. in Bischofsbeck eintreffen und ihre Johannis Fundstücke abbauen, bis zu welchem Zeitpunkt diese Stollen Anspruch behalten hat.

Das Bergamt ersucht das Gerichtsobrigkeit von Oberhasendamm mit dem ergebensten Hinzufügen Mittheilung, daß das Königliche Landdrostamt sich dahin

/.

115

Königlichen Bergamt zu wollen, ob Gerichtsobrigkeit Hoisdorf angehalten wird. Sollte die Gerichtsobrigkeit ersuchen, eine schriftliche Erklärung abgeben zu wollen, so wird einer solchen bis zum Termin Ostern ergebenst entgegengesehen.

Königliches Bergamt

Hauers

An
die Gerichtsobrigkeit
zu Kleinhoisdorf

JB. 327. zu Kleinhoisdorf

Kreisarchiv Stormarn A1

wird Bezug genommen soll, dass dem Unterzeichneten, die Akten vom 1 Mai cr. zugesandt, postfrei zugesandt sein wird.

Königliches Kreis-Physikat

Lauenburg

An

die Hochwürdige Geistlichkeit

der adl. Güter Kleinsee

Auf Anordnung der Königl. Kreis-Physikats Lauenburg ist der am 6. Mai d. J. in Fischerhütte neu errichtete neue Kirchhof zu besichtigen und die Lage der Gräber-Stätte Gemma Poltsen mit mir zu besichtigen.

Der Rechnungsführer für die Gemeinde-Angelegenheiten

C. H. Wagner

Gemeindevorsteher

Fischbek d. 26 April 1881.

129

116

Kreisarchiv Stormarn A1

130

Fischbek den 18 März 1891

An

die wasserliche Gutsobrigkeit

zu

Klinken

Zum Zwecke der Kosten des Feldermann-Bezirks Fischbek ist die Ausschreibung einer Umlage von ja 6 Pf pro Kopf der Bevölkerung des Bezirks nach der Volkszählung von 1885 erforderlich. Andfalls ersuche ich die wasserliche Gutsobrigkeit um Betrag von 8 M 76 Pf welcher bis zum 28 d. M. bei mir zu entrichten ist.

Der Rechnungsführer

C. H. Wagner

Gemeindevorsteher

117

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.

Repartition
der Hebammenkosten pro 1890/91.

No.	Name	Klassen- resp. Einkommensteuer M.	Pf.	Beitrag M.	Pf.	Bemerkungen.
1.	Frau v. Brockdorff	162	-	5	57	
2	Rehr	42	-	1	43	
3	Bittger	18	-	0	63	
4	Rathmann	9	-	0	31.	
5	Tabelstein	6	-	0	20	
6	Wiedl	6	-	0	20	
7	Fürbeter	6	-	0	20	
8	Schäfer	3	-	0	10	
9	Bauer	3	-	0	10	
	M:	255	-	8	76	

Fischbek d. 21 März 91.

Der Gemeindevorsteher.
J. V.
Wiesen.

Fischbek, den 20 März 1891

Frau Gemeindevorsteher Wagner
Fischbek.

wird dem Ersuchen zufolge ergebenst benachrichtigt, daß die Summe von 8,76 M. sämmtlicher zu Fischbek pflichtigen Hebammen zu vollen

Der Gemeindevorsteher
J. V.
Wiesen

Blicken März 20. 91.

Vorsitzender Ausschuß
Fischbek,
vom 20 März 1891

Gemeindevorsteher
E. H. Wagner
Vertretungsführer

Kreisarchiv Stormarn A1

132

Tischbek den 1 Mai 1881.

Verf. der Regierung über die pro 1880/81 zu
Erhebung resp. Verausgabung des Gebammen-
gehalts in Tischbek und beizuschreibenden Beitrag von 100 M
für die Landgemeinde Klinken, von 1148 Einwoh-
nern, einen Beitrag von 6 M 68 Pf zu leisten
und wird die vormundschaftliche Gerichtsobrigkeit ersucht, den
vorgedachten Beitrag innerhalb 10 Tagen
an den Unterzeichneten einzusenden

Der Gemeindevorsteher
und Rechnungsführer des
Gebammendistricts

C.H. Wagner.

An
die vormundschaftliche Gerichtsobrigkeit
zu
Klinken

119

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

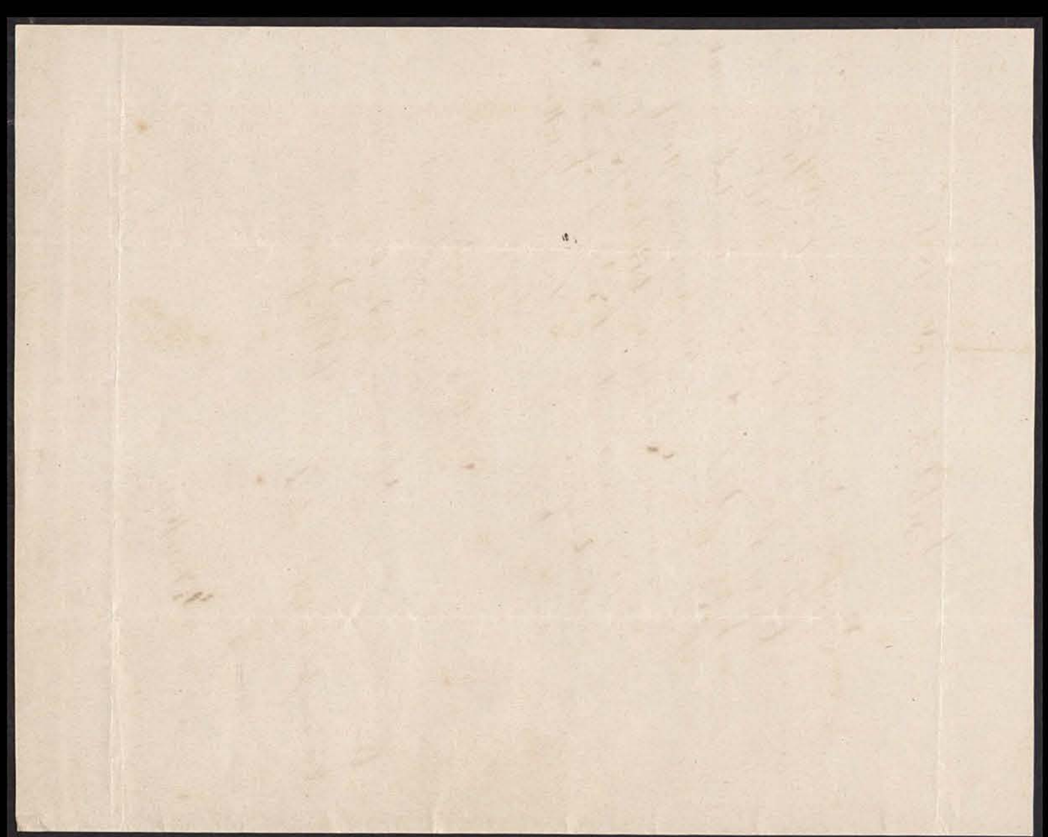

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Kreisarchiv Stormarn A1

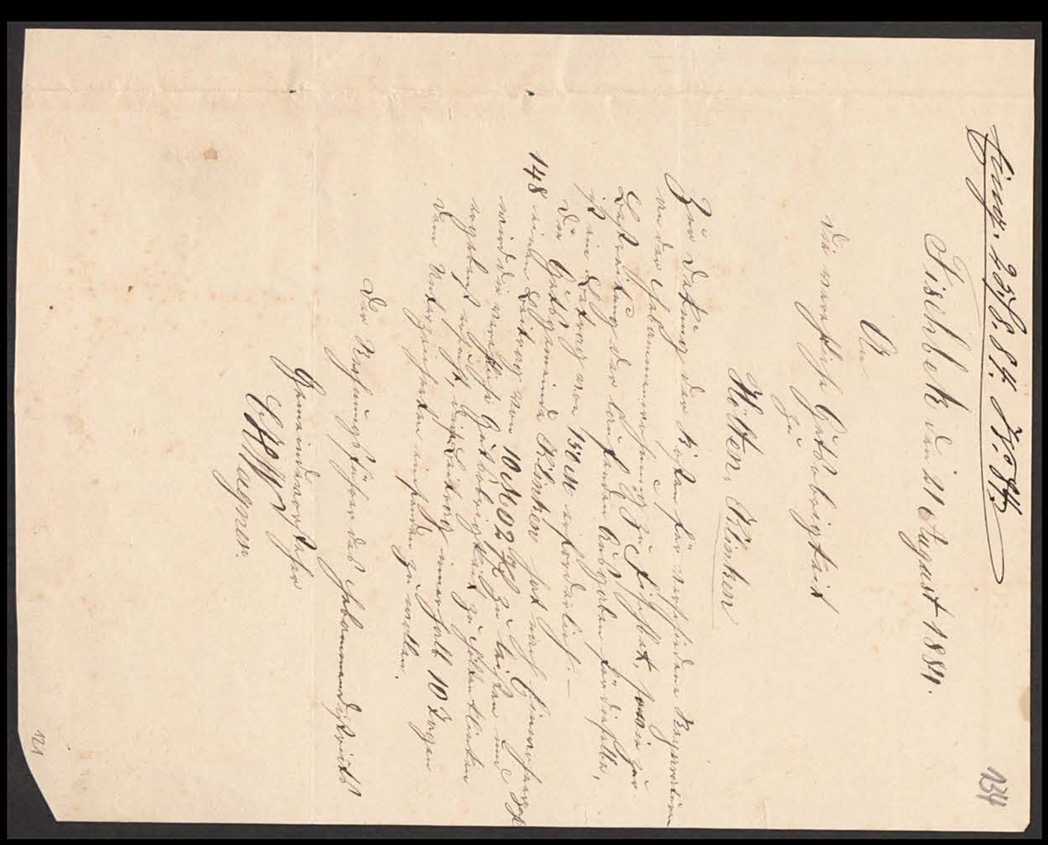

Kreisarchiv Stormarn A1

Repartitions-Liste

betr.

Festsetzung des erforderlichen Beitrages von 10 M. 02 Pf. zu den Reparaturkosten an der Feldscheunenanlage und Bepflanzung der daselbst befindlichen Böschungen.

Lfd. No.	Namen, Stand und Wohnort der Pflichtigen	Beitrag M.	Pf.
	Transport	5.	22.
1.	Gutsbesitzer, Bleckede	5.	22.
2.	J. Meier, Mühlenbes. Dat.	—	50.
3.	A. Böttger, Lehrer "	—	50.
4.	J. Rathmann, Hofbes. "	—	50.
5.	Rabelstein Lehrer "	—	25.
6.	Fuchsbötter " "	—	25.
7.	Wriedt " "	—	25.
8.	Schäfer " "	—	25.
9.	Bauer " "	—	10.
10.	Segen b. Wwe. "	—	10.
11.	Schumann, Arb. "	—	10.
12.	Köller, Knecht "	—	10.
13.	Hermann J. " "	—	10.
14.	Hermann J. Arb. "	—	10.
15.	Brunken J. Schäfer "	—	10.
16.	Jansen J. Arb. "	—	10.
17.	Walter Wb. " "	—	10.
18.	Bumann " "	—	10.
19.	Reese Wb. " "	—	10.
20.	Reese Kl. Büdnerst. "	—	10
21.	Heuning J. Arb. "	—	10.
22.	Heuning J. " "	—	10.
23.	Kegelpfeil Kl. Schmied "	—	10.
24.	Schaeel J. Arbeiter "	—	10.
25.	Feugelmann J. Arb. "	—	10.
26.	Waltkewitz, Arbeiter "	—	10.
27.	Wulf Wilh. Knecht "	—	10.
28.	Poggensee Arb. "	—	10.
	Transport M.	9.	72.

Lfd. No.	Namen, Stand und Wohnort der Pflichtigen	Beitrag M.	Pf.
	Transport M.	9.	72.
29.	Staacke, Arb. Bleckede	—	10.
30.	Schnee, Knecht "	—	10.
31.	Spegel " "	—	10.
	Summa M.	10.	02.

Bleckede, den 25. Aug. 1884.

Die Feldbesitzer

i. V.

Vorsteher

Bäcker Bierkötter.

Klinken, 26. 8. 84.

Zahle Mark 2 Pf. von 31/8. 84. von Wegfang abgesandt.

M. 31/8. 84.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

135.

Kiebenau, den 31. Aug. 1884.

An
den Herrn Gemeindevorsteher Wagner
als Vorsitzenden der Gemeindevertretung
zu
Fischbek

Infolgedessen übersendet die Gutsherrschaft die mittelst Verfügung vom 21. d. Mts. geforderten 10.16.02 ℳ als Beitrag zur Deckung der Kosten für verschiedene Vermessungen in der Gemeindefeldmark sowie zur Bestreitung der sonstigen Ausgaben.

Eine Quittung wird erbeten.

Die Gutsherrschaft
i. V.
[illegible]

Empfangen 10.16.02 ℳ
in Gold.
Der Gemeindevorsteher
Fischbek
den 31. August 1884. C. H. Wagner

123

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

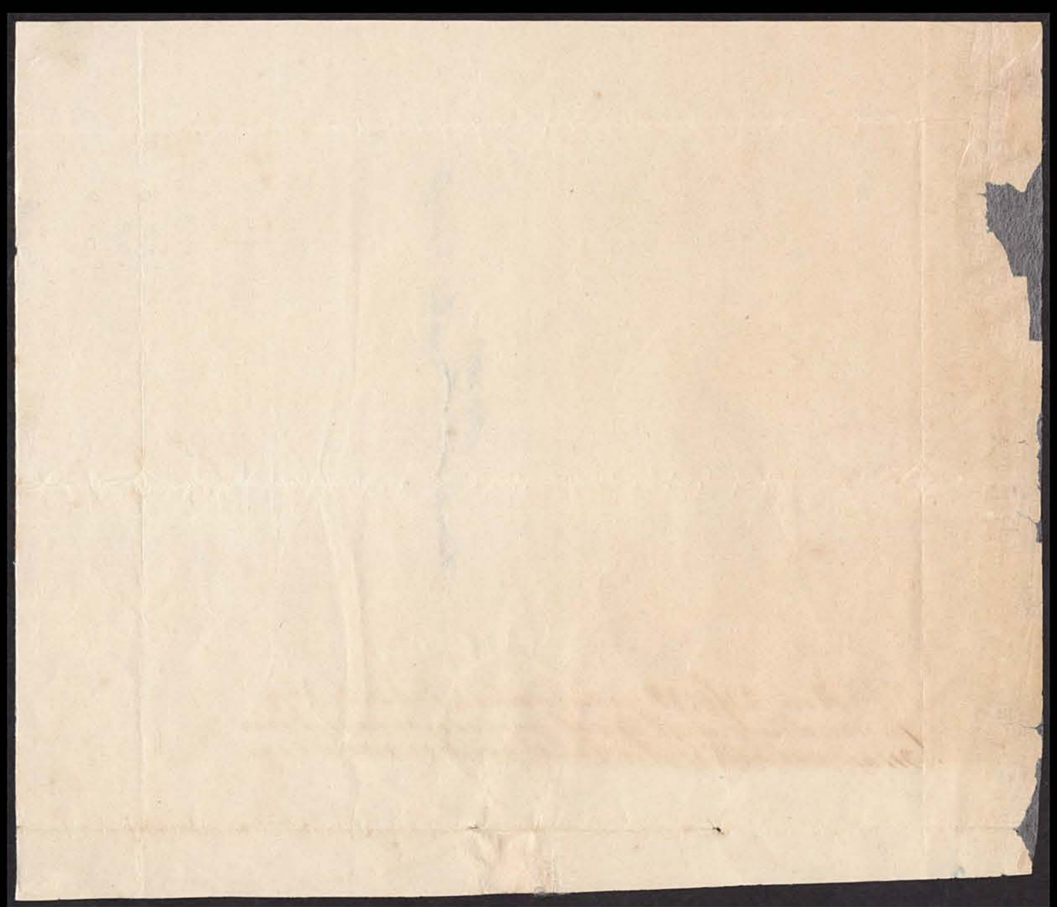

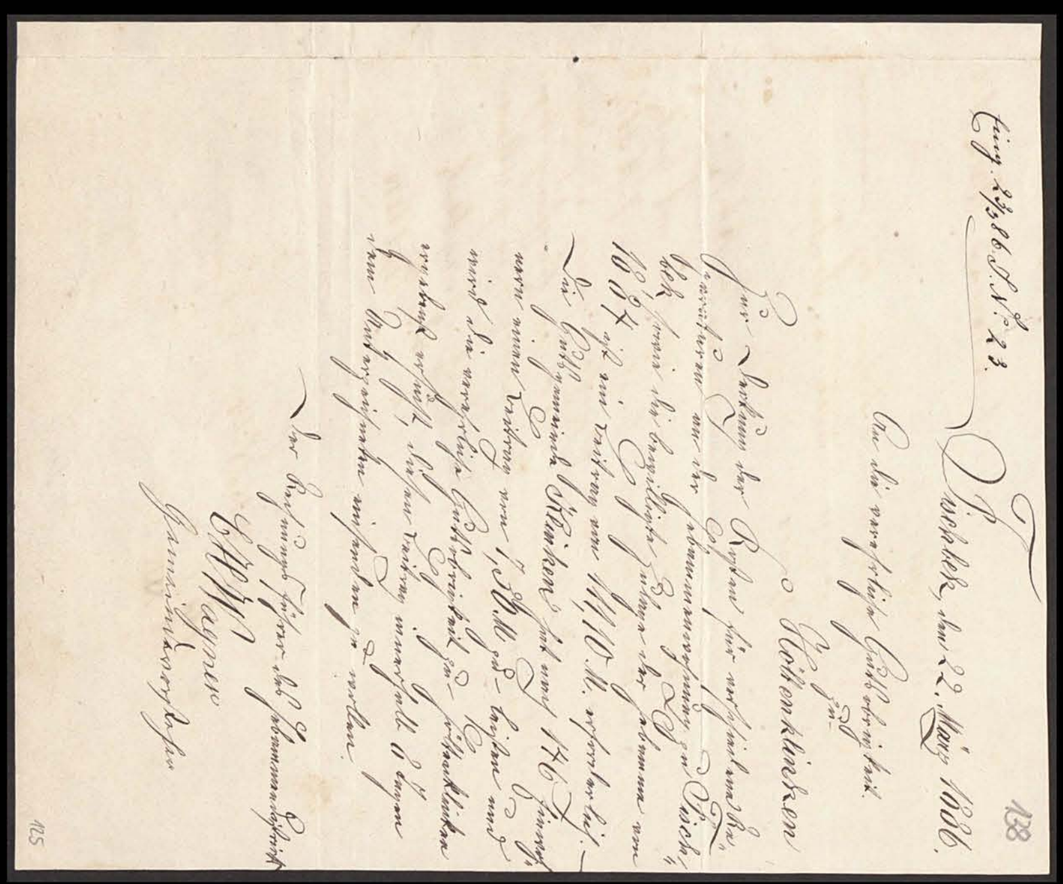

Kreisarchiv Stormarn A1

Klinken den 23. März 1886.

Betr. spr.
Rand p. t. Rechnungsführer des Schulverbands
Distrikts Farven Gemeinde-Vorsteher
H. H. Wagner

Fischbek

Unter Anschluß des uns durch die adl. Gutsherrschaft Klinken fallenden Beitragsbetrag 7.16.30 d. und mit dem Ersuchen ganz ergebenst zurück gesandt, über den Empfang obiger Summe hierunter gütigst zu quittiren.

Die Gutsobrigkeit
J. V.
Thienn

Empfangen 7,30 M richtig empfangen
Ltg. 2 Nr. 386 d. d. Nr. 24. Der Rechnungsführer des Schulverbands
Ad acta I, 5.
Nr. XXIV. 386.
Nr. H. H. Wagner
Gemeindevorsteher

Fischbek, den 23. März 1886.

139

Fischbek den 24. März 1886.
Ltg. 2 Nr. 88. d. d. Nr. 58.

Die ergebenste Gutsobrigkeit
zu Klinken

Zur Haltung der Rechnung für verschiedene Regulirungen an der Schulmauer in Fischbek, sowie zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse für diesselbe und unsere eigene Schule, zu der Schule ist ein Betrag von 88,88 M. erforderlich. — Die Gutsgemeinde Klinken hat auf hiesige Anfrage einen Beitrag von 5,87 M zu leisten. — Die gutsherrliche Gutsobrigkeit zu Klinken wird ergebenst ersucht diesen Betrag bis zum 1. April d. J. bei dem Unterzeichneten einsenden zu wollen.

Der Rechnungsführer des Schulverbandes
H. H. Wagner
Gemeindevorsteher

176

Kreisarchiv Stormarn A1

Kleinken den 31. März 1888.

59.

Beim. spr. dem Rechnungsführer des 3. Jahrmannschaftsbezirks im Kirchsp. Stormarn sowie Gemeinde-Vorsteher C. H. Wagner

Fischbek

unter Anschluß des auf das ad. Gut Kleinken fallenden Kostenbeitrages von 5 M. 84 Pf und mit dem Ersuchen übersandt, hierunter über den Empfang obiger Summa quittieren zu wollen.

Die Gutsobrigkeit

J. V.

Fuchs

Vorstehende 5 M 84 M (fünf Mark achtundsiebzig Pfennige) habe ich richtig empfangen.

Der Rechnungsführer des Jahrmannschaftsbezirks

H. H. Wagner,

Gemeindevorsteher

Fischbek, den 1. April 1888.

Repartitions-Liste. 140

der Jahrmannschaften pro 1887/88.

Kp. No.	Namen.	Klassen.	Zuschlag M.	Zuschlag Pf.	Bemerkungen.
1.	Baron v. Brockdorff	-	3	90	bez.
2.	J. Behr, Mühlenbesitzer	42.	"	86	bez.
3.	A. Böttger, Böker	18.	"	38	bez.
4.	L. Köhlmann Hollmoor	9.	"	19	bez.
5.	H. Dabelstein, Erbpächter	6.	"	13	bez.
6.	L. Kriedt,	6.	"	13	bez.
7.	J. Fürboter,	6.	"	13	bez.
8.	F. Schäfer,	3.	"	6	bez.
9.	J. Bauer,	3.	"	6	bez.
	Summa		5	84	

Kleinken den 29. März 1888.

Die Gutsobrigkeit

J. V.

Fuchs

127

Kreisarchiv Stormarn A1

141

Fischbek den 18 ten März 1889.

Ans. Verf. 27/3 89. L.N. 58.

die vereinigte Gutsvorsteher
zu Stellau-Klinckrade

Zur Deckung der Ihnen hier verschiedenen Ausgaben
aus der Gemeindeverwaltung der Fischbek, sowie
zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für dasselbe
nebst einer Unwilligkeit Zulage der Gemeinde ist ein Betrag
von 88,88 M erforderlich.

Die Gutsgemeinde Klinckrade hat nach hierorgane
einen Beitrag von 5,84 M zu leisten und wird die
vereinigte Gutsvorsteher zu Klinckrade ergebenst ersucht,
diesen Beitrag innerhalb 10 Tagen dem Unterzeichneten
einsenden zu wollen.

Der Gemeindevorsteher des Gemeindebezirks
H. Wagner
Gemeindevorsteher

128

Kreisarchiv Stormarn A1

I. V. 59

Siek den 23. März 1889.

Vorsteher und Rechnungsführer des Gemeindeverbandes Fischbek p.p. Herrn Gemeinde-Vorsteher H. H. Wagner

Fischbek

unter Rückschluß der Kostenbeitrags von 5 M 84 Pf. für den Armenbezirk Klinken und mit dem ergebenst übersandt, über den Empfang dieser Summe gefälligst zu quittiren.

Die Armenbezirks-Vorsteher
I. V.
Siek

Durch die vorstehende Kostenberechnung von 5 M 84 Pf. rückständig von der Armenbezirk Klinken angewiesen sehe bescheinige ich hiermit.

Der Rechnungsführer des Gemeinde-Verbandes
H. H. Wagner.
Gemeindevorsteher

Fischbek, den 24. März 1889.

142

Fischbek den 15 März 1890

Empf. 1939 I. No. 36.

An

Die armenpflichtige Armenbezirksbehörde

zu

Hölten Klinken

Zur Zahlung der Kosten für Unterstützung Bedürftiger und der Gemeindeumlage pro 1890 ist zu dem bewilligten Zulage von 1885 ist ein Betrag von 111 M 10 Pf. voraussichtlich erforderlich, welchen die armenpflichtige Armenbezirksbehörde zu Hölten, Klinken einen Betrag von 70 M 30 Pf. nach der letzten Volkszählung zu entrichten hat, diesen Betrag ist bis zum 10 April d. J. voraussichtlich.

Der Rechnungsführer
des Gemeindeverbandes
H. H. Wagner
Gemeindevorsteher

129

Kreisarchiv Stormarn A1

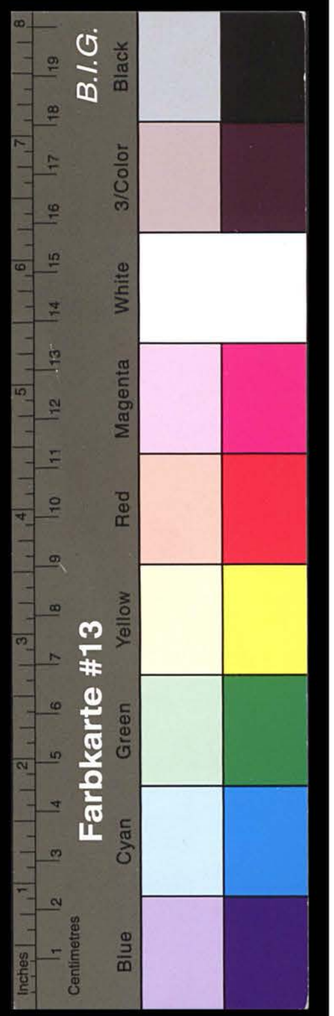

J. N. 382.

Siemsen den 31. März 1890.

Betr. spr. dem Rechnungsführer des Jahresmannschaftes Fischbek p. pr. Herrn Gemeinde-Vorsteher C. H. Wagner Fischbek

unter Anschluß von pr. M. 30 Pf und mit dem Ersuchen vorgenannt übersandt, über deren Empfang gefälligst quittiren zu wollen.

Der Gutsvorsteher
Priem

Vorstehende Sendung ist richtig erhalten, wird hiermit quittirt und der Rechnungsführer des Jahresmannschaftsbezirks
Fischbek C. H. Wagner

Fischbek den 31 März 1890. Gemeindevorsteher

143

Repartitionsliste
der Jahresmannschaften pro 1889/90.

Lfd. No.	Namen	Klassen. regl. fin. Stammsteuer	Leistung M. Pf.	Bemerkungen.
1.	Graf v. Brockdorff	162.	4 64	
2.	L. Peters	42.	1 80	
3.	A. Böttger	18.	0 52	
4.	L. Rahmmann	9.	- 25	
5.	H. Dabelstein	6.	- 17	
6.	L. Wriedt	6.	- 17	
7.	L. Fährbötter	6.	- 17	
8.	F. Schäfer	3.	- 9	
9.	J. Bauer.	3.	- 9	
	Summa.	255.	7. 30	

Tollenhlintzen den 20. März 1891.

Der Gutsvorsteher
Priem

130

Kreisarchiv Stormarn A1

Kinaspa
Lugabschnur
Schnüre
Pfarrer

Fischbeck den 13 März 1892.

An

die gemeindliche Gutsobrigkeit

zu

Hohen-Wenken

Zur Zahlung der Kosten an den Gemeindevorsteher zu Fischbeck, sind den Kassenrendanten und Zahlen 100 M 50 Pf

vorschußweise gesendet, wofür die Gutsobrigkeit sich noch 6 M 90 Pf

zu entrichten hat. Diese Zahlung ist

bis zum 28ten d. Mts zu entrichten

Der Kassenvorsteher

des Gemeindebezirks

C. H. Wagner.

Gemeindevorsteher.

144

131

Kreisarchiv Stormarn A1

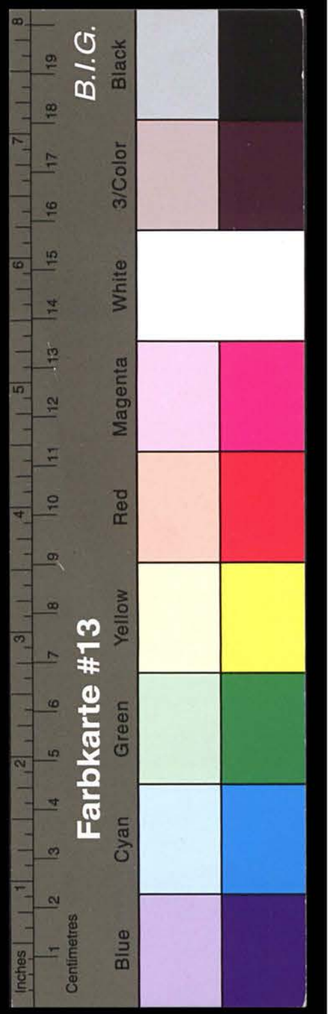

Kliekau d. 21. März 92

Herrn Gemeindevorsteher Wagner

Siekbek

ich bescheinige hierdurch empfangen die Summe von 6,90 M. mit dem Ersuchen über den Empfang derselben gefl. quittieren zu wollen

Hochachtungsvoll

Der Gutsvorsteher

Zu

Kliekau.

Die Summe 6 M 90 Pf empfangen

Der Gemeindevorsteher

C. H. Wagner.

GEM.-VORST. V. FISCHBEK

Reparaturen

No.	Name	Klassen d. Einkommensteuer M.	Pf.	Betrag M.	Pf.	
1	Jos. Brockdorff	162	-	4	44	gutt. N.
2	J. Reher	42	-	1	13	gutt. N.
3	Böttger	18	-	0	45	gutt. N.
4	Rathmann	9	-	0	24	gutt. N.
5	Babelstein	6	-	0	16	gutt. N.
6	Wiedl	6	-	0	16	gutt. N.
7	Lüdtke	6	-	0	16	gutt. N.
8	Schäfer	3	-	0	08	gutt. N.
9	Bauer	3	-	0	08	gutt. N.
	Sa:	255	-	6	90	

Kl. d. 21/3. 92. Wissen.

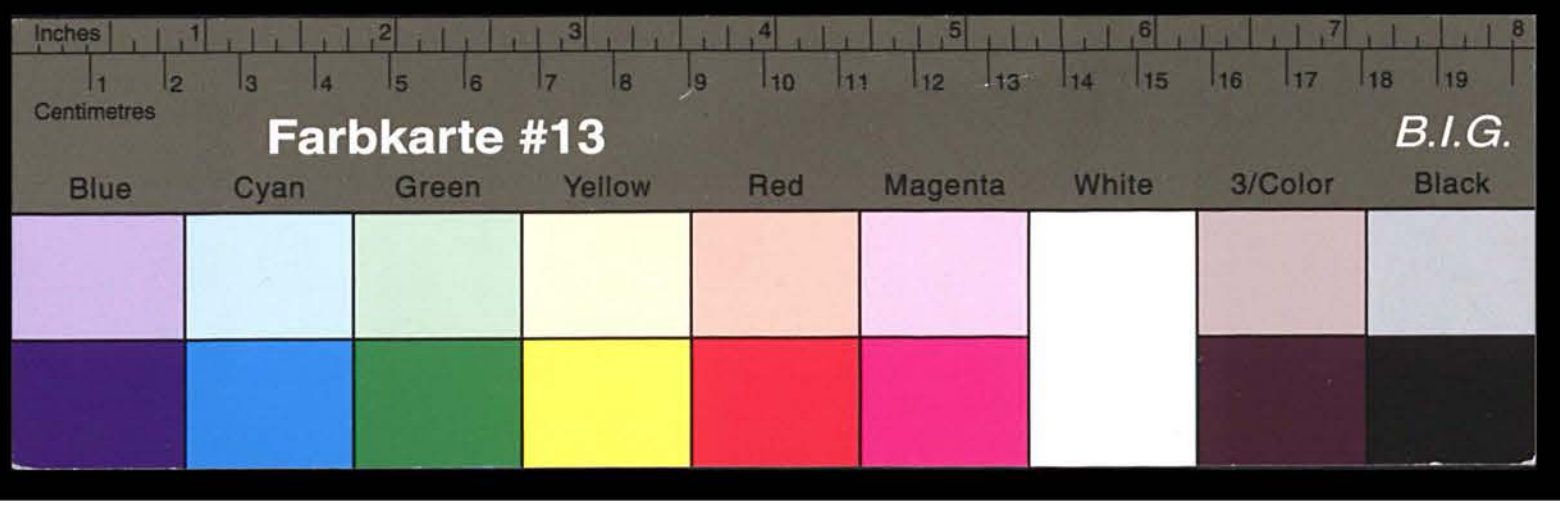

Kreisarchiv Stormarn A1

147

O.T.

Nachtrags-Nachweisung

derjenigen eingeschriebenen Hülfskassen, welche den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 genügen und deren Mitglieder von der Gemeindekranken-Versicherung und von der Verpflichtung, einer nach den Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, befreit sind.

Lfd. No.	Register No.	Name der Kasse.	Sitz der Kasse
1	202	Kaltenkirchener Kranken-„Unterstützungs-Verein".	Kaltenkirchen.

133

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13 B.I.G.

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisausschuß
des Kreises Stormarn.

J.-No. K.-A. 4700.

Landdeich, den 5. Juli 1894.

[illegible]

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

weil kleinere Armenarbeitshäuser niemals zu den höheren Einrichtungen guter Armenhäuser und derselben fortschreitenden Kräften;

2) die Errichtung besserer Armenhäuser gefördert werden, die in vielen lobenden Fällen vorgekommenen Klagen hierüber vorgaben haben, daß die bestehenden Armenhäuser den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen. Den kleineren Armenarbeitshäusern soll dabei der Abschluß von Verträgen wegen Mitbenutzung der den größeren Verbänden gehörigen Anstalten vorgeschlagen werden;

3) der Individualisierung der Armenhäuser, d. h. Trennung der Insassen nach Alter, Geschlechtern nach den Arten ihrer Leiden und Gebrechen wie höheres Aufgabenwerk zugemutet werden. Vor Allem soll aber dahin gestrebt werden, daß die Unterbringung der mit ekelhaften ansteckenden Krankheiten behafteten und verwahrlosten Personen gänzlich von den übrigen Insassen der Armenhäuser erfolgt.

Der Vorsitzende von Wandsbek und Oldesloe sowie der Herr Landdrost von Reinold sind ihrerseits ausdrücklich mit, daß ich beauftragt bin, mich über die städtischen Armenarbeitshäuser im Kreise zu berichten und hierzu im Namen des Herrn Regierungspräsidenten das erforderliche Material von den städtischen Behörden einzuziehen.

Der commissarische Landrath.

Von

Von

sämmtliche Orts- und Gemeinde-Armenarbeitshäuser des Kreises.

Hdl.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Ministerium des Innern.

150

Berlin, den 17. Juni 1894.

Abschrift.

Bei den Verhandlungen, welche im Reichstage über das Gesetz, betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuches, vom 12. März d. J. (Reichsgesetzblatt S. 259) gepflogen worden sind, hat die in der Begründung dargelegte Auffassung im Allgemeinen Billigung gefunden, daß es erforderlich sei, die Wirkung der neueren sozialpolitischen Gesetzgebung auf die Armenpflege festzustellen, um einen sicheren Boden für eine etwaige umfassende Neugestaltung unseres Armenrechts zu gewinnen. Ein abschließendes Urtheil über das Maaß jener Wirkung wird zwar erst nach einer Reihe von Jahren möglich sein. Immerhin aber ist seit dem Inkrafttreten der Arbeiterversicherungsgesetze bereits genügende Zeit verflossen, um mit entsprechenden Erhebungen alsbald zu beginnen, zumal dabei auch die wichtige Frage geklärt werden kann, ob der Belastung, welche für weite Kreise der Bevölkerung durch die sozialpolitische Gesetzgebung herbeigeführt worden ist, eine annähernd entsprechende Entlastung auf anderem Gebiete gegenübersteht.

Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat die Angelegenheit bereits in Angriff genommen, indem er sämmtliche Städte mit mehr als 50000 Einwohnern und außerdem eine größere Zahl anderer Armenverbände, welche als Typen gelten können, ersucht hat, ihm auf Grund mitgetheilter Fragebogen ein eingehendes Gutachten über den Einfluß der Arbeiterversicherung auf die Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege zu erstatten und zum Zwecke weiterer Auskunft in der Folgezeit Anschreibungen vorzunehmen. Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die Bestrebungen des Vereins thunlichst zu fördern.

Von der ferner durch den Verein angeregten Wiederholung einer umfassenden Armenstatistik, wie solche im Jahre 1885 innerhalb des Deutschen Reiches aufgenommen worden ist, muß mit Rücksicht auf die der Ausführung entgegenstehenden Schwierigkeiten vorläufig abgesehen werden. Es erscheint aber zweckmäßig, um wenigstens einen allgemeinen Ueberblick über die einschlägigen Verhältnisse zu gewinnen, in sämmtlichen Bundesstaaten das vorhandene Material sammeln und in geeigneter Weise bearbeiten zu lassen.

Demgemäß ist von dem Herrn Reichskanzler das anliegende Formular für Nachweisungen über die Leistungen der öffentlichen Armenpflege entworfen und zugleich in der weiteren Anlage eine Reihe von Fragen über das Verhältniß der sozialpolitischen Gesetzgebung zur Armenpflege zusammengestellt worden. Da nicht die Vornahme besonderer Erhebungen, sondern nur die Sammlung vorhandenen Materials beabsichtigt wird, so hat der Herr Reichskanzler sich darauf beschränkt, in den dem Formular I angeschlossenen „Bemerkungen“ auf einige wesentlichere Momente hinzuweisen, die bei der Aufstellung zu beachten sind.

Die „Nachweisungen“ (Formular I) sind, soweit das Material hierfür zu Gebote steht, oder ohne besondere Erhebungen zu beschaffen ist, für sämmtliche Land- und Orts- (Gesammt-) Armenverbände aufzustellen. Dabei werden sich jedoch Ew. Hochwohlgeboren darauf zu beschränken haben, für die Aufstellung durch die Orts- bezw. Gesammt-Armenverbände des dortigen Regierungsbezirks Sorge zu tragen, während es Sache des Herrn Oberpräsidenten sein wird, für die Aufstellung zu sorgen, soweit es sich um den Landarmenverband der dortigen

136

Provinz handelt. Das von Ew. Hochwohlgeboren gesammelte Material ist sodann in eine Gesammtnachweisung für den dortigen Regierungsbezirk zusammenzufassen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach gefälligst alsbald das Erforderliche veranlassen und die eben erwähnte Uebersicht sowie die Gesammtnachweisung, von der vorher die Rede war, dem Herrn Oberpräsidenten der dortigen Provinz bis zum 15. Oktober d. J. einreichen.

Der Minister des Innern.
(gez.) Grf. Eulenburg.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
gez. Frhr. v. Berlepsch.

An
sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten, mit Ausnahme derjenigen zu Königsberg, Gumbinnen, Breslau, Schleswig, Cassel, Wiesbaden und Sigmaringen.

M. d. J. I B. 3591.
M. f. Hd. B. 6201.

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisausschuß
des Kreises Stormarn.

J.-No. K.-A. 7461.

Wandsbek, den 7. November 89 3.

Abschrift.

Der Landesdirektor der
Provinz Schleswig-Holstein
J. N: 865 III.

Kiel, den 2. November 1893.

Die Direktion der Provinzial-Irrenanstalt bei Neustadt theilt mir mit, daß oft unter den Irrigirenden, welche mit dem in die Anstalt übergeführten Irrenlinzen überliefert werden müssen, die nach dem Reglement vom 30. März d. Js. § 2 Absatz 5 einzuliefernden Zeugniß- und Gebührenscheine fehlen und besonders das letztere für die Führung der Anstalts-Statistik und auch für den Sterbefall unentbehrlich sei. Für die Statistik sei es auch erforderlich zu erfahren, ob Trunksucht oder anderweitige Ursache der geistigen Störung sei.

Das Königliche Landrathsamt darf ich ergebenst ersuchen, diese Wünsche der Direktion bei Ueberführung der Irrenlinzen in die Anstalt gefälligst berücksichtigen zu wollen.

Der Landesdirektor.
gez. von Ahlefeld.

An das Königliche Landrathsamt in Wandsbek.

Abschrift theile ich den Amtsvorständen zur gefälligen Beachtung im Falle der Ueberführung von Irrenlinzen in die Irrenanstalt bei Neustadt ergebenst mit.

Der Landrath.
v. Pentz

An
die Gesammt- und Ortsvor-
steher und Amtsvorsteher des Kreises.

Hd.

138

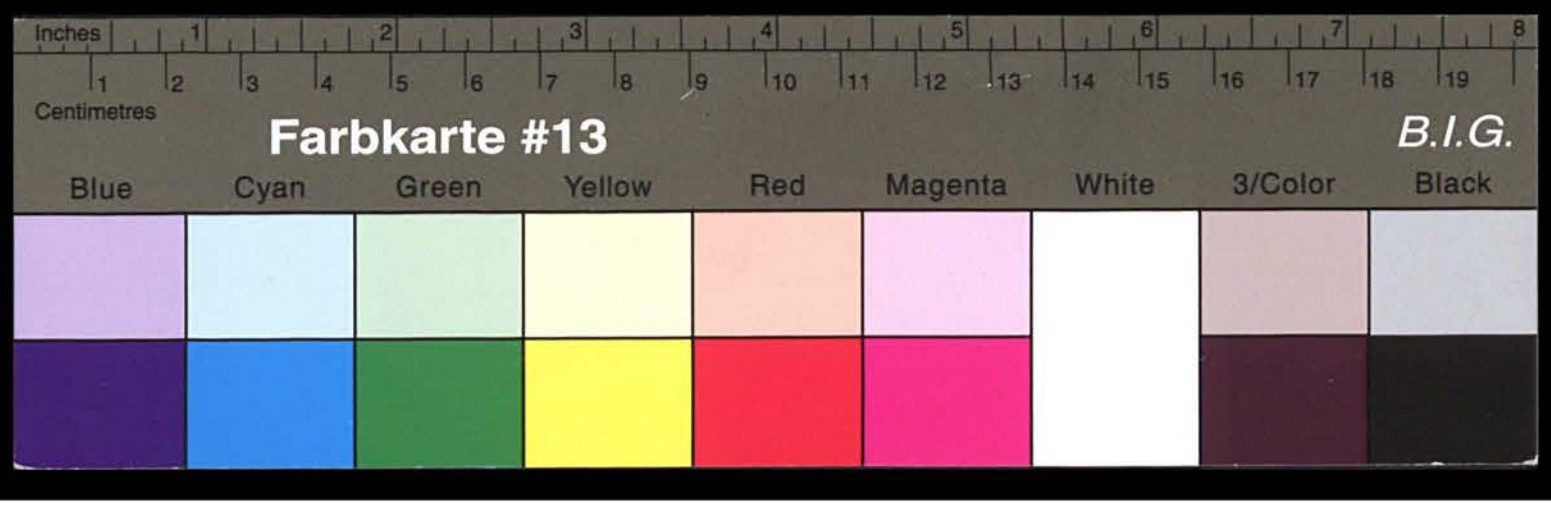

Kreisarchiv Stormarn A1

139

153

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

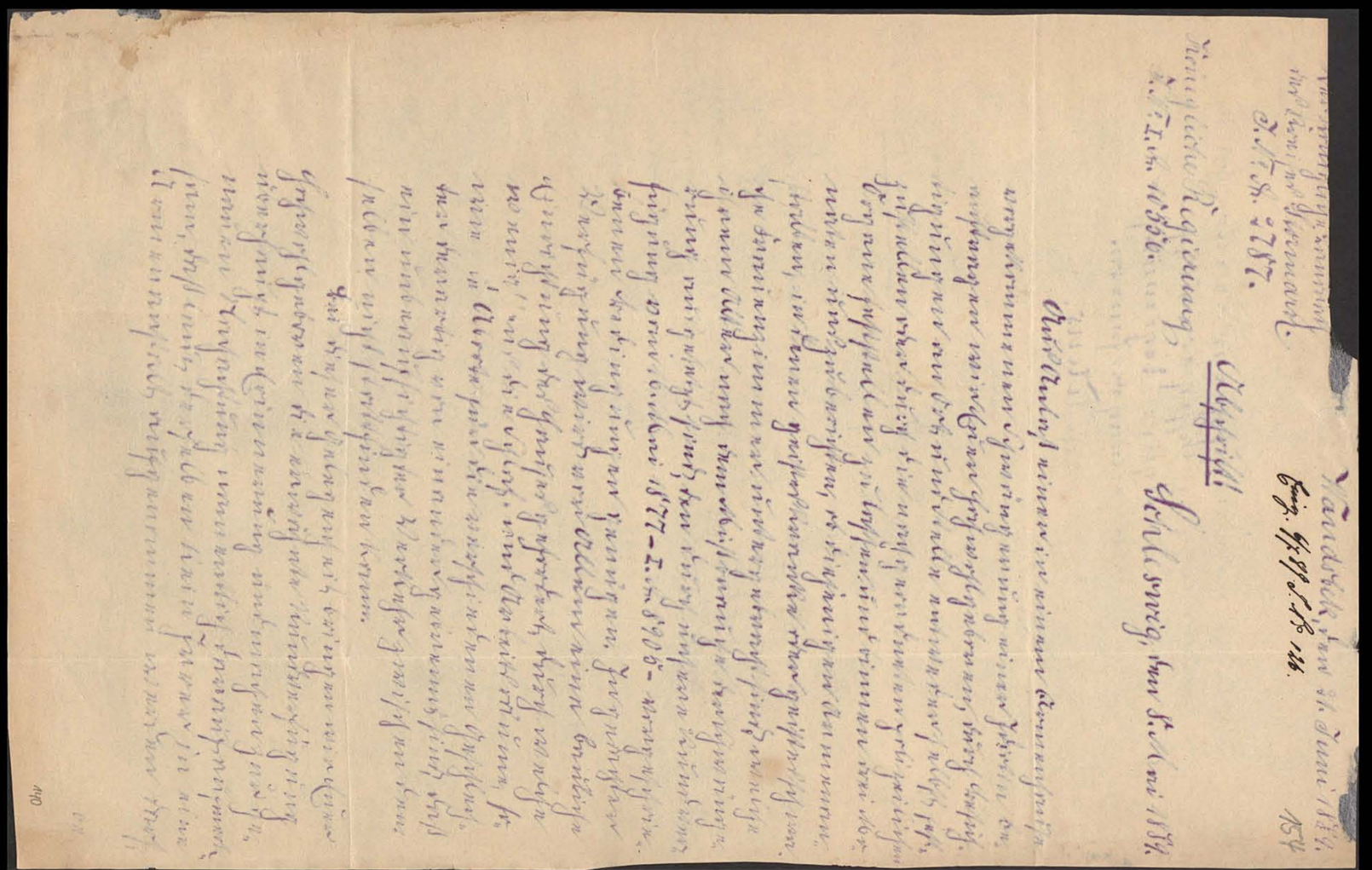

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Königl. Regierungs-Präsident.

J.No. I A. 14477.

Schleswig, den 25. November 1891.

Auf Ihre Verfügung vom 9. Juni und 10. August 1888 – I M. 10997 u. 12032 – betreffend, hat die Königliche Ministerial-Bau-Kommission auf die I. Bl. mitgetheilten Vorschläge sich bereit erklärt, Ihren Bau-Anfängen, welche bis zum 1. Oktober d. Js. in Betrieb gesetzt werden, auf Antrag eine Frist von 2 Jahren nach Inbetriebsetzung zu gewähren. Auf Grund dieser Erklärung und der Ihrerseits beigebrachten Nachweisungen bin ich damit einverstanden, daß Ihnen für die Anlagen, welche bis zum 1. Oktober d. Js. in Betrieb gesetzt werden, eine Frist von 2 Jahren nach Inbetriebsetzung gewährt wird.

Ich ersuche Sie, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Peters.

An

die Königliche Eisenbahn-Direktion

hierselbst.

Abschrift vorstehender Verfügung mit dem Bemerken, daß Ihren Anträgen vom 9. Juni und 10. August 1888 – I M. 10997 u. 12032 – betreffend, hat die Königliche Ministerial-Bau-Kommission auf die I. Bl. mitgetheilten Vorschläge sich bereit erklärt, Ihren Bau-Anfängen, welche bis zum 1. Oktober d. Js. in Betrieb gesetzt werden, auf Antrag eine Frist von 2 Jahren nach Inbetriebsetzung gewährt wird.

Auf Grund dieser Erklärung und der Ihrerseits beigebrachten Nachweisungen bin ich damit einverstanden, daß Ihnen für die Anlagen, welche bis zum 1. Oktober d. Js. in Betrieb gesetzt werden, eine Frist von 2 Jahren nach Inbetriebsetzung gewährt wird.

Ich ersuche Sie, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Peters.

An

die Königliche Eisenbahn-Direktion

hierselbst.

Die im hiesigen Regierungsbezirke befindlichen Schwalben sind trotz immer nachgewiesener andrweitiger Legitimationsbezeugungen, insbesondere befindet sich dieselben durchgehend nicht im Besitze des gedachten Bundesbriefes = Adlasses.

Demnach im polizeilichen, wie im Interesse des Ackerbaues ist es dringend notwendig, daß die hier befindlichen Schwalben möglichst bald – damit sie nicht bereits über 10 Jahre neue Schwalben abgemausert sind – wiederum in den Besitz des neuen Bundesbriefes = Adlasses gesetzt werden.

Dieserhalb wende ich mich an den Herrn Landrath, resp. die Polizeibehörden zur Pflicht, den hier befindlichen Schwalben gegenüber mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu wirken, daß dieselben alsbald in den Besitz des qu. Adlasses gelangen. da die in Rede stehenden Passanten zunächst den Einwohnern Handel anzugehören, werden die selben oft nicht in der Lage sein, selbst das Erforderliche wahrzunehmen. die betreffenden Gemeinde-, resp. Polizeibehörden werden den dieser selbst die Fürsorge der Angelegenheit in die Hand zu nehmen haben.

Einen Abdruck des bezüglichen Adlasses ist zu dem polizeilichen Akten = Alten zu nehmen.

Ihre Ein Heimstätte ~~insbesondere der bereits 9 Jahre und Schwalben abgemauerten Schwalben~~, passen wir beiliegenden Betrages hier zu befürchten steht, in jedem Falle ist es Pflicht zu möglichen, selben die Polizeibehörden, wie die Armenverbände mir – durch Vermittelung der Herren Landräthe – die Anträge auf Abmauerung bezw. Heimstätte ungesäumt einzureichen. die gedachten Magistraten selbstverständlich auch für die und aus Schwalben zuwendenden Kosten.

Einem gefälligen baldigen Berichte darüber, daß die im dortigen Regierungsbezirke befindlichen Schwalben sich mit Inhalt des gedachten Bundesbriefes = Adlasses wieder befinden, sehe ich einem baldigen Monaten entgegen.

Ihr zur Mitteilung an die Armenverbände und die Ortspolizeibehörden der Landkreise ergebenst beigefügt.

Der Regierungs-Präsident.

Zimmermann

An

die Herren Landräthe des Bezirks sowie die Magistrate der Landkreise Altona, Kiel und Flensburg.

Kiemeyer.

Kreisarchiv Stormarn A1

J. No A. 1798. Wandsbek, den 22. December 1891.

Vorstehende Verfügung erhalten die Amtsvorsteher zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Landrath.
v. Pilati.

An
die Vorsitzenden der
Amtsvorsteher-Vereine
des Kreises.

Königliche Regierung.
Fl. No I A. 22517.

Abschrift
Ministerium des Innern.

Berlin, den 26. Mai 1892.

Nach §. 109. Abs. 2. der Einkommensteuer-Veranlagung ist den Gesuchen um Genehmigung der zu veröffentlichenden Namensliste von der obersten Behörde der Partei ausgestellte Zeugnisse beizufügen, in welchen unter Angabe des Wohnsitzes oder Aufenthaltes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei, sowie des Betrages der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Vermögenszeugniß zum Nachweise der Unmöglichkeit beigebracht wird. Nach Mittheilungen, welche mir von dem Herrn Finanzminister zugegangen sind, haben sich die Gesuche um Genehmigung der gedachten Veröffentlichung in der letzten Zeit in solchen ungewöhnlich großen Anzahl, und es werden voraussichtlich auch in den nächsten Jahren die Klagen über die Kosten, welche ihnen durch die ordnungsmäßige Herstellung der Steuerlisten verursacht werden, immer lauter. Es haben hiernach den Eindruck gewonnen, daß die Polizeibehörden bei der ihnen obliegenden Prüfung der im §. 109 der Einkommensteuer-Veranlagung vorgeschriebenen Zeugnisse nicht durchweg mit der nöthigen Vorsicht verfahren, und daß bei der

158

der Prüfung der bezüglichen Anträge die individuellen Verhältnisse des einzelnen Falles häufig nicht die entsprechende Berücksichtigung finden. Ich sehe mich in Folge dessen veranlaßt, die Mitwirkung der Königlichen Regierung dafür in Anspruch zu nehmen, daß den Polizeibehörden die sorgfältigste Erörterung der ihnen zugehenden Anträge auf Ausstellung von Armuthsbescheinigungen zur besonderen Pflicht gemacht werde. Dieselben werden hierbei namentlich darauf zu achten haben, daß in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten die Parteien sich nicht, wie in den landgerichtlichen Prozessen, durch Rechtsanwälte vertreten lassen müssen, und daß in Folge dessen der zum Betriebe der Prozesse erforderliche Aufwand ein minder erheblicher ist. Auch bei den vor den Landgerichten zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten hängt die Höhe der Kosten so sehr von dem Werthe des Streitgegenstandes ab, daß auch hier das Prozeßobjekt häufig für das Urtheil darüber maßgebend sein kann, ob die Partei in der Lage ist, die Kosten des beabsichtigten Prozesses zu bestreiten.

In allen Fällen, in denen es sich um die Ertheilung eines Zeugnisses zur Erlangung des gerichtlichen Armenrechtes handelt, wird daher durch Befragung der betreffenden Antragsteller oder auf andere Weise der Gegenstand des in Aussicht genommenen oder anhängigen Rechtsstreites näher festzustellen und die Entschließung darüber, ob dem Gesuche stattzugeben ist oder nicht, wesentlich von dem Maße der danach zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel abhängig zu machen sein.

— — — — — —

Der Minister des Innern.
gez. von Puttkamer.

An die Königliche Regierung zu Schleswig. I B. 3370.

Schleswig, den 27 Juni 1887.

Abschrift erhalten die Herren Landräthe mit dem Veranlassen die Ortspolizeibehörden Ihres Bezirks mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Die erforderlichen Ueberexemplare sind beigefügt.

Die Polizeiverwaltungen zu Altona und Kiel sowie der Königliche Kirchspielvogt zu Burg i/F. sind von hieraus direkt mit Anweisung versehen.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Hagemann

An
die Herren Landräthe.

frei

144

Kreisarchiv Stormarn A1

Gut Klinken

Betr. Armensachen

1868 - 1894

459

A45-200

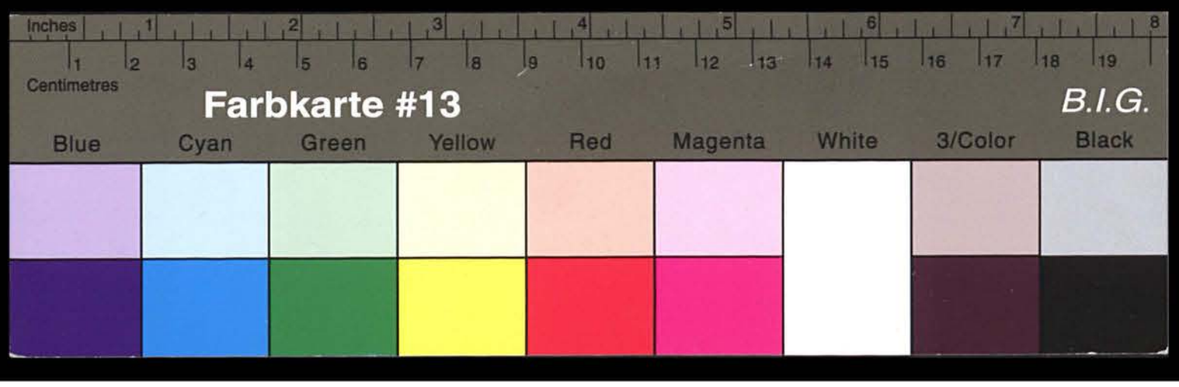

Kreisarchiv Stormarn A1

Acten

der Gutsobrigkeit **Klinken**

betr.

Lumpensachen.

Anno 1848 - 1894.

Kreisarchiv Stormarn A1

Königliches Amtsgericht
des Kreises Stormarn.
J. No. A. 859.

Ahrensburg, den 5. Februar 1883.

Gegenwärtige Anordnung ergeht auf Ersuchen des Königlichen Amtsgerichts Ahrensburg über die Verpflichtung der Gemeindevorsteher zur Anzeige von Todesfällen zur Nachricht.

Zur Folge derselben ist die Gerichtsobrigkeit nicht mehr verpflichtet, Anzeige zum 15. Oktober vorschriftsmäßiger Kenntniß über die Verstorbenen und Verstorbenen in den Gemeinden zur Nachricht. Jedoch bemerken wir, daß behufs der Vollständigkeit es sich empfiehlt, daß dem zur Anzeige Verpflichteten über die Zeit des Todes, des Begräbnisses pp. die Frist von 1. Oktober des vorigen Jahres bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres zur Erinnerung anempfohlen werden.

Der Königliche Landvogt

Ihnen

4 Mk. 60 Pf.

Der Gerichtsobrigkeit

zu

Hoisdorf-Klinken.

Kreisarchiv Stormarn A1

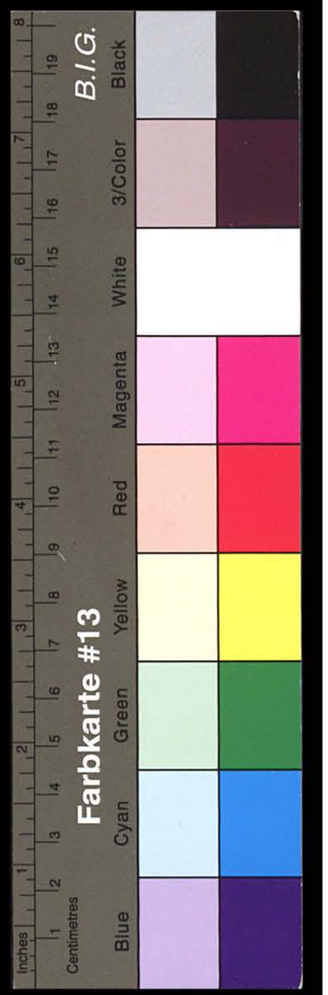

Landes-Directorat
der
Provinz Schleswig-Holstein.

J.-№ 6826 II

Es wird gebeten, bei Beantwortung dieses Schreibens die vorstehende Journal-Nummer und bezw. das Actenzeichen anzugeben.

Kiel, den 24" September 1883.

Auf den Antrag der Vormundschaft vom 30 v. Mts. - Fl. 110 - vermöge ich nicht zu umhin, dass die Vorschlagung des Land-Ordnung-Verbands zur Festsetzung der Vor- und Zuschüsse

Johann Karl Heinrich Plagmann

aus Menkendorf, Mecklenburg-Schwerin, vorzunehmen Unterstützungsbeträge innerhalb der gesetzlichen Grenze zu sein selbst anzustimmt wird.

In der fälligen Rechnung bitte ich mir Bescheinigung der Hülfsbedürftigkeit event. neue Belege eines jeden Quartals hierher einzusenden.

Die in dem diesseitigen br. m. Schreiben vom 3. d. Mts. enthaltene Verfügung bezog sich auf etwaige spätere Unterstützungen des p. Plagmann aus öffentlichen Mitteln, nicht auf die in Folge der jetzigen Hülfsbedürftigkeit nothwendig gewordene. Ich setze jedoch voraus, dass der p. Plagmann resp. seine Familie sowohl wegen öffentliche Unterstützung unterhalten haben, was dass Letztere in anderer Weise in dem für sie in Frage kommen Unterstützungsort befindlich gewesen ist.

Ob eine Aufnahme des Knaben in das Krankenhaus zu Oldesloe nothwendig ist, habe ich dem Ermessen der vormundschaftlichen Verwaltung anheim, bemerke jedoch gleichzeitig, dass die Festsetzung der dadurch erwachsenen Kosten eine spätere in Uebereinstimmung mit dem Armengesetz vom 2" Juli 1876 (C. Amtsblatt der Königlichen

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13 B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Centimetres Inches

Registratur pro 1876 Seite 269 ff.) verfolgen wird.

Landes-Directorat der Provinz Schleswig-Holstein.

Ihr

die Anordnung

des Amts-Ausschusses Oldesloe

Klinken

pr. Oldesloe.

163

148

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Königliche Regierung.
J. No. I A. 14655.

Abschrift

Ministerium des Innern.

Berlin, den 14ten December 1853.

Zur Verwirklichung des Uebereinkommens wegen Gestellung der zwischen Deutschland und Dänemark getroffenen Uebereinkommens vom 11ten December 1853 – betreffend die gegenseitige Verfolgung Hülfsbedürftiger und Uebertretungen Abgabenpflichtiger – sind nach Vereinbarung mit der Königlich Dänischen Regierung folgende Bestimmungen getroffen worden, welche bei Uebertretungen Anträgen in solchen Fällen zu beachten sind, in denen die Zuwiderhandlung oder Übertretung auf dem Wege einer direkten Korrespondenz mit den betreffenden Behörden nicht stattfinden darf.

Nachdem die Königlich Dänische Regierung die betreffenden Dänischen Behörden mit entsprechender Anweisung versehen hat, dasselbe in Gemäßheit des Uebereinkommens zu thun, ist dem Königlichen Regierung beigelegt, ein Exemplar des gedachten, zum Gebrauche für die deutschen Behörden bestimmten Formulars mit der Anweisung zuzusenden, dasselbe in künftigen Fällen zur Anwendung zu bringen.

J. V.

149

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13 B.I.G.

Ich bemerke dabei, daß die Gesetz-Deklaration vom 25ten August 1881 zu dem Einquartierungs-Gesetze (Ges. Sammlung Seite 1 ff. Jahrgang 1881) zwar mit dem 25ten August d. J. außer Kraft getreten ist, und die Verhandlungen wegen Verlängerung derselben noch nicht zum Abschluß gelangt sind, daß es jedoch keinem Zweifel unterliegt, daß auf Grund der Bestimmungen der Gesetz-Deklaration zu verfahren.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. v. Bastrow.

An die Königliche Regierung zu Schleswig II 12739.

Schleswig, den 29ten December 1883.

Abschrift vorstehenden Erl. Hochlöblichen Amts zur Kenntnißnahme und weiteren Mittheilung an die städtischen und ländlichen Armenverbände des Kreises. Die anforderliche Anzahl von Exemplaren ist beigefügt.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
sämmtl. Königliche Aemter
Landräthe.
Hansen

150

J. No. A. 435. Rendsburg, den 27. Januar 1884.

Verstehender Verfügung zufolge die städtischen und ländlichen Standesämter des Kreises zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Königliche Landrath
J. V.
Peters.
Kreissekretair.

An
die städtischen und ländlichen
Standesämter des Kreises.

166

Königliche Regierung.
J.-No. I. A. 281.

Schleswig, den 2. Februar 1884.

In einem Spezialfalle ist neuerdings Seitens der Königlich Dänischen Regierung der Grundsatz zum Ausdrucke gebracht worden, daß eine Ausländerin durch ihre Verehelichung mit einem Dänischen Staatsangehörigen die Dänische Staatsangehörigkeit nicht erlange, und daß demzufolge auf die Uebernahme hülfsbedürftiger ausländischer Ehefrauen bezw. Kinder von Dänischen Staatsangehörigen nach Dänemark nicht zu rechnen sei.

Um den aus der Anwendung dieses Grundsatzes hervorgehenden Nachtheilen für solche diesseitige Staatsangehörige, welche durch Schließung der Ehe mit einem Dänischen Unterthanen ihre Preußische Staatsangehörigkeit verlieren, ohne die Dänische Staatsangehörigkeit zu erwerben, thunlichst vorzubeugen, bringen wir unter Bezugnahme auf Nr. 18 Abs. 5 unserer Circularverfügung vom 16. December 1875 (Amtsblatt für 1875 Stück 62 S. 501) in Erinnerung, daß es nach § 5 des für die diesseitige Provinz geltenden Patents vom 5. November 1841, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern (Chronologische Sammlung der Verordnungen und Verfügungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein S. 243), den Predigern — jetzt also den Standesbeamten — untersagt ist, Ausländer ohne einen Erlaubnißschein der Obrigkeit, in deren Distrikt sich dieselben aufhalten, oder aufzuhalten beabsichtigen, zu trauen.

Zugleich weisen wir die Polizeibehörden wiederholt hierdurch an, solche Trauscheine nur dann zu ertheilen, wenn der zu Trauende eine von der Obrigkeit seiner Heimath in glaubwürdiger Form ausgestellte Bescheinigung darüber beibringt, daß seiner und seiner künftigen Ehefrau und Kinder Wiederaufnahme in seine Heimath mit Rücksicht auf seine hier im Lande erfolgte Verheirathung kein Hinderniß im Wege steht.

Die für die ländlichen Standesämter und die Polizeiverwaltungen erforderliche Anzahl Ueberexemplare liegt bei.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.
von Franck.

An
sämmtliche Herren Landräthe, sämmtliche
Polizeibehörden und Standesämter
des Bezirks.

151

Kreisarchiv Stormarn A1
Farbkarte #13
B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn A1

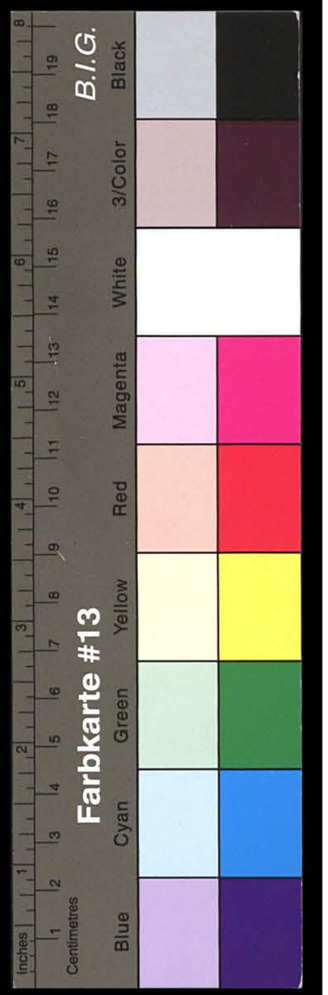

Gutsvorsteher Plinken.
J.-Nr. 43.

Plinken, den 18. März 87.

167

Abschrift

die Beschwerde des Arb. Bastian Pagmann zu Plinken betr.

Mit der hierneben anliegenden Beschwerde des Arbeiters Pagmann sind, falls erforderlich die unterzeichneten Gutsvorsteher, bereit nicht, vorgenannten Arbeiter P. Pagmann allerdings seit dem 1. Mai 1883 im hiesigen Gutsbezirke bei dem Lehrgeschäfter Beken als Maschinenwärter beschäftigt ist, nicht für um 1. Mai d. J. fristlos kündigt worden. Diese Kündigung und sodann eingetretene Hülfslosigkeit ist der Lauf der gedachten Beschwerde.

An
den Königl. Landrathsamt
Plön

P. Wendt Gutsv.

152

[illegible] gestellten
Antrag auf Anordnung der Vornahme der Entmündigung des p. Klagmann, indem die Verschwendung mittelst Erkenntnis vom 24. September 1883 vom Landdrostenamt verwarnt und dem p. Klagmann wöchentlich 3 M. freie Wohnung und Beköstigung gewährt werden. Von einer Entmündigung des p. Klagmann ist [illegible] von der Gutsvorsteherin

Jede gerichtliche Anordnung der Entmündigung des p. Klagmann, [illegible] ist, daß der p. Klagmann [illegible] gestellt ist, weder [illegible] allgemeinen Lebensgewohnheiten [illegible] und auch [illegible] Landdrostenamt [illegible] zu Stande gekommene Entmündigung.

Der Gutsvorsteher
i. V.
Jothgen

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Königliches Landrathsamt
des Kreises Stormarn
J. No. A. 2006.

Ahrensburg den 26. März 1874.

Empf. d. 27/3. 82.
L. L. 44.

Auf Ihre an die Königliche Regierung zu Schleswig gerichtete, von dieser an mich zur Verfügung abgegebene Beschwerde vom 20ten d. Mts. beehre ich mich Ihnen auf Anordnung Ihrer Verfügung d. vo. d. M. zu eröffnen, daß mir den Anschein nach, die thatsächlichen Feststellungen Ihrer angefochtenen Beschwerden unbegründet sind.

Die Abschrift ist Ihnen zurückgegeben, weil Sie schon von Ihrer Beschwerde mit der Zustellung der Akten für sich selbst Ihre in Rückstand geblieben waren.

Ihr Gutsvorsteher von Pleuken ist davon nicht benachrichtigt, Ihnen über weitere Abschrift zu übersenden. Er ist in Ahrensburg zu befragen. Ihre Briefe ist ab, sich wie weitere Ausführungen zu sparen.

Der Königliche Landrath
Graf Moltke

An
den Gutsbesitzer Plagmann
zu
Klinken.
pro Visa. der Gutsvorsteher
Aschpeth

Kreisarchiv Stormarn A1

170

Plön, den 2. Mai 1884.

An
den Vorsteh. Landwehrvorstand
der Provinz Schleswig-
Holstein
zu
Kiel.

Mob. 4/5. 84. J.

Das Unterzeichnete
Ostbaumeisterband stellt
dem Landwehrmeisterband
ganz ergebenst mit,
daß dem davonnamten Ge-
freiten Wagemann
fiskalisch während der Zeit
vom 1. März bis 1. Mai 84.
wo Beschäftigung 30 Mk. baar
und halbjährliche Be-
kleidungsstücke für
die Zeit vom 1. Mai
laufend 82 bezogen
1. März 84 mit . . 18 .
zusammen also 48 16. zu
stehen worden sind.
Zugleich wird bemerkt,
daß der G. Wagemann sich
von hier nach Oldesloe ab-
gemeldet hat und daselbst
zeigt wohnhaft ist, seine
Beschäftigung fiskalisch
nicht wieder gefunden hat.
Der Ostbaumeisterbandsführer
Der Vorsitzende Verrechnungsführer

155

Kreisarchiv Stormarn A1

A1

Gutsvorsteherbezirk Klein Hansdorf
Nr. 19.

Klein Hansdorf, den 18. März 87.

Betreffs
Das Verfahren und Berechnungs-
weise in Kommunalab-
gaben.

mit Verf. v. 19/3. 87. J. Nr.

Wir beziehen uns auf die Bekanntmachung des Königl. Landrathsamtes vom 6. d. Mts. Kreisblatt No. 19, betreffs die unterzeichnete Gutsvorsteherbezirke aufgefordert zu berichten, wie es in fünftigen Gutsbezirk nur eine Armenkasse für den Gutsbezirk Klein Hansdorf einschließlich Ortsarmenverband besteht.

Bekanntlich Führung und Verwaltung der gemeinsamen Kasse liegt [illegible] folgendes bemerkt:

1. die Hebungsrechnungen werden nach dem Etatsjahre (1. April) abgeschlossen;
2. nach erfolgtem Abschluß liegt dieselben 8 Tage zur Einsicht der Interessenten bei dem Rechnungsführer aus;

156

An
den Königlichen Landrath
Herrn
zu
Ahrensburg

3. rechtskräftig wird diejenige Verfügung des Vorsitzenden, durch welche Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung abgelehnt wird;

4. stehen die Rechte, welche dem Vorsitzenden des Gerichts und dem Berichterstatter vor der Hauptverhandlung zustehen, auch dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter des Berufungsgerichts zu;

5. die Kosten des Verfahrens, welches durch die Einlegung des Rechtsmittels eingeleitet worden ist, fallen der Staatskasse zur Last, wenn das Rechtsmittel Erfolg hat. Wird das Rechtsmittel verworfen, so fallen die Kosten dem Angeklagten zur Last. Dasselbe gilt, wenn die Berufung nur hinsichtlich der Höhe der Strafe Erfolg hat. Hinsichtlich der Höhe der Gebühr, welche für die Verwerfung der Berufung zu entrichten ist, bewendet es bei den Vorschriften des §. 496 Abs. 2;

6. die Gebühr des Berufungsverfahrens wird auf 250 M. festgesetzt;

7. rechtskräftig werden die Urtheile, gegen welche Berufung eingelegt worden ist, mit der Verwerfung der Berufung, oder, wenn sämmtliche Berufungen zurückgenommen sind, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die letzte Berufung zurückgenommen worden ist.

Hinsichtlich der Höhe der Verpflichtung des Beklagten wird bemerkt, daß eine solche Belastung deshalb nicht angestellt wurde, weil der Beklagte von einem Jahre zum andern und in der Regel zu dem Zeitpunkte, wo das Jahr zu Ende geht, seine Miethe mit Vorbehalt zahlt.

Die Gerichtsschreiberei
i. V.

Kreisarchiv Stormarn A1

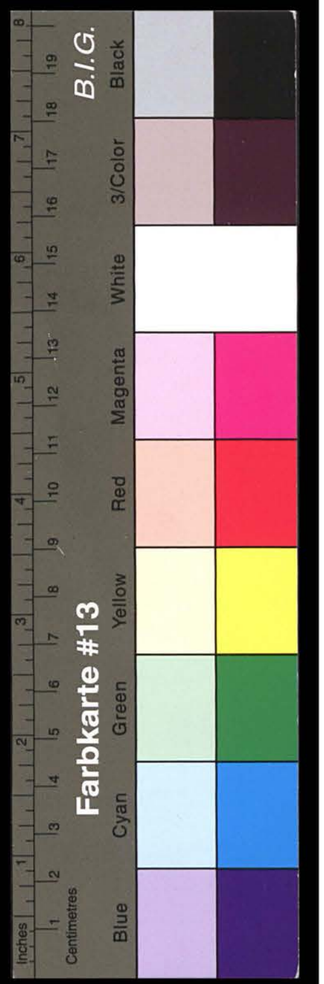

GOUVERNEMENT
DE
KLEVES.
No.

Klurlam, den 18. August

Betrifft
Ortsmarschplatz.

Die unterzeichnete Polizeibehörde versetzt sich, mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 6. Februar 1883 ergebenst zu berichten, daß der Ortsverbandbezirk Klurlam während der Zeit vom 1. April 83 bis dahin 1886 zur Verfügung die Summe von 144 M 60 Pf. verausgabt hat. Diese Summe ist von der Ortsbehörde, soweit sie nach Bedürfniß verausgabt, insbesondere zur Anschaffung von 4 Milliarden Patronen und Bezahlung des von der Polizeibehörde ausschließlich gestellten Vorspanns verwendet worden.

217 M 20 Pf

3.

pro 1886 (dem) genehmigt zu Anzeige abgesandt 17/9.86. Behm

Der Königliche Landrath
zu
Neuenkirch

cc. 250.16. Zur Fürsorgeakte.

Die Fürsorgepflicht
i. V.
J. V. Hansen

Königliches Landrathsamt
des Kreises Husum.

Husum, den 22. Dezember 1885.
J. V. A. 8181.

C. 28./12.84. No. 795.
174

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. d. Mts. – Kreisblatt Band 53 No. 343 für 1884 – betreffend die Abmusterliste für das Jahr 1885 – übersenden wir dem Vorstande den dort vorgeschriebenen Bedarf mit

1. [illegible] Zählkarten A
2. Zählkarten B und
1 Anleitung C

zur gefälligen weiteren Veranlassung.

Das Königliche Landrathsamt
J. V. Wollesen.

An
den Vorstand des
Armenverbandes
zu
Fürsorgeakten Gut

Duplikat von den ausgefüllten Zählkarten hier eingereicht.
Kl. 5. 1. 86.

159

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Armenstatistik für das Kalenderjahr 1885.

C. Allgemeine Anleitung zur Ausfüllung der Zählkarten, insbesondere der Zählkarte A.

Bei der Ausfüllung der Zählkarte A. sind, außer der Anleitung auf der Rückseite der genannten Zählkarte, noch folgende Punkte zu beachten, wobei noch besonders auf die hinter dieser allgemeinen Anleitung abgedruckten beiden Muster ausgefüllter Zählkarten A. hingewiesen wird.

1. Was gilt als öffentliche Armenunterstützung?

Als öffentliche Armenunterstützung gilt jede seitens eines Orts- oder Land-Armenverbandes gewährte dauernde oder vorübergehende, ein- oder mehrmalige oder außerordentliche Unterstützung, möge sie bestehen in baarem Gelde oder Naturalien (Lebensmitteln, Kleidung, Wohnung, Brennmaterialien), in Armenkrankenpflege oder Armenbegräbniß, in Unterbringung in einem Armenhause oder einer sonstigen Anstalt oder bei Privatpersonen, in unentgeltlicher Verpflegung in einem Kranken-, Waisen-, Versorgungs- oder Armenarbeitshause oder in unentgeltlicher reiheweiser Verpflegung bei Mitgliedern des Armenverbandes. Die Unterbringung in einer Anstalt oder bei Privatpersonen, sowie die reiheweise Verpflegung gilt auch dann als Armenunterstützung, wenn die betreffende Person durch eigene Thätigkeit und Arbeit zu ihrem Unterhalte beiträgt, oder ihr Arbeitsverdienst die für sie aufgewendeten Kosten übersteigt. Nicht minder gelten diejenigen Beihülfen als Armenunterstützung, welche ganz oder theilweise zurückerstattet worden sind, sofern sie nicht ausdrücklich als Vorschüsse gewährt wurden. Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 gewährten Leistungen bleiben nach § 77 dieses Gesetzes außer Betracht. Ferner gelten für den Zweck der gegenwärtigen Erhebung nicht als öffentliche Armenunterstützung:

a) Beihülfen, welche ausdrücklich als Vorschüsse gewährt werden;

b) die Befreiung von öffentlichen Lasten (Steuern) und die Befreiung der Kinder von Schulgeld, sowie die Versorgung der Kinder mit Schulbüchern u. s. w.;

c) die Gewährung von Suppen aus öffentlichen Suppenanstalten;

d) die Unterstützung von Durchreisenden mit Zehr- oder Reisegeld oder Nachtquartier (oder mit dem am Orte etwa eingeführten Ortsgeschenke);

e) Beihülfen durch die kirchliche Armenpflege, sowie Unterstützungen durch Privatpersonen oder Privatvereine, und zwar diese Unterstützungen auch dann nicht, wenn sie dem Unterstützten durch Vermittelung eines Armenverbandes verabreicht werden.

Wenn Gemeindebedienstete, z. B. Nachtwächter, Leichenfrauen u. s. w., in einem Ortsarmenhause freie Wohnung genießen, so ist dies als öffentliche Armenunterstützung nicht anzusehen.

2. Für welche unterstützten Personen sind Zählkarten auszustellen?

In der Regel wird je eine Zählkarte ausgestellt für jede Person, für welche im Laufe des Kalenderjahres 1885 eine oder mehrere öffentliche Armenunterstützungen (siehe unter Nr. 1) gewährt worden sind. Für den Fall, daß für Ehefrauen, welche mit ihrem Manne bei Beginn der Unterstützung in einem Haushalte zusammenleben, oder für noch nicht 14 Jahr alte Kinder und Kindeskinder, welche mit dem Vater bezw. der Mutter (Großvater bezw. Großmutter) bei Beginn der Unterstützung zusammenleben, eine Unterstützung, gleichgültig aus welchem Grunde, gewährt werden muß, wird die Karte nicht für diese, sondern statt dessen für den Familienvorstand (Ehemann, bezw. Vater, Mutter, Großvater, Großmutter) ausgestellt. Der Familienvorstand gilt in allen diesen Fällen als selbstunterstützt, während die in seinem Haushalte lebenden Personen, auch wenn die Unterstützung für letztere hat gegeben werden müssen, als Mitunterstützte anzusehen sind. Letzteres ist auch dann der Fall, wenn der Familienvorstand für seine Person eine Unterstützung erhalten muß. Unter „Zusammenleben" ist nur das thatsächliche, wirkliche Zusammensein innerhalb eines Haushaltes zu verstehen.

Wer eine öffentliche Unterstützung für seine über 14 Jahre alten Kinder, Kindeskinder oder für sonstige Angehörige, z. B. für seine alte Mutter, für seine kranke Schwester u. dergl., oder für fremde Personen erhält, wird nicht als selbstunterstützt betrachtet; vielmehr werden die Zählkarten auf den Namen der Kinder oder sonstigen Personen ausgestellt, für welche die Unterstützung bestimmt ist, weil diese vorgenannten Personen als Selbstunterstützte gelten.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color Black White Red Magenta Yellow Green Cyan Blue
Inches Centimetres

Eine verstorbene alleinstehende, mit Armenbegräbniß versehene Person, oder ein verstorbenes, mit Armenbegräbniß versehenes Familienhaupt gilt noch als selbstunterstützt.

Ist eine Familie oder einzelne Person während der Abwesenheit des Ernährers (in Folge von Haft, Gefängniß, Militärdienst, Auswanderung ꝛc.) der Armenpflege anheimgefallen, so ist nicht der abwesende Ernährer, sondern sein Vertreter in der Familie bezw. die einzelne Person als selbstunterstützt zu betrachten. Unter Familie im Sinne dieser Anleitung ist nur diejenige Gemeinschaft zu verstehen, welche auf dem thatsächlichen Zusammenleben von Mann und Frau bezw. eines derselben mit den noch nicht 14 Jahre alten Kindern oder Kindeskindern beruht.

3. Von welchen Armenverbänden sind die Zählkarten für unterstützte Personen auszustellen?

Jeder Unterstützte ist von demjenigen Ortsarmenverbande zu zählen, welcher die Unterstützung an ihn selbst oder seinen Versorger oder Pfleger oder an die Anstalt, in welcher er sich befindet, unmittelbar, d. h. ohne Vermittelung eines anderen Armenverbandes, verabfolgt oder gesandt hat, gleichviel, wo der Unterstützte sich aufhält, ob die Verabfolgung aus den Mitteln des eigenen oder eines fremden Armenverbandes in dessen Auftrage geschah, welcher öffentlichen Armenkasse die Ausgabe definitiv zur Last fällt und ob dieselbe von anderer Seite ersetzt wird.

Eine Ausnahme machen nur diejenigen Personen, welche von einem Armenverbande vorläufig oder auftragsweise unterstützt, im Laufe des Kalenderjahres 1885 aber in die unmittelbare Unterstützung ihres eigenen Armenverbandes übergeführt worden sind. Diese Personen sind nur von diesem letzteren Verbande, aber unter Anrechnung aller in dem bezeichneten Jahre (auch auswärts) ihnen gewährten Unterstützungen, zu zählen, von dem früher unterstützenden Ortsarmenverbande dagegen wegzulassen.

Landarmenverbände zählen nur diejenigen Personen, an welche oder an deren Vertreter sie die Unterstützung unmittelbar, d. h. ohne Vermittelung eines Ortsarmenverbandes, verabfolgt haben. Die übrigen Landarmen werden von den Ortsarmenverbänden gezählt. Umgekehrt zählen die Landarmenverbände aber auch diejenigen Ortsarmen, welche sie verpflegen.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Auslassungen und Doppelzählungen von Unterstützten vermieden werden.

4. Sonstige allgemeine Vorschriften.

Die Arbeit des Ausfüllens der Zählkarten liegt den Vorständen der Armenverbände ob. Dieselben haben zunächst für diejenigen Personen, welche bereits im Jahre 1884 eine Unterstützung erhalten haben und dieselbe im Jahre 1885 weiterbeziehen, und sodann für alle im Jahre 1885 neu hinzutretenden Unterstützten Zählkarten A. auszufüllen. Die Beantwortung derjenigen Fragen der Zählkarten, welche bei Beginn der Unterstützung nicht hat gegeben werden können, ist am Jahresschlusse zu bewirken.

Die Benennung des Armenverbandes in den Zählkarten muß genau erkennen lassen, aus welchen Stadt- oder Landgemeinden bezw. Gutsbezirken derselbe besteht. Bei Landarmenverbänden sind die Kreise, Bezirke bezw. Provinzen ꝛc. anzugeben, aus welchen dieselben zusammengesetzt sind. Da für Orts- wie für Landarmenverbände dieselbe Art von Zählkarten bestimmt ist, so ist das im einzelnen Falle Zutreffende (Orts- oder Land-) zu unterstreichen.

Die Vorstände der Armenverbände haben die Vorschriften dieser allgemeinen Anleitung wie auch der speziellen auf der Rückseite der Zählkarten A. und B. befindlichen Anleitungen bei der Ausfüllung auf das Sorgfältigste zu beachten. Ist der Vorstand des Armenverbandes im Zweifel, wie einzelne Fragen zu beantworten sind, so hat er sich zur Behebung desselben an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu wenden. Ist das zur Beantwortung einer Frage erforderliche Material nicht zu beschaffen, so ist dies durch Hinschreiben der Worte: „nicht zu ermitteln“ anzugeben.

Sofort nach dem Schlusse des Kalenderjahres 1885 hat der Vorstand des Armenverbandes von den vervollständigten Zählkarten Duplikate anzufertigen und letztere einschließlich der ausgefüllten Zählkarte B. bis zum 15. Januar 1886 der Kreisbehörde (dem Landrath, Oberamtmann) zur Weiterbeförderung an das Königliche statistische Bureau einzureichen. Bei kreiseximirten Städten erfolgt die Zusendung direkt an das Königliche statistische Bureau. Sind in einem Ortsarmenverbande für unterstützte Personen Zählkarten nicht auszufüllen gewesen, so ist dies bei Einreichung der Zählkarte B. anzuzeigen.

(Erste Probeausfüllung.)

Armenstatistik für das Kalenderjahr 1885.

A. Zählkarte für Unterstützte. №_____

Provinz *Westfalen.* Regierungs-(Landdrostei-)Bezirk *Arnsberg.*

Kreis (Amt, Oberamt, amtsfreie Stadt) *Iserlohn.*

Orts-(Land-)Armenverband *Lindenberg*

bestehend aus *der Landgemeinde und dem Gutsbezirke gleichen Namens.*

Bei Beantwortung der Fragen 2, 7, 10 a—l, 11 und 13 sind die zutreffenden Worte zu unterstreichen.

1. Vor- und Familienname des/der Unterstützten: *Karl Hoffmann.*
2. Geschlecht: männlich, weiblich.
3. Alter: geboren den *24. Januar 1844.*
4. Geburtsort (Kreis, Amt, Oberamt) und Geburtsstaat: *Neheim (Kreis Arnsberg); Preussen.*
5. Jetzige Staatsangehörigkeit: *Preusse.*
6. Religion (Konfession): *katholisch.*
7. Familienstand: ledig (d. h. noch nicht verheirathet gewesen), verheirathet, verwittwet, gerichtlich geschieden, getrennt lebend, vom Ehemann verlassen.
8. Hatte der/die Unterstützte beim Beginne der Unterstützung mit ihm/ihr zusammenlebende Angehörige und zwar:
   a) eine Ehefrau? (ja oder nein): *Ja.*
   b) noch nicht 14 Jahre alte Kinder oder Kindeskinder, wieviele? *2* männliche, *1* weibliche.
9. Beruf (Gewerbe, Beschäftigung) beim Beginne der Unterstützungsbedürftigkeit und Stellung im Berufe (Arbeits- oder Dienstverhältniß): *Tagelöhner in der Landwirthschaft.*
10. Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit:
    a) Verletzung des/der Unterstützten selbst bezw. eines Familienangehörigen (Ehefrau, Kind oder Kindeskind unter 14 Jahren) } durch Unfall verursacht.
    b) Verletzung des Ernährers } durch Unfall verursacht.
    c) Tod des Ernährers } durch Unfall verursacht.
    d) Tod des Ernährers } nicht durch Unfall verursacht.
    e) Krankheit des/der Unterstützten selbst bezw. eines Familienangehörigen (Ehefrau, Kind oder Kindeskind unter 14 Jahren) } nicht durch Unfall verursacht.
    f) Körperliches oder geistiges Gebrechen } nicht durch Unfall verursacht.
    g) Altersschwäche. h) Große Kinderzahl. i) Arbeitslosigkeit. k) Trunk. l) Arbeitsscheu.
    m) welche andere Ursache? _____
11. Der/Die Unterstützte ist im Jahre 1885 unterstützt worden:
    a) durch dauernde, vorübergehende Unterbringung in einer Anstalt (zusammen mit seiner Ehefrau, mit noch nicht 14 Jahre alten Kindern oder Kindeskindern, _____ männlichen, _____ weiblichen);
    Name und Sitz der Anstalt: _____
    b) in anderer Weise dauernd, vorübergehend
    c) auf wieviel Tage ist die vorübergehende Unterstützung gewährt worden
    zu a (Anstaltspflege)? _____, zu b (offene Armenpflege)? *39 Tage.*
12. Falls der/die Unterstützte im Jahre 1885 zum ersten Male von dem Ortsarmenverbande unterstützt wurde, ist anzugeben, wie lange der/die Unterstützte den ständigen Aufenthalt innerhalb desselben hat? *Seit dem 1. April 1879.*
13. Ist der Unterstützungswohnsitz des/der Unterstützten
    a) innerhalb des unterstützenden Ortsarmenverbandes, und zwar erworben durch Abstammung, Verehelichung, Aufenthalt — oder außerhalb des Armenverbandes?
    b) streitig oder zweifelhaft?
    c) ist der/die Unterstützte ohne Unterstützungswohnsitz (landarm)?

Der Vorstand des Orts-(Land-)Armenverbandes.

Siehe Anleitung auf der Rückseite der Zählkarte!

Hartmann, Gemeindevorsteher.

Bemerkung zur ersten Probeausfüllung.

Der landwirthschaftliche Tagelöhner Karl Hoffmann, verheirathet und Vater von drei Kindern, hat eine äußere Verletzung (Quetschung der Hand) bei der Bedienung der Dreschmaschine erlitten und ist vorübergehend in offener Armenpflege auf die Dauer von 39 Tagen unterstützt worden. Sein Unterstützungswohnsitz im Ortsarmenverbande begründet sich durch Aufenthalt.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13 B.I.G.

(Zweite Probeausfüllung.)

Armenstatistik für das Kalenderjahr 1885.

A. Zählkarte für Unterstützte. №

Provinz *Westfalen.* Regierungs-(Landdrostei-)Bezirk *Arnsberg.*

Kreis (Amt, Oberamt, amtsfreie Stadt) *Iserlohn.*

Orts-(Land-)Armenverband *Lindenberg*

bestehend aus *der Landgemeinde und dem Gutsbezirke gleichen Namens.*

Bei Beantwortung der Fragen 2, 7, 10 a—l, 11 und 13 sind die zutreffenden Worte zu unterstreichen.

1. Vor- und Familienname des/der Unterstützten: *Anna Schmidt, geb. Weiss.*
2. Geschlecht: männlich, weiblich.
3. Alter: geboren den *3. März 1851.*
4. Geburtsort (Kreis, Amt, Oberamt) und Geburtsstaat: *Lindenberg (Kr. Iserlohn); Preussen.*
5. Jetzige Staatsangehörigkeit: *Preussin.*
6. Religion (Konfession): *evangelisch.*
7. Familienstand: ledig (d. h. noch nicht verheirathet gewesen), verheirathet, verwittwet, gerichtlich geschieden, getrennt lebend, vom Ehemann verlassen.
8. Hatte der/die Unterstützte beim Beginne der Unterstützung mit ihm/ihr zusammenlebende Angehörige und zwar:
   a) eine Ehefrau? (ja oder nein) ____
   b) noch nicht 14 Jahre alte Kinder oder Kindeskinder, wieviele? *1* männliche, *2* weibliche.
9. Beruf (Gewerbe, Beschäftigung) beim Beginne der Unterstützungsbedürftigkeit und Stellung im Berufe (Arbeits- oder Dienstverhältniß): *Selbständige Näherin.*
10. Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit:

durch Unfall verursacht.		nicht durch Unfall verursacht.
a) Verletzung des/der Unterstützten selbst bezw. eines Familienangehörigen (Ehefrau, Kind oder Kindeskind unter 14 Jahren)	d) Tod des Ernährers	
b) Verletzung des Ernährers	e) Krankheit des/der Unterstützten selbst bezw. eines Familienangehörigen (Ehefrau, Kind oder Kindeskind unter 14 Jahren)	
c) Tod des Ernährers	f) Körperliches oder geistiges Gebrechen	

   g) Altersschwäche. h) Große Kinderzahl. i) Arbeitslosigkeit. k) Trunk. l) Arbeitsscheu.
   m) welche andere Ursache? *Brandunglück.*
11. Der/Die Unterstützte ist im Jahre 1885 unterstützt worden:
   a) durch dauernde, vorübergehende Unterbringung in einer Anstalt (zusammen mit seiner Ehefrau, mit noch nicht 14 Jahre alten Kindern oder Kindeskindern, *1* männlichen, ____ weiblichen);
   Name und Sitz der Anstalt: *Mariannen-Hospital in Iserlohn.*
   b) in anderer Weise dauernd, vorübergehend.
   c) auf wieviel Tage ist die vorübergehende Unterstützung gewährt worden
   zu a (Anstaltspflege)? *66 Tage,* zu b (offene Armenpflege)? *96 Tage.*
12. Falls der/die Unterstützte im Jahre 1885 zum ersten Male von dem Ortsarmenverbande unterstützt wurde, ist anzugeben, wie lange der/die Unterstützte den ständigen Aufenthalt innerhalb desselben hat? ____
13. Ist der Unterstützungswohnsitz des/der Unterstützten
   a) innerhalb des unterstützenden Ortsarmenverbandes, und zwar erworben durch Abstammung, Verehelichung, Aufenthalt — oder außerhalb des Armenverbandes?
   b) streitig oder zweifelhaft?
   c) ist der/die Unterstützte ohne Unterstützungswohnsitz (landarm)?

Der Vorstand des Orts-(Land-)Armenverbandes.

Hartmann, Gemeindevorsteher.

Siehe Anleitung auf der Rückseite der Zählkarte.

Bemerkung zur zweiten Probeausfüllung.

Die selbständige Näherin Anna Schmidt, Wittwe und Mutter von drei Kindern, ist abgebrannt; bei dem Brande hat sie selbst sowie ihr Sohn Brandwunden davongetragen; die zwei Verletzten sind auf die Dauer von 66 Tagen in einem Krankenhause verpflegt; die übrigen zwei Kinder sind bis zur Genesung der Mutter bei fremden Leuten untergebracht, und die Mutter selbst ist nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhause noch 30 Tage in offener Armenpflege unterstützt worden. Der Unterstützungswohnsitz der ꝛc. Schmidt ist, da sie erst vor Kurzem nach ihrem Geburtsorte zurückgezogen war, außerhalb des Armenverbandes gelegen.

Armenstatistik für das Kalenderjahr 1885.

117

B. Zählkarte für Armenverbände.

Provinz *Schleswig-Holstein* Regierungs-(Landdrostei-) Bezirk *Schleswig*

Kreis (Amt, Oberamt, amtsfreie Stadt) *Stormarn*

1. Der Orts-(Land-)Armenverband besteht aus *Land- und Gutsbezirke Kleinhen*

Flächeninhalt: ____ ha. Einwohnerzahl: ____

Sollaufkommen an direkten Staatssteuern pro 1885/86, und zwar:
- Grundsteuer . . . . . M ____
- Gebäudesteuer . . . . . M ____
- Klassensteuer, einschließlich der durch das Gesetz vom 26. März 1883 (G.-S. S. 37) aufgehobenen beiden untersten Steuerstufen . . M ____
- Einkommensteuer . . . . . M ____

2. Der Armenverband verausgabte im Kalenderjahre 1885 an andere Armenverbände zur unmittelbaren Verabfolgung an die zu Unterstützenden (oder deren Vertreter), sowie als Erstattungen verausgabter Beträge: ____ M für ____ Unterstützte.
3. Es betrugen die sonstigen ordentlichen Ausgaben des Armenverbandes im Kalenderjahre 1885, und zwar:
   a) die in baarem Gelde verabreichten Unterstützungen *230* M;
   b) die in Naturalien verabreichten Unterstützungen *250* M an Werth;
   c) alle übrigen Kosten der öffentlichen Armenpflege (außer 2 und 5) ____ M.
4. Darunter (d. h. unter 3) befanden sich Ausgaben:
   a) für Suppenanstalten ____ M;
   b) für Zehr- und Reisegeld an Reisende ____ M.
5. Außerordentliche Ausgaben (z. B. für Neubauten) ____ M.
6. Summe aller Ausgaben des Armenverbandes *480* M.
7. Der Armenverband vereinnahmte im Kalenderjahre 1885 zur Verabfolgung an die zu Unterstützenden (oder deren Vertreter) von anderen Armenverbänden, sowie als Erstattungen eingegangene Beträge:
   a) von Seiten deutscher Ortsarmenverbände ____ M für ____ Unterstützte;
   b) von Seiten deutscher Landarmenverbände ____ M für ____ Unterstützte;
   c) von anderen Seiten ____ M für ____ Unterstützte.
8. Erhob der Armenverband im Kalenderjahre 1885 für Armenzwecke:
   a) Umlagen? (ja oder nein) *Ja.*; Betrag derselben *270* M;
   b) Abgaben von Tanzlustbarkeiten? (ja oder nein) *Nein*; Betrag derselben ____ M.
9. Wie hoch waren die Einnahmen des Armenverbandes aus Stiftungen, Vermächtnissen, Geschenken u. dergl. im Kalenderjahre 1885? *270* M. *250*
10. Summe aller Einnahmen des Armenverbandes *520* M.
11. Wieviel Klagen erhob der Armenverband:
   a) gegen Ortsarmenverbände ____, wegen ____ M;
   b) gegen Landarmenverbände ____, wegen ____ M;
   c) gegen andere Parteien ____, wegen ____ M.
12. Besitzt der Armenverband Anstalten, welche ausschließlich oder vorwiegend für Armenzwecke bestimmt sind? (ja oder nein) *Nein* (Die Anstalten sind unter Angabe der Zahl der vorhandenen Plätze, sowie der durchschnittlichen Belegung im Jahre 1885 einzeln aufzuführen.) ____
13. Werden die untergebrachten Armen in den Anstalten regelmäßig beschäftigt und bejahendenfalls womit? ____

Der Vorstand des Orts-(Land-)Armenverbandes.

J. V. Brehm

Siehe Anleitung auf der Rückseite der Zählkarte.

162

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Anleitung zur Ausfüllung der Zählkarte B.

Zu 1. Die Fragen nach Flächeninhalt und Einwohnerzahl werden von dem Königlichen statistischen Bureau, die nach dem Staatssteuersoll des Armenverbandes bei Ortsarmenverbänden von der Kreisbehörde (dem Landrath, Amtshauptmann, Oberamtmann), bei Landarmenverbänden von dem Ober-Präsidenten, alle übrigen aber von den Vorständen der Armenverbände beantwortet.

Zu 2. In der Zahl der Unterstützten darf keine Person mehrmals enthalten sein, wenngleich mehrere Leistungen für sie erfolgten. Die mit dem Familienhaupte zusammen lebenden Angehörigen, d. h. Ehefrau und unter 14 Jahre alte Kinder bezw. Kindeskinder, werden nicht mitgezählt.

Zu 3. Hierher gehören: alle Unterstützungen in baarem Gelde oder in Naturalien, welche seitens des Armenverbandes an die auf den Zählkarten A. nachzuweisenden Personen, deren Versorger oder Pfleger, oder an die Anstalt, in welcher sie untergebracht sind, unmittelbar (d. h. ohne Vermittelung eines anderen Armenverbandes) verabfolgt oder gesandt sind, gleichviel ob die Verabfolgung aus den Mitteln des eigenen oder eines fremden Armenverbandes geschah, sowie ohne Unterschied, welchem Armenverbande die Ausgabe schließlich zur Last fällt und ob dieselbe von anderer Seite ersetzt wird; ferner die Kosten der Armenkrankenpflege und Armenbegräbnisse; desgleichen die Verabfolgung von Suppen aus öffentlichen Suppenanstalten und von Zehr- oder Reisegeld an Reisende (obgleich die Empfänger der Suppen und des Zehr- oder Reisegeldes als unterstützte Personen auf Zählkarte A. nicht gezählt werden); ferner die Ausgaben für Rohmaterial zur Verarbeitung durch Unterstützte und für Arbeitslohn an dieselben, jedoch nach Abzug des Erlöses aus dem Verkaufe der Arbeiten und der Nachlässe von Armen; sodann die Kosten der allgemeinen Verwaltung und Rechnungsführung, die Unterhaltungskosten für Anstalten des Armenverbandes (auch wenn sie auf Stiftungen beruhen), die dafür zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuern, die Zinsen für angeliehene Kapitalien und dergleichen mehr.

Wenn bei Anstalten, die sowohl Selbstzähler als auch Arme aufnehmen, die durch die letzteren erwachsenen Kosten nicht speziell nachgewiesen werden können, so sind sie nach Verhältniß zu berechnen und anzusetzen.

Nicht unter den Ausgaben nachzuweisen sind Unterstützungen, welche ausdrücklich vorschußweise gewährt wurden, sowie solche Posten, welche lediglich zum Zweck der Abrechnung oder zur Kontrole in den Rechnungen geführt werden, wie zurückgezahlte Kapitalanleihen und ausgeliehene Kapitalien, Rechnungsvorschüsse aus früheren Jahren, auf das folgende Jahr zu übertragende Kassenbestände und Ueberschüsse des Rechnungsjahres und dergleichen.

Zu 7. Hier gilt dasselbe wie zu 2.

Zu 11. Es kommen nur diejenigen Klagen in Betracht, welche aus der Armenpflege selbst entspringen, nicht aber solche aus der Vermögensverwaltung, Rechnungsführung, Steuereinziehung und dergleichen Einrichtungen, welche die zur Erreichung der Zwecke der Armenpflege erforderlichen Mittel beschaffen oder sicherstellen sollen.

Zu 12. Bezüglich des Begriffes „Anstalt“ siehe die Anleitung zur Ausfüllung der Zählkarte A. zu 11. Steht mehreren Armenverbänden gemeinschaftlich das Eigenthum an einer Anstalt zu, so ist die Anstalt zwar aufzuführen, das Miteigenthumsverhältniß unter Bezeichnung der Miteigenthümer jedoch ausdrücklich anzugeben.

Soweit der Platz zur namentlichen Aufführung der Anstalten u. s. w. nicht ausreicht, ist der freie Raum dieser Seite zu benutzen.

178

Armenstatistik für das Kalenderjahr 1885.

A. Zählkarte für Unterstützte. № 1

Provinz Schleswig-Holstein Regierungs-(Landdrostei-)Bezirk Schleswig

Kreis (Amt, Oberamt, amtsfreie Stadt) Stormarn

Orts-(Land-)Armenverband Schlinken

bestehend aus Land Gutsbezirk Schlinken

1. Vor- und Familienname ~~des~~/der Unterstützten: Kasparina Voelfeld geb. Meldscher
2. Geschlecht: männlich, weiblich.
3. Alter: geboren den 2. Juni 1814
4. Geburtsort (Kreis, Amt, Oberamt) und Geburtsstaat: Schlinken, Kr. Stormarn, Preußen
5. Jetzige Staatsangehörigkeit: Preußen
6. Religion (Konfession): evangelisch
7. Familienstand: ledig (d. h. noch nicht verheirathet gewesen), verheirathet, verwittwet, gerichtlich geschieden, getrennt lebend, vom Ehemann verlassen.
8. Hatte ~~der~~/die Unterstützte beim Beginne der Unterstützung mit ihm/ihr zusammenlebende Angehörige und zwar: Nein
   a) eine Ehefrau? (ja oder nein) Nein
   b) noch nicht 14 Jahre alte Kinder oder Kindeskinder, wieviele? Nein männliche, ____ weibliche.
9. Beruf (Gewerbe, Beschäftigung) beim Beginne der Unterstützungsbedürftigkeit und Stellung im Berufe (Arbeits- oder Dienstverhältniß): ohne Beruf
10. Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit?
    a) Verletzung des/der Unterstützten selbst bezw. eines Familienangehörigen (Ehefrau, Kind oder Kindeskind unter 14 Jahren) — durch Unfall verursacht.
    b) Verletzung des Ernährers — durch Unfall verursacht.
    c) Tod des Ernährers — durch Unfall verursacht.
    d) Tod des Ernährers — nicht durch Unfall verursacht.
    e) Krankheit des/der Unterstützten selbst bezw. eines Familienangehörigen (Ehefrau, Kind oder Kindeskind unter 14 Jahren) — nicht durch Unfall verursacht.
    f) Körperliches oder geistiges Gebrechen. — nicht durch Unfall verursacht.
    g) Altersschwäche. h) Große Kinderzahl. i) Arbeitslosigkeit. k) Trunk. l) Arbeitsscheu.
    m) welche andere Ursache? ____
11. Der/Die Unterstützte ist im Jahre 1885 unterstützt worden:
    a) durch dauernde, vorübergehende Unterbringung in einer Anstalt (zusammen mit seiner Ehefrau, mit noch nicht 14 Jahre alten Kindern oder Kindeskindern, ____ männlichen, ____ weiblichen);
    Name und Sitz der Anstalt: ____
    b) in anderer Weise dauernd, vorübergehend.
    c) auf wieviel Tage ist die vorübergehende Unterstützung gewährt worden
    zu a (Anstaltspflege)? ____, zu b (offene Armenpflege)? ____
12. Falls der/die Unterstützte im Jahre 1885 zum ersten Male von dem Ortsarmenverbande unterstützt wurde, ist anzugeben, wie lange der/die Unterstützte den ständigen Aufenthalt innerhalb desselben hat? ____
13. Ist der Unterstützungswohnsitz des/der Unterstützten
    a) innerhalb des unterstützenden Ortsarmenverbandes, und zwar erworben durch Abstammung, Verehelichung, Aufenthalt — oder außerhalb des Armenverbandes?
    b) streitig oder zweifelhaft? Nein
    c) ist der/die Unterstützte ohne Unterstützungswohnsitz (landarm)? Nein

Der Vorstand des Orts- (Land-) Armenverbandes.
J. A. Brüssen

Bei Beantwortung der Fragen 2, 7, 10 a—l, 11 und 13 sind die zutreffenden Worte zu unterstreichen.

Siehe Anleitung auf der Rückseite der Zählkarte.

163

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Anleitung zur Ausfüllung der Zählkarte A.

Die einzelnen Gemeinden bezw. Gutsbezirke, aus welchen der Ortsarmenverband besteht, sind mit Namen aufzuführen; ebenso bei Landarmenverbänden die Kreise bezw. Bezirke oder Provinzen, aus denen diese Verbände bestehen.

Zu 1. Der Familienname ist zu unterstreichen. Bei Ehefrauen gilt der Name des Ehemannes als Familienname.

Zu 7. Als „getrennt lebend" sind diejenigen Ehegatten zu bezeichnen, welche sich auf unbestimmte Zeit freiwillig getrennt haben, ohne daß eine gerichtliche Scheidung oder bösliche Veranlassung vorliegt. In Anstalten unterstützte und nur in Folge dessen getrennte Ehegatten sind nicht als getrennt lebend zu bezeichnen, ebenso wenig solche Ehegatten, welche nur durch die Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder durch den Militärdienst des Mannes getrennt sind.

Zu 8. Andere Angehörige als die Ehefrau und die noch nicht 14 Jahre alten Kinder und Kindeskinder kommen hier nicht in Betracht. Das Alter der Kinder beim Beginne der Unterstützung, oder, wenn die Unterstützung sich aus dem Vorjahre fortsetzt, das Alter am 1. Januar 1885 ist maßgebend. Zusammenleben bedeutet hier nur das wirkliche Zusammensein innerhalb eines Haushaltes.

Zu 9. Nur derjenige Beruf kommt in Betracht, den der Unterstützte hatte, als die Unterstützungsbedürftigkeit anfing; hatte er damals keinen Beruf, so ist der Beruf anzugeben, den er vorher hatte; als „ohne Beruf" sind nur diejenigen zu bezeichnen, die niemals einen Beruf ausgeübt haben. Bei jugendlichen Personen ohne eigenen Beruf, sofern sie als Selbstunterstützte zu zählen sind (vergl. „allgemeine Anleitung"), ist der Beruf der Eltern, bei Ehefrauen ohne eigenen Beruf, sofern sie als Selbstunterstützte zu zählen sind, ist der Beruf des Ehemannes anzugeben, z. B. Vater war Tischlermeister, die unverehelichte Mutter ist Dienstmagd, Ehemann ist Kellner. Die Angabe des Berufes muß so genau wie möglich sein; Angaben wie „Arbeiter" oder „Handarbeiter" genügen nicht, weil daraus nicht der spezielle Berufszweig, welcher vorliegt, ersichtlich ist.

Zu 10. Nur die ursprünglichen, wirklichen Ursachen sind anzugeben. Wenn z. B. Jemand in Folge von Krankheit arbeitslos und deshalb unterstützungsbedürftig geworden ist, so ist Krankheit, nicht aber Arbeitslosigkeit anzugeben. Es ist unzulässig, blos Armuth, Obdachlosigkeit, Mittellosigkeit u. dergl anzugeben; vielmehr ist die Ursache der Armuth, Obdachlosigkeit u. s. w. nachzuweisen. Unter a) bis l) sind eine Anzahl häufig vorkommender Ursachen aufgeführt; treffen dieselben nicht zu, so ist unter m) die anderweit vorliegende Ursache anzugeben. Haben mehrere Ursachen gleichmäßig zusammengewirkt, so sind sie alle anzugeben.

Zu 11. Als „Anstalten" gelten nicht nur Armenhäuser, Siechenhäuser u. dergl., sondern z. B. auch Waisen-, Erziehungs- und Arbeitshäuser, Taubstummen-, Blinden-, Irren-, Entbindungs- und Krankenanstalten. Für die Zwecke der Zählkarte A. ist es dabei gleichgültig, ob die betreffende Anstalt sich im Eigenthume von Armenverbänden oder Privatpersonen bezw. Vereinen ꝛc. befindet. Auch die Unterbringung eines Armen in einem Gemeindehause ist als Anstaltsunterstützung zu betrachten, selbst wenn nur Wohnung gewährt wird. Wird die Unterstützung nicht nur wegen einer blos vorübergehenden Hülfsbedürftigkeit gewährt, so ist das Wort „dauernd", in den übrigen Fällen das Wort „vorübergehend" zu unterstreichen. Eine dauernde Unterstützung ist jedoch in jedem Falle dann anzunehmen, wenn dieselbe sich auf das ganze Kalenderjahr 1885 erstreckt hat. Ist außer der Unterstützung in einer Anstalt dem Unterstützten bezw. seinen Familienangehörigen (der Ehefrau und Kindern sowie Kindeskindern unter 14 Jahren) in offener Armenpflege eine Unterstützung zu Theil geworden, so ist sowohl a) wie b) auszufüllen.

Armenstatistik für das Kalenderjahr 1885.

179

A. Zählkarte für Unterstützte. № 2.

Provinz Schleswig-Holstein Regierungs-(Landdrostei-)Bezirk Schleswig

Kreis (Amt, Oberamt, amtsfreie Stadt) Hormarn

Orts-(Land-)Armenverband Klinken

bestehend aus Land Gutsbezirk Klinken

1. Vor- und Familienname ~~des~~/der Unterstützten: Maria Langelmann
2. Geschlecht: männlich, weiblich.
3. Alter: geboren den ca 70 Jahre
4. Geburtsort (Kreis, Amt, Oberamt) und Geburtsstaat: nicht zu ermitteln
5. Jetzige Staatsangehörigkeit: Preußen
6. Religion (Konfession): evangelisch
7. Familienstand: ledig (d. h. noch nicht verheirathet gewesen), verheirathet, verwittwet, gerichtlich geschieden, getrennt lebend, vom Ehemann verlassen.
8. Hatte ~~der~~/die Unterstützte beim Beginne der Unterstützung mit ~~ihm~~/ihr zusammenlebende Angehörige und zwar:
   a) eine Ehefrau? (ja oder nein) nein
   b) noch nicht 14 Jahre alte Kinder oder Kindeskinder, wieviele? — männliche, — weibliche.
9. Beruf (Gewerbe, Beschäftigung) beim Beginne der Unterstützungsbedürftigkeit und Stellung im Berufe (Arbeits- oder Dienstverhältniß): Landwirthschaftliche Arbeiterin
10. Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit:
    a) Verletzung ~~des~~/der Unterstützten selbst bezw. eines Familienangehörigen (Ehefrau, Kind oder Kindeskind unter 14 Jahren) — durch Unfall verursacht.
    b) Verletzung des Ernährers — durch Unfall verursacht.
    c) ~~Tod des Ernährers~~ — durch Unfall verursacht.
    d) Tod des Ernährers — nicht durch Unfall verursacht.
    e) Krankheit ~~des~~/der Unterstützten selbst bezw. eines Familienangehörigen (Ehefrau, Kind oder Kindeskind unter 14 Jahren) — nicht durch Unfall verursacht.
    f) Körperliches oder geistiges Gebrechen — nicht durch Unfall verursacht.
    g) Altersschwäche. h) Große Kinderzahl. i) Arbeitslosigkeit. k) Trunk. l) Arbeitsscheu.
    m) welche andere Ursache? —
11. ~~Der~~/Die Unterstützte ist im Jahre 1885 unterstützt worden:
    a) durch dauernde, vorübergehende Unterbringung in einer Anstalt (zusammen mit seiner Ehefrau, mit noch nicht 14 Jahre alten Kindern oder Kindeskindern, — männlichen, — weiblichen);
    Name und Sitz der Anstalt: —
    b) in anderer Weise dauernd, vorübergehend.
    c) auf wieviel Tage ist die vorübergehende Unterstützung gewährt worden
    zu a (Anstaltspflege)? —, zu b (offene Armenpflege)? —
12. Falls ~~der~~/die Unterstützte im Jahre 1885 zum ersten Male von dem Ortsarmenverbande unterstützt wurde, ist anzugeben, wie lange ~~der~~/die Unterstützte den ständigen Aufenthalt innerhalb desselben hat? —
13. Ist der Unterstützungswohnsitz ~~des~~/der Unterstützten
    a) innerhalb des unterstützenden Ortsarmenverbandes, und zwar erworben durch Abstammung, Verehelichung, Aufenthalt — oder außerhalb des Armenverbandes?
    b) streitig oder zweifelhaft?
    c) ist ~~der~~/die Unterstützte ohne Unterstützungswohnsitz (landarm)?

Der Vorstand des Orts-(Land-) Armenverbandes.

J. V. Rüstau

Siehe Anleitung auf der Rückseite der Zählkarte.

Bei Beantwortung der Fragen 2, 7, 10 a—l, 11 und 13 sind die zutreffenden Worte zu unterstreichen.

164

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Anleitung zur Ausfüllung der Zählkarte A.

Die einzelnen Gemeinden bezw. Gutsbezirke, aus welchen der Ortsarmenverband besteht, sind mit Namen aufzuführen; ebenso bei Landarmenverbänden die Kreise bezw. Bezirke oder Provinzen, aus denen diese Verbände bestehen.

Zu 1. Der Familienname ist zu unterstreichen. Bei Ehefrauen gilt der Name des Ehemannes als Familienname.

Zu 7. Als „getrennt lebend" sind diejenigen Ehegatten zu bezeichnen, welche sich auf unbestimmte Zeit freiwillig getrennt haben, ohne daß eine gerichtliche Scheidung oder bösliche Veranlassung vorliegt. In Anstalten unterstützte und nur in Folge dessen getrennte Ehegatten sind nicht als getrennt lebend zu bezeichnen, ebenso wenig solche Ehegatten, welche nur durch die Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder durch den Militärdienst des Mannes getrennt sind.

Zu 8. Andere Angehörige als die Ehefrau und die noch nicht 14 Jahre alten Kinder und Kindeskinder kommen hier nicht in Betracht. Das Alter der Kinder beim Beginne der Unterstützung, oder, wenn die Unterstützung sich aus dem Vorjahre fortsetzt, das Alter am 1. Januar 1885 ist maßgebend. Zusammenleben bedeutet hier nur das wirkliche Zusammensein innerhalb eines Haushaltes.

Zu 9. Nur derjenige Beruf kommt in Betracht, den der Unterstützte hatte, als die Unterstützungsbedürftigkeit anfing; hatte er damals keinen Beruf, so ist der Beruf anzugeben, den er vorher hatte; als „ohne Beruf" sind nur diejenigen zu bezeichnen, die niemals einen Beruf ausgeübt haben. Bei jugendlichen Personen ohne eigenen Beruf, sofern sie als Selbstunterstützte zu zählen sind (vergl. „allgemeine Anleitung"), ist der Beruf der Eltern, bei Ehefrauen ohne eigenen Beruf, sofern sie als Selbstunterstützte zu zählen sind, ist der Beruf des Ehemannes anzugeben, z. B. Vater war Tischlermeister, die unverehelichte Mutter ist Dienstmagd, Ehemann ist Kellner. Die Angabe des Berufes muß so genau wie möglich sein; Angaben wie „Arbeiter" oder „Handarbeiter" genügen nicht, weil daraus nicht der spezielle Berufszweig, welcher vorliegt, ersichtlich ist.

Zu 10. Nur die ursprünglichen, wirklichen Ursachen sind anzugeben. Wenn z. B. Jemand in Folge von Krankheit arbeitslos und deshalb unterstützungsbedürftig geworden ist, so ist Krankheit, nicht aber Arbeitslosigkeit anzugeben. Es ist unzulässig, blos Armuth, Obdachlosigkeit, Mittellosigkeit u. dergl anzugeben; vielmehr ist die Ursache der Armuth, Obdachlosigkeit u. s. w. nachzuweisen. Unter a) bis l) sind eine Anzahl häufig vorkommender Ursachen aufgeführt; treffen dieselben nicht zu, so ist unter m) die anderweit vorliegende Ursache anzugeben. Haben mehrere Ursachen gleichmäßig zusammengewirkt, so sind sie alle anzugeben.

Zu 11. Als „Anstalten" gelten nicht nur Armenhäuser, Siechenhäuser u. dergl., sondern z. B. auch Waisen-, Erziehungs- und Arbeitshäuser, Taubstummen-, Blinden-, Irren-, Entbindungs- und Krankenanstalten. Für die Zwecke der Zählkarte A. ist es dabei gleichgültig, ob die betreffende Anstalt sich im Eigenthume von Armenverbänden oder Privatpersonen bezw. Vereinen ꝛc. befindet. Auch die Unterbringung eines Armen in einem Gemeindehause ist als Anstaltsunterstützung zu betrachten, selbst wenn nur Wohnung gewährt wird. Wird die Unterstützung nicht nur wegen einer blos vorübergehenden Hülfsbedürftigkeit gewährt, so ist das Wort „dauernd", in den übrigen Fällen das Wort „vorübergehend" zu unterstreichen. Eine dauernde Unterstützung ist jedoch in jedem Falle dann anzunehmen, wenn dieselbe sich auf das ganze Kalenderjahr 1885 erstreckt hat. Ist außer der Unterstützung in einer Anstalt dem Unterstützten bezw. seinen Familienangehörigen (der Ehefrau und Kindern sowie Kindeskindern unter 14 Jahren) in offener Armenpflege eine Unterstützung zu Theil geworden, so ist sowohl a) wie b) auszufüllen.

Armenstatistik für das Kalenderjahr 1885.

180

A. Zählkarte für Unterstützte. № 3.

Provinz Schlesw.-Holstein Regierungs-(Landdrostei-)Bezirk Schleswig

Kreis (Amt, Oberamt, amtsfreie Stadt) Stormarn

Orts-(Land-)Armenverband Klinken

bestehend aus Land Gutsbezirk Klinken

Bei Beantwortung der Fragen 2, 7, 10 a—l, 11 und 13 sind die zutreffenden Worte zu unterstreichen.

1. Vor- und Familienname des/der Unterstützten: Janisch Hansen
2. Geschlecht: männlich. weiblich.
3. Alter: geboren den ca 60 Jahre alt
4. Geburtsort (Kreis, Amt, Oberamt) und Geburtsstaat: Fl. Rosenberg, Kr. Stormarn, Posen
5. Jetzige Staatsangehörigkeit: Preußen
6. Religion (Konfession): Evangelisch
7. Familienstand: ledig (d. h. noch nicht verheirathet gewesen), verheirathet, verwittwet, gerichtlich geschieden, getrennt lebend, vom Ehemann verlassen.
8. Hatte der/die Unterstützte beim Beginne der Unterstützung mit ihm/ihr zusammenlebende Angehörige und zwar: Nein
   a) eine Ehefrau? (ja oder nein) Nein
   b) noch nicht 14 Jahre alte Kinder oder Kindeskinder, wieviele? — männliche, — weibliche.
9. Beruf (Gewerbe, Beschäftigung) beim Beginne der Unterstützungsbedürftigkeit und Stellung im Berufe (Arbeits- oder Dienstverhältniß): landwirthschaftlicher Arbeiter
10. Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit:
    a) Verletzung des/der Unterstützten selbst bezw. eines Familienangehörigen (Ehefrau, Kind oder Kindeskind unter 14 Jahren) — durch Unfall verursacht.
    b) Verletzung des Ernährers — durch Unfall verursacht.
    c) Tod des Ernährers — durch Unfall verursacht.
    d) Tod des Ernährers — nicht durch Unfall verursacht.
    e) Krankheit des/der Unterstützten selbst bezw. eines Familienangehörigen (Ehefrau, Kind oder Kindeskind unter 14 Jahren) — nicht durch Unfall verursacht.
    f) Körperliches oder geistiges Gebrechen — nicht durch Unfall verursacht.
    g) Altersschwäche. h) Große Kinderzahl. i) Arbeitslosigkeit. k) Trunk. l) Arbeitsscheu.
    m) welche andere Ursache? —
11. Der/Die Unterstützte ist im Jahre 1885 unterstützt worden:
    a) durch dauernde, vorübergehende Unterbringung in einer Anstalt (zusammen mit seiner Ehefrau, mit noch nicht 14 Jahre alten Kindern oder Kindeskindern, — männlichen, — weiblichen); Name und Sitz der Anstalt: —
    b) in anderer Weise dauernd, vorübergehend.
    c) auf wieviel Tage ist die vorübergehende Unterstützung gewährt worden zu a (Anstaltspflege)? —, zu b (offene Armenpflege)? —
12. Falls der/die Unterstützte im Jahre 1885 zum ersten Male von dem Ortsarmenverbande unterstützt wurde, ist anzugeben, wie lange der/die Unterstützte den ständigen Aufenthalt innerhalb desselben hat? —
13. Ist der Unterstützungswohnsitz des/der Unterstützten
    a) innerhalb des unterstützenden Ortsarmenverbandes, und zwar erworben durch Abstammung, Verehelichung, Aufenthalt — oder außerhalb des Armenverbandes?
    b) streitig oder zweifelhaft?
    c) ist der/die Unterstützte ohne Unterstützungswohnsitz (landarm)?

Der Vorstand des Orts- (Land-) Armenverbandes.

J. A. Thiem

Siehe Anleitung auf der Rückseite der Zählkarte.

165

Kreisarchiv Stormarn A1

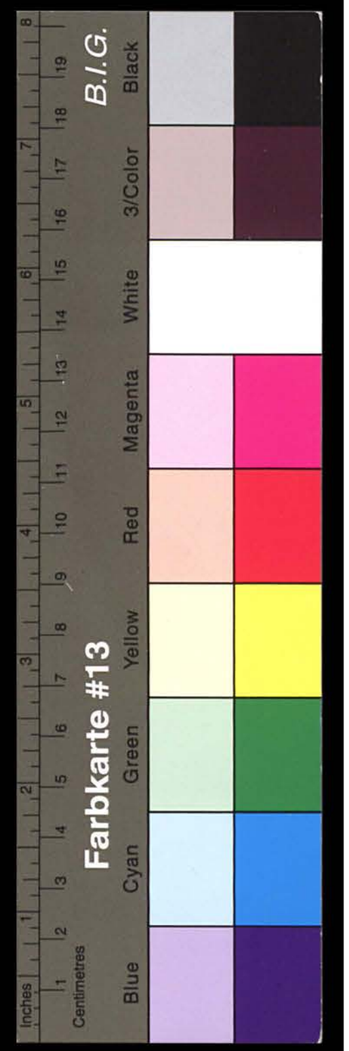

Anleitung zur Ausfüllung der Zählkarte A.

Die einzelnen Gemeinden bezw. Gutsbezirke, aus welchen der Ortsarmenverband besteht, sind mit Namen aufzuführen; ebenso bei Landarmenverbänden die Kreise bezw. Bezirke oder Provinzen, aus denen diese Verbände bestehen.

Zu 1. Der Familienname ist zu unterstreichen. Bei Ehefrauen gilt der Name des Ehemannes als Familienname.

Zu 7. Als „getrennt lebend" sind diejenigen Ehegatten zu bezeichnen, welche sich auf unbestimmte Zeit freiwillig getrennt haben, ohne daß eine gerichtliche Scheidung oder bösliche Veranlassung vorliegt. In Anstalten unterstützte und nur in Folge dessen getrennte Ehegatten sind nicht als getrennt lebend zu bezeichnen, ebenso wenig solche Ehegatten, welche nur durch die Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder durch den Militärdienst des Mannes getrennt sind.

Zu 8. Andere Angehörige als die Ehefrau und die noch nicht 14 Jahre alten Kinder und Kindeskinder kommen hier nicht in Betracht. Das Alter der Kinder beim Beginne der Unterstützung, oder, wenn die Unterstützung sich aus dem Vorjahre fortsetzt, das Alter am 1. Januar 1885 ist maßgebend. Zusammenleben bedeutet hier nur das wirkliche Zusammensein innerhalb eines Haushaltes.

Zu 9. Nur derjenige Beruf kommt in Betracht, den der Unterstützte hatte, als die Unterstützungsbedürftigkeit anfing; hatte er damals keinen Beruf, so ist der Beruf anzugeben, den er vorher hatte; als „ohne Beruf" sind nur diejenigen zu bezeichnen, die niemals einen Beruf ausgeübt haben. Bei jugendlichen Personen ohne eigenen Beruf, sofern sie als Selbstunterstützte zu zählen sind (vergl. „allgemeine Anleitung"), ist der Beruf der Eltern, bei Ehefrauen ohne eigenen Beruf, sofern sie als Selbstunterstützte zu zählen sind, ist der Beruf des Ehemannes anzugeben, z. B. Vater war Tischlermeister, die unverehelichte Mutter ist Dienstmagd, Ehemann ist Kellner. Die Angabe des Berufes muß so genau wie möglich sein; Angaben wie „Arbeiter" oder „Handarbeiter" genügen nicht, weil daraus nicht der spezielle Berufszweig, welcher vorliegt, ersichtlich ist.

Zu 10. Nur die ursprünglichen, wirklichen Ursachen sind anzugeben. Wenn z. B. Jemand in Folge von Krankheit arbeitslos und deshalb unterstützungsbedürftig geworden ist, so ist Krankheit, nicht aber Arbeitslosigkeit anzugeben. Es ist unzulässig, blos Armuth, Obdachlosigkeit, Mittellosigkeit u. dergl anzugeben; vielmehr ist die Ursache der Armuth, Obdachlosigkeit u. s. w. nachzuweisen. Unter a) bis l) sind eine Anzahl häufig vorkommender Ursachen aufgeführt; treffen dieselben nicht zu, so ist unter m) die anderweit vorliegende Ursache anzugeben. Haben mehrere Ursachen gleichmäßig zusammengewirkt, so sind sie alle anzugeben.

Zu 11. Als „Anstalten" gelten nicht nur Armenhäuser, Siechenhäuser u. dergl., sondern z. B. auch Waisen-, Erziehungs- und Arbeitshäuser, Taubstummen-, Blinden-, Irren-, Entbindungs- und Krankenanstalten. Für die Zwecke der Zählkarte A. ist es dabei gleichgültig, ob die betreffende Anstalt sich im Eigenthume von Armenverbänden oder Privatpersonen bezw. Vereinen ꝛc. befindet. Auch die Unterbringung eines Armen in einem Gemeindehause ist als Anstaltsunterstützung zu betrachten, selbst wenn nur Wohnung gewährt wird. Wird die Unterstützung nicht nur wegen einer blos vorübergehenden Hülfsbedürftigkeit gewährt, so ist das Wort „dauernd", in den übrigen Fällen das Wort „vorübergehend" zu unterstreichen. Eine dauernde Unterstützung ist jedoch in jedem Falle dann anzunehmen, wenn dieselbe sich auf das ganze Kalenderjahr 1885 erstreckt hat. Ist außer der Unterstützung in einer Anstalt dem Unterstützten bezw. seinen Familienangehörigen (der Ehefrau und Kindern sowie Kindeskindern unter 14 Jahren) in offener Armenpflege eine Unterstützung zu Theil geworden, so ist sowohl a) wie b) auszufüllen.

181

Der Königliche Landrath
des Kreises Stormarn
N. A. 3073

Wandsbek, den 28. September 1886.

Um der durch die jährliche Berichterstattung bezweckten Gewinnung einer vollständigen Uebersicht über den Stand der Armenpflege zu fördern, hat die Königliche Regierung durch Verfügung vom 2. d. Mts. J. No. I 7d 11391 – ungefähr denselben Inhalt wie die diesseitige vorjährige Verfügung vom 5. Februar 1885 – J. No. I 2859 – enthaltenden Fragebogen wegen Armenpflichtigkeit und Armenpflege ausgeschlossen sowie, dessen Beantwortung vorgeschrieben ist. Indem ich hiervon Kenntniß gebe, bemerke ich, daß alle diejenigen Ortsarmenverbände, welche in dem Fragebogen selbst vorgeschriebene Anzeige, daß sie eine Berichterstattung nicht zu erwarten haben, bis zum 15. September d. Js. nicht eingereicht haben, zur Berichterstattung bis zum 15. September d. Js. aufgefordert werden.

Der Königliche Landrath.
J. V. Wolters

An
sämmtliche Coll. und
Ehrenamts-Armenverbände
des Kreises.

Nach der Kreisblattverf. v. 20. 11. 86 ist die Armenstatistik bereits am 15. April d. J. einzureichen, während der Bericht über Armenpflege erst am 15. Sept. d. J. einzureichen ist.
Kl. d. 7. 9. 87.
J.

J. N. 68. 5. 10. 86.

166

Kreisarchiv Stormarn A1

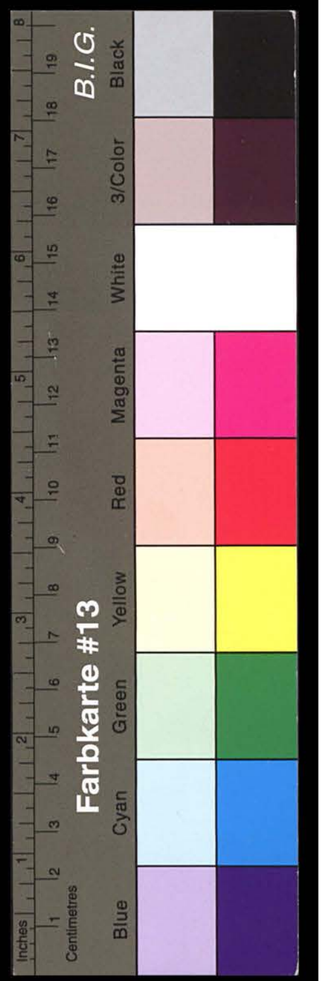

Armenstatistik

im Bezirke

pro 1888

Kreisarchiv Stormarn A1

lfde. No.	Bezeichnung der Anwesenheitsbauten	Einwohner-zahl	Ortspolizeiliche Anordnung, Bauart	Ort der Anwesenheit	Zahl der Insassen im Laufe des Jahres: wenn bis	wenn bis	Durchschnittliche Entschädigungen pro Tag und Kopf: im Laufe des Jahres M Pf	in den letzten 3 Jahren M Pf	Durchschnittliche Entschädigungen für Verpflegung pro Tag u. Kopf: im Laufe des Jahres M Pf	in den letzten 3 Jahren M Pf	Normal-Verpflegungskosten im Laufe des Jahres M Pf	Kosten, welche für Räumung an anderen Anwesenheitsorten, Heil-, Pflegeanstalten, Irrenanstalten, Strafanstalten, Asylen u.s.w. in Folge des Jahres gezahlt sind: M Pf	Sonstige Kosten (für Krankenhäuser und Krankenverpflegung, Anschaffung und Ablösung von Begräbnissen u.s.w.) M Pf	Anderweite Kosten, welche von anderen Armenverbänden oder sonstigen Personen, insbesondere Unterstützungsvereinen. M Pf
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.	11.	12	13	14.
1887/88 1	Rubrik I. Anwesenheitsb. Schlesien Ostpreußen.	146.	mit Ausnahme Schlesien	der Armenverband des Königl. Kreises Armenanstalt	—	—	—	—	—	—	—	Kosten —	—	Kosten —
	Rubrik I. ist für die anzuführenden Fälle vollständig auszufüllen, während die folgenden genügt											nur etwaige Kosten anzuführen.		
ad	" 7 u. 8	sind die aus den Krankheits-anmeldungen etwa sich ergebenden und zur Anzeige der Insassen mit zu benutzenden Familien-namen etwaige sonstige Krankheits-Ordinaten in den Krankheiten für Bezeichnung derselben gemäß der laufenden Anzeige über Insassen.												
ad	" 9 u. 10.	Die Kosten der Krankheiten sind in der Krankheit anzuführen und in der Anzeige der Insassen mit anzuführen, sind bei den Ausgaben,												
ad	" 11.	Die Kosten Rubrik sind aus den Krankheiten der Krankheitsanmeldungen auf die Anzeige der Insassen und ihren Familien zu berücksichtigen.												
1887/88.	ad " 13.	Hierin ist in allen Fällen auf den Formular der gleichlautenden Anzeige zu beginnen.										Unterstützung für Hilfsbed. 244 70. Irrenanstalt für J. Wittenberg 245 - " " 227 75 " " 245 - " " 223 40.		
1888/89												J. Wittenberg 280 - " 1 Kind 96 - " 7 Wittenberg 245 -		
1889/90														
1890/91														
1891/92.														
1892/4.	Zähl	46.	zur Zähl.	Stichtag.	—	—	—	—	—	—	—	1 Kind 96 M. freie Wohnung an J. Wittenberg als Krankenwärterin, weil sie nicht in Verbande, sondern von dem Kreise gewährt wird. — Kosten freie Wohnung 4 Räume 140 Heizung 50. Kinder 100 290.		169

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

1884

J. Nr. 1118.

Landsbek, den 24. April 1884.

Sie werden hierdurch aufgefordert, die diesseitige Verfügung vom 20. November 1886 betreffend Provisionsbekanntmachungen vom 1886 A 163 betreffend Brunnenanlage

binnen 8 Tagen zu erledigen oder in gleicher Frist die Behinderungsgründe anzuzeigen.

An Arbeiter

z. Z.

Landsbek

Ew.

den Amts Assistenten

pp

Unterschrift.

168

Kreisarchiv Stormarn A1

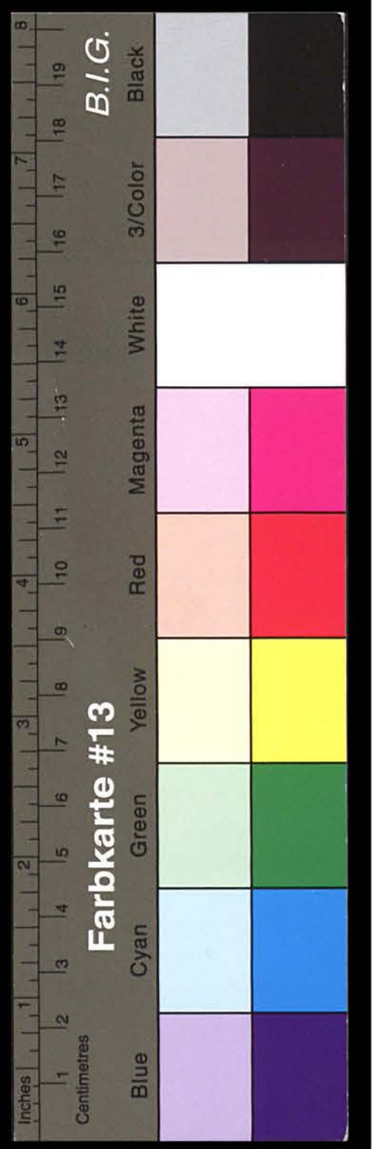

Trosenburg d. 30. April 1868. 185

Ein Hochwohlgebohrnes Gütlobrigkeit beehrt sich hierdurch ihre gefällige Requisition vom 22/24. v. M. die Anfertigung der Geburtsfreimachungsurkunde, von der Anna Catharina Maria Drengberg am 23. Februar d. J. zu Klein Wesenberg ehelich geborenen Kinde für Lehnbauer Gut. Blumendorf.

Nach § 61 der Verordnung vom 29 Decbr 1841. zahlt Geburtsfreimachungspflichtigen Kinder derjenige Ort zu betragen, wo die Mutter 10 Monate vor der Geburt des Kindes ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt hat. In dem vorliegenden Falle, wäre also derjenige Ort als Geburtsfreimachungsort vom 23. Februar d. J. geborenen, auf den Namen Dorothea Catharina Sophia getauften ehelichen Kindes der A. C. M. Drengberg zu betrachten gewesen, wo Letztere 10 Monate vor dem 23. Februar d. J., also vom 23. April 1867. ihren ordentl. Wohnsitz hatte.

Dieser Ort ist aber einer Wollenweberei auf Gut Blumendorf gewesen, dann, wie in Anlage ersichtlich, hat die p. Drengberg ihren Wohnsitz beim Hofgärtner H. Garten zu Wollenweberei auf vom 3ten Mai 1867. ange-tragen. Am 23. April 1867. war dieselbe ihren ordentl. Wohnsitz auf der Ziegelei auf Gut Neitsahren gehabt haben, wo sie damals beim Hofmann Bern. Bent gedient haben soll.

Die ersterwähnte Gütlobrigkeit kann daher die Geburtsfreimachungskosten des auf der Wollenweberei geborenen Geburtsanzeige genannten Kindes, als für das Gut Blumendorf. hingewiesen, nicht anerkennen.

Die Blumendorfer Gütlobrigkeit
Hoffmann

An
die Hochwohlgebohrne Gütlobrigkeit
auf
Wollenweberei

170

Am 28. Mai an die Gütlobrigkeit zu Wollenweberei gesandt.

Kreisarchiv Stormarn A1

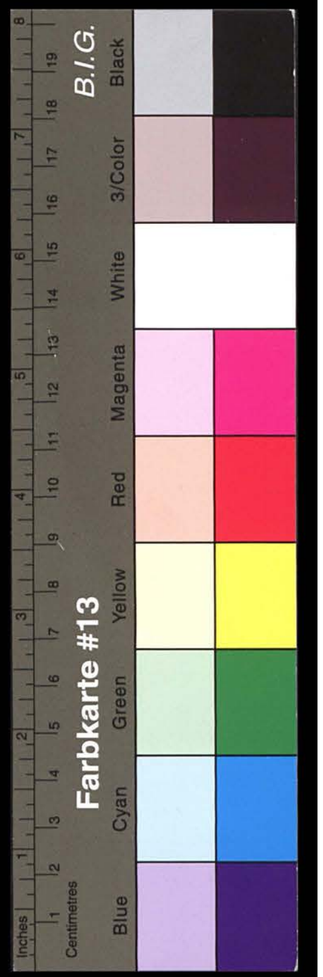

186

Verhandelt Fresenburg im
Bleumenhofer Hofgerichts d. 29 April
1868.

In der gehabten Verhandlung an
Gericht der Hofgerichter H Gaden
aus Wolkenwehe und Deputirt aus
Lasrahn wie folgt:

Ich Endes Unterschrieb Gaden bin 34 Jahre
alt. Der Mündigen Anna Catharina
Maria Brongberg aus Klinken
ist vom 31ten Mai 1867 aus unserer
Ehe ein Kind namens Anna geb.
Brandes. Ich selbst habe dasselbe vom
1 Mai 1867 auf eine Zeit 12 Jahre gemiethet
und habe wiederholentlich gesagt,
wenn das Kind nicht gehorsam sei das
Gericht wieder aufgehoben.

H. y. ü. ü.

H Gaden

Für Langeweilerung
H. Wönnstedt

171

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 49. Schleswig, den 23. October. 1871.

Verheirathung der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes, sowie der mit Pension zur Allerhöchsten Disposition gestellten Officiere.

998. Auf den mir gehaltenen Vortrag erkläre Ich Mich mit Ihrer Auslegung des § 67 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12 Februar 1832 dahin einverstanden, daß Militairpersonen des Beurlaubtenstandes, sowie die mit Pension zu Meiner Disposition gestellten Officiere zu ihrer Verheirathung einer Genehmigung Meinerseits, beziehungsweise von Seiten des vorgesetzten Commandeurs, niemals und selbst dann nicht bedürfen, wenn die Verheirathung während der Dauer einer Einberufung zum vorübergehenden aktiven Militairdienst erfolgt. — Zugleich will ich für den Fall, daß sich gegen die vorstehende Auslegung Zweifel erheben möchten, hierdurch ausdrücklich bestimmen, daß Mein gegenwärtiger Erlaß als eine allgemeine Dispensation der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes und der zur Disposition gestellten Officiere von der Beibringung eines besonderen militairischen Consenses zu ihrer Verheirathung angesehen werden soll.

Gastein, den 26. August 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf v. Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

999. Sämmtlich von uns ressortirende Behörden und Beamte, welche nicht bereits durch besondere, an sie ergangene Verfügungen dieserhalb mit Anweisung von uns versehen worden sind, werden hierdurch veranlaßt, um der in den Tagen vom 25. November bis 2. Decbr. d. J. im ganzen deutschen Reiche stattfindenden Volkszählung keinerlei Hindernisse zu bereiten, während des bezeichneten Zeitraums solche Amtsgeschäfte nicht vorzunehmen, durch welche manche Personen zum Verlassen ihres Wohnortes genöthigt werden möchten.

Etwa bereits getroffene dementgegenstehende Dispositionen sind abzuändern, selbst wenn wir dieselben früher genehmigt haben sollten. Bezügliche Anträge, falls unsere Mitwirkung dabei erforderlich, sind rechtzeitig bei uns einzubringen.

Schleswig, den 13. October 1871.

Königliche Regierung.

Verfügung, betreffend das Verfahren bei der Vereinnahmung von Geldstrafen, welche in die Staatskasse fließen.

1000. Zur Verminderung des Schreibwerks bestimmen wir, daß von den Localbehörden wegen der von ihnen erkannten, in die Staatskasse fließenden Geldstrafen nicht mehr wie bisher in jedem einzelnen Falle, sondern nur alljährlich Einnahmeordres zu beantragen sind. Künftig haben dieselben daher am Jahresschlusse über die im Laufe des abgewichenen Kalenderjahres für die Königliche Kasse erkannten Geldstrafen eine Nachweisung aufzustellen und bis zum 15. Januar des nächsten Jahres zur weiteren Verfügung an uns einzusenden.

Diese, nach dem unten angefügten Schema aufzustellende Nachweisung ist in duplo einzureichen. Eines Begleitsberichts bei deren Einsendung bedarf es jedoch nur dann, wenn dazu besondere Veranlassung vorliegt.

Soweit nicht bereits Einnahmeordres in einzelnen Fällen beantragt worden sind, ist es schon für das laufende Jahr der vorstehenden Verfügung gemäß zu verhalten.

Schleswig, den 13. October 1871.

Königliche Regierung.

Nachweisung

der von (Benennung der Behörde) im Jahre..... erkannten Geldstrafen, welche in die Staatskasse fließen.

Laufende No.	Stand und Name des Verurtheilten.	Wohnort desselben.	Datum des Erkenntnisses.	Gegenstand der Verurtheilung.	Angabe der Vorschriften, auf Grund welcher die Verurtheilung erfolgt ist.	Angabe der Vorschriften nach welchen die Strafe in die Staatskasse fließt.	Betrag der Strafe.	Bemerkungen.

Daß im Jahre..... nicht mehr Geldstrafen für die Staatskasse festzusetzen und einzuziehen gewesen, als vorstehend nachgewiesen worden, wird hierdurch bescheinigt

(Ort und Datum, sowie Firma der Behörde.)

Kreisarchiv Stormarn A1

Extrakt aus der in № 45 dieser Zeitung inserirten Bekanntmachung über die während der Zeit vom 1. Januar 1870 bis ult. December 1870 an den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein geborgenen geringfügigen Strandsachen.

1001. An den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein sind in der Zeit vom 1. Januar 1870 bis ult. December 1870 verschiedene in Nr. 45 dieser Zeitung näher verzeichnete Strandsachen von geringfügigem Werthe geborgen und werden die Eigenthümer derselben nunmehr aufgefordert, sich, insofern es nicht bereits geschehen, innerhalb 4 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei den beikommenden Ortsbehörden zu melden, indem im Entstehungsfalle nach Ablauf der vorgedachten Frist die erwähnten Strandsachen, soweit solches nicht schon verfügt ist, nach Maßgabe des Patents vom 27. November 1804 öffentlich verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Erlös aus denselben getroffen werden sollen. Schleswig, den 15. September 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die in Folge des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 eingetretenen Aenderungen in der Organisation der Behörden für die Verwaltung des öffentlichen Armenwesens.

1002. Da es nothwendig ist, daß sich die betheiligten Behörden und Ortsvorstände mit den durch das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und das dazu ergangene Ausführungsgesetz vom 8. März d. J. eingetretenen wesentlichen Aenderungen in der Organisation der Behörden für die öffentliche Armenverwaltung sorgfältig bekannt machen, so sehen wir uns veranlaßt, auf diese Aenderungen im Folgenden besonders aufmerksam zu machen.

Die Verwaltung der örtlichen Armenpflege geht im Wesentlichen auf die Gemeinde- und Gutsbehörden resp. die Vertretungen der Gesammt-Armenverbände über, welche dieselbe unter der Aufsicht der vorgeordneten Verwaltungsbehörde führen. Die Verwaltung des Landarmenverbandes und des ganzen Landarmenwesens geht dagegen auf den Provinzialverband über und verbleibt der Regierung nur noch bis zum 1. Januar 1872 (Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 1. September 1871, Ges. Samml. S. 377).

Für die Schlichtung und Entscheidung aller Streitigkeiten über die Armenpflege sind neue Behörden und Instanzen geschaffen. Diese sind die Kreis-Schieds-Commissionen (§ 60 des Ausführungsgesetzes), die Deputation für das Heimathswesen und das in den dazu geeigneten Fällen in letzter Instanz entscheidende Bundesamt für das Heimathswesen in Berlin.

Die Zuständigkeit der verschiedenen Behörden ist in folgender Weise geordnet:

1. Mitwirkung der Kreistage.

Dieselben haben, wenn bestehende Gesammt-Armenverbände nicht durch statutarische Vorschriften geregelt sind und sich die betheiligten Gemeinden resp. Gutsbezirke über solche nicht vereinbaren können, ein Statut, vorbehältlich der Bestätigung der Bezirks-Regierung zu beschließen, desgleichen wenn es sich in einem Gutsbezirke, welcher nicht ausschließlich im Eigenthum des Gutsherrn steht, um Regelung der Beitragsverhältnisse und Theilnahme an der Armenwesens-Verwaltung Seitens der dazu heranzuziehenden Grundbesitzer und Einwohner handelt. (§ 8 und 10 des Ausf. Gesetzes.)

2. Die Kreis-Commissionen

haben sich in allen Streitigkeiten, in denen ein Ortsarmenverband von einem anderen Preußischen Armenverbande in Anspruch genommen wird, auf Antrag **beider** Theile der schiedsrichterlichen Entscheidung, auf Antrag **eines** Theiles, welchen dieser stellt, ehe der Streit bei der Deputation für das Heimathswesen anhängig ist, einem gütlichen Sühneversuch zu unterziehen. (§ 60 a. a. O.)

3. Die Landräthe

und in den der Aufsicht des Landraths weder in Communal noch in Polizeiangelegenheiten unterworfenen Gemeinden, die Gemeindevorstände, haben zu entscheiden, wenn ein Armenverband darauf anträgt, den Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen und unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter anzuhalten, einem von ihm unterstützten Hülfsbedürftigen eine laufende Unterstützung zu gewähren. (§ 65.)

4. Die Regierung

hat außer der Aufsicht über die Verwaltung der Ortsarmenpflege und die Verwendung des Armenvermögens (§ 25 des Ausf. Ges.)

a. die verfassungsmäßigen Beschlüsse der Gesammt-Armenverbände über Abänderungen ihrer statutarischen Vorschriften, (§ 9.)

b. die von den Kreistagen festzustellenden Statute in den unter 1 bezeichneten Fällen zu bestätigen,

c. die Genehmigung zur Wiederauflösung eines bestehenden Gesammt-Armenverbandes zu ertheilen und

d. über die Unterbringung der auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 verurtheilten, nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen in ein Arbeitshaus zu entscheiden.

5. Der Deputation für das Heimathswesen

steht zu:

a. die Entscheidung sämmtlicher Streitigkeiten, welche gegen einen Preußischen Armenverband von einem andern deutschen (dem Preußischen oder einem anderen Staate, für welchen das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz in Kraft getreten ist, angehörigen) Armenverbande erhoben werden; soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, ist die Entscheidung endgültig;

b. die endgültige Entscheidung über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung des Transports eines Auszuweisenden,

c. die endgültige Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind,

d. die endgültige Entscheidung über die von dem Landarmenverbande den zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten unvermögenden Ortsarmenverbänden zu leistenden Beihülfen,

e. die Vermittelung, wenn es sich darum handelt, eine zu unterstützende Person oder Familie gegen eine von dem zur vorläufigen Unterstützung oder zur Uebernahme verpflichteten Armenverbande zu gewährende Unterstützung in ihrem bisherigen Aufenthaltsort zu belassen; (§ 55 und 38 des Bundes- und § 40 des Ausf. Ges.)

f. die erforderliche Anordnung, wenn ein Auszuweisender aus besonderen Gründen in seinem Aufenthaltsort belassen werden muß (§ 56 des Bundesgesetzes),

g. Festsetzung der Strafen gegen vorgeladene Zeugen und Sachverständige im Ungehorsamsfalle. (§ 49 des Ausf. Ges.)

6. Das Bundesamt für das Heimathswesen,

dessen Entscheidungen endgültig sind, hat zu entscheiden:

a. über Berufungen gegen die Entscheidungen der Deputation für das Heimathswesen, soweit diese nicht endgültig sind,

b. über Streitigkeiten zwischen einem Preußischen gegen einen deutschen Armenverband außerhalb Preußen.

Schleswig den 11. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1003. Auf den Bericht vom 27. v. / 3. d. Mts. erwiedern wir, daß zwar unseres Erachtens bei gehöriger Verankerung die gewölbte Decke über einer Räucherkammer (§ 1 unserer Polizei-Verordnung vom 17. Jan. v. J.) billiger herzustellen ist, als eine gußeiserne Decke, wir aber hiermittelst genehmigen, daß, falls Beikommende es wünschen, die Eindeckung durch hinreichend starke gußeiserne Platten, welche mit einer zweizölligen Lehmdecke zu versehen sind, geschehe.

Schleswig, den 9. October 1871.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Baukreise für die locale Bauverwaltung im hiesigen Regierungsbezirk.

1004. Im Anschluß an die vorläufigen Anordnungen vom 18. Februar v. J. (vergl. Bekanntmachung vom 7. März v. J., Amtsblatt pro 1870, Seite 73, Nr. 297) ist über die Eintheilung des hiesigen Regierungsbezirks in Baukreise von dem Herrn Handelsminister durch Erlaß vom 5. September d. J. Folgendes bestimmt.

I. Der Regierungsbezirk wird in 18 Baukreise eingetheilt, von denen 7 als Bauinspectorstellen, die übrigen 11 als Kreisbaumeisterstellen classificirt sind. Diese Classification macht jedoch in dem Geschäftskreise der Kreisbaubeamten keinen Unterschied, welcher für alle Kreisbaubeamte der nämliche ist.

II. Die Baukreise sind die nachstehenden und zwar:

A. Bauinspectorstellen.

1) Baukreis Stormarn umfaßt den gleichnamigen Landrathskreis mit der Stadt Altona (incl. Ottensen und Neumühlen), ausgenommen von dem Dienstbereich des Beamten sind jedoch die fiscalischen Wege-Baustücke in dem Bereiche der vormaligen Aemter Reinfeld und Rethwisch und in dem vormaligen lübschen Güterdistrikt, welche nebst der Chaussee von Ochsenzoll nach Eckernschmiede und von Oldesloe nach Eichede dem Baukreise Segeberg zugelegt sind. Wohnsitz des Beamten ist Altona.

2) Baukreis Pinneberg, zu welchem außer dem gleichnamigen Landrathskreise auch die Chausseen Eidelstedt-Hoffnung-Bramstedt, Bramstedt-Kellinghusen und Schnellsen-Ochsenzoll-Ulzburg-Lentförden, soweit sie im Landrathskreise Segeberg belegen, nebst den sonstigen herrschaftlichen Wegebaustücken im Kirchspielvogteidistrikt Bramstedt des Kreises Segeberg gehören. Wohnsitz des Beamten ist bisweiter zu Altona.

3) Baukreis Steinburg, bestehend aus dem Landrathskreise Steinburg mit Ausnahme der Verwaltung der Kirchspielvogtei Kellinghusen, der nördlich der Stör belegenen Theile der Herrschaft Breitenburg, der klösterlichen Itzehoer Geestdörfer, der Stadt Itzehoe und des Guts Draze, welche Theile dem Kreise Rendsburg II zugelegt sind. Wohnsitz des Beamten ist Glückstadt.

4) Baukreis Rendsburg I (Canalkreis) umfassend die Hohner und Hüttener Harde vom landräthlichen Kreise Eckernförde, die Stadt Rendsburg, die Bauten am Eidercanal c. pert. und der schiffbaren Eider von der Hohner Fähre bis zum Eider-Canal nebst den Leuchtfeuern zu Büll und Friedrichsort. Der Wohnsitz des Beamten ist zu Rendsburg.

5) Baukreis Schleswig, welcher dem Landrathskreise Schleswig entspricht, jedoch excl. der ehemaligen Landschaft Stapelholm und der Stadt Friedrichsstadt und incl. des Schwansener Güterdistrikts vom Kreise Eckernförde. Der Wohnsitz des Beamten ist Schleswig.

6) Baukreis Husum, den gleichnamigen Landrathskreis und außerdem die Landschaft Stapelholm vom Kreise Schleswig befassend. Wohnsitz des Beamten ist Husum.

7) Baukreis Kiel wird durch den gleichbenannten Landrathskreis und den dänischwohlder Güterdistrikt nebst der Stadt Eckernförde gebildet. Wohnsitz des Beamten ist Kiel.

B. Kreisbaumeisterstellen.

1. Baukreis Flensburg, befaßt den gleichbenannten landräthlichen Kreis. Wohnsitz des Beamten ist Flensburg.

2) Baukreis Sonderburg-Apenrade befaßt die gleichnamigen Landrathskreise. Wohnsitz des Beamten ist Sonderburg.

3) Baukreis Hadersleben umfaßt den Landrathskreis gleichen Namens. Wohnsitz des Beamten ist Hadersleben.

4) Baukreis Tondern befaßt den Landrathskreis gleichen Namens. Wohnsitz des Beamten ist Tondern.

Kreisarchiv Stormarn A1

5) Baukreis Eiderstedt besteht aus dem Landrathskreise Eiderstedt, der Stadt Friedrichsstadt und der Eider von der Hohner Fähre bis zur Mündung. Wohnsitz des Beamten ist Tönning.

6) Baukreis Rendsburg II, zu welchem der Landrathskreis Rendsburg, jedoch mit Ausnahme der Stadt Rendsburg und ferner die oben unter A, 3 aufgeführten, von dem Kreise Steinburg abgelegten Theile gehören. Wohnsitz des Beamten ist bisweiter Itzehoe.

7) Baukreis Süderdithmarschen entspricht dem gleichnamigen Landrathskreise. Wohnsitz des Beamten ist Brunsbüttel.

8) Baukreis Norderdithmarschen entspricht dem gleichnamigen Landrathskreise. Wohnsitz des Beamten ist Heide.

9) Baukreis Segeberg befaßt den gleichnamigen Landrathskreis mit Ausnahme der oben unter A 2 aufgeführten, zum Baukreis Pinneberg gelegten Theile, sowie die unter A 1 genannten eximirten Theile des Kreises Stormarn. Wohnsitz des Beamten ist Segeberg.

10) Baukreis Oldenburg befaßt den Landrathskreis Oldenburg, einschließlich der Insel Fehmarn. Wohnsitz des Beamten ist Neustadt.

11) Baukreis Ploen, umfaßt den Landrathskreis Ploen. Wohnsitz des Beamten ist in Ploen.

Schleswig, 13. October 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

1005. Nach Erlaß Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 5. September und 5. October d. J. sind zur Verwaltung der neu constituirten Baukreise im hiesigen Regierungsbezirk als Baubeamte angestellt und zwar:

A. Für die Bauinspektorstellen

1) des Baukreises Stormarn mit der Stadt Altona: der bisher commissarische Beamte dieses Kreises **Johann Friedrich Holm** unter Beibehaltung seines bisherigen Titels als „Königlicher Baurath;"

2) des Baukreises Pinneberg: der bisher commissarische Beamte **Carl Clemens Wichmann Nönchen** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Bauinspektor;"

3) des Baukreises Steinburg: der bisher commissarische Beamte **Johannes Fülscher** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Bauinspektor;"

4) des Baukreises Rendsburg I.: der Conducteur bei dem früheren Canalinspektorat **Carl Felix Ludwig Edens** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Bauinspektor;"

5) des Baukreises Schleswig: der bisherige commissarische Beamte für den Baukreis Plön, **Ludolph Conrad Bargum,** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Bauinspector;"

6) des Baukreises Husum: der bisher commissarische Beamte **Eduard Wilhelm Matthiessen,** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Bauinspektor;"

7) des Baukreises Kiel: der bisherige Kreisbaumeister zu Goldberg, Regierungsbezirk Liegnitz, **Olivier Louis Julius Pavell,** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Bauinspektor."

B. Für die Kreisbaumeisterstellen:

1) für den Baukreis Flensburg: der bisher commissarische Beamte für den Baukreis Schleswig, **Hans Friedrich Johannes Christensen,** welcher zufolge Allerhöchster Bestimmung vom 29. April d. J. den Amtscharakter als „Königlicher Bauinspector" zu führen hat;

2) des Baukreises Sonderburg-Apenrade: der bisher commissarische Beamte, **Thomas Thordsen,** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Kreisbaumeister;"

3) des Baukreises Hadersleben: der bisher commissarische Beamte daselbst, **Wilhelm Ludwig Fischer,** welcher in Folge Allerhöchster Bestimmung vom 29. April d. J. den Amtscharakter als „Königlicher Bauinspektor" zu führen hat;

4) des Baukreises Tondern: der bisher commissarische Beamte **Christian Treede** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Kreisbaumeister;"

5) des Baukreises Eiderstedt: der Ingenieur **Carl von Wickede,** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Kreisbaumeister;"

6) des Baukreises Rendsburg II.: der bisher commissarische Beamte **Otto Detlef Gäthjens,** welcher in Folge Allerhöchster Bestimmung vom 29. April d. J. den Amtscharakter als „Königlicher Bauinspektor" zu führen hat;

7) des Baukreises Süderdithmarschen: der bisher commissarische Beamte **Johann Heinrich Kröhnke,** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Kreisbaumeister;"

8) des Baukreises Norderdithmarschen: der bisher commissarische Beamte **Christian Heinrich Eckermann,** der in Folge Allerhöchster Bestimmung vom 29. April d. J. den Amtscharakter als „Königlicher Bauinspektor" zu führen hat;

9) des Baukreises Segeberg: der bisher commissarische Beamte für den Baukreis Kiel, **Carl Heinrich Greve,** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Kreisbaumeister;"

10) des Baukreises Oldenburg: der bisher commissarische Beamte **Wilhelm Carl Heydorn,** mit dem Amtscharakter als „Königl. Kreisbaumeister;"

11) des Baukreises Ploen: der bisher commissarische Beamte für den Baukreis Eiderstedt, **Wilhelm August Voß,** mit dem Amtscharakter als „Königlicher Kreisbaumeister."

Schleswig, den 13. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betreffend den Torfhandel.

1006. Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867 verordnen wir wie folgt:

Ein Jeder, welcher Torf zum Verkauf in die Städte bringt, muß an dem Wagen deutlich die Zahl der auf demselben befindlichen Soden bemerken.

Wer diese Angabe zu machen unterläßt oder eine mit dem Befunde nicht übereinstimmende Anzahl Soden an dem Wagen vermerkt, wird mit Geldbuße bis zu

10 Thlr. oder entsprechender Haft polizeilich bestraft, sofern nicht eine Bestrafung desselben wegen Betruges oder Versuch des Betruges erfolgt.

Schleswig, den 14. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1007. Der unter Nr. 3420/3598 am 17. April d. J. zum Steuersatz von 4 Thlr. dem Handelsmann **Julius Vollmer** in Altona ertheilte, angeblich verloren gegangene Legitimations- und Gewerbeschein zum Sammeln von Lumpen, Knochen und Glassplittern einschließlich des Grenzzollbezirks der hiesigen Provinz, welcher am 12. August cr. gegen Entrichtung einer Nachsteuer von 4 Thalern auf die Befugniß zur Benutzung eines einspännigen Fuhrwerks als Transportmittel erweitert worden ist, wird nach Ausfertigung eines Duplicats hiemit für ungültig erklärt.

Schleswig, den 13. October 1871.

Königliche Regierung.

1008. Auf Antrag des Geheimen Conferenzraths und Königl. dänischen Gesandten in Stockholm, Grafen Wulf von Scheel-Plessen, als Fideicommißerben des wailand Geheimen Conferenzraths Wulf Heinrich von Thienen, werden die nachstehenden, in dem Testamente des Fideicommißstifters s. d. Lübeck 15. September 1808 enthaltenen fideicommissarischen Dispositionen hierdurch bekannt gemacht:

§ 3. „Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. in dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenlamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze als zu 4 Procent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:

1. Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
2. Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
3. Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorff, und
4. Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhoff unablöslich belegt stehen.

B. In den adel. Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchen ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Einhundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Fünfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4. Das adel. Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 Thlr. und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 Thlr. und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adel. Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommißcapitals von 200,000 Thlr. legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August von Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse von Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiermit, so lange sie lebt, und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 Thlr. aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Güter.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genuß der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 Thlr. und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 Thlr. sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinschaftliche Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen."

Kiel, den 4. October 1871.

Königliches Appellations-Gericht.

1009. Durch Finanz-Ministerial-Rescript vom 5. d. M. ist dem Steueramte zu Neumünster die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers beigelegt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Glückstadt, den 9. October 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.

1010. Nachdem mir durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre Seiner Majestät unseres Allergnädigsten Kaisers und Königs de dato Baden-Baden den 15. vorigen Monats das Amt des Provinzial-Steuer-Directors für die Provinz Schleswig-Holstein verliehen worden und meine Einführung in dasselbe am heutigen Tage erfolgt

Kreisarchiv Stormarn A1

ist, ersuche ich die für die Königliche Provinzial-Steuer-Direction bestimmten Schriftstücke fortan an meine Adresse hierher zu richten.

Glückstadt, den 12. October 1871.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
Olberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1011. Nachdem der Zimmermann **Casper Claussen** in Ammerswurth, Kirchspiels Südermeldorf-Marsch, nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 10. Nov. 1869 (Amtsblatt Stück 42 Nr. 849) gestellten 14tägigen Frist, und da während derselben Einwendungen nicht erhoben worden sind, auf seinem südöstlich von der Chaussee nach Marne unweit der Stadt Meldorf belegenen, im Hypothekenbuche Nr. 659 als ein Krug Landes in der Ammerswurther Feldmark von 550 □R. (Hambg.) ohne besonderen Namen verzeichneten Grundstücke einen Kalkofen behufs der Stein- und Muschelkalkbrennerei in der Art und in dem Betriebsgange gleicher Anlagen mit Genehmigung der Königlichen Regierung erbaut hat, beabsichtigt derselbe, im Süden des bereits im Betriebe befindlichen Ofens einen solchen in kleinerem Maaßstabe zu erbauen, resp. mit dem Ersteren zu vereinigen.

Gemäß der Bestimmung der §§ 16 und 17 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 wird dies hiedurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhende Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen 14 Tagen, welche mit dem Ablaufe des Tages ihren Anfang nehmen, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, bei der unterzeichneten Behörde anzubringen, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist Einwendungen in dem Genehmigungsverfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne für die Anlage liegen im Bureau des unterzeichneten Landrathsamts während der gewöhnlichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Meldorf, den 5. October 1871.

Der Landrath.

1012. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 6. November 1871, Vormittags 11 Uhr** beginnt und in dem Local des Kreisgerichts, Mühlenstraße Nr. 30 abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gestattet.

Kiel, den 10. October 1871.

Königliches Kreisgericht.

1013. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und der Ausführungs-Anweisung vom 4. September 1869 Nr. 28 und ff. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Schlachter **Johann D. Steen** hierselbst um die Erlaubniß nachgesucht hat, auf dem sub Nr. 48 im II. Quartier dieser Stadt in der Schuhstraße belegenen Grundstück eine Schlächterei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen die Einrichtung dieser Anlage sind innerhalb 14 Tage vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung anzubringen.

Oldenburg den 12. October 1871.

Die Polizeiverwaltung.

1014. Der dem **Jes Christian Jessen Hansen** zu Tondern unter Nr. 26 ertheilte, angeblich verlorene Legitimationsschein zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Ankauf von Waaren für Rechnung der Wwe des Kaufmanns **C. A. S. Koch** in Tondern wird nach Ausfertigung eines Duplicats hiermit für ungültig erklärt.

Tondern, den 12. October 1871.

Königliches Landrathsamt.

1015. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbesteuerordnung vom 21. Juni 1869 und der Ausführungs-Anweisung vom 4. Septbr. 1869, Nr. 28 und ff. wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Schlachter Hans F. C. Schoop hieselbst um die Erlaubniß nachgesucht hat, auf dem sub. Nr. 681 im 8. Quartier dieser Stadt in der Schlachterstraße belegenen Grundstück eine Schlachterei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen die Einrichtung dieser Anlage sind innerhalb 14 Tage, vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Polizeiamt, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem eingeleiteten Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Hadersleben, den 14. October 1871.

Das Polizei-Amt.

Personal-Chronik.

1016. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Oberst a. D. **von Rosen** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines Polizeianwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Ploen vom 1. November angerechnet, wieder zurückgezogen und an seiner Stelle gleichzeitig der Bürgermeister **Johannsen** daselbst mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

1017. Das Königliche evangelisch-luth. Consistorium in Kiel hat unterm 7. October cr. die Wahl des Pastors **Lorenz August Ludwig Schmidt** in Atzerballig zum Pastor in Hoier, Propstei Tondern, bestätigt.

1018. Das Königl. evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 7. October cr. die Wahl des Pastors **Johann Jürgen Friedrich Meyer** in Krusendorf zum Pastor in Dänischenhagen bestätigt.

1019. Das Königl. evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 14. October cr. den Pastor **Jacob Petersen Blumensaat** in Dagebüll zum Pastor in Oeversee, Propstei Flensburg, ernannt.

1020. Der ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Stade Dr. **Carl Friedrich Müller** ist unter Beförderung zum Oberlehrer an das Gymnasium zu Kiel berufen.

Der Titular-Oberlehrer Dr. **Gerber** am Gymnasium zu Glückstadt ist zum 3. etatsmäßigen Oberlehrer befördert worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden: am Gymnasium zu Altona der ordentliche Lehrer Dr. **Rosenberg** vom Gymnasium zu Husum, am Gymnasium zu Glückstadt der Schulamtscandidat Dr. **Thiele**, am Gymnasium zu Rendsburg der Schulamtscandidat Dr. **Blümcke**, am Gymnasium zu Flensburg der ordentliche Lehrer vom Gymnasium zu Demmin, Dr. **Petersdorff**, am Gymnasium zu Hadersleben der Schulamtscandidat **Steinvorth**. Der ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Altona, Dr. **Curtius**, ist an das Gymnasium zu Wesel berufen worden.

Der Rector der höheren Bürgerschule zu Pyrmont, Dr. **Dahl**, ist als Oberlehrer an die höhere Bürgerschule zu Sonderburg berufen worden.

Der Oberlehrer Dr. **Ottsen** am Gymnasium zu Glückstadt ist in den Ruhestand getreten.

Vacanz-Anzeigen.

1021. Durch die auf den Antrag des Herrn Pastor **Wommelsdorff-Friedrichsen** erfolgte Emeritirung desselben, ist das Diaconat zu Hohenwestedt erledigt worden. — Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium zu Kiel innerhalb 6 Wochen a dato einzureichen.

Die jährlichen Einkünfte der Stelle können zufolge Berechnung des Vorgängers auf 600 Thlr. veranschlagt werden, von welchen jedoch 100 Thlr. jährlich an den Emeritus auszuzahlen sind.

Rendsburg und Nortorf, den 10. Octbr. 1871.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

F. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

1022. Da das Pastorat zu Atzerballig durch Versetzung des seitherigen Inhabers vacant geworden ist, so werden Bewerber um diese Stelle hierdurch dazu aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche innerhalb 6 Wochen bei dem Königl. evangelisch-lutherischen Consistorio in Kiel einzureichen. Die Kirchensprache ist im Kirchspiele Atzerballig die dänische, die Einnahme der Stelle in früherer Zeit zu 1120 Thlr. Pr. Cour. veranschlagt worden.

Augustenburg und Ketting, den 14. Octbr. 1871.

Königl. Kirchenvisitatorium für die Propstei der Süder-Harde auf Alsen.

1023. Bewerber um die durch Pensionirung des bisherigen Inhabers zum 1. November d. J. vacant werdende combinirte Organisten-, Küster- und Schulbedienung in Süderhastedt werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Wochen a dato mittelst portofreier an uns einzusendender Gesuche nebst Zeugniß-Abschriften zu melden. Befähigung zum Orgelspielen muß nachgewiesen werden.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer freier Feuerung und Wohnung im Schulhause sammt Benutzung eines 60 □Ruthen großen Gartens in einer Baar-Einnahme an Gehalten und Accidentien, die auf ca. 177 Thlr. zu berechnen ist, 10½ Tonnen Land, 4 Tonnen Roggen und dem Gras-Ertrage vom alten Kirchhofe.

Dem Emeritus ist aus der Küster-Einnahme eine Dienstabgabe von jährlich 15 Thlr. zu leisten.

Für freie Station, die einem Gehülfslehrer zu gewähren, werden jährlich 72 Thlr. vergütet.

Meldorf und Burg, den 27. September 1871.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

1024. Durch das Ableben des bisherigen Inhabers ist die Küster- und Oberknabenlehrerstelle in Meldorf vacant geworden und werden Bewerber um diese Bedienung aufgefordert, sich binnen 3 Wochen a dato mittelst portofreier an uns einzusendender Gesuche nebst Zeugnißabschriften zu melden.

Die Emolumente dieser Bedienung bestehen außer freier Wohnung im Schulhause nebst kleinem Garten in einem Baareinkommen an Fixis und Küster-Accidentien von im Ganzen ca. 500 Thlr. (incl. 54 Thlr. statt der normirten Feuerungs-Lieferung).

Es wird übrigens bemerkt, daß über eine Trennung der Küster-Geschäfte von der Stelle verhandelt wird und der erwählte Lehrer sich daher die aus dieser Verhandlung sich etwa ergebenden Aenderungen in seinen Functionen und Einkünften gefallen zu lassen haben wird, daß jedoch eine erhebliche Minderung der Gesammt-Einnahme der Stelle nicht beabsichtigt ist.

Meldorf und Burg, den 6. October 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium.

Mau, cst., v. n.

1025. Vacant ist die Lehrerstelle an der Mittelclasse der Districtsschule zu Carbye. Der Lehrer erhält, außer freier Station bei dem Hauptlehrer, an Gehalt 140 Thlr. Pr. Crt. und 6000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Roest in der Oberinspection des adl. Gutes Carlsburg, den 6. October 1871.

Hirschfeld.

1026. Durch die anderweitige Beförderung des seitherigen Inhabers ist die Schullehrerstelle zu Demühlen erledigt worden. Mit dieser Stelle ist zur Zeit außer freier Wohnung mit Garten und einem Feurungsdeputat von 1½ Faden Holz, 18760 Soden Backtorf, 12000 Soden Stechtorf, — ein Baargehalt von 96 Thlr., Dotationszulage 47 Thlr. 12 Sgr., aus Königlicher Kasse 9 Thlr. verbunden. — An Land circa 4 Tonnen (als Weideland ausgelegt und daher freie Bearbeitung nur für Düngerfahren und Düngerwerfen.) — 4800 Pfund Heu, 2880 Pfund Stroh zur Winterfütterung, 6 Tonnen Roggen, 4 Tonnen Gerste, 3 Tonnen Buchweizen. Die Vergütung für Haltung eines Präparanden beträgt 48 Thlr. Dabei wird indeß bemerkt, daß in nächster Zeit die Trennung des Schuldistricts Demühlen in

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

B.I.G.

Centimetres Inches

Aussicht steht und für die Communen Russee und Hasselbieksdamm eine eigene Schule errichtet werden wird. — Der neu zu ernennende Lehrer wird daher sich den mit der demnächst für die Hassee'er Schule zu treffenden Anordnungen zu unterwerfen haben, sowohl hinsichtlich event. Verlegung der Schule in das Dorf Hassee wie auch anderweitiger Regulirung der Dienst-Emolumente und wird hier nur bemerkt, daß nach dem einstweiligen Plane dem Lehrer an der Schule zu Hassee außer freier Wohnung, Garten und Feuerung ein Baargehalt von 480 Thlr. bestimmt ist, wofür ein Präparande zu halten wäre.

Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Kirchenvisitatorium in Bordesholm portofrei einzureichen.

Bordesholm und Preetz, den 6./7. October 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium für den Kreis Kiel.

1027. Wegen plötzlichen Zurücktritts einer Lehrerin wird zum 1. November d. J. zunächst provisorisch, eine womöglich geprüfte Lehrerin für die Mittelklasse der hiesigen Schule gesucht, welche ein jährliches Gehalt von 240 Thaler bei wöchentlich 30 Stunden Unterricht erhält. Bewerbungen sind in 14 Tagen an das Pastorat zu Ottensen einzusenden.

Ottensen, den 9. October 1871.

Das Schulcollegium.

1028. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers ist die Stelle eines zweiten Lehrers an der hiesigen Rectorschule vacant geworden.

Die Emolumente dieser Stelle bestehen in freier Familienwohnung oder einer jährlichen Vergütung von 60 Thlr. Pr., sowie einem jährlichen Gehalte von 350 Thlr. Pr.

Bewerber um diese Stelle werden hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Patronate einzureichen.

Preetz, im Patronat der Preetzer Stadtschulen, den 9. October 1871.

M. Graf zu Rantzau. von Qualen.

1029. Die Stelle eines Elementarlehrers an der Geltinger Schule ist durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers vacant geworden. Die Einnahme der Stelle beträgt 172 Thlr. 15 Sgr., 10 Tonnen Roggen, 10 Tonnen Gerste, 100 Pfd. Butter, 10,000 Soden Torf nebst Wohnung und Garten. Bewerber um diese Stelle, welche examinirte Seminaristen sein müssen, haben ihre Gesuche nebst fidemirten Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat einzusenden.

Gelting, den 10. October 1871.

Das Schulpatronat.

S. v. Hobe.

1030. An der Schule des Fleckens Pinneberg ist erledigt die Stelle eines 2. Unterelementarlehrers. Einkünfte sind: Einzelwohnung im Schulhause; 300 Thlr Gehalt. — Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche innerhalb **drei** Wochen portofrei einzusenden.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 10. October 1871.

1031. Die Distriktsschule zu Klein-Rheide, Kirchspiels Kropp, ist durch Versetzung ihres Inhabers erledigt. Emolumente außer freier Wohnung und einem kleinen Garten: 96 Thlr. Schulgehalt; 75 Thlr. für fehlendes Dienstland, 4 Tonnen Roggen und 30,000 Torf für Schule und Haus. Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 10. Oct. 1871.

R. Hansen.

1032. Eine der Lehrerstellen an den städtischen Bürgerschulen zu Schleswig ist erledigt. Die Emolumente betragen außer freier Einzelwohnung und 2mal täglich heißem Wasser beim Oberlehrer: 300—320 Thlr. Gehalt nebst 15—20 Thlr. Feuerungsgeld zur Heizung der Schule. Die feste Bestimmung dieser Angaben steht noch zur Verhandlung.

Die an das Schulcollegium der städtischen Bürgerschulen zu Schleswig zu richtenden Gesuche sind an den Unterzeichneten binnen 4 Wochen einzusenden.

Propstei Gottorff zu Schleswig, den 10. Octbr. 1871.

R. Hansen.

1033. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Ober-Elementarlehrers in Hohenwestedt erledigt worden.

Emolumente: außer Wohnung, Garten und der nöthigen Feuerung 187½ Thlr. Baargehalt, 3 Tonnen Roggen, 3 Tonnen Buchweizen, sowie 75 Thlr. Vergütung für Stationirung eines Gehülfen.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

F. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

1034. Die Elementarlehrerstelle zu Heilshop, welche durch Beförderung des bisherigen Lehrers vacant geworden ist, soll baldmöglichst wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Wohnung für einen unverheiratheten Lehrer und Feuerung ein Gehalt von 300 Thlr. verbunden ist, werden hiedurch aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche unter Anschließung von Zeugnissen resp. beglaubigten Abschriften derselben binnen 3 Wochen a dato portofrei bei dem unterzeichneten Visitatorium einzureichen.

Schloß Reinbeck u. Ploen, den 11./12. Oct. 1871.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochien Reinfeld, Hamberge, Al.-Wesenberg und Zarpen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

197

Altona, den 21 Februar 1873.

Da nun der abschriftlich angeschlossenen Verhandlung nach Klinken gebürtig und dort z. Z. noch wohnhaft Catharina Margaretha Bielefeldt, minderjährig am 18 d. M. ... Konfirmation ... Kenntnisse ... genommen werden. Eine ... Gefälligkeit ersuchen wir Sie um gefällige Mittheilung, ob wir die Erstattung unserer desfallsigen Kosten demnächst mit dortigen Kommunalkassen gewärtigen dürfen.

Der Magistrat
Armenverwaltung.

Meyer.

Hohenkirchen 28 Febr. 1873.

Auf das gefällige Schreiben der resp. Armenverwaltung des Magistrats der Stadt Altona vom 21 d. M. betreffend Erstattung der Kosten, welche durch die Konfirmation der hiesigen Armenkinder Catharina Margaretha Bielefeldt ... entstanden sind, beehren wir uns ergebenst zu bemerken, daß die Bielefeldt ... Klinken ... Schmidt ... Jahre ... Dienste ... gestanden hat, ... spätestens ... sollte. ... Ostern ... Klinken ... Bielefeldt ... Armenkasse ... Kosten ... Ostern ... Gefälligkeit ... Ihnen ... Klinken ... Armenkassen ... Altona ... Ihre ergebenste

Kreisarchiv Stormarn A1

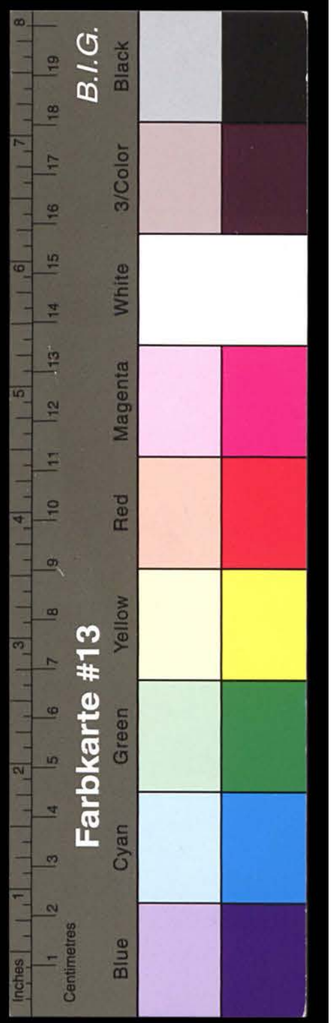

Abschrift

172

Altona, den 18 Februar 1873.

Verhandlung

betreffend den am 18 Febr. a. in's hiesige Krankenhaus aufgenommene und daselbst, Unvermögens halber, für öffentliche Rechnung verpflegte Birkefeldt aus Klinken

---

1. Vor- und Zuname: Catharina Margaretha Birkefeldt
2. Geburtsort: 2 Juni 1814 Klinken
3. Tag und Jahr der Geburt: 2 Juni 1814
4. Legitimation: d. d.
   gültig bis
5. Vor- und Zuname des Vaters: Vater nicht bekannt, muthmaßlich gehören
6. Stand desselben: Mutter Marg. Elis. Mohlbahr
7. Wohnort desselben:
8. Stand des Unterstützten. Arbeiterin
9. Ob schon früher Unterstützung genossen? war bei der Ortsbehörde zu Hollenklinken
10. Wo und von wem?
11. Welcher Armenverband erscheint nach obiger Legitimation als zur Fürsorge verpflichtet?
12. Aufenthalt des Unterstützten?
    ist bis vor 5 bis 6 Jahren in der Heimath gewesen, demnächst zu ihrem Vater, dem Bauman Joh. Schmidt nach Altona gekommen, der von der Ortsbehörde für die Mutter jährliche Unterstützung erhält.
13. Wo in Altona wohnhaft? Lange Str. Nr 129.
14. Art der Krankheit? Blutspeien
15. Welcher Armenarzt hat die Aufnahme in's Krankenhaus angeordnet? Dr Goldschneider
16. Kosten der Verpflegung im Krankenhause Sgr. Pfg. pro Tag.
17. Etwaige sonstige Bemerkungen:

Der Krankenhaus-Inspector
Voss Schmidt

Bureau der Armen-Commission. 177

Kreisarchiv Stormarn A1

Königliches Landrathsamt
des Kreises Stormarn
J. No. 11,421.

Wandsbek, den 1 Juli 1875.

Der Hofbesitzer Johann Heinrich Wilhelm Köhler
ist nicht in Beziehung auf den gefälligen
Bericht vom 22. Juni d. Js. aufgefordert,
daß die Wilhelm Köhler mit ihrem Ehe-
stande und Niederlassung abgewiesene
Tochter, der die von ihr sporadisch ma-
nipulirte Unterstützung von 4 M. 80 Pf.
in zweier Linien von ihrem vierteljährigen
Lohne Behufs Einziehung zu überweisen sei.

Das Königliche Landrathsamt.

Meyer.

An
den Hofbesitzer Herrn Johann Heinrich Schroeder
Hoffzabern
bei
Hohenkirchen.

178

Kreisarchiv Stormarn A1

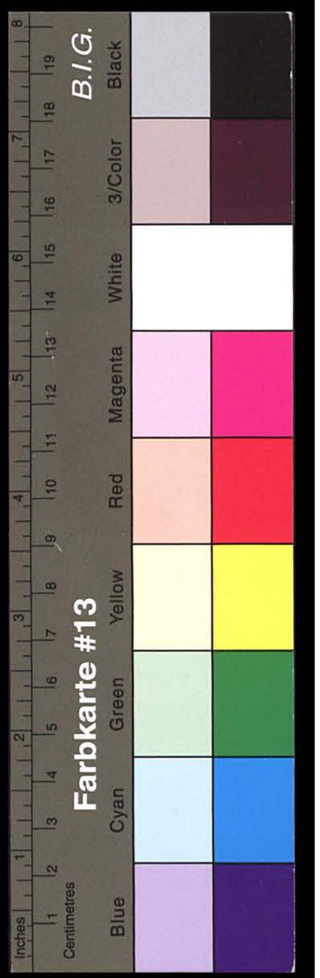

Königliches Landrathsamt
des Kreises Stormarn
Journ. No. 25 I a 76

194

Wandsbek, den 6ten Januar 1876

Euer ... Wohlgeboren werden hierdurch ergebenst davon benachrichtigt, daß Sie in der Sitzung des Kreistages vom 3ten Dezember 1875 zum Mitgliede der Kommission für die Angelegenheit der Armenverpflegung ernannt worden sind.

Der Königliche Landrath

Meltzer

An

den Herrn Gutsbesitzer Peters

Wohlgeboren

frei. Hohen-Aspern

179

Kreisarchiv Stormarn A1

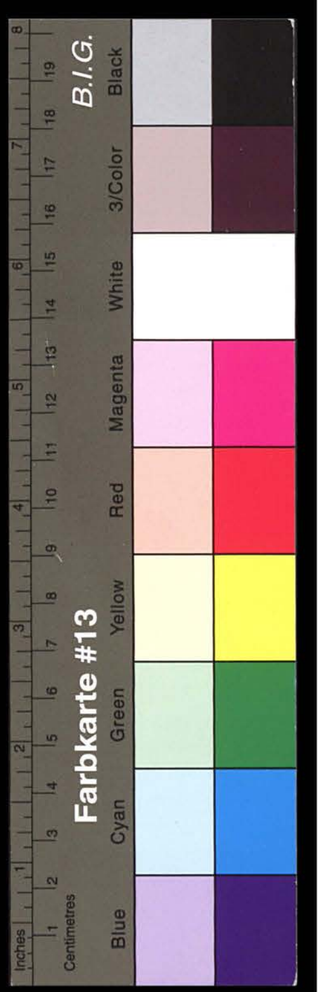

Bargteheide den 8 Juli 1876. — 195

Der Herr Buchmann & Reiken wird hiermittelst benachrichtigt, daß Dieselbe seinem Vater den jetzten Zwenger, 83 Jahre alt, z. Zt. in Trittau, zu sich zu nehmen verbunden ist und vorgeschlagen hat, den neu vorgeschlagenen Armenpfleger, den Vater-Leistungspflichtigen selbigen für sein neu Kommend, den 7 Zwenger mit möglichst diese Vater-Leistung von M. 3 zu geben und in Falle jemand Zahlt Eine Aufgeforderte Armenmittels zu benachrichtigen. —

Die Verwaltung des Armenverbandes Bargteheide.

Voie

F. Steinmetz
p. t. Vorsitzender

Der Gemeindevorsteher
H. Schacht

GEM. VORST. V. TREMSBÜTTEL

180

Müller

Kreisarchiv Stormarn A1

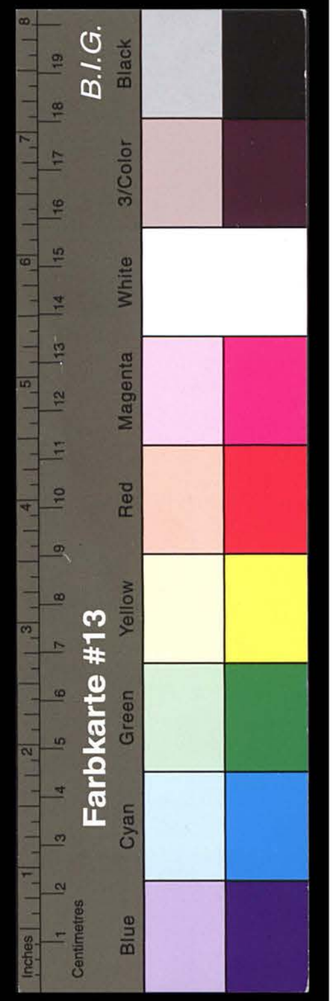

196

Fresenburg d. 25 Septbr 1870.

Auf die gefällige, durch den Ackerknecht Hermann
von dort an mich gestellte Frage, ob die Leichen-
predigten für die dort verstorbene Wittwe Schmidt
nun für mich gelöscht werden sollten, worüber
ich mir vorgenommen zu resolviren, daß die zu
verrichtenden Predigten nichtsdestoweniger die fürstliche
Gerichtsbarkeit keine Predigtamts-Inspicirung
kann und dasselbe ihrer vorgesetzten Gerichtsbarkeit
mit vorgehabt bitten müßte, für die Verrichtung
der Leiche, also muß für die vorgemeldeten noch-
maligen Predigten gefälligst Taxa taxiren zu
wollen.

Ich erlaube mir hierbei noch zu bemerken
daß die Verstorbene Mitglied der Kathenmänner
Societät gewesen, welche letztere keine Predigten
soll sonst Verstorbene 60 ßl. zahlt.

Die Gerichtsherrschaft.
Schönenbeck

An
die vormundschaftliche Gerichtsbarkeit

Elmenhorst

181

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
3/Color Black
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White

197

I A. 8347. Schleswig den 27. Januar 1877.

Abschrift.

Protokoll

betreffend die Theilung der Gemeinde-Besitzung und Einrichtung im Gutsbezirk Hüttenklinken zwischen den Gemeinde-Vorstehern und der Gemeinde-Verwaltung daselbst.

Verhandelt

Wandsbeck, den 18. November 1876.

Gegenwärtig

Der Königliche Landrath, Herr Kammerherr von Levetzau, Gutsbesitzer Henneberg-Poppenbüttel, Bürgermeister Meyer-Oldesloe, Gutsbesitzer Rickers-Hüttenklinken.

Auf Einladung des Herrn Landraths, Kammerherrn von Levetzau hatten sich obengenannte Herren bis heute hier eingefunden, um über die in Gemäßheit des §. 88 der Ausführungs-Instruktion zum

182

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White Black
Centimetres Inches

Landes-Gesetz über den Natur-Nutzungs-Besitz vom 8. März 1871, zu erlassende Vorschriften zu benutzen, nach welchen die Gutsnutzungsfähigen in adel. Güter Hollenklinken zu den Gemeindelasten beizuziehen, — und andererseits bei der Verwaltung der Gemeindesachen zu betheiligen sind. —

Auf Anordnung des Gutsbesitzers Rickers wird, nachdem festgestellt worden, daß zwischen den betheiligten eine Einigung nicht zu erzielen gewesen ist, unter Zustimmung des Herrn Rickers beschlossen was folgt:

§ 1.

Sämmtliche im Gutsbezirk Hollenklinken mit einem Grundstücke, Hausgrundstücke mitumbegriffen, Angesessenen, sowie diejenigen Einsassen ohne Besitz, welche mehr als 3 Thlr. jährliche Klassensteuer entrichten, wenden ihren im Gutsbesitzer zu den Gemeindelasten des Guts nach Maaß,

gabe der von ihnen zu entrichtenden Klassen- und Einkommensteuern, der selben Grundvermögensteuer sowie, der selben Haus- und Gebäudesteuern heranzuziehen.

§ 2.

Die Repartition und Erhebung der zu den Abgaben erfolgt durch die Gutsbehörde und in der für diese Geschäfte in den Landgemeinden üblichen Weise.

§ 3.

Zur Theilnahme an der Verwaltung der Gemeindelasten werden die Betheiligten, vorbehaltlich des Gutsbesitzers, insofern zur stellt, als dieselben aus ihrer Mitte 2 Abgeordnete nach dem für die Wahlen in den Landgemeinden auf Grund der Landgemeindeordnung bestehender Normen wählen, welche mit dem Gutsbesitzer als Vorsitzenden, die Vertretung des Gemeinde-Vorstandes bilden. Die Wahl ist nun der

Guts-

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13 B.I.G. 3/Color Black White Red Magenta Yellow Green Cyan Blue

allenigkeit zu leisten.

§ 4.

Die Mitglieder der Abnahmeverwaltung haben unter sich gleiches Stimmrecht.

Die Verwaltung ist beschlußfähig, sobald außer dem Vorsitzenden zu Mitglieder anwesend ist, in zweifelhaften Fällen entscheidet Stimmenmehrheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

§ 5.

Etwaige Reklamationen und Einwendungen gegen die Abnahmeverhandlung sind auf dem Wege der Gesetzes vorschriftsmäßigen Instanzenzuges zur Entscheidung.

Das Protokoll übernimmt Herr Heuneberg N. Oz.

a. u. s.

gez. Tobeck

Vorstehendes wird dem Einsender des Entwurfs Herrmann den 4ten Juni.

Im Januar 1876 festgestellten Protokoll sind mit folgenden Maßgaben hinzugefügt.

1. Die Funktionszeit der zweiten Abnahmebeamten dauert sechs Jahre. Alle drei Jahre tritt der eine der beiden Abnahmebeamten aus und nur einer Stelle durch Neuwahl besetzt. Das erste Mal scheidet der dem Lebensalter nach älteste aus.

2. Mitglieder der Verwaltung können nur solche Personen sein, welche selbstständig sind und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Als selbstständig sind diejenigen anzusehen, welche das 21te Lebensjahr vollendet haben, ferner sind sie durch Ausschließung zur Abnahmeführung zu verpflichten und deshalb zu verwalten nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist.

Für den Gutsbesitzer Kamm ein im Besitz der vorgedachten eigenthümlichen Stellvertreter fungiert,

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Abschrift

200

Hasselbrook Klinken, den 11. Februar 1877.

Der Unterzeichnete Gutsvorsteher Hasselbrook Klinken
zeigt hierdurch an, daß die Versammlung der
Interessenten des Gutsbezirks Hasselbrook Klinken
zum 5. d. Mts. die Verpachtung der Gemeindeländereien
beschlossen hat.

Gegenstände der Verhandlung sind:

1. Mittheilung und Vorlegung des am 5. d. Mts. für
selbige vereinbarten Vertrages des Herrn
Hormann pachtweise auf neun Jahre
genehmigung im Schleswig am 25. Januar c. bestätigten
Statuts betreffend die Theilnahme der Gemeindebesitzer
und Einsassen im Gutsbezirk Hasselbrook Klinken an
den Armenlasten und der Armenverwaltung des
selbst.

2. Beschlußfassung darüber ob der Königlichen
Regierung gegenüber Statut Aufhebung
gänzlich zu stimmen sei.

3. ——— ——— ——— ——— ——— ———

Als Beisitzer wurden gewählt:

1. der Hofbesitzer Rehr, 2. der Vollerbe und Erbgesessene
Böttcher, 3. der Erbgesessene Bauer, 4. der Erbgesessene
Fährböther, 5. Erbgesessene Dabelstein, 6. der Erbgesessene
Behnck.

Als Protokollführer wurde der Erbgesessene Drenger
ersucht Vorlesung des Protokolls und der Gegenstände
der Verhandlung zum Protokoll zu nehmen.

Der Königlichen Regierung
wird hierdurch gemäß Gegenstand der Verhandlung

185

Krafft

Hasselbrook Klinken, den 11. Februar 1877.

Der unterzeichnete Gutsvorsteher zeigt hierdurch an, daß die Versammlung der Interessenten des Gutsbezirks Hasselbrook Klinken zum 5. d. Mts. die Verpachtung der Gemeindeländereien beschlossen hat.

Gegenstände der Verhandlung sind:

1. Mittheilung und Vorlegung des am 5. d. Mts. für selbige vereinbarten Vertrages des Herrn Hormann pachtweise auf neun Jahre
genehmigung im Schleswig am 25. Januar c. bestätigten Statuts betreffend die Theilnahme der Gemeindebesitzer und Einsassen im Gutsbezirk Hasselbrook Klinken an den Armenlasten und der Armenverwaltung des selbst.

2. Beschlußfassung darüber ob der Königlichen Regierung gegenüber Statut Aufhebung gänzlich zu stimmen sei.

3. ——— ——— ——— ——— ——— ———

Als Beisitzer wurden gewählt:

1. der Hofbesitzer Rehr, 2. der Vollerbe und Erbgesessene Böttcher, 3. der Erbgesessene Bauer, 4. der Erbgesessene Fährböther, 5. Erbgesessene Dabelstein, 6. der Erbgesessene Behnck.

Als Protokollführer wurde der Erbgesessene Drenger ersucht Vorlesung des Protokolls und der Gegenstände der Verhandlung zum Protokoll zu nehmen.

Der Königlichen Regierung wird hierdurch gemäß Gegenstand der Verhandlung

zum

3. Für Beschlußfähigkeit der Versammlung, wenn dieselben nicht vollzählig ist, ist erforderlich, daß beide Abgesandte unter wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung schriftlich unter Angaben der Verhandlungsgegenstände eingeladen sind.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Krafft

betreffend die Zusammenziehung der Gehöfte Nr. 1 und 2 Rickers, Johann Hehr. Dabelstein, Schmidt, H. Böttger, C. Bauer, L. Fehrböter.

Für den richtigen Abschrift.
Der Gemeindevorsteher
gez. Rickers

Für den Richtigen Abschrift
Wandsbek, den 8. März 1877.
Der Königliche Landrath.

Klinecken den 9ten Februar 1877.

Nachdem nunmehr, sowohl von dem Kreistage und von der Königlichen zu Schleswig genehmigten Beschluß, betreffend die Zusammenlegung der Grundbesitzungen und Einrichtung eines Gutsbezirks Klinecken, als auch die Zusammenlegung selbst, soweit letztere von der Königlichen Regierung verfügt worden ist, sowie die Vollendung in allen übrigen Theilen, und die in dem Erläuterungs-Termine vom 11ten d. Mts. Vormittags 11 Uhr auf dem Hofe zu Klinecken (in der Behausung des Gemeindevorstehers) festgestellten Gegenstände der Auseinandersetzung sind:

1. Festsetzung über die von der Königlichen Regierung dem Gebiet hinzugefügten Ländereien.
2. Die Wahl von zwei Abgeordneten zur Gemeindevertretung.

Sämmtliche Grundbesitzer werden hiermit geladen zu der oben angesetzten Versammlung sich gefälligst zu stellen.

Die Gutsbehörde
gez. Rickers

Vorstehendes
Dabelstein
Bekmeck.
Fehrböter
Bauer Brodmeyer
Bauer Bodeker
Müllerbesitzer Reher
sind gezeichnet in der Gutsbehörde.

186

Kreisarchiv Stormarn A1

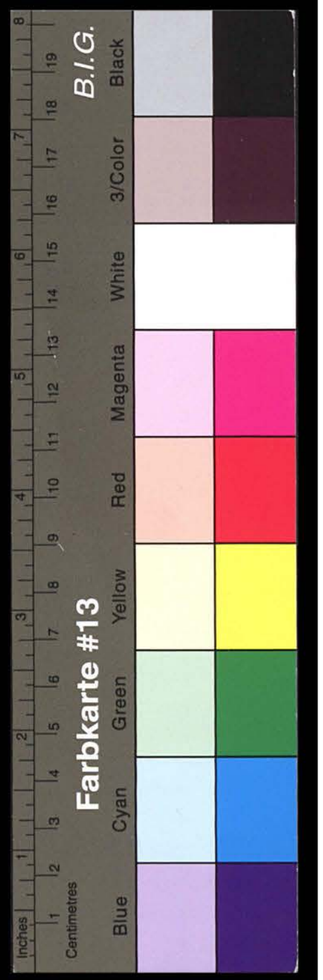

Geschehen Klinken den 11ten Februar 1879.

202

Von der unterzeichneten Gebo-
hörde wird zum fünften Versuch-
tag 4 Uhr eine Versammlung
der Grundeigenthümer
des Gutsbezirks angesetzt und
dazu ortsüblicher Weise durch
vom 8ten d. Mts. der Gemeinde-
Vorsteher eines Grundstücks
Eingeladen der Versammlung sind
1, Mittheilung und Berathung der
am 5ten d. Mts. vorgenommenen Theilung
betreffend die Heranziehung der Grund-
besitzer und Einsassen zu Gebäu-
lichkeiten Hörnerklinken und den An-
wachsen und der Communalwe-
genschaft.
2, Beschlußfassung hinsichtlich der von
der Königlichen Regierung zu Schleswig
bei nochgenommenen Ergänzungs-
bestimmungen
3. Wahl Briefe von 2 Abgeordneten
zur Vornahme der Abnahmsbe-
sichtigung der Communalwe-
gen mit dem verantwortlichen
Gutsbesitzer nunmehr gepflanzten
1, der Wirthschaft Reher 2 Hofbe-
sitzer Böttcher 3, Productenhändler Benner

Hierüber Angabe der Versamm-
lungsgegenstände

Vermöge des Erlasses Königlichen Landrathsamts
4 Decemb. 1878 festgestellten und von
der Königlichen Regierung zu Schleswig
am 27 Jan. Januar cr. bestätigten,

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

4. Geschworner Fährstöther
5. " Behnck.
6. " Dabelstein

Nicht erschienen war der Geschworne
Doerenger.

Nach Verlesung des Art. No. 1. des Gesetzes
betreffend die Abänderung der Gesetze über die
Geschworenen, wurde gegen die Anwesenden
festgestellt, daß keine Ausschließungs
gründe vorhanden waren.

3. Die Abwesenden wurden
excusirt.

Der Müllerbesitzer Reher
mit 7 Stimmen
2. der Geschworne Dabelstein
mit 6 Stimmen, wie Stimmen
für möglichen Fehler Böttcher,
welche sich die Briefe erbeten
und Abgewandte gewählt.

Demnächst genehmigte nachstehende
Verhandlung

H. Böttcher
John Reher
Dabelstein
Lorenz
A Böttger
C Bauer
J Fürstöter

Geschehen Klingenberg den 23 Februar 1877.

Zu der auf heute Nachmittag 4 Uhr
angesetzten Sitzung der Abtheilung
der Commission des Gerichtsbezirks Klingenberg,
waren von den ordentlichen
Beisitzern die Herren Müllermeister Reher und der Gutsbesitzer
Dabelstein gestellt beim
Beginn der Sitzung um 2 1/2 Uhr
Beide Herren Angaben die zur Abwesenheitsentschuldigung
genügenden Gründe
gehabt haben.

Gegenstände der Verhandlung
sind:
1. Die Untersuchung der Gesetzbrüche:
zum Abbrennen
2. Die Wahl eines Beisitzers
Dieser kann wiederholten Gesetzes
wegen nicht
1. der Müllermeister Reher
2. der Gutsbesitzer Dabelstein.
Der ungeladene Personen welche
hierbei eine [illegible] Gebühren
gesetzlich Stimmen haben, wurden
ungeladen von den Verhandlungen
verlassen und durch Beschluß
1. Gastwirth Bröseke Klingenberg welche
hierbei gesetzlich 6 Mk. Stimmen hatte
soll vorläufig und die weitere [illegible] Mk.
Entschädigung erhalten.
2. Am Fischer zur Belustigung
hierbei mit 1 Mk 50 Pf. [illegible]
3. Am Gerichtsmann geschrieben
verhandelt 1 Mk 20 Pf

188

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

4. dem Häusler [illegible] 1 Mk. 20 ßl
rückständig.

Diese Rechnungsposten wurden zunächst
der Mühlenbesitzer Dethleffsen Reher
wegen der Masse anerkannt.

Ferner wurde beschlossen, Reher zunächst
Rechnungsposten solchergestalt anzuerkennen,
daß der Ueberschätzung nicht mehr als
von der Amtsverwaltung beabsichtigt,
anzurechnen sein.

Vorlesen genehmigt unterschrieben

Joh. Reher

Dabelstein

Rickers.

Geschehen Rhinesken den 12ten April 1817.

In der heute Nachmittag 3 Uhr neu
bestehenden Landsessen Bürgerschaft sind
nachstehende Gegenstände zur Berathung
hierüber gestellt.

1. Die Unterbringung der Armen war
1 mal ist: so wie die Unterstützung der-
selben im Sommer ist Beschlußnahme
2. Verwaltung der Kasse der Armen-
sache vom 1 März d. J. bis ultimo Decem-
ber d. J.

Ersuche diese Gegenstände vor-
zutragen die beiden Vorsteher Reher
und Dabelstein

Vorgelesen wurde der Beschluß
vom Kahlers 53 Schilling so sind
noch 2 Bünder pro 111—12 Schilling die
zu fordern, und zu gleicher Entschuldigung
wird sie, daß sie nicht im Stande sei
den Beschluß zu stimmen selbst zu stehen
in diese beiden Stücke als Unterschrift
zu setzen, sie [illegible] Schmalfeld
und 45 Schilling sind noch 1 Bünder haben

[illegible] vormittag 3 Uhr. Jeden Tag zu halten
Lüth Sch.

204

vom vorg. 13. 11 ßl 6 Schilling, welche
gleichen wie vorgelesen beschlossen
wurde zu Bremke der die Armen zu
folgen zu sorgen, wurde vorgeschlagen Maria Sie-
gebrannt 51 Schilling, sodann Gust C
Sander von 14. 11 ßl 8 Schilling, welche
diese gebracht, dessen der Vorsteher und
Sammy auch beglaubigt sorgen dennoch
der völlige Beschluß der, dem Schreiber
Stellen in Bürgel [illegible] Schilling 15 ßl
Sommer vorgeschlagen Schilling 15 ßl
ohne Likes.

Der Vorsteher widerrieth, daß man sich
der Sache der 3 Bettlerinnen gedrungen
Besitzer wird etwas Gastmahl zu
gegeben werden, welche [illegible]
er vorbesagte Sache Competenz
mit dem dazu gehörigen Gastmahl
für 25 ßl. Zufolge wurde Armenwärter
gewarnt, daß selben zu dessen
Lohn [illegible] nächst den gesetzigen
Jahr von 2 Schilling, wurde
Jahr 1 Sommer Bordes Bremke Schmal-
feld 1 Sommer Langebrunn Bordes Bremke Schmal-
feld 1 Sommer Fischer wegen der Besuch
der wieland Lüdeing entschuldigt
worden.

Wurden Körner jetzigen Schmal-
in der Ostermühle z. Z. Brandstell
und Besitzer der Armenwärter,
vorgeschlagen, welche wieder zu sind
wurde nicht Einig.

Vom Schmalfeld Körner, sowie vor
vorgeschlagen, diese vor nächstes nach zu gehen
nicht genehmigt.

Der Besitzer von der Ostermühle
stimmte Schmalfeld seinen Beistand zu
gestehen der Besitzer [illegible]
Besitzer der Besitzer Schmalfeld [illegible]
einigen Bekannten der nach vorgelesen

189

Kreisarchiv Stormarn A1

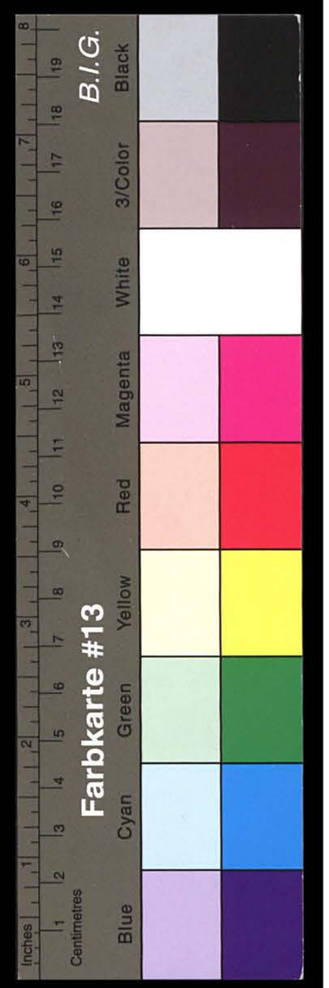

Hinder beschl. protokoll. Schreiben
Schreiben Schreiben Schreiben
Schreiben Schreiben Schreiben
Schreiben Schreiben

H. Wiecken
Reher
Dubbelteur

Geschehen Klinken 19. April 1877.

Es erscheint der 1/2 Hufner Johann Timm
und Verlangt und bezeugt an Eides statt
der Gem. Steinwalde Insten Hch. Fuhrt
13 Jahre alt von 1 Mai bis 1 Nov. d. J. 1877.
gemeinschaftl. ein Buch zu führen, worin
Einnahme zu nehmen wäre der beschäftigt.
gegen mein Lohn von 180 mark Jahr
zur Hälfte mit Knecht zu Pferden,
so wie auch die Gem. Steinwalde den
beschäftigt, Ostern und diese wieder
Fuhrt, so lange er mit der Herrschaft
der Commerbuch zu.

Geschehen Klinken d. 21 April 77

Der Commerbuch selbst ist
heute abend hier gewesen
und hat mir mitgetheilt, daß
Fuhrt der Gem. Steinwalde
verlassen, und daselbst Knecht
wurde eintreten und damit der
von der Gem. Steinwalde und
den Hofner Timm über Ostern
Urlaub machte Maßnahme
Ende genommen, und der Landd.
gerichts Rath der Lohn an Geld
an den Commerbuch zu zahlen
sein.

Vorlesen genehmigt unterschrieben

H. Wiecken
J. Reher
Dubbelteur

E. Uhlbrock J. Timm H. Wiecken

Abschrift

Königliche Regierung

Schleswig den 18 Novbr 1877. 205

Ew. pp. Schreiben in der Sache wegen Genehmigung
Commerbuchs, Verordnungen den Angehörigen des Com.
buchs eine selbstständige Wohnung anzuweisen, ist uns zu
Bedenken zu benennen, daß die Verabreichung des Gesinde
Commerbuchs uns günstig aufzubewahren scheint, den
Gesindeordnung des Regierungs, welcher eine ausdrückliche
die Befugniß nicht gestellt hatte, zu übernehmen,
insbesondere den Knecht regelmäßig oder ausserordentl.
lösen zu müssen.

Wenn uns allgemeine Bestimmungen wegen der
Lohn- und Naturalverpflegung der Gesinde Commerbuchs
nicht bekannt sind, und die Behörden regelmäßig diesen
näheren Bestimmungen aufstellen, so wünschen wir sich
Gesinde selbst, daß die Verabreichung und insbesondere der
Gesindeordnung, welche den Leistung der Naturalien und
den Antheils über Dreschen in unserer Provinz gewöhnlich ist,
Gesinde verschiedentlich sind, daß das Ostern pp. Verpflegung
wegen sich fortwährend in großer Anregung befindet, und
Gesinde, wenn sie in der Ausübung des Regierungs
sich Versäumnisse zu Schulden kommen lassen, event.
für Gesinde nachtheiligen Beschluß unterworfen sollen.
Das Reg. Landdrostenamt wolle die Verabreichung des Gesinde
Commerbuchs des Holsteinischen Kreises sowie Hausmannschaften
und Instleuten aufgeben, gefl. Fügung über die Verabreichung
der nöthige Erfahrungen über das Ostern und Brot-
wegnehmen und die Beaufsichtigung derselben zu
treffen.

In Betreff der Ostern Verpflegung und die
Instleute zu bestimmen sein, daß Einkauf der

190

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13

B.I.G. 3/Color Black

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White

Inches Centimetres

Hochschenden unter Hinzugesetzung meines andern Mitstandes
der Ortsbehörde zur gemessenen Instruction ordentlichen, und sie
und wieder ohne weitere Anordnung unterordnet.
diese Requisitionen vorgenommen werden.
Durch Inschrift ist festzustellen, dass der Requisitionsbeamte
mit dem Vollbesitz übereinstimmt, dass der fällige
Einnehmen über Zeiten Leitung der Hochschende sofort
unterrichtet sein muss, zu Requisitionen sind, oder,
falls dieses nicht der Fall ist, wiederholt nachzuschen,
dass sämmtliche Angaben durch Anmerkungen und
Bemerkungen genügend belegt sind, und dass die Requisi-
tionen ordentlich, vollständig und übersichtlich geschrieben
sind.

Königliche Regierung
Abtheilung des Innern
gez. W. v. Bismarck

№ 4867/4375 X

206

Polizei-Behörde
der
freien und Hansestadt
Hamburg.

Anna, Charlotte, Christine Kählert, geboren am 7. März 1857 zu Hollenklinken, deren Vater Arbeitsmann Johann Kählert vor vielen Jahren dort starb und deren Mutter Dorothea geb. Gaden vor das Mannab Tod und noch jetzt unmündige Waise, wurde am 17. April cr. hierher Armenpflege genommen. Dieselbe leidet, nach ärztlicher Heimathschein vom 4. Mai 1869, fällt sich ohne Hamburg bei ihrer hier wohnenden Tante auf, leidet an Meningitis und

musste am obengenannten Tage auf Grund eines ärztlichen Attestes, gemäß § 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, behufs Heilung in das Krankenhaus aufgenommen werden.

Indem die Polizei-Behörde, als Vertreterin des hiesigen Ortsarmen-Verbandes, unter Bezugnahme auf die §§ 30 und 34 des angeführten Gesetzes hiervon Anzeige macht, sieht sie innerhalb der in dem § 35 bestimmten vierzehntägigen Frist einer gefl. Mittheilung entgegen, ob der Unterstützungswohnsitz der Erkrankten und damit die Verpflichtung zur Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten anerkannt wird.

Hamburg, den 28. April 1879

An den
Gemeinde-Vorstand
zu
Hollenklinken
per Oldesloe.

Die Polizei-Behörde,
X. Abtheilung.
Rathsherrmann
Polizei-Secretair

Form. B 38.

131

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Bestimmungen

für

die provinzialständische Irrenanstalt bei Schleswig

über

Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken.

I. In die zur Heilung resp. Verpflegung heilbarer und unheilbarer Geisteskranken bestimmte provinzialständische Irrenanstalt bei Schleswig können, so weit der Raum es gestattet, solche Kranke aufgenommen werden, welche innerhalb des Landarmenverbands der Provinz Schleswig-Holstein ihren Unterstützungswohnsitz haben oder dem Landarmenverband selbst angehören.

Auswärtige Kranke dürfen nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Landesdirectors aufgenommen werden.

II. **Anträge wegen Aufnahme** Geisteskranker sind bei der Direction der Anstalt schriftlich einzureichen und zwar, wenn deren Verpflegung ganz oder theilweise für öffentliche Rechnung geschieht, durch Vermittelung der Polizeibehörden für das platte Land, der Magistrate für die Städte. Falls die den Antrag stellende Behörde sich nicht zugleich als Vertreterin der unterstützungspflichtigen Commüne bezeichnet, so ist eine schriftliche Erklärung der letzteren anzulegen, wodurch diese sich verpflichtet, für die rechtzeitige Zahlung der Verpflegungskosten Sorge zu tragen.

Die Aufnahme von Kranken, welche aus eigenen Mitteln die Unterhaltungskosten bestreiten, ist unter Angabe der Klasse, in welcher die Verpflegung stattfinden soll, von demjenigen, welcher den Kranken rechtlich vertritt (Vater, Ehemann, gerichtlich bestellter Vormund, Bevollmächtigter p. p.), zu beantragen. Auch hat der Antragsteller einen schriftlichen Revers, für die prompte Zahlung der Verpflegungskosten haften zu wollen, einzuliefern und ist außerdem verpflichtet, behufs Sicherstellung der Anstalt den vierteljährlichen Betrag des Verpflegungsgeldes bei der Anstaltskasse zu deponiren.

Dispensation von diesen Vorschriften kann nur der Landesdirector ertheilen.

III. Den Aufnahme-Anträgen sind ferner anzuschließen:

1. eine ausführliche, von einem Arzt abzufassende Krankengeschichte in versiegeltem Couvert nach Maßgabe der Verfügung der Königlichen Regierung vom 1. September 1874, betreffend die Aufnahme von Kranken in die Irrenanstalt bei Schleswig. (cfr. Anlage B.);
2. ein das Vorhandensein der Gemüthskrankheit bestätigender ärztlicher Attest, sog. Qualificationsattest;
3. ein Tauf- oder Geburtsschein;
4. wenn der die Aufnahme Beantragende eine Privatperson ist, eine Erklärung darüber, in welche Klasse der Kranke aufgenommen werden soll.

IV. Die Kranken dürfen der Anstalt nicht eher zugeführt werden, als bis die ständische Kommission der Anstalt die Aufnahme genehmigt hat.

Die Zuführung erfolgt kostenfrei und müssen die Verpflegten 3. Klasse bei der Ablieferung mit den in der Anlage A verzeichneten Kleidungsstücken versehen sein. Die Kleidungsstücke müssen neu oder wenigstens nicht abgetragen sein. Für fehlende oder unannehmbar befundene Kleidungsstücke sind die normirten Preise zu zahlen.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Die Kleidungsstücke bleiben bei der Entlassung Eigenthum der Kranken, fallen jedoch in Sterbefällen, wenn der Aufenthalt des Kranken über ein Jahr gedauert hat, der Anstalt anheim.

Die Kranken 1. und 2. Klasse haben aus eigenen Mitteln für Anschaffung und Unterhaltung der Kleidungsstücke und für etwaige außerordentliche Bedürfnisse Sorge zu tragen. Jedoch übernimmt die Anstalt auf Wunsch die Besorgung des Erforderlichen.

Ueber die abgelieferten Kleidungsstücke und Effecten der Kranken wird den Begleitern derselben eine Empfangs-Bescheinigung ertheilt.

V. Die Anstalt gewährt den Kranken ärztliche Behandlung, Arzenei, Bäder, Wohnung, Bett, Feuerung, Licht, Wäsche, Beköstigung und Pflege, den Kranken 3. Klasse auch Bekleidung.

Dafür wird an Kostgeld jährlich entrichtet und zwar:

A. für der Provinz Schleswig-Holstein angehörige Kranke,

1.	in der 1sten Klasse	1600 ℳ
2.	„ „ 2ten „	800 „
3.	„ „ 3 „ „ wenn vermögend . .	440 „
	wenn unvermögend . .	400 „

B. für auswärtige Kranke,

1.	in der 1sten Klasse	2000 ℳ
2.	„ „ 2ten „	1000 „
3.	„ „ 3 „ „	540 „

Das Kostgeld ist vierteljährlich pränumerando an die Kasse der Anstalt kostenfrei einzuzahlen. Erfolgt die Aufnahme im Laufe des Quartals, ist das Kostgeld zunächst nur bis zum Ausgang des laufenden Quartals zu entrichten.

Zurückbezahlungen des pränumerirten Kostgeldes innerhalb des laufenden Monats finden überall nicht statt.

Wird von Angehörigen die Annahme eines Privat-Wärters oder -Wärterin verlangt, so ist dafür eine besondere Vergütung, und zwar jährlich 500 ℳ für ersteren und für letztere 450 ℳ ebenfalls in vierteljährlichen Raten und pränumerando zu entrichten. Diese Vergütung wird nur bis zum Tage des Abgangs der Kranken berechnet.

VI. **In Sterbefällen** verbleibt bei Kranken 3. Klasse das pränumerirte vierteljährliche Kostgeld der Anstaltskasse, wofür diese die Beerdigungskosten abhält. Hieran wird auch dann nichts geändert, wenn die Angehörigen ihrerseits die Beerdigung übernehmen.

Die Kosten der Beerdigung Kranker 1. und 2. Klasse tragen deren Angehörige, welche dafür, falls nicht ein Anderes vereinbart wird, 288,₀₀ ℳ für Kranke 1. Klasse und 180,₀₀ ℳ für Kranke 2. Klasse an die Anstaltskasse zu entrichten haben.

VII. **Freistellen.** — Unvermögende heilbare Geisteskranke erhalten in den ersten 3 Monaten ihres Aufenthalts in der Irrenanstalt freie Verpflegung, wenn sie zum ersten Male erkrankt sind und ihre Aufnahme sofort nach Ausbruch der Krankheit beantragt wird. Die Wahrscheinlichkeit der Heilbarkeit der Krankheit muß aus der ärztlichen Krankengeschichte hervorgehen und nach etwa erforderlichen weiteren Aufklärungen von dem dirigirenden Arzte der Anstalt anerkannt sein. Die freie Verpflegung kann auf weitere 3 Monate verlängert werden, wenn nach ärztlichem Ermessen die Heilung innerhalb der letzteren Frist wahrscheinlich ist.

Vermögenden Kranken der 2. und 3. Klasse wird unter gleichen Bedingungen die Hälfte der Verpflegungsgelder während der ersten 3 resp. 6 Monate erlassen. Für dieselben ist das halbe Verpflegungsgeld jedesmal für die bewilligten 3 Freimonate — welche von Datum zu Datum laufen — vorauszubezahlen, auch die Hälfte der vorschriftsmäßigen Kaution zu deponiren.

Im Falle der Wiedererkrankung eines innerhalb der 6 Freimonate als geheilt entlassenen Kranken treten die Bestimmungen über die Freimonate von Neuem in Kraft.

In Sterbefällen sind für diejenigen Kranken 3. Klasse, welche volle Freistellen genießen, die Beerdigungskosten mit 35,₀₀ ℳ zu vergüten, während es für die übrigen Kranken bei den allgemeinen Bestimmungen verbleibt.

VIII. Die Angehörigen der Kranken haben sich aller unmittelbaren einseitigen Einwirkung auf die in die Anstalt aufgenommenen Kranken zu enthalten und sich darauf zu beschränken, ihre desfälligen Absichten und Wünsche dem Director der Anstalt mitzutheilen. Es müssen daher auch für die Kranken bestimmte Briefe und Sendungen an den Letzteren eingesandt werden, und können Besuche von Verwandten und Bekannten nur mit seiner Einwilligung stattfinden.

IX. Ueber die **Entlassung** der geheilten und unschädlich gewordenen unheilbaren Kranken verfügt auf Antrag des Directors der Anstalt die ständische Kommission. Letztere ist auch befugt, in Fällen unsicher erscheinender Genesung Kranke versuchsweise zu entlassen und sind, wenn dies geschieht, die Angehörigen des Beurlaubten resp. die zu seiner Unterhaltung Verpflichteten gehalten, dem Director über dessen Befinden und Benehmen vierteljährlich unter Beifügung eines Zeugnisses des behandelnden Arztes, eventualiter des Physikus Nachricht zu geben.

Diejenigen, welche die Aufnahme der Kranken requirirt haben, können deren Entlassung zu jeder Zeit verlangen, müssen aber von ihrer Absicht dem Director der Anstalt wenigstens 14 Tage vorher Mittheilung machen.

Gegen den Willen der betreffenden Behörde resp. Angehörigen können unter Zustimmung des Landesdirectors Kranke entlassen werden:

1. sobald die Voraussetzungen der Aufnahme nicht mehr vorhanden sind;
2. wenn wegen Mangels an Raum in der Anstalt die Entlassung von unheilbaren Kranken, welche nicht gemeingefährlich sind, erforderlich wird;
3. wenn die Verpflegungskosten nicht rechtzeitig eingezahlt werden.

Im Falle der Entlassung ist die Abholung der Kranken von Seiten der beikommenden Vertreter derselben zur aufgegebenen Zeit zu beschaffen, ohne daß der Anstalt dadurch Kosten erwachsen. Geschieht die Abholung nicht rechtzeitig, so ist auf Antrag des Anstalts-Directors die ständische Kommission befugt, die Ablieferung auf Kosten der Betheiligten anzuordnen.

Kiel, den 30. Mai 1879.

Landes-Directorat der Provinz Schleswig-Holstein.

W. Ahlefeld.

Anlage A.

Verzeichniß

der Kleidungsstücke, mit denen die Kranken 3ter Klasse bei ihrer Aufnahme versehen sein müssen.

a) Kleidungsstücke für männliche Kranke:

2 Röcke oder
2 Jacken, } von Tuch oder gutem
2 Beinkleider, } Wollenzeug.
2 Westen,
2 Unterjacken,
2 Unterhosen,
2 Paar Stiefel oder
2 Paar Schuhe,
6 Hemden von gutem Stouts oder Leinen,
4 Taschentücher,
4 Halstücher,
4 Paar Strümpfe,
1 Hut oder
1 Mütze,
1 Kamm.

b) Kleidungsstücke für weibliche Kranke:

2 Kleider,
4 Unterröcke, wollene (Coating)
3 Leibchen,
1 Umschlagetuch,
2 Paar Schuhe,
6 Hemden von gutem Stouts oder Leinen,
4 Paar Strümpfe,
4 Halstücher,
4 Taschentücher,
3 Schürzen, baumwollene,
2 Nachtjacken,
2 Paar Beinkleider,
1 Hut,
1 Kamm.

Kreisarchiv Stormarn A1

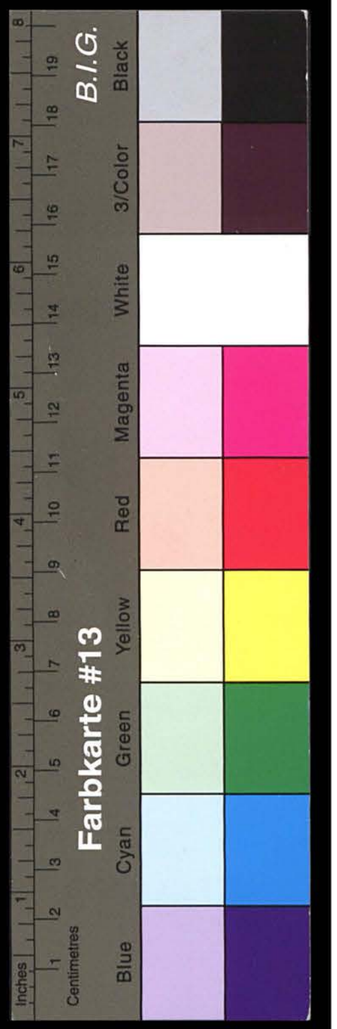

Anlage B.

Verfügung

der

Königlichen Regierung vom 1. September 1874,

betreffend

die behufs Aufnahme von Kranken in die Irrenanstalt bei Schleswig vorgeschriebene Krankengeschichte.

(Amtsblatt Stück 44, Nr. 1168.)

Die regulativmäßigen Krankengeschichten haben über Nachstehendes, so weit thunlich, Auskunft zu ertheilen:

Vor- und Familienname des Kranken, letzter Wohnort, Tag und Jahr der Geburt, bürgerliche Stellung, Religion, Familienstand zur Zeit der Erkrankung — ob ledig, verheirathet, wie lange, wie viele Kinder, verwittwet, geschieden?

Erbliche und Familien-Anlage in aufsteigender Linie und in den Seitenlinien:

a. Blutsverwandschaft der Eltern, Geisteskrankheit oder sonstige Gehirn- und Nervenkrankheiten bei Eltern und Verwandten.

b. Ob auffallende Charactere in der Familie, oder Trunksüchtige, Selbstmörder, Verbrecher?

Vorgänge in der körperlichen und geistigen Entwickelung des Kranken, welche für die gegenwärtige Krankheit von Belang sind.

Temperament, Erziehung, Unterricht, geistige Begabung, Moralität, Religiösität, verherrschende Neigungen und Leidenschaften, Pubertät, Menstruation, Schwangerschaft, Wochenbett, klimakterisches Alter.

Krankheiten und anderweitige Momente, welche dem Ausbruch der zur Zeit bestehenden Psychose vorausgingen und zu ihr in Beziehung stehen:

a. Frühere Anfälle von psychischer Krankheit, Zahl der Recidive, Kopfverletzungen, Kopfschmerzen, Neuralgien, Krämpfe, Typhus, Rheumatismus, Syphilis, Sexualleiden ꝛc.

b. Familienzwist, gekränktes Ehrgefühl, Existenzsorgen, Liebesgram, unordentlicher Lebenswandel, Ausschweifungen, begangene Verbrechen, event. Art der Bestrafung ꝛc.

Möglichst vollständige Schilderung der somatischen und psychischen Symptome der Seelenstörung:

a. Zeitbestimmung **über ihren Beginn**, Veränderung im Verhalten des Kranken, verminderte oder vermehrte Lebhaftigkeit, Wechsel in der Gemüthsstimmung, Schlaflosigkeit, Unruhe, Zerstreutheit, Schwindel, motorische Störung der Zunge, Lähmung im Gebiete des Facialis, Pupillen-Veränderungen, unsicherer Gang.

b. **Ihr weiterer Verlauf:** Wahnvorstellungen, Sinnestäuschungen, Remissionen, freie Zwischenräume.

c. **Besondere Gründe, welche die Aufnahme in die Anstalt erheischen.** — Neigung zum Selbstmord, zum Zerstören, zu Gewaltthätigkeiten gegen Andere, zum Entweichen, verkehrte Handlungen.

Bisherige ärztliche Behandlung.

Schleswig, den 1. September 1874.

Wandsbek, den 25/9 1874. Nr. 26/4.84. Joh. Hein. Ludw. Henning
der Gastwirthschaft zu Hol-
stenklinken seinen Unterthanen
auf erneut. Ansuchen der Armenanstalt
von Armenverwaltung in Lü-
beck, zu übersenden.
Der Königliche Landvogt.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Buchdruckerei d. Taubstummen-Anstalt (Jul. Bergas) Schleswig

Lübeck, den 12. Decbr. 1882 209

Allgemeine Armenanstalt

der freien und Hansestadt Lübeck

an

den Ortsarmenverband

zu

№ 2165. Klinken Wandsbeck

Der in der umstehend abschriftlich beigefügten Verhandlung näher bezeichnete Hinrich Joh. Heinr. Ludw. Henning ist der Fürsorge des hiesigen Armenverbandes anheimgefallen.

Unter Bezugnahme auf den §. 34. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 ersuchen wir ergebenst um gefällige Aeußerung, ob die Verpflichtung des dortigen Armenverbandes zur Erstattung der Kosten anerkannt wird. Verneinenden Falles bitten wir um Angabe der Ablehnungsgründe.

Die Armenanstalt.

194

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Verhandelt

Lübeck, den 11. Decbr. 1882.

Es erschien im Bureau der Armenanstalt d— wegen Gewährung von Unterstützung hülfsbedürftige

Joh. Heinr. Ludw. Henning

und bat um

Aufnahme in's Krankenhaus

Derselbe gab auf Befragen über seine Verhältnisse folgende Auskunft:

1. Wann geboren? am 29. Jan. 1860,
   wo? in Klinken Kr. Stormarn.
2. Stand oder Gewerbe? Maurer.
3. Ob verheirathet oder verheirathet gewesen? —
   mit wem?
4. Ob Kinder? —
   Zahl, Namen, Alter und Wohnort derselben?
5. Namen der Eltern? Gelernter Arbeiter Joh. Heinr. Ludw. Henning und Anna Sophie geb. Brecht, beide in Klinken wohnhaft
   ob, wo und in welchen Verhältnissen sie leben? Vermögen.
6. Seit wann ist Antragsteller in Lübeck? gestern zugereist
7. Steht er in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß? nein
8. Legitimirt durch? Heimath-Reisepass d.d. Altona, 27. Juni 1882.
9. Ob, wann, wo und wie lange unterstützt worden? —
10. Ob, wann, wo und wie lange Freiheitsstrafen verbüßt? —
11. Aufenthalt während der letzten 4 Jahre? Vermuthlich in Hamburg.
12. Besitzt demnach einen Unterstützungswohnsitz? in Klinken Wohnhaft
13. Sonstige Bemerkungen. —

Zur Zeugnißablegung vor Klairbinar zur Cassatur der Armenanstalt.

195

Kreisarchiv Stormarn A1

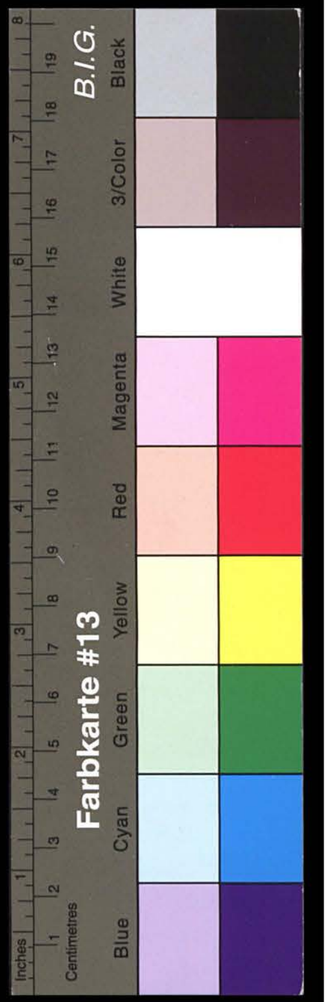

211

Lübeck, den 23. Decbr. 1882.

Allgemeine Armenanstalt

der freien und Hansestadt Lübeck

an

den Kutscher Johann Heinrich Wilhelm Ludwig Henning

zu

№ 2214. Klein Grönau Wohlenhof

Unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom 14. d. Mts. № 1538 haben wir angeordnet, daß der Maurer Joh. Heinr. Ludwig Henning von seinem hiesigen Wohnsitze baldigst und vorläufig bis Ostern nach Klein Grönau bei Schönberg übersiedeln muß.

Die Armenanstalt.

Kley

196 Keller.

Kreisarchiv Stormarn A1

Liquidation

des Ortsarmenverbandes Lübeck wider den Ortsarmenverband Klein Barnitz

betreffend Unterstützung des Hofm. Heinr. Ludw. Hannemann

1882	Für Kur und Verpflegung vom	11.	bis	31. Dezbr.	21 Tage à 1 M.	21 00
	Hofbrunnenbergen					35
					Summa	21 35

Lübeck, den 12. Januar 1883.

Inspektor der Armenanstalt.

Kreisarchiv Stormarn A1

213

Lübeck, den 12. Janr. 188 3.

Allgemeine Armenanstalt

der freien und Hansestadt Lübeck

an

das Untersuchungsamt

zu

№ 107 Klingberg

Unter Bezugnahme auf die gefällige Aufklärung vom 14. v. Mts. № 2458 übersenden wir beifolgend Liquidation der durch die Unterstützung des Joh. Heinr. Ludw. Henning bis jetzt bis 1532 uns erwachsenen Kosten mit dem ergebensten Ersuchen, den Betrag von 21.35 Mark uns baldigst portofrei erstatten zu wollen.

Die Empfangsbescheinigung erbeten.

Die Armenanstalt.

Ahlers

198

Kreisarchiv Stormarn A1

Liquidation

des Ortsarmenverbandes Lübeck wider den Ortsarmenverband Klein Lasbek

betreffend Unterstützung der Joh. Heinr. Ludw. Heinrichs

1883	Für Kur und Verpflegung vom	1. –	bis 13. Januar – 13 Tage à	1 M.	13 00
	Hospitalschein				0 15
				Summa.	13 15

Lübeck, den 15. Januar 1883.

Kahlenmann

Inspektor der Armenanstalt.

Kreisarchiv Stormarn A1

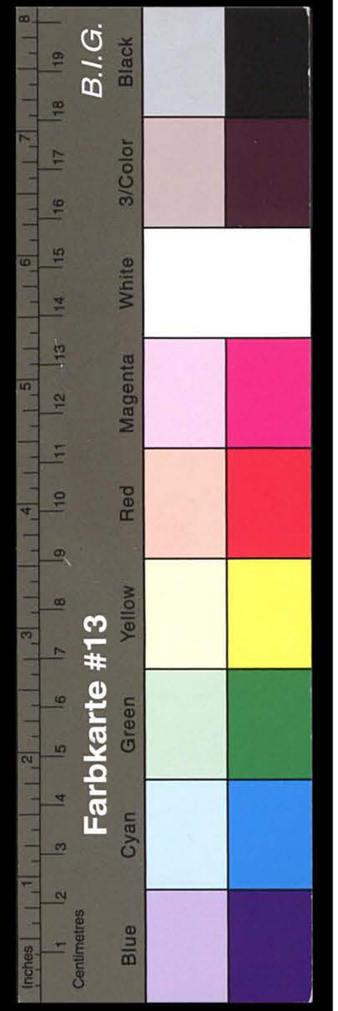

Lübeck, den 15. Januar 1883.

215

Allgemeine Armenanstalt

der freien und Hansestadt Lübeck

an

den Armenvorsteher

zu

№ 135 Klingberg bei Oldesloe

Unter Bezugnahme auf die gefällige Erklärung vom 14. v. Mts. № 158 übersenden wir beifolgend Liquidation der durch die Unterstützung des Hrn. Heinr. Lüders hierselbst in diesem Jahre uns erwachsenen Kosten mit dem ergebensten Ersuchen, den Betrag von 13,16 Mark uns baldigst portofrei erstatten zu wollen.

Die Unterstützung hat aufgehört.

Die Armenanstalt

Uhlig

200

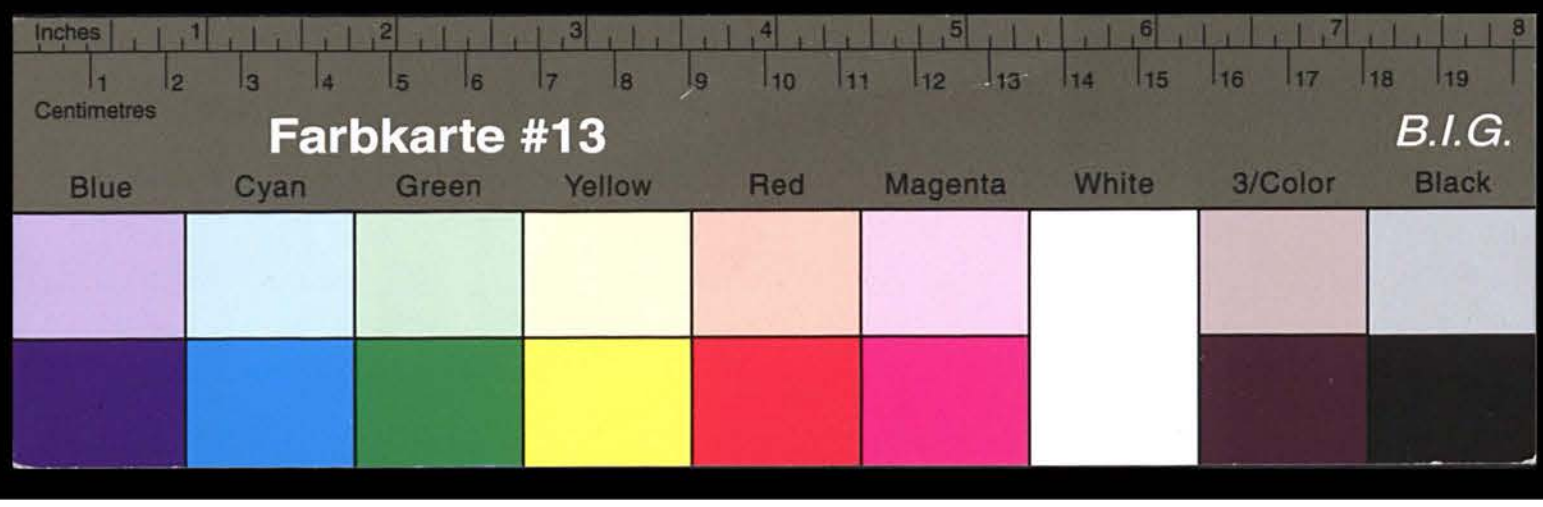

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Storm
Normarn A1

217

Gut Klinken

Betr. Schulsachen

1879 - 1909

201 - 219

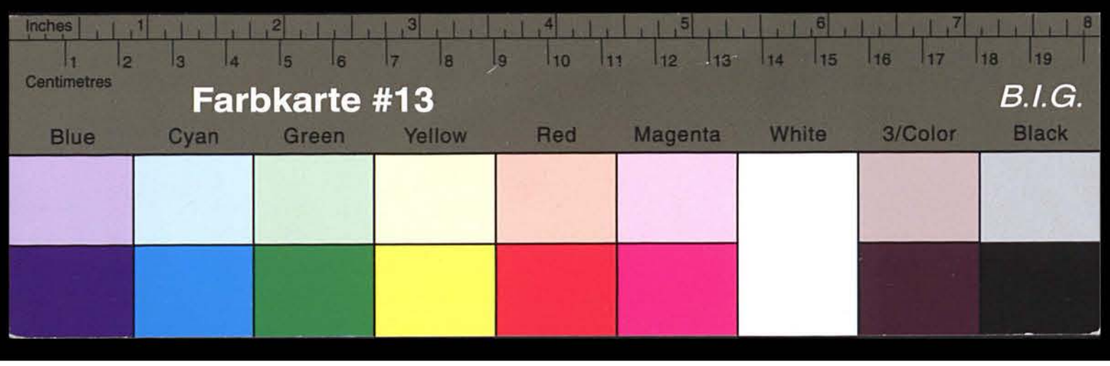

Kreisarchiv Stormarn A1

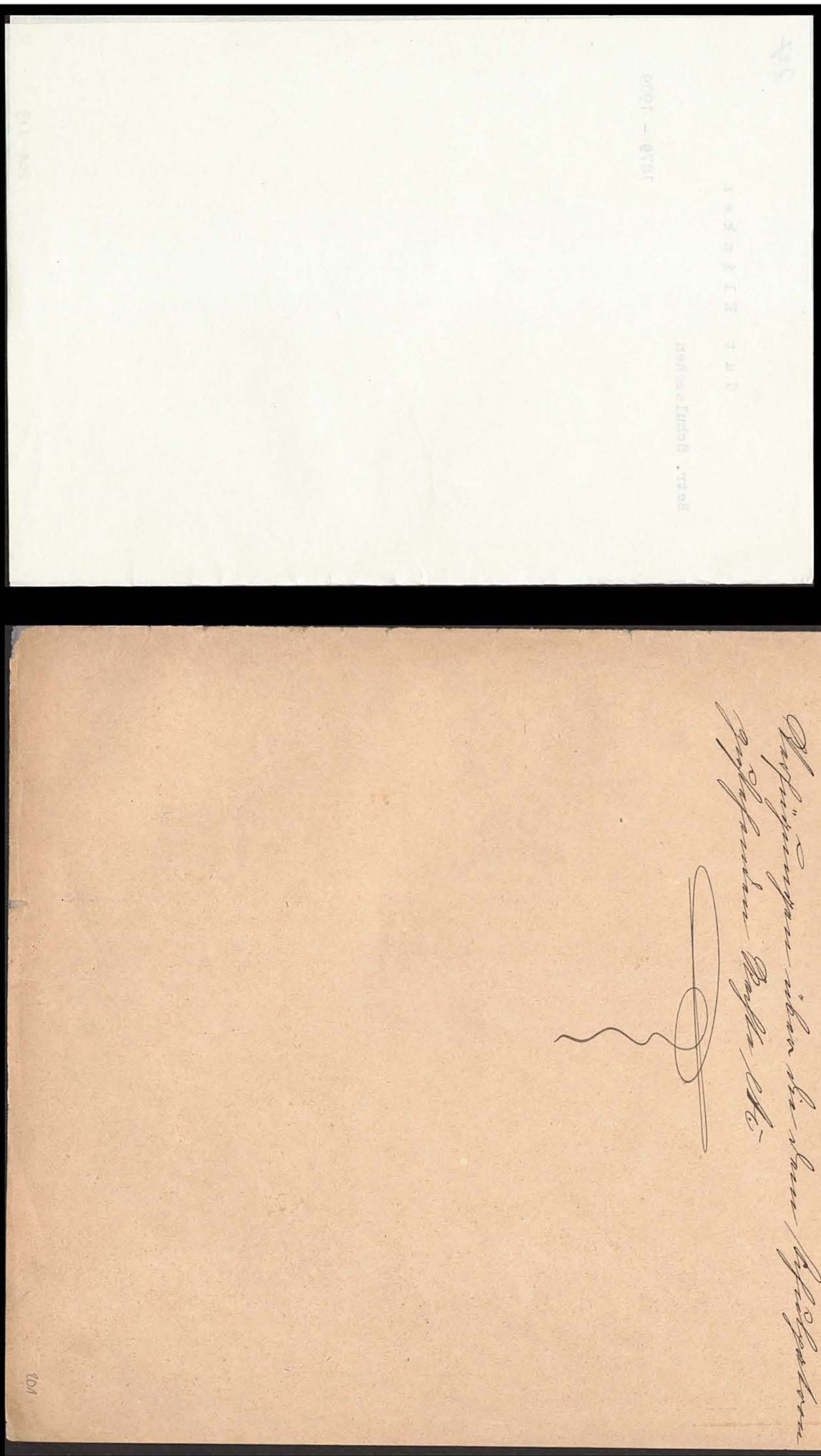

Farbkarte #13 B.I.G.
Kreisarchiv Stormarn A1

Klinken den 27ten October 1877.

p. 29 Oct. 77.
~~1338.~~

An
das Hochwürdige Königliche Kirchen-
visitatorium
zu
Segeberg.

Auf das hochgefällige Schreiben des Königlichen Kirchenvisitatoriums vom 20/24ten d. Mts. betreffend die Ausschreibung der Vacanzanzeige der hiesigen Schulstelle, verfehle ich nicht ganz ergebenst zu erwidern, daß nachdem jetzt, am 25ten d. Mts. ein Schulcollegium von den sämmtlichen Beitragspflichtigen zum Schulhalde gewählt, und um dessen baldige Verpflichtung beim Schulinspectorat angetragen ist, wird das Schulpatronat wohl als hinfällig anzusehen sein, und demzufolge die qu. Vacanzanzeige der Schulstelle vom Schulcollegium beschafft werden müssen.

Die Gutsobrigkeit
[signature] Rickers.

Segeberg, den 29. Octbr. 1877.

S. v. r. an die Gutsobrigkeit
in
Klinken

mit dem Erwidern zurück, daß nach § 4 des Patents, betreffend die Errichtung von Schul-Collegien, vom 16. Juli 1864 die Rechte des Patrons, insbesondere das Vocationsrecht durch Errichtung eines Schul-Collegiums für Klinken nicht hinfällig werden. Sollte das Patronat sich seines Rechtes zur Vocation des Schullehrers zu Gunsten der Gemeindemitglieder begeben wollen, so würde auch hierüber nach § 6 des Patents, betreffend die Erwählung der ständigen Lehrer pp, vom 16. Juli 1864 zunächst eine bindende Erklärung einzureichen und in dieser insbesondere anzugeben sein, ob das Patronat sich das Recht der Präsentation vorbehalten will.

Königliches Kirchen-Visitatorium.
Willemoes-Suhm Springer

mit. 15/11

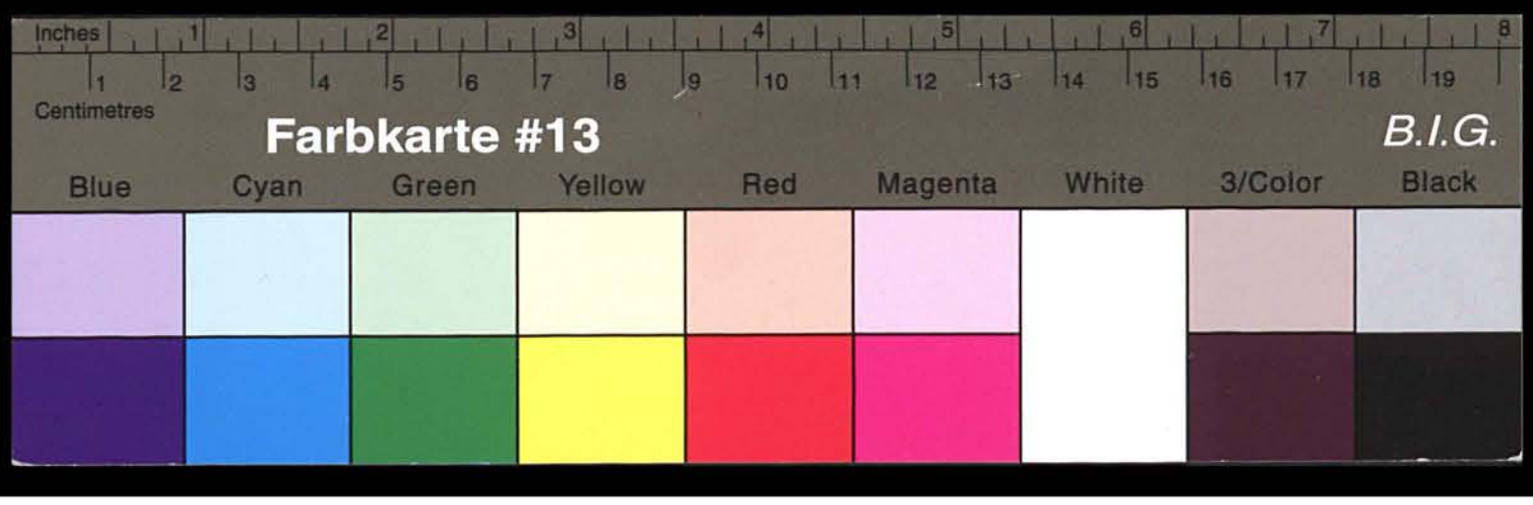

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

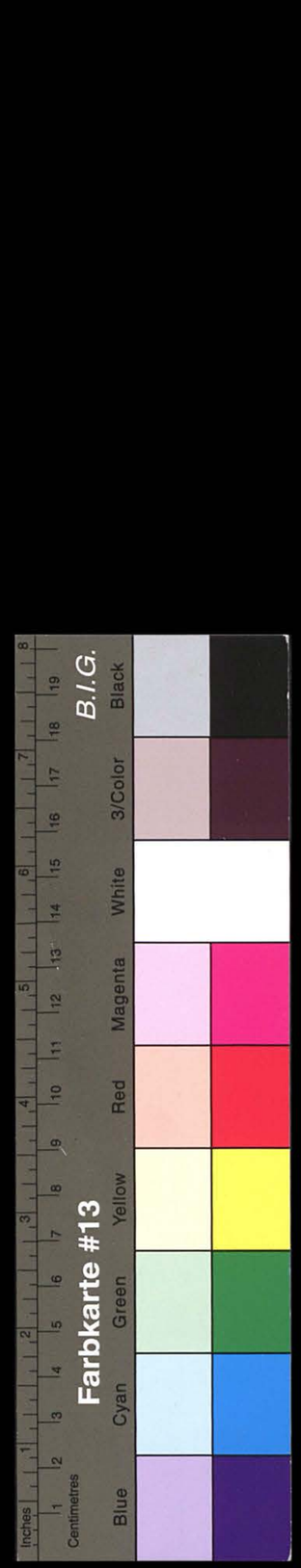

Der Schulvorstand und Kirchenvorsteher zu Oststeinbek

Ostern den ordentlichen Gemeinde-Schulen sind der Schulvorstand vorstehend und Schulpatronat zu bestellen, sondern mehrere vom Kirchenvorsteher zu bestätigen — cf. Instruction, nicht das Schulpatronat, sondern vorgesetzte Aufsichtsbehörde. Patronat der Schule: Verordnung betr. die Verhältnisse der Schulvorsteher in den ordentlichen Gemeinden der Provinz Rendsburg vom 6. Januar 1838.

Schulordnung für die Herzogthümer Holstein

Statut für die Herzogthümer Holstein betr. die Einführung von Schulordnungen zur Verbesserung der Schulverhältnisse in der Normalordnung des Schulwesens, insbesondere der Verordnungen Ergänzungsartikel vom 16. Februar 1864.

§ 1.

Zur Verbesserung der Schulverhältnisse in der Normalordnung des Schulwesens, insbesondere der Verordnungen Ergänzungsartikel bestehen, sollen in sämmtlichen Schuldistricten des Herzogthümer Holstein, wo solches nicht schon der Fall, Schulordnungen bestehen.

§ 2.

In Schulordnungen sind festzusetzen und festzustellen:
Dem Schulinspector als Vorsitzenden
3–5 gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde,
mindestens seiner Mitglieder des Ortsvorstandes.

§ 3

Wenn die Wahl der in den Schulordnungen vorgesehenen Personen, wiederholter Fall, so ist nach Anhörung des Vorstandes nach Maßgabe des §. 109. der Verordnung vom 11 Febr. 1854 zu verfahren, in den übrigen Schulgemeinden soll diese Wahl jedesmal nicht mehr als drei, den vierten Theil der Schulgemeinde nicht übersteigen. Die Schulgemeinde Mitglieder werden von Vorsitzenden der Schulgemeinde Versammlung schriftlich oder mündlich Handlung auf Tagesordnung Versammlung ihrer Obliegenheiten Vorsitzenden, der Schulgemeinde Vorsteher mindestens 3 Tage vor ihrer Versammlung zu sorgen.

§ 4.

Die Verwaltung der Gemeinde- und Schulsachen, mit den öffentlichen Verhältnissen in Verbindung stehenden Einnahmen Theil der Schulcasse der Vorsitzende der Gemeinde Vorsteher oder Vorsteher der Einnahmen verbunden.

§ 5.

Wenn der Schulinspector nicht selbst der Gemeinde Vorsteher ist, so jeder einzelnen Ausgabe der Schulcassen Vorsteher

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

der Art der Schäfe oder den Reinertrag der Gemeinde, welcher die Schäfe zu-
fällt, als Anhaltspunkt zu bestimmen. Die Lasttheile der Schäfe sind
in einem festzusetzenden Verhältniß zu ermäßigen, wenn mit der Forderung
der nach der Beschaffenheit der Schäferei zusammenhängende Grundstücke fort-
fallen oder mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in einzelnen
Gemeinden eine Änderung angeordnet wird, der Schäfereipacht zu belegen.
Die von den Schäfereilagern abzuhaltenden Schäfereien, zu stellenden
Anträge und zu erstattenden Berichte sind von den Vorstehern der
Gemeinden des Schäfereilagers zu unterzeichnen. Die Vorschriften
für bestehenden Einschränkungen der Hütungen bleiben zu vorliegenden [15]

§ 6.

für — — — — — — — —

§ 7.

Die Schäfereilagerei sind im Allgemeinen befugt, innerhalb der Grenze
Grenze des Schäfereibezirks angehörenden Grenzen für die Dauer der festge-
setzten Zeit zu pachten. Jedoch sind von diesen Befugnissen diejenigen Gemeinden
in folgenden Fällen der besonderen Genehmigung:
1. Die Genehmigung des Vorsteheramtes, wenn die zu pachtenden Ländereien
in einzelnen Stücken oder ganzen Feldstücken zu verpachten sind, wenn es sich um
die Verpachtung von Grundstücken, von Vorgewächsen an Schäfereien, wenn
dieselben mehr als die Hälfte des jährlich benutzbaren Landes einer
Gemeinde sind sollen, von Pachten u. Abänderungen bisheriger
Pachtungen von 3 Jahren, wenn die Verpachtung der Schäfereien handelt.
2. Die Genehmigung der Regierung, wenn die Abänderung von Pachtverträgen
länger u. ausnahmsweise Verpachtung der Gemeinden, wenn dadurch die Ver-
mehrung oder Theilung des Schäfereibezirks, Verpachtung mehrerer Lagereien
u. Abänderung in der Lokalität der bestehenden, die Errichtung neuer
neuen Pachtbezirke von der Schäfereigrenze u. Schäfereien über den
Grundbesitz und die Schäfereibezirken abgesetzt werden sind. [17]

§ 8.

Die von den Schäfereilagern oder von besonderen Hegehirten dieselben
wahrzunehmenden gesetzlich aufgelegten Schäfereien sind öffentlich
anzulegen. Jedem Schäfereibesitzer steht es frei, den Vorsteher einer
jeden Gemeinde schriftliche Notizen anzulegen. Die Vorsteher der
Schäfereien sind den Schäfereilagern in dem Falle, wenn eine be-
sondere Pachtzeit bestellt ist, selbst zu bestellen, oder es ist Pflicht der
Hegehirten Lämmerkontrakten anzuordnen. Die Weisen
einer Notiz sind der vorgeschriebenen Taxe [16]

4. Schäfereirecht.

222

Von den einzelnen Gütern u. Ackerstücken können jedem Gutsbesitzer
Mit der Schäfereigerechtigkeit des Gutsinhabers über die Schäfe zu-
sammen Gütern einen Schäfereibezirk bilden, ohne daß dadurch Einem
Der Gutsbesitzer gegenseitig übertragen können. Diese mit dem
Besitze des Gutes verbundene Recht ist von der abzumessenden
ohne Schäfereibezirk und gehörige Gemeinde als rechtsfähiger anzusehen
und die neue Benennung ist gehörig anzumelden. Mit Gutsbesitzer
Das Recht kann
Das Gutsrecht der Gutsbesitzer begründet weder den Rechten u. Pflichten
des Rechts der Schäfereipflicht der Schäfereibesitzer noch des Rechts der Weide-
pflicht u. allen übrigen Angelegenheiten der Schäfe. Die aus
Gutsrechte entspringenden Verpflichtungen sind im Allgemeinen
nur nicht festgestellt, sondern regelmäßig nach dem speziellen Schäfe-
verhältnisse. Die einzelnen Güter sind auf dem Gutsrechte ruhenden
Pflicht Verpflichtung verschiedenen Schäfereien gegenüber, je nachdem
solche allein zur Weidepflichtigkeit der Schäfe verpflichtet [10] Einwohner; je
Von einzelnen Gütern bestimmt sich wegen der Verpflichtung des Gu-
tsrechts auf einen größeren oder geringeren Theil einer Gemeinde
Feldflur der Schäfereigebäude u. der Schäfereigerechtigkeit.
Das Gutsrecht der einzelnen Güter begründet zwar einen Anspruch
für die nöthigen Vorkehrungen der Schäfe ob; im Allgemeinen
sind dieselben dem verpflichteten Vorsteheramte überlassen
nicht das Recht, selbst Entscheidungen abzugeben, sondern Vorsteher
beizustimmen, vor Allem der Entscheidung zur Sache gehört zu werden,
was schon aus dem Grunde, den Verpflichtungen des Vorsteheramtes zur
Ausführung zu bringen. Die Vorsteheramtsvorsteher sind Vorsteher
des dem Gutsrechte übergeordneten landschaftlichen Verhältnisses
Genüge zu machen, daß der Gutsherr sich nicht anmaßen, als
seine Gerechtsame.

Anm: 10. In einzelnen Fällen Gütern, wo eine gewisse oder einer Reihe Gemeinden
oder Ackerstücken vorhanden sind, ist die Leistung von Schäfereigerechtigkeit
des Gutsrechts nicht nöthig. Dieselben werden vor Schäfereien bestellt,
eine Schäfereimiete ist dort nicht nöthig, der Gutsbesitzer entrichtet als Entgelt
des Gutsrechts der Schäfe u. ist für Unterhaltung derselben sämtliche Unterhaltungspflichten
verpflichtet, denn Schäfereigebäude und andere Verpflichtungen [205]

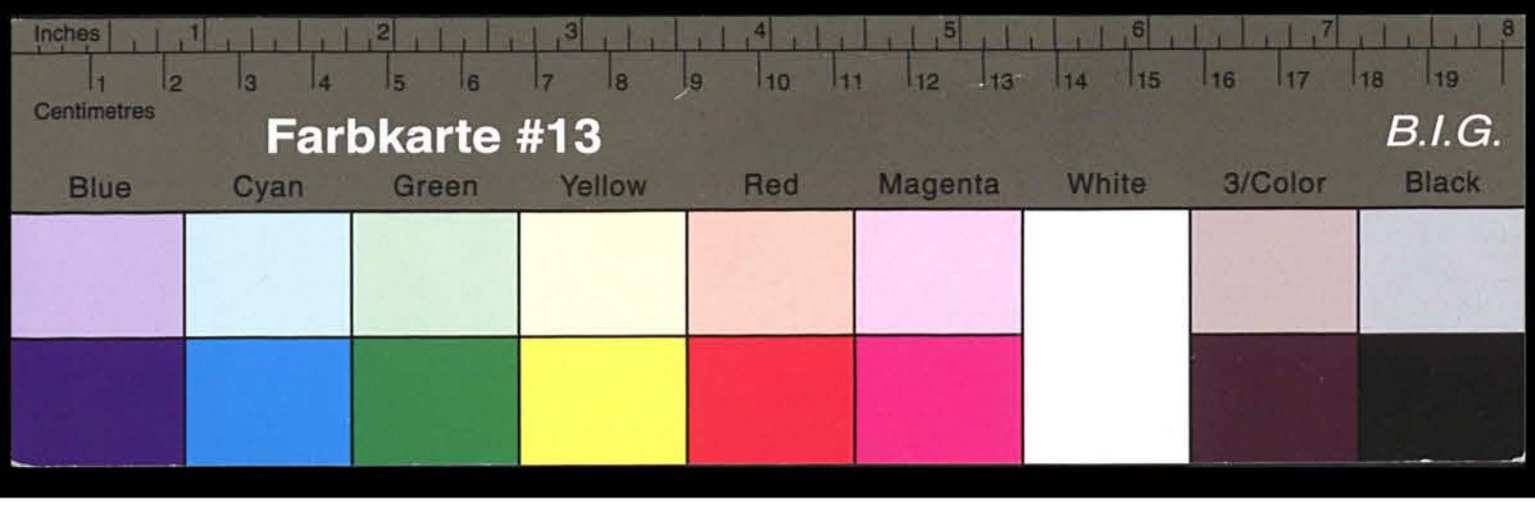

Kreisarchiv Stormarn A1

206

223

Kreisarchiv Stormarn A1

Abschrift der Königlichen Landrath
J. N.° A. 5026.

Wandsbek, den 22. Mai 1894.

Es ist hier Klage darüber geführt worden, daß Hausväter, welche Pflegekinder angenommen haben, die durch den aufgestellten Revers über ihnen übernommenen Verpflichtungen oft gröblich verletzt haben.

Ich ersuche die Herren Amtsvorsteher dieser und diesen Anlaß ergebenst, sämmtliche Pflegeeltern, welche Pflegekinder besitzen und welche Ihnen durch den Herrn Amtsvorsteher mitgetheilt worden sind, durch die Gendarmen in geeigneter Weise darauf revidiren zu lassen, ob die Pflegeväter ihren eingegangenen Verpflichtungen, wie sie in der in der Bekanntmachung vom 27. Januar v. J. Kreisblatt pro 1893 Stück 6 Seite 17 abgedruckten Erklärung (Revers) zum Ausdruck gelangt sind, in allen Punkten nachgekommen. Namentlich ist die Erfüllung des Punktes a der Erklärung

"daß das Kind mit gesunden Kleidern nicht in dunstigen Räumen schläft"

besonders zu kontrolliren.

Ueber das Ergebniß der Revision ersuche binnen einer Frist von 4 Wochen einen gefälligen Bericht entgegen, in welchen diejenigen Pflegeväter namhaft zu machen sind, welche gegen den Revers verstoßen haben, damit unnachsichtlich gegen dieselben eingeschritten werden kann.

An
die Herren Amtsvorsteher.

Der Landrath
J. V.
v. Gaertschen

207

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
B.I.G.
Centimetres Inches

Amt Rümpel
J No 228.

Rümpel, den 27. Mai 1894.

Abschrift wird für Mißgabenen zur Kenntnißnahme und mit dem ergebenen Ersuchen, den Inhalt der zu abschriftlicher landräthlicher Verfügung gesetzt ein derartiges Gutsbezirk bekannt geben und mir etwa vorhandene Dienstboten, welche diejenigen Schulkinder in Dienst haben, namhaft machen zu wollen.

Ich bemerke noch, daß in nächster Zeit eine Revision durch den Gendarm Michaelis vorgenommen werden wird.

Der Amtsvorsteher
E. Käselau.

An
den Gutsvorsteher
Herrn Stachow
Mißgahnen
in
Hüddenklinken.

225

Von dem Hr. Lehrer Pickardt sind dem Unterzeichneten folgende Gegenstände als Eigenthum der Schule zu Klinkau mit dem Ersuchen, dieselben zum baldigen Tage überliefert, daß er weiters, der Schule gehörige Personen nicht in Verwahrung gehabt, resp. ihm zur Benutzung überlassen haben.

1. 171 durchgezogene Buchstaben,
2. 13 naturkundliche Bilder,
3. 8 Schulatlasse u. 1 Schulbank,
4. 1 Bohrer,
5. 1 Schrank,
6. 4 Landkarten (Deutschland, Palästina, Europa u. Schleswig-Holstein)
7. 1 Posaune,
8. 2 Wandtafeln,
9. 1 Zirkel,
10. 1 Globus, 1 Gesangbuch
11. 5 Gardinen,
12. 3 Bilder,
13. 1 Linear u. Winkelhaken.

Klinkau, den 28. Februar 1895.

Die vorstehend verzeichneten Personen sind mir [illegible] worden.
Klinkau, d. 4/4. 95.

J. V. Hoeve, i. V. des Patronats
C. Pickardt, Lehrer.
H. Ahrens, Ortsvorst. 208

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13

Beim Abzuge hat Lehrer Karl Ahrens unterfertigt. Beifolgend nebst 1 Barometer und 3 Bücherliste (Bücherliste, Lehrbericht u. Barometerbeobachtungsprotokoll) abgeliefert erhalten zu haben, bescheinigt gegenseitig durch Namensunterschrift.

Klinken den 29. Juni 1888

Thiehn
stellvertr. d. Pastoramts.

Lehrer Ahrens

Neu- und wiedereingetretene Pfründeninventarstücke habe ich heute bei meinem Antritt richtig übernommen.

Klinken den 16. September 1888.

C. Wode, Lehrer.

226

Schulinspectorat Oldesloe I.

Oldesloe, 12. August 1888.
Eing. 13/8 J. N.° 139.

Die Königliche Regierung in Schleswig hat mittelst Verfügung vom 26. Juli d. J. – II. 9131 – das pensionsanrechnungsfähige Diensteinkommen der Lehrerstelle zu Klinken auf insgesamt M. 1176 festgesetzt.

Dasselbe setzt sich zusammen, wie folgt:

1,	Dienstwohnung	M. 120, 00
2,	Garten	„ 36, 00.
3,	Feuerung	„ 120, 00.
4,	Ertrag des Dienstlandes	„ 98, 50.
5,	Naturalleistungen	„ 453, 00.
6,	feste Geldbezüge	„ 348, 50.
	Zusammen	M. 1176, 00.

1176 : 3 = 50
1162 – 50

Diese Festsetzung weicht von der früheren, mit dem seinerzeitigen Pfostenbau verbundenen Verhandlungen, in denen die Wohnung zu M. 105, 00 veranschlagt war, sowie von der späteren, auf die jüngsten Vakanzanzeige zu gründe gelegten Festsetzung, in denen die Wohnung auf M. 100 normirt worden, darin ab, daß der Werth der Dienstwohnung nun mehr auf M. 120, 00 festgesetzt worden ist.

Indem das evangelische Schulpatronat ist davon hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die Pfostenbau-Angelegenheit bis zum 25. d. M. mit einer Erklärung über Pfostenbau einverständniß mit vorgedachter Festsetzung gefälligst zu versehen.

Der Schulinspektor.
Georgi Bach.

An
das Schulpatronat
Klinken.

209

Kreisarchiv Stormarn A1

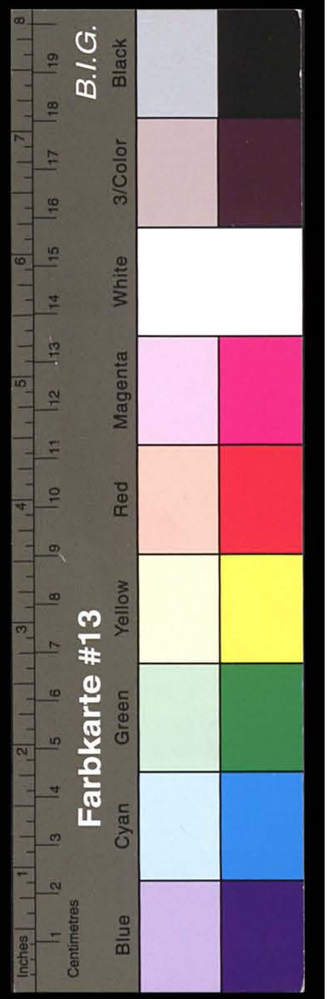

227

Schulinspektorat Oldesloe I.
Jl. 872.

Oldesloe, 13. September 1888.
Eing. 14/9.88. J. Nr. 166.

Dem verehrlichen Schulpatronat beehre ich hierdurch ergebenst mitzutheilen, daß ich zur Einführung des Lehrers Wede Montag, 17. d. Mts. Vormittags 10 Uhr anberaumt habe.

Demgemäß darf ich ergebenst ersuchen, mir zu diesem Zwecke am genannten Tage Vormittags 9 1/4 Uhr einen Wagen vor das Schulgehöft hierselbst zu schicken.

Der Schulinspektor.
Georg Bach.

An
das Schulpatronat

Klinken.

210

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Königliches Schulvisitatorium
Wandsbek III.
C 2301.

Concept
15/19. 1888
Forb.

228

Wandsbek / Oldesloe den 11/14. December 1888.

Bei Gelegenheit der Revision der Schule in Hoisdorf nach dem Gesetz vom 14 Juni dieses Jahres betreffend Pensionirung der Lehrer ist es zur Sprache gekommen, daß die dortige Schulgemeinde zur Zeit eine Pensionirung nach Maßgabe des § 13 des Schulunterhaltungsgesetzes für die Pastor- und Landschulen der Probstei Segeberg vom 22 März 1813 nicht bestätigt, bezüglich deren die Verfügung ergangen ist, daß das Patronat entsprechend dieser Bestimmung ohne Verfügung des Schulinspektors zwei Schullehrer vorschlagen kann. Mit diesem Vorschlagen können wir uns nicht einverstanden erklären, ersuchen das Patronat vielmehr, zwei Schullehrer, deren eine der Verfügung des Schulinspektors, welchen wir mit Anweisung versehen haben, zu ernennen, und das Ergebniß uns demnächst anzuzeigen.

Die Visitatoren
v. Bülow Georgsbach

An
das Patronat der
Schule zu Hoisdorf

211

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Königliches Schulvisitatorium
Wandsbek. III.
6 187.

Wandsbek, den 2/12. Februar 1889.
Oldesloe,
Reg. 14/2 89 L.A. No 36.

Dem Pastorat wird hierdurch auf die gefällige Zuschrift vom 15. d. M. wegen Ausführung der Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 11/14. d. M. – Ges. S. 1301 – ergebenst, zu erwidern, daß die Schulvorstände für die Landschulen keine Angabe über die Höhe der Schulvertretung: Gehalt resp. Pension, sondern nur den jährigen Betrag bezw. Höhe der Schulvertretung derselben nach den Bestimmungen von § 51 des Patents vom 16. Juli 1864 – sollen in sämmtlichen Schuldistrikten des Herzogthums Holstein, wo solche früher nicht, Schulkollegien bestehen. Diese Bestimmung ist bisher in der Regel in Schulgemeinden nicht zur Ausführung gekommen, und würde namentlich zur Folge haben, daß die Höhe der Schulvertretung durch die Mehrheit der Schulpflichtigen der Schule, ohne Betheiligung des Patronats zu regeln wäre. Es haben müssen Schulvorstände nach Vorgabe des § 13 des Schulregulativs für die Provinz Segeberg vom 22. März 1873 vom Patronat und Obrigkeit bestellt werden. Wir ersuchen das Patronat nunmehr, die von Höhe derselben über vorgedachten Bestimmungen entgegen, bestellten Schulvorstände zu veranlassen, und die Ernennung neuer Schulvorsteher gefälligst zu veranlassen, wo sie vorstehenden Ortsschulinspektor, welchen wir mit Anweisung versehen haben, der bestehenden Ordnung gemäß die nöthigen Wechsel zu vornehmen sind.

Die Visitatoren.

An
das Patronat der Schule
in Höltenklinken.

v. Bülow. Georgi Lachs. m/pp

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

230

Oberlandgendarmerie-Abteilung Oldesloe I.

Nr. 394.

Tgb. Nr. 3 B 8 P. St. Sache

Oldesloe, 10. März 1939.

An

die zuständige Polizeibehörde

Blankenese

Betreffe: Aufgebot für Schöffen- und Geschworenenliste 1940.

Anliegend übersende ich Ihnen 2 Exemplare des Aufgebots für die Schöffen- und Geschworenenliste 1940 mit der Bitte, die Aufgebote 2 Wochen lang an Ihrer Dienststelle öffentlich anschlagen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist wollen Sie mir die Anschläge mit Ihrer Bescheinigung darüber, wann und wie lange sie angeschlagen haben, wieder vorlegen.

Der Landjägermeister

Kommandeur

Kreisarchiv Stormarn A1

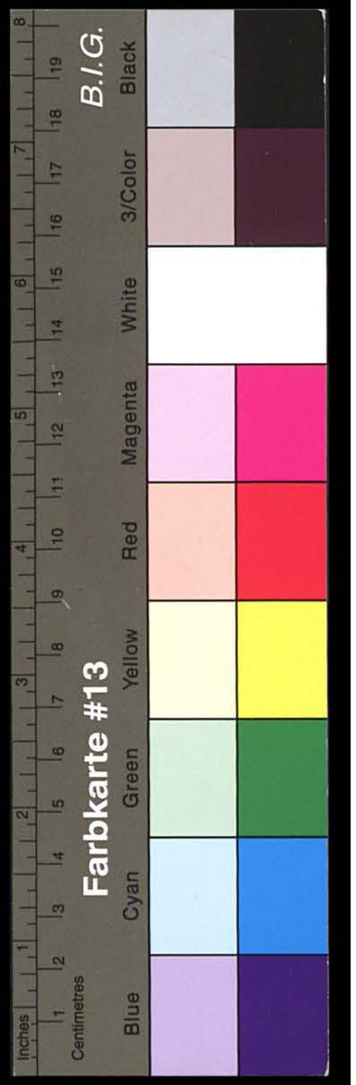

Königl. Regierungs-Präsident.

J. No. I A. 24 011.

Abschrift

Ministerium des Innern.

Berlin, den 14. Juni 1889.

In meinem Erlasse vom 25. September v. J. (II 71) habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die Verordnungen über anderweite Regelung der Jagdverhältnisse überall nach Möglichkeit gefördert werden und der Landwirthschaft, Naturwissenschaft, Schulen, Erziehungs-, Lehranstalten, Behörden, Vereinen, Privatpersonen Exemplare dieses Jagdgesetzes zugehen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, Ihnen den Kreis dieser Empfangsberechtigten im dortigen Bezirke bis zum 1. October d. J. zu bestimmen.

Der Minister des Innern.

gez. Herrfurth.

An die Königliche Regierung zu Schleswig. II 6949.

Schleswig, den 12. Juli 1889.

Abschrift übersenden wir den Landräthen mit der Aufforderung, nach Vorschrift der Verfügung vom 15. November 1888 – I A. 27368 mit dem vorgeschlagenen Empfehlungen, mich bis zum 1. September d. J. mit einem gefälligen Berichte zu versehen.

Im Auftrage

214

232

Abschrift!

Ministerium des Innern.

Berlin, den 25. September 1888.

Der deutsche Verein für Knaben-Handarbeit hat mich um Unterstützung zur Förderung seiner Bestrebungen ersucht. Ich komme seinem Wunsche gern nach, da die auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen den Beweis geliefert haben, daß der Handfertigkeitsunterricht durch die Anleitung zur praktischen Arbeit [illegible] Erziehungs- und Besserungsanstalten [illegible] kann. Es sind bereits an vielen Orten Vereine zu seiner allgemeinen Einführung zusammengetreten, Schüler-Werkstätten errichtet und Kurse zur Ausbildung von Handarbeitslehrern abgehalten worden. Auch ich erachte den Handfertigkeitsunterricht für einen Gegenstand, der in Anbetracht seiner Nützlichkeit die Unterstützung der Behörden verdient und ich habe deshalb seine Einführung in die mir ressortmäßig unterstellte staatliche Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Wabern angeordnet. Es ist mir erwünscht, daß er nicht nur in anderen ähnlichen Anstalten, Waisenhäusern, Kinderanstalten, sondern auch in Privatkreisen gleichfalls Eingang finde, und ich nehme zu diesem Behufe die rege Mitwirkung der Königlichen Regierung in Anspruch, indem ich die Erwartung ausspreche, daß der Erfolg der in erfreulichem Fortschritt begriffenen Bestrebungen des Vereins, die, wie die im September v. und im August d. J. veranstalteten Kongresse in Magdeburg und München ergeben haben, in weiteren Kreisen Anerkennung finden, der Erwartung entsprechen wird, welche ihnen im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt beizumessen ist.

Es wird mir erfreulich sein, s. Z. von den weiteren Erfolgen auf diesem Gebiete Kenntniß zu erhalten.

Der Minister des Innern.
gez. Herrfurth.

An die Königliche Regierung zu Schleswig. I. A.

Der Königliche Landrath des Kreises Stormarn.
Tgb. Nr. L. 3938.

Wandsbek, den 27. Juli 1889.
Eing. 1889 I. 145.

Vorstehende Abschrift erhalten die Polizeibehörden zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen, mich binnen 4 Wochen [illegible] darüber zu [illegible], ob in den dortigen Bezirken Handfertigkeitsunterricht ertheilt wird [illegible] und in welchem Umfange.

Der Königliche Landrath.
I. V.
[illegible]
[illegible]

An die Polizeibehörden des Kreises.
Cirk.

215

Einige Abdrücke dieser Verfügung sind angeschlossen.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
Bischoffshausen.

An
die Herren Landräthe bezw. Landrathsämter,
die Magistrate zu Altona, Kiel, Flensburg, Wandsbek, Schleswig, Rendsburg u. Neumünster sowie den Königl. Kirchspielvogt zu Burg i/F.
hier.

Kreisarchiv Stormarn A1

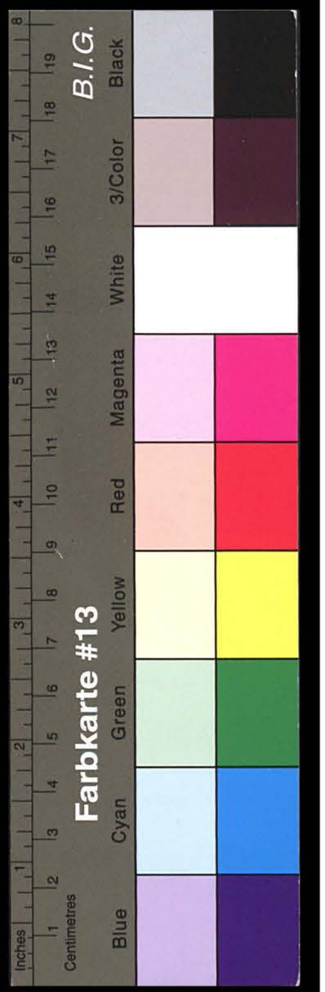

Schulinspectorat Oldesloe I.

Jst. 785.

Oldesloe, 28. Juli 1889.
Eing. 29/7. 89. T. N: 1140.

Dem verehrlichen Schulpatronat

Klinken

pflege ich, im Anschluß an die beifolgende Visitatorial-Verfügung – C. 1840 –, behufs Erledigung der Angelegenheit betr. Schulvorsteher daselbst zu gefälliger Kenntnahme für diesseitiges Amt die Feldgeschworenen Wriedt und Fuhrbötter vor.

Der Schulinspektor.
Georg Bach.

Dringend!

Ein Hochlöblicher Magistrat
der Hochlöblichen
Stadt Oldesloe.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Königliches Schulvisitatorium II
Wandsbek
C. 2538.

Wandsbek, den 10. Dezember 1891.
Oldesloe
117.

234

Abschrift.

Königliche Regierung
-J. No: II. 16090-

Schleswig, den 30. November 1891.

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Gemeindevertretungen, welche für Ausführung eines von ihnen projektirten neuzubauenden oder bereits übernommenen Lehrerstelle verpflichtet waren, auf die Entlastung ihrer Absicht, sich durch Festsetzung der Elementarschulgelder pp. von ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu befreien, von Schulbehörden das Projekt ohne vorgängige vielseitige Genehmigung im Schulinteresse festgestellt worden sind.

Wir sehen uns daher im allgemeinen Schulinteresse genöthigt, unter Bezugnahme auf unsere Rundverfügung vom 21. October 1890 -II. 12692- hierdurch zu bestimmen, daß kein Gemeindevertreter von einer uns nachgeordneten berufungsberechtigten Schulbehörde für eine Lehrerstelle berufen, noch weniger aber an einer solchen beschäftigt werden darf, bevor er sich darüber ausgewiesen hat, daß er nach Erfüllung seiner gesetzlichen Entschädigungspflicht diesfalls

von

217

von der Vorgesetzten für Untersuchung einer ihm disponible übertragenen oder zu übertragenden Lehrstelle befreit worden ist.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Schorr.
An sämmtliche Königliche Kr. Schulvisitatorien zz.

Abschrift erhält das Pastorat unter Dr. Rückschluss auf unser Schreiben vom 1/22. November v. Js. - C. 2577 III. - zur gefälligen Kenntnißnahme und Verfügung ergebenst.

Königliches Schulvisitatorium III.
Wandsbek.
i. A.
Georgsack. Dr. Brunn

An
das Pastorat
in
Hoheneichen.

Abschr.

Kreisarchiv Stormarn A1

236

Von Schulverbänden geleistete Beiträge für die Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-, Ruhegehalts-, Alterszulage- und Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse, zum Baufonds.

Staatsbeitrag 125 M
Ergänzungszuschuss
zus. 125 M

An Beiträgen zu der für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Schleswig errichteten

a. Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse	..... Mark	..... Pfg.
b. Ruhegehaltskasse	..... "	..... "
c. Alterszulagekasse	..... "	..... "
d. Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse	..... "	..... "
e. Baubeitrag	15 "	— "
zusammen ...	15 Mark	— Pfg.

in Worten Fünfzehn Mark

für das 2 Viertel des Rechnungsjahrs 1909 von dem Schulverbande Hüttenkläuken bekommen zu haben, wird bescheinigt.

WANDSBEK, den 5. 7. 1909 19

Königliche Kreiskasse.

Formular Nr. 65 c.
Gebrüder Jänecke, Hannover.

Lager-Nr. 304. 219

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

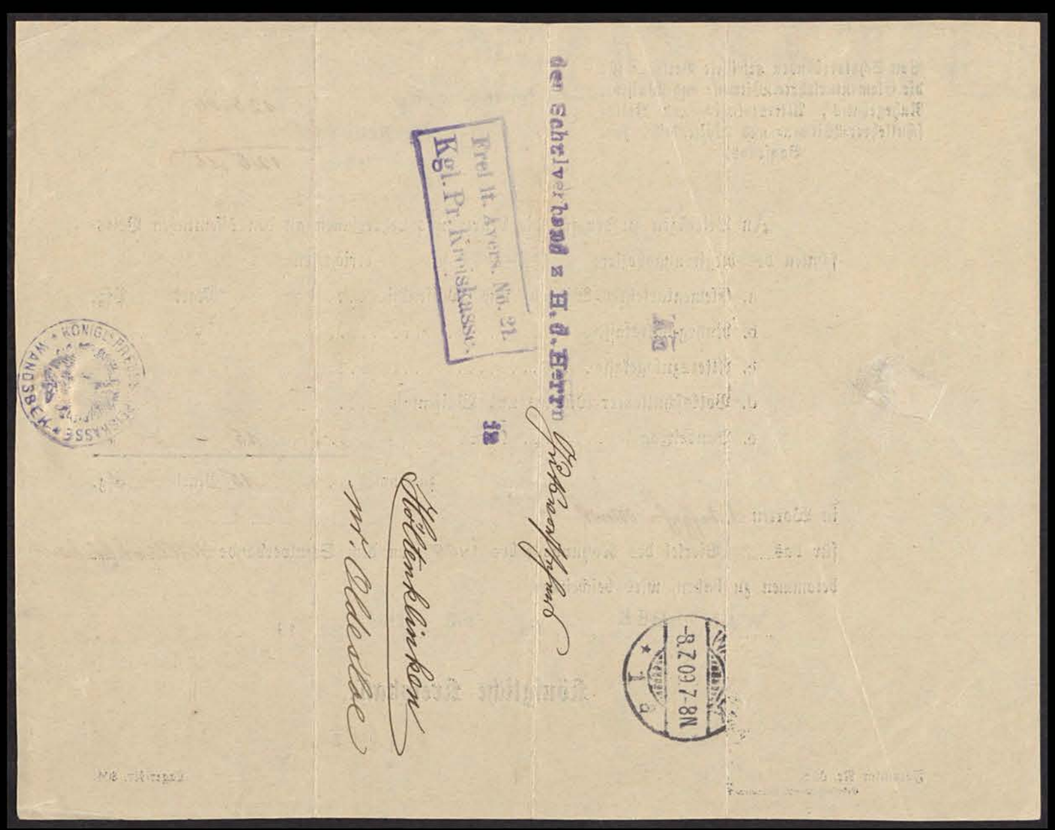

Kreisarchiv Stormarn A1

238

Gut Klinken

Betr. Familienunterstützung bei Friedens= übungen einberufener Mannschaften

1898 - 1906

220 - 226

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Centimetres
Inches
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Stormarn.

J.-Nr. K.-A. 4741.

Wandsbek, den 26 September 1898.

V. d. 54

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (Reichsgesetzblatt 1892, Seite 661,) ist die umseitig bezeichnete Familienunterstützung festgesetzt.

Diese Unterstützung ist an dem umseitig angegebenen Zahlungstermin den Unterstützungsberechtigten auszuzahlen und der Betrag von 14 M. 04 ₰ dieserhalb zunächst aus der dortigen ~~Gemeinde~~- — ~~Stadt~~- — Gutskasse auszulegen. Die Kreiskommunalkasse wird baldmöglichst den ausgelegten Betrag erstatten.

Der Empfang ist in Spalte 10 der wiederanzuschließenden Empfangsbescheinigung durch volle Namensunterschrift bescheinigen zu lassen. Zum Empfang, sowie zur Quittungsleistung berechtigt sind nur die betr. Wehrmänner pp. oder deren Ehefrauen.

Nach vollzogener Quittung ist die Empfangsbescheinigung schleunigst hierher zurückzusenden, woselbst die etwa nötige Ergänzung ist. Rückseite ist von der Mannschaft bei Empfangnahme sowie Zahlstelle, Ziffer und Nummer der Stammrolle anzugeben.

Kl. Wohlen

Anm. 1.10. Herrn Landrat zurück mit der vollzogenen Quittung des zum Empfange Berufenen unterzeichneten Arbeiters Karl Hause

An Zahlstelle 1898.
Ziffer d. Nr. der Stammrolle.

den Herrn Gutsvorsteher

zu

Militaria. Hoisdorf-Reinbek.

S. 10.

Kreisarchiv Stormarn A1

Lfd. Nr.	Des Wehrmannes p. p.			Betrag der Unterstützung		Die Unterstützung ist zahlbar:
	Name	Vorname	Stand	M.	₰	
	Haase	Carl	Arbeiter	14	00	pfleg

240

Abschrift

Empfangs-Bescheinigung

über Familien-Unterstützung.

Friedr. Oppermann
Aufenthaltsort: Hölten-Klinken
Kreis Stormarn
Ortsüblicher Tagelohn 1 M. 80 Pf.

Einberufen durch das Bezirks-Commando zu Altona
zur Uebung als: Reservist.
vom 30 April – 13 Mai.

Bezeichnung der Unterstützungsberechtigten Angehörigen nach Name	Aufenthaltsort.	Die Unterstützung beträgt: in Prozenten des ortsüblichen Tagelohnes	eingerechnete Prozente des ortsüblichen Tagelohnes bis höchstens 60 Prozent.	für den Tag M	Pf	Erhebt zu zahlen: für die Zeit vom	bis	für Tage	Betrag M	Pf	Empfangs-Bescheinigung durch Namens-Unterschrift.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.		10.
Ehefrau	Marie geb. Wasserthal	Hölten-klinken	30								
Kinder	Marie geb. 20.8.93	Hamburg	10								ges. Oppermann.
	Anna geb. 17.12.94.	Hölten Klinken	10								
			50.							50	

Die Richtigkeit der in Spalte 1 & 3. aufgeführten Angaben wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Anspruch auf Unterstützung am: 12. Juni angemeldet ist.

Hölten-Klinken den 12 Juni 1897
Der Gemeindevorsteher
In Vertr.
Overdieck.

An den Herrn Gemeindevorsteher Hölten-Klinken

Wandsbek den 15/6 97 N. 3757.

Zum Abkommando, ob Oppermann seinen Anspruch auf Familien-Unterstützung spätestens bis zum 12 Juni angemeldet hat. Gemäß § I Absatz III des Reichsgesetzes vom 10.5.1892. R.G.Bl. Seite 661 fällt der Anspruch binnen 4 Wochen nach Beendigung der Uebung angemeldet werden, widrigenfalls derselbe erlischt. In diesem Falle wäre der 10. Juni der letzte Termin zur Anmeldung gewesen. Die Bescheinigung ist nicht zurückzugeben.

Der Landrath Kamecke
ges. Ahrens

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Centimetres
Inches
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kiel den 17.6.97.
V. No. 17.

Holtenklinken den 17.6.97.

Herrn.

An
den Königl. Herrn Landrath
Freiherrn von Liliencron
Wandsbeck.

Auf die gefällige Mittheilung vom 15. d. M. betreffend Ihren Antrag auf Familien-Unterstützung für den Arbeiter Oppermann beehre ich mich ergebenst zu berichten, daß derselbe seit dem 1. Juni cr. bei mir in Arbeit steht und bis jetzt zu Klagen keine Veranlassung gegeben hat.

Ich bemerke ferner, daß Oppermann bisher keine Familien-Unterstützung bezogen hat.

Ich bitte, mir gefälligst die Bescheinigung über die Zustellung des Ihnen unterm 15. d. M. zugegangenen Antrages baldigst zugehen lassen zu wollen.

Hochachtungsvoll ergebenst

v. Ostermeyer.

Abgereist

1898.
Karl Haase von 8–20 Sept. ausgeschrieben Landwehrmann.
Joh. Otto Wilh. Bellmann Tischler
Emma Louise Familien
Geb. 3.8.92
Otto Wilh. Ernst
13.9.97
Georg Friedrich
9.10.96.

241

Empfangs-Bescheinigung
über Familien-Unterstützung.

Oppermann
Ausmannsaltenort. Holtenklinken
(bei Stormarn)
ortsüblicher Tagelohn 1,80 M.

Einbehalten durch das Bezirks-Kommando zu Altona zur Zahlung an:

Bezeichnung der Unterstützungsberechtigten Angehörigen nach Namen	Angehörigen nach Ausmannsaltenort	Die Unterstützung beträgt in Prozenten des ortsüblichen Tagelohns	eingetragen Prozente des ortsüblichen Tagelohns bis spätestens	für Tage	M	Pf	Es sind zu zahlen für die Zeit vom	bis	für Tage	Betrag M	Pf	Empfangsbescheinigung durch Namens-Unterschrift
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.		10.
Ehefrau	Holten-Klinken			60 Prozent								

222

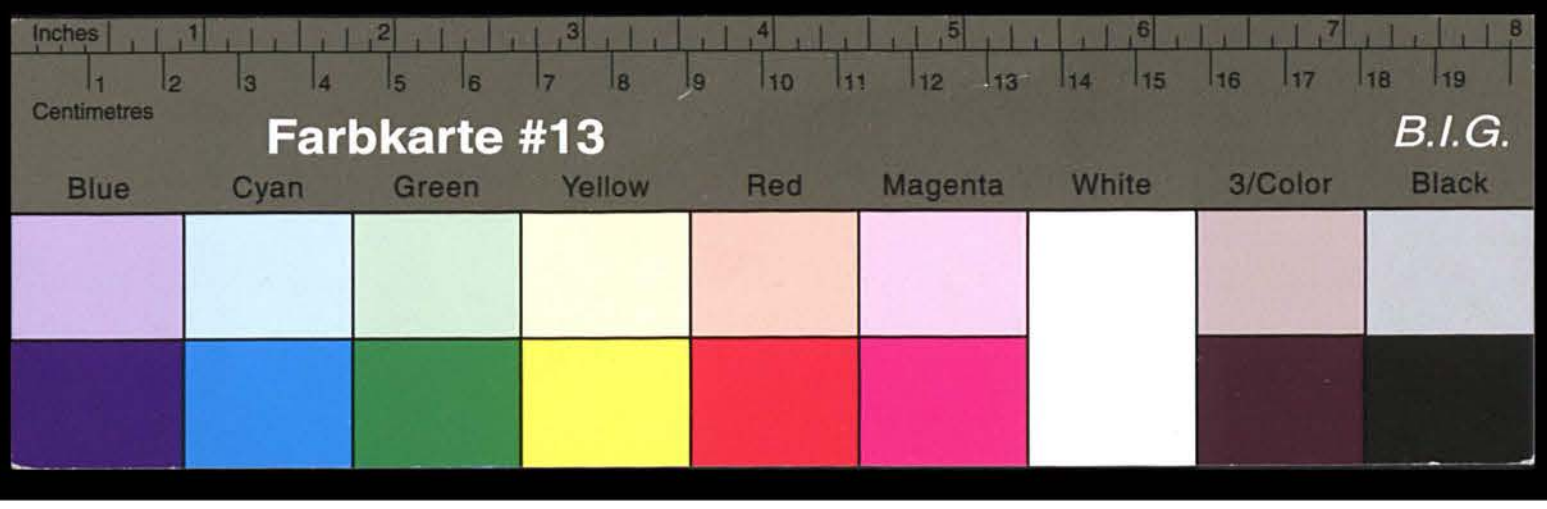

Kreisarchiv Stormarn A1

223

242

Kreisarchiv Stormarn A1

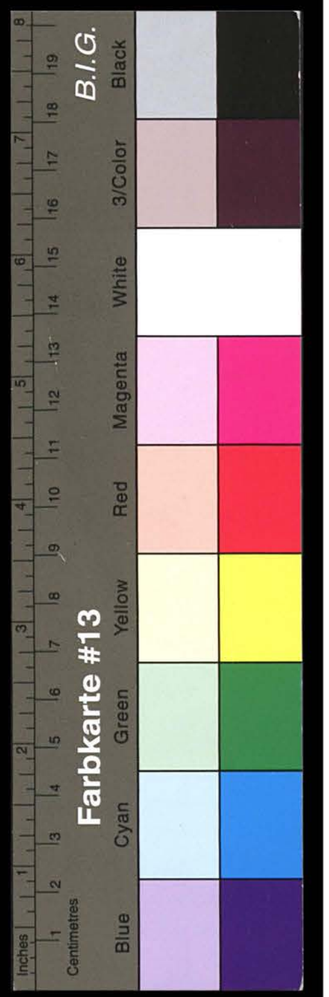

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Stormarn.

J.-Nr. K.-A. 5559.

Wandsbek, den 4. Oktober 1917.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (Reichsgesetzblatt 1892, Seite 661) ist die umseitig bezeichnete Familienunterstützung festgesetzt.

Diese Unterstützung ist an dem umseitig angegebenen Zahlungstermin den Unterstützungsberechtigten auszuzahlen und der Betrag von 7 M. 56 ₰ dieserhalb zunächst aus der dortigen ~~Gemeinde~~ — ~~Stadt~~-Gild-Kasse auszulegen. Die Kreiskommunalkasse wird baldmöglichst den ausgelegten Betrag erstatten.

Der Empfang ist in Spalte 10 der wiederanzuschließenden Empfangsbescheinigung durch volle Namensunterschrift bescheinigen zu lassen. Zum Empfang, sowie zur Quittungsleistung berechtigt sind nur die betr. Wehrmänner pp. oder deren Ehefrauen.

Nach vollzogener Quittung ist die Empfangsbescheinigung schleunigst hierher zurückzusenden.

Bonin.

An

den Jagen Hüttenkinken

zu

Militaria. Hüttenkinken.

S. 10.

224

Kreisarchiv Stormarn A1

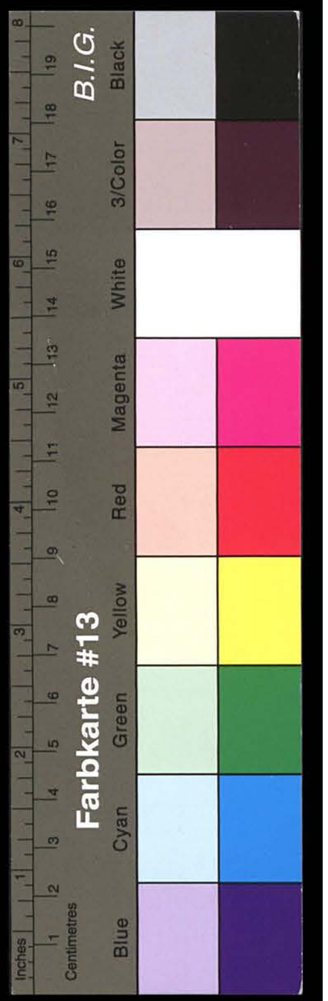

Lfd. Nr.	Des Wehrmannes pp.			Betrag der Unterstützung		Die Unterstützung ist zahlbar:
	Name	Vorname	Stand	M.	₰	
	Feddern	Andreas	Maurer	7	50	pfleget.
	Allgemeine Quittung am 8/9 01. übersandt. an die Ortskasse.					

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses des
Kreises Stormarn.

Wandsbek, den 14. Juli 1903.

J.-Nr. K.-A. 3444.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (Reichsgesetzblatt 1892, Seite 661) ist die umseitig bezeichnete Familienunterstützung festgesetzt.

Diese Unterstützung ist an dem umseitig angegebenen Zahlungstermin dem Unterstützungsberechtigten auszuzahlen und der Betrag von 14 M. — ₰ dieserhalb zunächst aus der dortigen ~~Gemeinde-~~ — ~~Stadt~~ Gut Kasse auszulegen. Die Kreiskommunalkasse wird baldmöglichst den ausgelegten Betrag erstatten.

Der Empfang ist in Spalte 10 der wiederanzuschließenden Empfangsbescheinigung durch volle Namensunterschrift bescheinigen zu lassen. Zum Empfang, sowie zur Quittungsleistung berechtigt sind nur die betr. Wehrmänner pp. oder deren Ehefrauen.

Nach vollzogener Quittung ist die Empfangsbescheinigung schleunigst hierher zurückzusenden.

Brun.

An

den Herrn Gutsvorsteher

zu

Militaria. Hoisdorf Klinken

S. 10.

244

225

Lfd. Nr.	Des Wehrmannes pp.			Betrag der Unterstützung		Die Unterstützung ist zahlbar:
	Name	Vorname	Stand	M.	₰	
	Möller	Karl Christian Nikolaus	Arbeiter	11	—	Möller Ahrensburg 18/7. 1903 ausgezahlt

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13 B.I.G. Black White Red Yellow Green Cyan Blue Magenta 3/Color

245

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Stormarn.

Wandsbek, den 18. Oktober 1906.

J.-Nr. K.-A. 6252.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (Reichsgesetzblatt 1892, Seite 661) sind die umseitig bezeichneten Familienunterstützung festgesetzt.

Diese Unterstützung ist an dem umseitig angegebenen Zahlungstermin den Unterstützungsberechtigten auszuzahlen und der Betrag von 20 M. 40 ₰ dieserhalb zunächst aus der dortigen ~~Gemeinde~~ — Stadt- — Kasse auszulegen. Die Kreiskommunalkasse wird baldmöglichst den ausgelegten Betrag erstatten.

Der Empfang ist in Spalte 10 der wiederanzuschließenden Empfangsbescheinigung durch volle Namensunterschrift bescheinigen zu lassen. Zum Empfang, sowie zur Quittungsleistung berechtigt sind nur die betr. Wehrmänner pp. oder deren Ehefrauen.

Nach vollzogener Quittung sind die Empfangsbescheinigung schleunigst hierher zurückzusenden.

Ahrens.

An

den Herrn Gutsvorsteher

zu

Militaria. Hoisdorf.

S. 10.

226

Lfd. Nr.	Des Wehrmannes pp.			Betrag der Unterstützung		Die Unterstützung ist zahlbar:
	Name	Vorname	Stand	M.	₰.	
1.	Gerken	Claus Friedr.	Artillerist	12	—	Postk
2.	Martens I	Jannigk	"	8	40	"
			zus.	20	40	

246

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

247

Gut Klimken

Betr. Kranken= und Unfallversicherung

1904

227 - 234

Kreisarchiv Stormarn A1

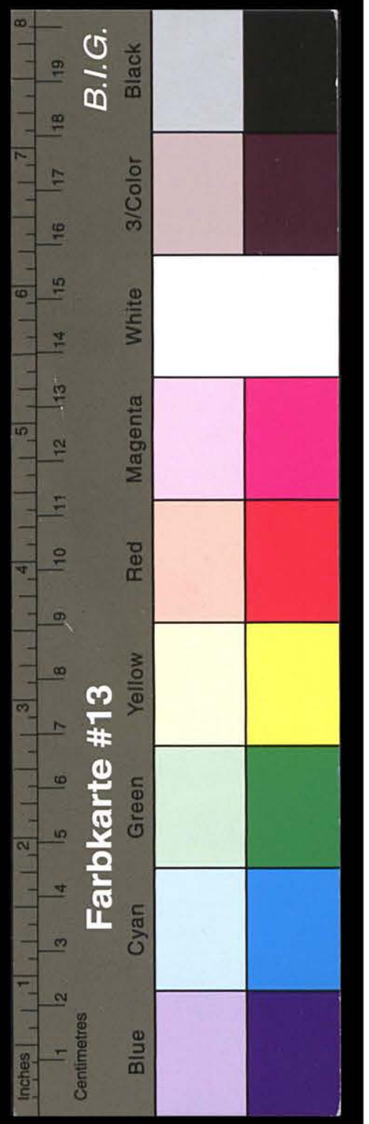

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses.
U. 2200.

Wandsbek, den 12.August 1904.

248

Anliegend übersende ich ein Druckexemplar des vom Reichsversicherungsamte genehmigten Gefahrentarifes für die Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit dem Ersuchen, denselben zur Kenntnisnahme der Landwirte des Kreises zu bringen.

Beim.

An
den Magistrat in Oldesloe, den
Herrn Bürgermeister zu Reinfeld
i/H., die Herren Amts- Guts- und
Gemeindevorsteher und Vertrauensmänner.

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses.
U. 2173.

Wandsbek, den 8. August 1904.

Anliegend übersende ich ein Druckexemplar des Nachtrages I zum Statut der Schleswig-Holsteinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, welches Letztere Ihnen unterm 26. Februar 1902 - U.524 - zugegangen ist, mit dem Ersuchen ergebenst, denselben zu inventarisiren und Sich von dem Inhalte Kenntnis zu verschaffen.

Beim.

An
den Magistrat zu Oldesloe, den
Herrn Bürgermeister zu Reinfeld,
die Herren Amtsvorsteher, Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher und Vertrauensmänner des Kreises.

227

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

249

Gefahrentarif

der

Schleswig-Holsteinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1904 und 1905.

I. Gefahrenklassen.

A. Hauptbetriebe.

Klasse 1. Gärtnereibetriebe.
„ **2.** Land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

B. Nebenbetriebe.

Klasse 3. Ziegelei- und Töpfereibetriebe.
„ **4.** Regiebaubetriebe, Sand-, Kies- und Mergelgewinnungsbetriebe, Kalkbrennereien, Straßen- und Feldbahnbetriebe, sowie Binnenschiffahrtsbetriebe.
Klasse 5. Müllerei-, Brennerei-, Brauerei- und Mälzereibetriebe, sowie Dampfdresch- und Strohbind-Dampfdreschmaschinenbetriebe.
Klasse 6. Holzbearbeitungsbetriebe (Dampfsägereien, Schneidemühlen, Holzsägereien und Kreissägereien), sowie die gewerbsmäßigen Speditions-, Lagerei- und Fuhrwerksbetriebe.

II. Gefahrenziffern.

Die Gefahrenziffer wird

in der Klasse	1	auf	1/2,
„ den Klassen	2 u. 3	„	1,
„ der Klasse	4	„	2,
„ „ „	5	„	3 und
„ „ „	6	„	4 festgesetzt.

Für unter I nicht genannte Nebenbetriebe setzt der Sektionsvorstand die Gefahrenziffer fest. Dieselbe darf in keinem Falle die Zahl 4 überschreiten.

III. Verfahren bei der Veranlagung von gemischten Betrieben.

Die Veranlagung zu den Klassen des Gefahrentarifs erfolgt bei gemischten Betrieben in der Weise, daß der auf die einzelnen Betriebsarten bei der Umlage in Anrechnung zu bringende Arbeitsbedarf den verschiedenen Gefahrenklassen zuzuweisen ist.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung zu Kiel am 9. April 1904.

Der Landeshauptmann
der Provinz Schleswig-Holstein.
J. V.
Brunckhorst

228

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

Der vorstehende Gefahrentarif der Schleswig-Holsteinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird gemäß § 52 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 30. Juni 1904.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.

(L. S.) gez. Gaebel.

I. 12308.

229

250

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Der Königliche Landrath
des Kreises Stormarn.
J. 678.

Wandsbek, den 1 September 1904.

Zur Ermittelung und Festsetzung der Stimmenzahl für die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei der unteren Verwaltungsbehörde gemäss § 62 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13.Juli 1899 ersuche ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher,mir bestimmt bis zum 1. Oktober ds. Js. die Zahl der in Ihrem Bezirke vorhandenen, einer Orts- Betriebs-/Fabrik-/ oder einer eingeschriebenen Hülfskrankenkasse nicht angehörenden,nach dem oben angeführten Gesetz versicherten Personen anzuzeigen. Von den eingeschriebenen Hülfskassen kommen im vorliegenden Falle nur diejenigen in Betracht, welche die Bescheinigung nach § 75 des Krankenversicherungsgesetzes besitzen und sich nicht über den Kreis Stormarn hinaus erstrecken.

Die genaue Innehaltung des vorgeschriebenen Termins mache ich zur besonderen Pflicht.

I.V
Fürmann
stellv.Kreissekretär.

An
die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises, den Magistrat in Oldesloe und den Herrn Bürgermeister in Reinfeld.

Kreisarchiv Stormarn A1

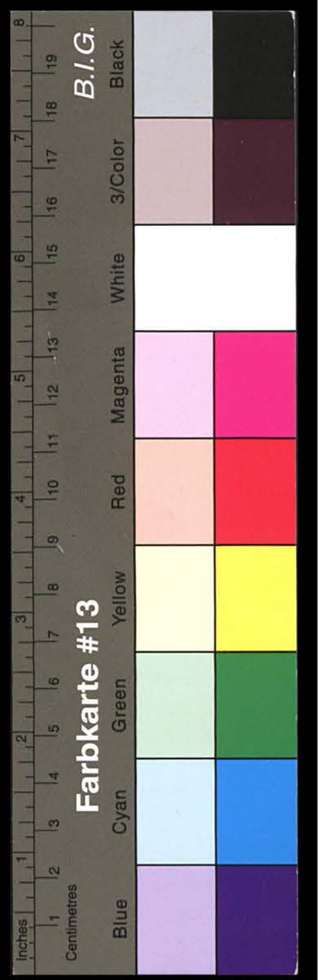

An
den Königl. Preuss. Landrath
zu Wandsbek.

Die Zahl der im hiesigen Gutsbezirk Holtenklinken vorhandenen Personen mehr einer ~~Kranken-Kasse~~ oder Act.-Fabrik, oder einer eingeschriebenen Hülfskasse nicht angehörenden ~~Pers~~ II. Kl.

Holtenklinken, den 30.9.04.

An
den Königl. Preuss. Landrath
zu Wandsbek

1. ist in der Anlage 2 Nachweisung der ~~Lohn~~ Fabrik, welche ihren Sitz im hiesigen Gutsbezirk haben. (der Heranziehung)
2. die Heranziehung ist der Anzeige zum hiesigen Vorstand 2 Wochen ausgelegen und
3. die Anzahl der im hiesigen Gutsbezirk vorhandenen Personen mehr einer Act. Fabrik, Fabrik oder einer eingeschriebenen Hülfskasse nicht angehören, ergiebt sich aus der Gehaltsliste.

Notiz.
Die oben aufgeführte Zahl setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
Ø Sattler
Maleur
Maschell
für Lieder
kath. Schumacher
Minna Hohnsen
Martha [illegible] Siemers
Martha Bormeister
1 Mädchen bei Hans Kehr
1 " " bei Hans Bölger

Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft.

252

Der Jahresarbeitsverdienst ist festgesetzt:
a. für erwachsene männliche Arbeiter auf . . . . 600 M. und
b. „ „ weibliche „ „ . . . . . 300 „

Verzeichnis

der

Unternehmer der unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 fallenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, welche ihren Sitz in dem ~~Gutsbezirke~~ (Guts-) Bezirk Holtenklinken,
Sektion Königs Stormarn haben.

3500. 7. 04.

231

Laufende Nr.	Des Unternehmers: Name.	Vorname.	Stand.	Wohnort.	Art des Betriebes: A. Hauptbetrieb. B. Nebenbetriebe.	Im Betriebe sind im Jahresdurchschnitt beschäftigt: a. Betriebsbeamte. Zahl derselben.	b. Facharbeiter. Zahl derselben.	c. statutarisch versicherte Unternehmer und deren Ehefrauen. α. Zahl dieser Personen.	c. β. Zahl der im Jahre insgesamt verwendeten Arbeitstage: männlicher Unternehmer.	c. β. weiblicher Unternehmer oder der Ehefrauen der Unternehmer.	d. Arbeiter und gesetzlich Familienangehörige des versicherte Unternehmers. a. dauernd beschäftigt: männlich.	d. a. dauernd beschäftigt: weiblich.	d. β. vorübergehend beschäftigt: männlich: Zahl dieser Personen.	d. β. männlich: Zahl der von denselben insgesamt geleisteten Arbeitstage.	d. β. vorübergehend beschäftigt: weiblich: Zahl dieser Personen.	d. β. weiblich: Zahl der von denselben insgesamt geleisteten Arbeitstage.	Gesamtzahl der Arbeitstage nach Zurückführung der Arbeitstage weiblicher Personen auf Arbeitstage männlicher Arbeiter.	Lohnwert nach Spalte 15. M.	Gefahrenziffer.	Lohnwert für die Beitragsberechnung. M.	Tag des Zugangs.	J.-Nr.	Tag des Abgangs.	J.-Nr.	Kaution ist hinterlegt mit M. Pf.	Kaution ist hinterlegt in	Der neue Unternehmer zahlt die Umlage seit:	Bemerkungen.
1.	2a.	2b.	2c.	2d.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
1. A.	v. Schröder	Wilhelm	Gutsbesitzer		Land- u. Forstw.	4	3	—	—	—	20	10	15	2000	10	1000	10000	20000	1	20000								
	Klaawes					1	4	.	.	.	14	8	14	6705	8	1250												
	Derselbe				Gärtnerei.	—	1	—	—	—	—	—	3	150	1	50	175	350	1/2	175								
B.	Derselbe				Ziegelei.	—	—	—	—	—	—	—	2	200	—	—	200	400	1	400								
	Derselbe				Regiebaubetrieb.	—	2	—	—	—	—	—	1	50	—	—	50	100	2	200								
A.	Derselbe				Dampfdreschmaschinenbetrieb.	—	2	—	—	—	—	—	1	30	—	—	30	60	3	180								
B.	Derselbe				Holzsägerei.	—	—	—	—	—	—	—	3	400	—	—	400	800	4	3200								

Kreisarchiv Stormarn A1

Laufende Nr.	Des Unternehmers: Name.	Vorname.	Stand.	Wohnort.	Art des Betriebes: A. Hauptbetrieb. B. Nebenbetriebe.	Im Betriebe sind im Jahresdurchschnitt beschäftigt: a. Betriebsbeamte. Zahl derselben.	b. Facharbeiter. Zahl derselben.	c. statutarisch versicherte Unternehmer und deren Ehefrauen. α. Zahl dieser Personen.	c. β. Zahl der im Jahre insgesamt verwendeten Arbeitstage: männlicher Unternehmer.	c. β. weiblicher Unternehmer oder der Ehefrauen der Unternehmer.	d. Arbeiter und gesetzlich versicherte Familienangehörige des Unternehmers. α. dauernd beschäftigt: männlich.	d. α. weiblich.	d. β. vorübergehend beschäftigt: männlich: Zahl dieser Personen.	d. β. männlich: Zahl der von denselben insgesamt geleisteten Arbeitstage.	d. β. weiblich: Zahl dieser Personen.	d. β. weiblich: Zahl der von denselben insgesamt geleisteten Arbeitstage.	Gesamtzahl der Arbeitstage nach Zurückführung der Arbeitstage weiblicher Personen auf Arbeitstage männlicher Arbeiter.	Lohnwert nach Spalte 15. M.	Gefahrenziffer.	Lohnwert für die Beitragsberechnung. M.	Tag des Zugangs.	J.-Nr.	Tag des Abgangs.	J.-Nr.	Kaution ist hinterlegt: mit M.	Kaution ist hinterlegt: mit Pf.	Kaution ist hinterlegt: in	Der neue Unternehmer zahlt die Umlage seit:	Bemerkungen.
1.	2a.	2b.	2c.	2d.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		24.	25.	26.
2. A.	Meyer	Georg	Hofbesitzer		Land- u. Forstw.	1	2	—	—	—	10	5	10	2000	8	240	5870	11740	1	11740									
	Derselbe				Kies- und Mergelgewinnung.	—	—	—	—	—	—	—	3	100	—	—	100	200	2	400										
B.	Derselbe				Müllerei.	—	—	—	—	—	—	—	2	80	—	—	80	160	3	480										
4. A.	Hansen	Friedrich	Hufner		Landw.	—	—	2	300	300	2	2	2	150	2	300	1650	3300	1	3300									
	Derselbe				Fuhrwerksbetrieb.	—	—	—	—	—	—	—	1	250	—	—	250	500	4	2000										
B.																													

Kreisarchiv Stormarn A1

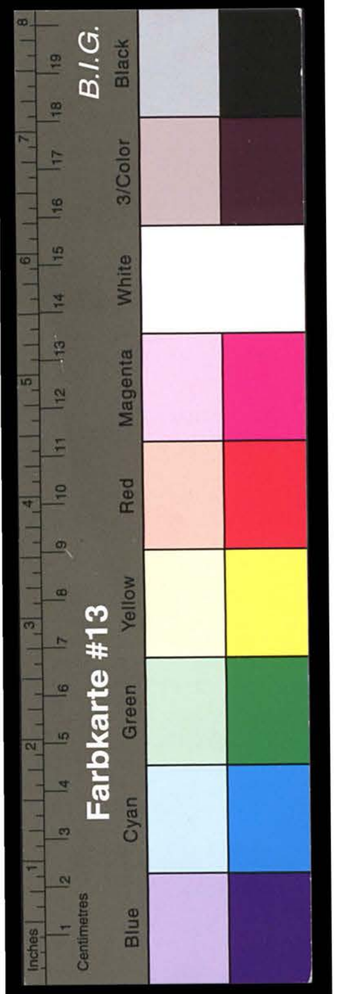

Laufende Nr.	Des Unternehmers: Name.	Vorname.	Stand.	Wohnort.	Art des Betriebes: A. Hauptbetrieb. B. Nebenbetriebe.	Im Betriebe sind im Jahresdurchschnitt beschäftigt: a. Betriebsbeamte. Zahl derselben.	b. Facharbeiter. Zahl derselben.	c. statutarisch versicherte Unternehmer und deren Ehefrauen. α. Zahl dieser Personen.	c. β. Zahl der im Jahre insgesamt verwendeten Arbeitstage: männlicher Unternehmer.	c. β. weiblicher Unternehmer oder der Ehefrauen der Unternehmer.	d. Arbeiter und gesetzlich Familienangehörige des Unternehmers. α. dauernd beschäftigt: männlich.	d. α. weiblich.	d. β. vorübergehend beschäftigt: männlich: Zahl dieser Personen.	d. β. männlich: Zahl der von denselben insgesamt geleisteten Arbeitstage.	versicherte Unternehmers. beschäftigt: weiblich: Zahl dieser Personen.	beschäftigt: weiblich: Zahl der von denselben insgesamt geleisteten Arbeitstage.	Gesamtzahl der Arbeitstage nach Zurückführung der Arbeitstage weiblicher Personen auf Arbeitstage männlicher Arbeiter.	Lohnwert nach Spalte 15. M.	Gefahrenziffer.	Lohnwert für die Beitragsberechnung. M.	Tag des Zugangs.	J.-Nr.	Tag des Abgangs.	J.-Nr.	Kaution ist hinterlegt mit M.	Kaution ist hinterlegt in Pf.	Der neue Unternehmer zahlt die Umlage seit:	Bemerkungen.
1.	2a.	2b.	2c.	2d.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
5. A.	Meyn	Johann	Kätner		Landw.	—	—	2	300	300	—	—	1	10	1	10	465	930	1	930								
B.																												
6. A.	Saß	Adolf	Gärtner		Gärtnerei.	—	1	2	280	150	—	—	2	50	1	10	410	820	½	410								
B.	Derselbe				Landw.	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	20	40	1	40								

Kreisarchiv Stormarn A1

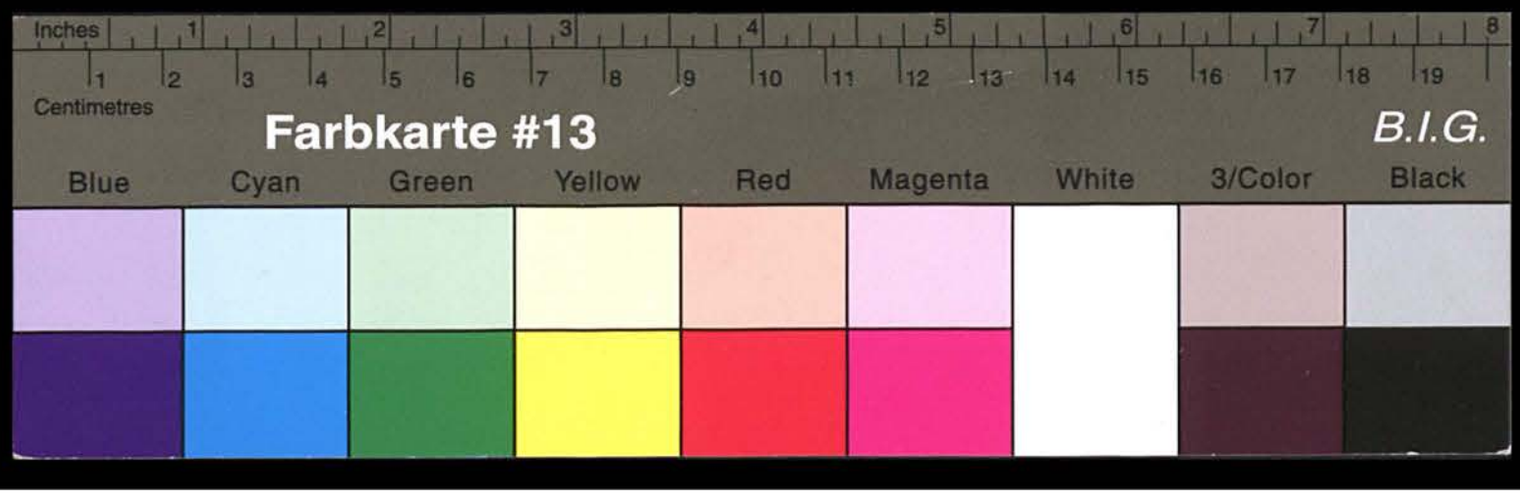

Kreisarchiv Stormarn A1

A56

Kreisarchiv Stormarn A1

Gut Klinken

Betr. Gewerbesteuerrollen

1908 - 1916

Kreisarchiv Stormarn A1

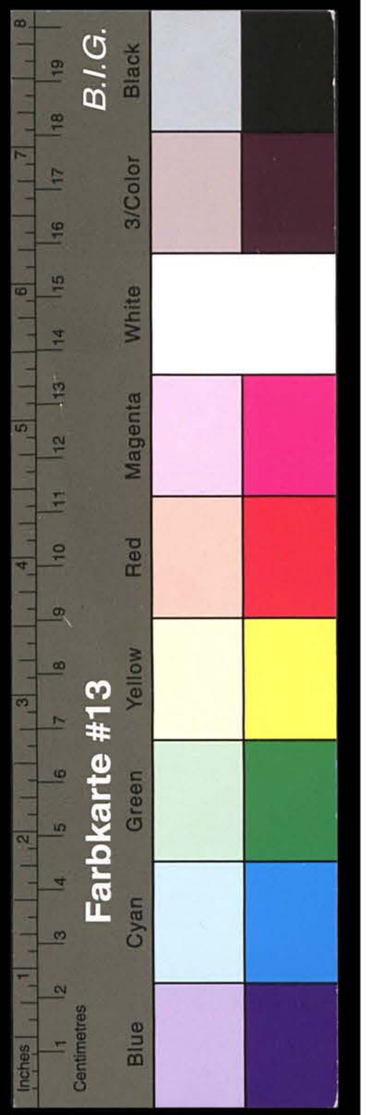

Muster 12
zu Art. 39 Nr. 2.

Veranlagungsjahr 190 7

Gewerbesteuerrolle

des

~~Gemeinde-~~(Guts-)Bezirks Höltenklinken

Auslegungs-Bescheinigung.

Diese Gewerbesteuerrolle ist zur Einsicht der Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks vom ten bis ten 190 öffentlich ausgelegt gewesen. Die Auslegung ist am ten 190 durch Nr. des Gemeindeblattes bekannt gemacht.

....., den ten 190

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.

Muster 12.

Kreisarchiv Stormarn A1

Gemeinde=(Guts=)Bezirk Holtenklinken

Veranlagungsjahr 1905

Gewerbesteuerliste.

Laufende Nummer der Gewerbesteuerrolle	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nummer in der namentlichen Nachweisung	Name und Vorname	Gewerbe	Wohnung (Straße und Hausnummer)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag ℳ	Auf den (Guts=) bezirk Holtenklinken entfallen ℳ	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gewerbesteuerklasse IV.					
1	591	Petersen, Anny	Millionärin	—	16	16	

Laufende Nummer der Gewerbesteuerrolle	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nummer in der namentlichen Nachweisung	Des Gewerbesteuerpflichtigen: Name und Vorname	Des Gewerbesteuerpflichtigen: Gewerbe	Des Gewerbesteuerpflichtigen: Wohnung (Straße und Hausnummer)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag ℳ	Auf den Gemeinde-(Guts-)bezirk entfallen ℳ	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Laufende Nummer der Gewerbesteuerrolle	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nummer in der namentlichen Nachweisung	Des Gewerbesteuerpflichtigen: Name und Vorname	Des Gewerbesteuerpflichtigen: Gewerbe	Des Gewerbesteuerpflichtigen: Wohnung (Straße und Hausnummer)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag ℳ	Auf den Gemeinde-(Guts-)bezirk entfallen ℳ	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Kreisarchiv Stormarn A1

Laufende Nummer der Gewerbesteuerrolle	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nummer in der namentlichen Nachweisung	Name und Vorname	Gewerbe	Wohnung (Straße und Hausnummer)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag ℳ	Auf den Gemeinde-(Guts-)bezirk entfallen ℳ	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag ℳ	Auf dem Gemeinde-(Guts-)Bezirk entfallen ℳ	Bemerkungen
Wiederholung der Summen.			
Gewerbesteuerklasse I . . .	–	–	
" II . . .	–	–	
" III . . .	–	–	
" IV . . .	16	16	
Gesamtsumme	16	16	

Wandsbek, den 13ten März 190 8

Der Vorsitzende des Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuerklasse IV.

Hierzu die Summe der auf die auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Teilbeträge mit . . . . . .

ergibt für die Gemeinde .....

ein Gewerbesteuersoll von . . . . . .

....., den ..... ten 190

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Muster 12.
zu Art. 39 Nr. 2.

Veranlagungsjahr 190 9

Gewerbesteuerrolle

des

~~Gemeinde-~~ (Guts-) Bezirks Holtsenklinken

Auslegungsbescheinigung.

Diese Gewerbesteuerrolle ist zur Einsicht der Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks vom ..... ten ..... bis ..... ten ..... 190 öffentlich ausgelegt gewesen. Die Auslegung ist am ..... ten ..... 190 durch Nr. ..... des Gemeindeblatts bekannt gemacht.

....., den ..... ten 190

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

.....

Muster 12.

Kreisarchiv Stormarn A1

~~Gemeinde-~~(Guts-)Bezirk Holtenklinken.

Veranlagungsjahr 19 09

Gewerbesteuerliste.

Laufende Nummer der Gewerbesteuerrolle	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nummer in der namentlichen Nachweisung	Name und Vorname	Gewerbe	Wohnung (Straße und Hausnummer)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag ℳ	Auf den ~~Gemeinde-~~(Guts-)bezirk Holtenklinken entfallen ℳ	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
			Gewerbesteuerklasse IV.				
E	599	Petersen, Aug.	Müllerei	in Holtenklinken	16	16	
			Genossenschaft				

Laufende Nummer der Gewerbesteuerrolle	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nummer in der namentlichen Nachweisung	Des Gewerbesteuerpflichtigen: Name und Vorname	Des Gewerbesteuerpflichtigen: Gewerbe	Des Gewerbesteuerpflichtigen: Wohnung (Straße und Hausnummer)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag ℳ	Auf den Gemeinde-(Guts-)bezirk .... entfallen ℳ	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Laufende Nummer der Gewerbesteuerrolle	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nummer in der namentlichen Nachweisung	Des Gewerbesteuerpflichtigen: Name und Vorname	Des Gewerbesteuerpflichtigen: Gewerbe	Des Gewerbesteuerpflichtigen: Wohnung (Straße und Hausnummer)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag ℳ	Auf den Gemeinde-(Guts-)bezirk .... entfallen ℳ	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Kreisarchiv Stormarn A1

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Kreisarchiv Stormarn A1

Laufende Nummer der Gewerbesteuerrolle	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nummer in der namentlichen Nachweisung	Name und Vorname	Gewerbe	Wohnung (Straße und Hausnummer)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag ℳ	Auf den Gemeinde- (Guts-) bezirk ... entfallen ℳ	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag ℳ	Auf den ~~Gemeinde-~~ (Guts-) bezirk Hölten-klinken entfallen ℳ	Bemerkungen
Wiederholung der Summen.			
Gewerbesteuerklasse I . . .	–	—	
" II . . .	—	—	
" III . . .	—	—	
" IV . . .	16	16	
Gesamtsumme	16	16.	

Wandsbek., den 15ten März 1909.

Der Vorsitzende des Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuerklasse IV.

Lorenz

Hierzu die Summe der auf die auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Teilbeträge mit . . . .

ergiebt für die Gemeinde .... ein Gewerbesteuersoll von . . . .

.................., den ......ten 190

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

....

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Veranlagungsjahr 19 10.

Gewerbesteuerrolle

des

~~Gemeinde-~~ (Guts-) Bezirks Höltenklinken

Auslegungsbescheinigung.

Diese Gewerbesteuerrolle ist zur Einsicht der Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks vom ..... bis ..... 19..... öffentlich ausgelegt gewesen.

Die Auslegung ist am ..... 19..... (durch .....)
bekannt gemacht.

....., den ..... 19.....

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

Nr. 11. Gewerbesteuerrolle.
(Muster 12 zu Artikel 39 Nr. 2 der Ausführungsanweisung v. 4. 11. 1895.)

Kreisarchiv Stormarn A1

~~Gemeinde-~~(Guts-)Bezirk Hüttenklinken

Veranlagungsjahr 19 10.

Gewerbesteuerliste.

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. M.	Auf den ~~Gemeinde~~-(Guts-)bezirk Hüttenklinken entfallen M.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Landschaftsmaler Klose			16		
1	610	Petersen, Otto	Mühlenbesitzer	Hüttenklinken	16	16	
				Zu übertragen:	16	16	

Nr. 12. Gewerbesteuerliste.
(Muster 12 zu Artikel 39 Nr. 2 der Ausführungsanweisung v. 4. 11. 1895.)

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13 B.I.G.

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. ℳ	Auf den Gemeinde-(Guts-)bezirk entfallen ℳ	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
				Übertrag:			
				Zu übertragen:			

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. ℳ	Auf den Gemeinde-(Guts-)bezirk entfallen ℳ	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
				Übertrag:			
				Zu übertragen:			

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. M.	Auf den Gemeinde-(Guts-)bezirk entfallen M.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Wiederholung der Summen.

Gewerbesteuerklasse I	—	—
„ II	—	—
„ III	—	—
„ IV	16	16
Gesamtsumme	16	16

Mansbrk., den — März 19 .....

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV.

Lorenz

Hierzu die Summe der auf die auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Teilbeträge mit . . . . . .

ergibt für den Gemeinde-(Guts-)Bezirk .....

..... ein Gewerbesteuersoll von .....

....., den ..... 19 .....

Der Gemeinde(Guts-)Vorstand.

.....

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. Innerhalb der für jeden Gemeinde-(Guts-)Bezirk getrennt aufzustellenden Gewerbesteuerliste sind die Gewerbesteuerpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.
2. Die Spalte 1 „Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle" bleibt bei der Aufstellung der Gemeindelisten frei, ist vielmehr erst nach Bildung der Rolle vom Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV auszufüllen.
3. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in Spalte 5 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilierten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
4. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 3 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.

Kreisarchiv Stormarn A1
Farbkarte #13 B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn A1

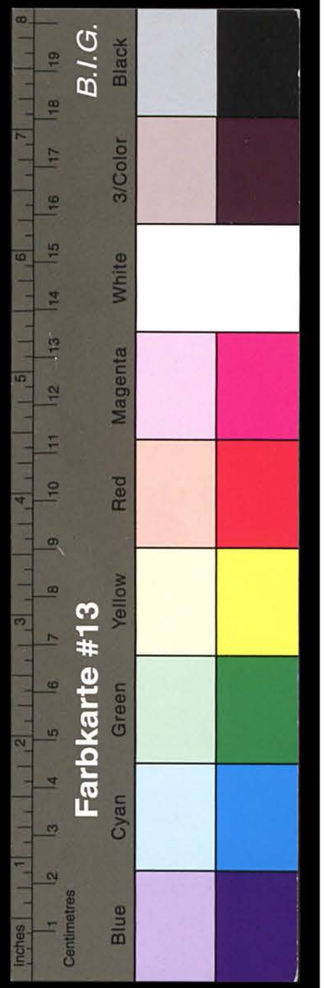

Veranlagungsjahr 19 11.

Gewerbesteuerrolle

des

~~Gemeinde-~~ (Guts-) Bezirks Hölpenklinken.

Auslegungsbescheinigung.

Diese Gewerbesteuerrolle ist zur Einsicht der Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks vom 21. Februar bis ..... 19..... öffentlich ausgelegt gewesen.

Die Auslegung ist am ..... 19..... (durch .....)

bekannt gemacht.

....., den ..... 19.....

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

Nr. 11. Gewerbesteuerrolle.
(Muster 12 zu Artikel 39 Nr. 2 der Ausführungsanweisung v. 4. 11. 1895.)

Gemeinde ~~(Guts-)~~Bezirk Hohenklinken.

Veranlagungsjahr 19 11.

Gewerbesteuerliste.

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. M.	Auf den Gemeinde-~~(Guts-)~~bezirk Hohenklinken entfallen M.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Gewerbesteuerklasse IV.					
1	616	Petersen, Ringpost	Milchhändler		16	16	
				La. Zu übertragen:	16	16	

Nr. 12. Gewerbesteuerliste.
(Muster 12 zu Artikel 39 Nr. 2 der Ausführungsanweisung v. 4. 11. 1895.)

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13 B.I.G.
Kreisarchiv Stormarn A1

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. M.	Auf den Gemeinde-(Guts-)bezirk entfallen M.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
				Übertrag:			
				Zu übertragen:			

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. M.	Auf den Gemeinde-(Guts-)bezirk entfallen M.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
				Übertrag:			
				Zu übertragen:			

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. M.	Auf den ~~Gemeinde-~~(Guts-)bezirk entfallen M.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Wiederholung der Summen.

Gewerbesteuerklasse I	—	—
„ II	—	—
„ III	—	—
„ IV	16	16
Gesamtsumme	16	16

Wandbek, den 18 März 19 11.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV.

Hierzu die Summe der auf die auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Teilbeträge mit . . . . . .

ergibt für den Gemeinde-(Guts-)Bezirk .....

..... ein Gewerbesteuersoll von .....

....., den ..... 19.....

Der Gemeinde(Guts-)Vorstand.

.....

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. Innerhalb der für jeden Gemeinde-(Guts-)Bezirk getrennt aufzustellenden Gewerbesteuerliste sind die Gewerbesteuerpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.
2. Die Spalte 1 „Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle" bleibt bei der Aufstellung der Gemeindelisten frei, ist vielmehr erst nach Bildung der Rolle vom Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV auszufüllen.
3. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in Spalte 5 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilierten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
4. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 3 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.

Kreisarchiv Stormarn A1
Farbkarte #13 B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn A1

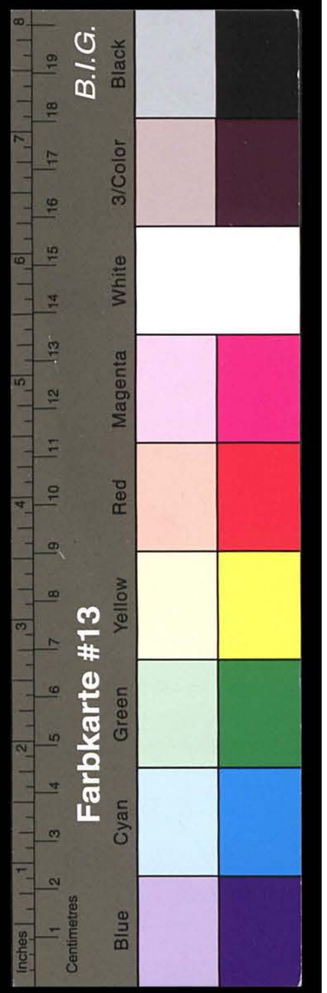

274

Veranlagungsjahr 1912.

Gewerbesteuerrolle

des

~~Gemeinde~~- (Guts-) Bezirks Hölkenklinken.

Auslegungsbescheinigung.

Diese Gewerbesteuerrolle ist zur Einsicht der Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks vom ..... bis ..... 19..... öffentlich ausgelegt gewesen.

Die Auslegung ist am ..... 19..... (durch .....)

bekannt gemacht.

....., den ..... 19.....

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

Nr. 11. Gewerbesteuerrolle.
(Muster 12 zu Artikel 39 Nr. 2 der Ausführungsanweisung v. 4. 11. 1895.)

251

Kreisarchiv Stormarn A1

Gemeinde-(Guts-)Bezirk Höltenklinken.

Veranlagungsjahr 1912.

Gewerbesteuerliste.

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. M.	Auf den ~~Gemeinde~~ (Guts-) bezirk Höltenklinken entfallen M.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Gewerbesteuerklasse IV.					
1	665	Petersen, Aug.	Müllermeister Getreidehdl.		16	16	
				Zu übertragen:	16	16	

Nr. 12. Gewerbesteuerliste.
(Muster 12 zu Artikel 39 Nr. 2 der Ausführungsanweisung v. 4. 11. 1895.)

Farbkarte #13
B.I.G.
Kreisarchiv Stormarn A1

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. ℳ	Auf den Gemeinde- (Guts-) bezirk entfallen ℳ	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
				Übertrag:			
				Zu übertragen:			

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. ℳ	Auf den Gemeinde- (Guts-) bezirk entfallen ℳ	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
				Übertrag:			
				Zu übertragen:			

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. ℳ	Auf den ~~Gemeinde~~ (Guts-) bezirk Hölpenklinken entfallen ℳ	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Wiederholung der Summen.

Gewerbesteuerklasse I		
„ II		
„ III		
„ IV	16	16
Gesamtsumme	16	16

Wandsbek, den 1 März 19 12

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV.

Lorenz

Hierzu die Summe der auf die auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Teilbeträge mit . . . . . .

ergibt für den Gemeinde-(Guts-)Bezirk .....

..... ein Gewerbesteuersoll von

....., den ..... 19.....

Der Gemeinde(Guts-)Vorstand.

.....

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. Innerhalb der für jeden Gemeinde-(Guts-)Bezirk getrennt aufzustellenden Gewerbesteuerliste sind die Gewerbesteuerpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.
2. Die Spalte 1 „Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle" bleibt bei der Aufstellung der Gemeindelisten frei, ist vielmehr erst nach Bildung der Rolle vom Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV auszufüllen.
3. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in Spalte 5 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilierten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
4. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 3 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.

Kreisarchiv Stormarn A1
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White Black 3/Color
Centimetres Inches

Kreisarchiv Stormarn A1

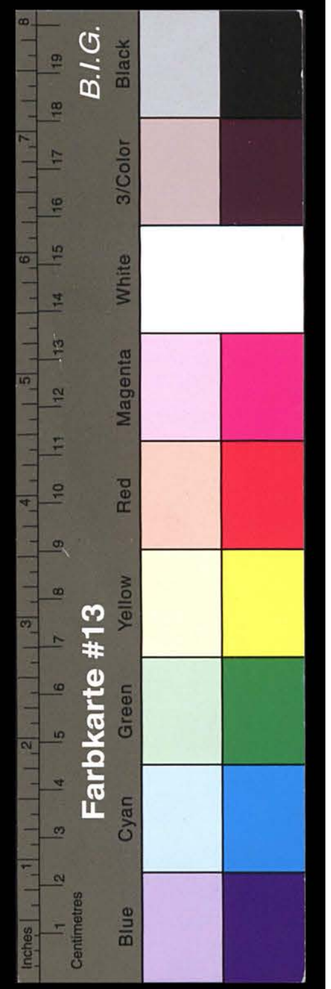

Veranlagungsjahr 19 13.

Gewerbesteuerrolle

des

~~Gemeinde~~-(~~Guts~~-) Bezirks Hölzdorf-Linden

Auslegungsbescheinigung.

Diese Gewerbesteuerrolle ist zur Einsicht der Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks vom ..... bis ..... 19..... öffentlich ausgelegt gewesen.

Die Auslegung ist am ..... 19..... (durch .....)

bekannt gemacht.

....., den ..... 19.....

Der Gemeinde-(Guts-) Vorstand.

Nr. 11. Gewerbesteuerrolle.
(Muster 12 zu Artikel 39 Nr. 2 der Ausführungsanweisung v. 4. 11. 1895.)

Kreisarchiv Stormarn A1

~~Gemeinde~~-(Guts-)Bezirk Hölkenkinken

Veranlagungsjahr 19 13.

Gewerbesteuerliste.

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. M.	Auf den ~~Gemeinde~~-(Guts-)Bezirk Hölkenkinken entfallen M.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Gewerbesteuerklasse V.					
1	60	Petersen Otto.	Mühlerei & Gastwirtsch.		16	16	
				Zu übertragen:	16	16	

Nr. 12. Gewerbesteuerliste.
(Muster 12 zu Artikel 39 Nr. 2 der Ausführungsanweisung v. 4. 11. 1895.)

Farbkarte #13 B.I.G.
Kreisarchiv Stormarn A1

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen:				Veranlagter jährlicher Steuerbetrag.	Auf den Gemeinde-(Guts-)bezirk entfallen	Bemerkungen.
	laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	M.	M.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
				Übertrag:			
				Zu übertragen:			

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen:				Veranlagter jährlicher Steuerbetrag.	Auf den Gemeinde-(Guts-)bezirk entfallen	Bemerkungen.
	laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	M.	M.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
				Übertrag:			
				Zu übertragen:			

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. M.	Auf den Gemeinde-(Guts-)bezirk entfallen M.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Wiederholung der Summen.

Gewerbesteuerklasse I		
„ II		
„ III		
„ IV	16	16
Gesamtsumme	16	16

Wandsbek, den 15 März 1913

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV.

Hierzu die Summe der auf die auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Teilbeträge mit . . . . . .

ergibt für den Gemeinde-(Guts-)Bezirk .....

..... ein Gewerbesteuersoll von

....., den ..... 19.....

Der Gemeinde(Guts-)Vorstand.

.....

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. Innerhalb der für jeden Gemeinde-(Guts-)Bezirk getrennt aufzustellenden Gewerbesteuerliste sind die Gewerbesteuerpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.
2. Die Spalte 1 „Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle" bleibt bei der Aufstellung der Gemeindelisten frei, ist vielmehr erst nach Bildung der Rolle vom Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV auszufüllen.
3. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in Spalte 5 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilierten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
4. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 3 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.

Kreisarchiv Stormarn A1
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Farbkarte #13
B.I.G.
Black
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue
Centimetres
Inches
Kreisarchiv Stormarn A1

Veranlagungsjahr 19/14.

Gewerbesteuerrolle

des

~~Gemeinde-~~ (Guts-) Bezirks Haltenklinken. Hst.

Auslegungsbescheinigung.

Diese Gewerbesteuerrolle ist zur Einsicht der Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks vom _____ bis _____ 19____ öffentlich ausgelegt gewesen.

Die Auslegung ist am _____ 19____ (durch _____) bekannt gemacht.

_____, den _____ 19____.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

Nr. 11. Gewerbesteuerrolle.
(Muster 12 zu Artikel 39 Nr. 2 der Ausführungsanweisung v. 4. 11. 1895.)

259

Kreisarchiv Stormarn A1

Gewerbe-(Guts-)Bezirk Höltenklinken, Gts.

Veranlagungsjahr 19 14.

Gewerbesteuerklasse IV.

Gewerbesteuerliste.

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. M.	Auf den ~~Ge~~meinde-(Guts-)bezirk Höltenklinken entfallen M.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	697	Petersen, Ungnad	Müllerei und Landwirtschaft		16	16	
				Zu übertragen:			

Nr. 12. Gewerbesteuerliste.
(Muster 12 zu Artikel 39 Nr. 2 der Ausführungsanweisung v. 4. 11. 1895.)

Kreisarchiv Stormarn A1

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. M.	Auf den Gemeinde-(Guts-)bezirk entfallen M.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
				Übertrag:			
				Zu übertragen:			

Gewerbesteuer 1914

Tabellarische Bescheinigungen

über

Zustellung von Gewerbe-/~~Betriebs~~-steuer-Schriftstücken.

Die umstehend unter der laufenden Nummern 697 bis ..... verzeichneten Zustellungen bescheinigt

Hölkenklinken, den ....ten 191

Unterschrift und Amtscharakter des zustellenden Beamten.

Laufende Nummer	Des Adressaten: Name und Vorname	Des Adressaten: Stand oder Gewerbe	Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstücks	Das Schriftstück ist übergeben: an (Name der betreffenden Person) wo (Ort, Wohnung, Geschäftslokal ꝛc.)	am: Tag	am: Monat
1	2	3	4	5	6	
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
0						

Laufende Nummer	Des Adressaten: Name und Vorname	Des Adressaten: Stand oder Gewerbe	Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstücks	Das Schriftstück ist übergeben: an (Name der betreffenden Person) wo (Ort, Wohnung, Geschäftslokal ꝛc.)	am: Tag	am: Monat
1	2	3	4	5	6	
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
0						

Kreisarchiv Stormarn A1

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. M.	Auf den Gemeinde-(Guts-)bezirk entfallen M.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
				Übertrag:			
				Zu übertragen:			

Kreisarchiv Stormarn A1

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. M.	Auf den ~~Ge~~meinde-(Guts-)bezirk entfallen M.	Bemerkungen. Hökenkleinken.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Wiederholung der Summen.

Gewerbesteuerklasse I	–	–
„ II	–	–
„ III	–	–
„ IV	16	16
Gesamtsumme		

Wandsbeck, den 25 März 1914.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV.

Lemm

Hierzu die Summe der auf die auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Teilbeträge mit . . . . . .

ergibt für den Gemeinde-(Guts-)Bezirk .....

..... ein Gewerbesteuersoll von

....., den ..... 19.....

Der Gemeinde(Guts-)Vorstand.

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. Innerhalb der für jeden Gemeinde-(Guts-)Bezirk getrennt aufzustellenden Gewerbesteuerliste sind die Gewerbesteuerpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.
2. Die Spalte 1 „Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle" bleibt bei der Aufstellung der Gemeindelisten frei, ist vielmehr erst nach Bildung der Rolle vom Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV auszufüllen.
3. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in Spalte 5 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilierten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
4. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 3 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.

Kreisarchiv Stormarn A1
Farbkarte #13
B.I.G. 3/Color Black White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue
Centimetres Inches

Kreisarchiv Stormarn A1

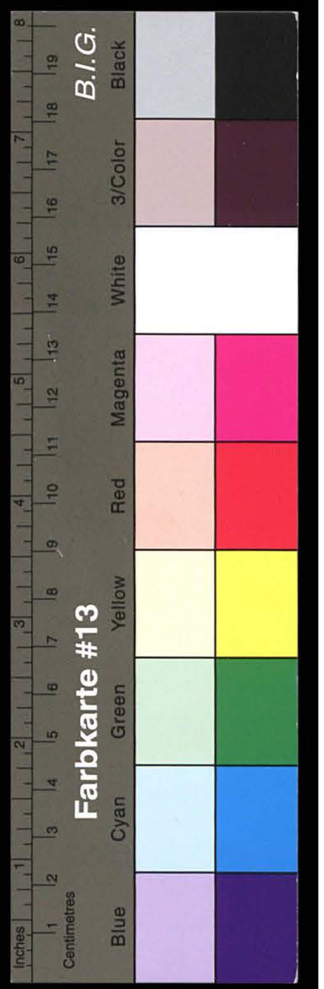

Veranlagungsjahr 19 26.

Gewerbesteuerrolle

des

~~Gemeinde~~ (Guts=) Bezirks Hölkenkamp

Auslegungsbescheinigung.

Diese Gewerbesteuerrolle ist zur Einsicht der Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks vom ..... bis ..... 19..... öffentlich ausgelegt gewesen.

Die Auslegung ist am ..... 19..... (durch .....) bekannt gemacht.

....., den ..... 19.....

Der Gemeinde=(Guts=)Vorstand.

Nr. 11. Gewerbesteuerrolle.
(Muster 12 zu Artikel 39 Nr. 2 der Ausführungsanweisung v. 4. 11. 1895.)

Kreisarchiv Stormarn A1

Gemeinde-(Guts-)Bezirk Höltenklinken Gut

Veranlagungsjahr 19 16.

Gewerbesteuerliste.

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. M.	Auf den Gemeinde-(Guts-)bezirk Höltenklinken entfallen M.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Gewerbesteuerklasse IV.					
1.	620	Petersen Rud.	Müller	Höltenklinken	16	16	
				Zu übertragen:			

Nr. 12. Gewerbesteuerliste.
(Muster 12 zu Artikel 89 Nr. 2 der Ausführungsanweisung v. 4. 11. 1895.)

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. ℳ	Auf den Gemeinde-(Guts-)bezirk entfallen ℳ	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
				Übertrag:			
				Zu übertragen:			

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. ℳ	Auf den Gemeinde-(Guts-)bezirk entfallen ℳ	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
				Übertrag:			
				Zu übertragen:			

Kreisarchiv Stormarn A1

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. ℳ	Auf den Gemeinde-(Guts-)bezirk entfallen ℳ	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Wiederholung der Summen.

Gewerbesteuerklasse I		
„ II		
„ III		
„ IV	16	16
Gesamtsumme	16	16

Kandrzin, den 9 März 1916

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV.

L. Müller

Regierungsassessor.

Hierzu die Summe der auf die auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Teilbeträge mit . . . . . .

ergibt für den Gemeinde-(Guts-)Bezirk .....

..... ein Gewerbesteuersoll von .....

....., den ..... 19.. .....

Der Gemeinde(Guts-)Vorstand.

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. Innerhalb der für jeden Gemeinde-(Guts-)Bezirk getrennt aufzustellenden Gewerbesteuerliste sind die Gewerbesteuerpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.
2. Die Spalte 1 „Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle" bleibt bei der Aufstellung der Gemeindelisten frei, ist vielmehr erst nach Bildung der Rolle vom Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV auszufüllen.
3. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in Spalte 5 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilierten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
4. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 3 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.

Kreisarchiv Stormarn A1
Farbkarte #13
B.I.G.

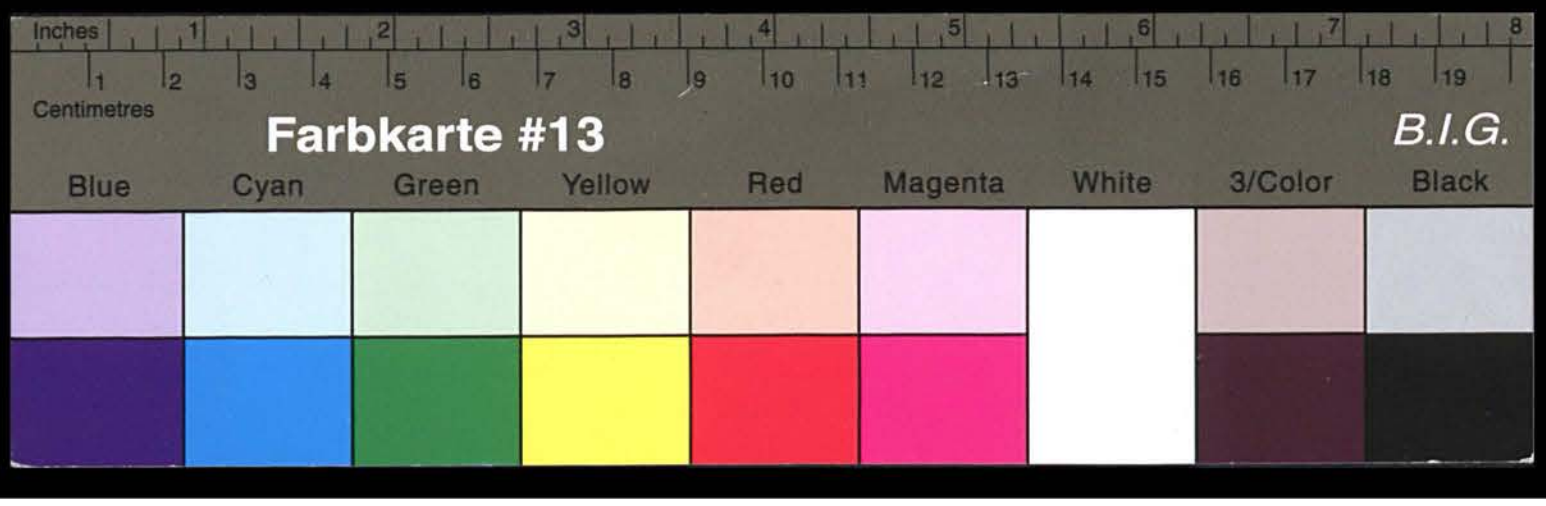

Kreisarchiv Stormarn A1

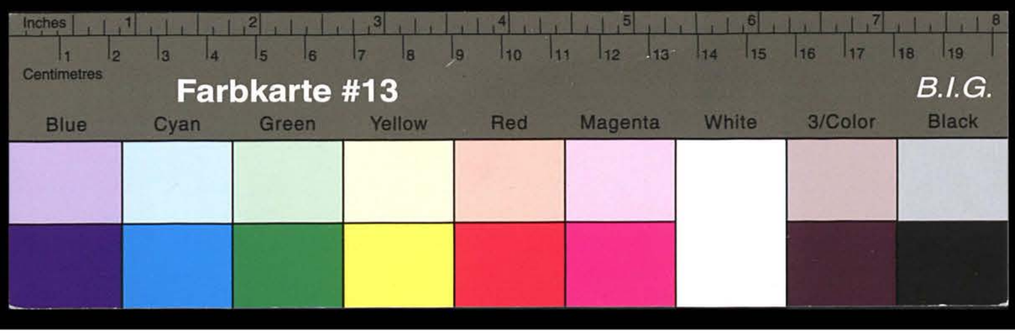

Kreisarchiv Stormarn A1

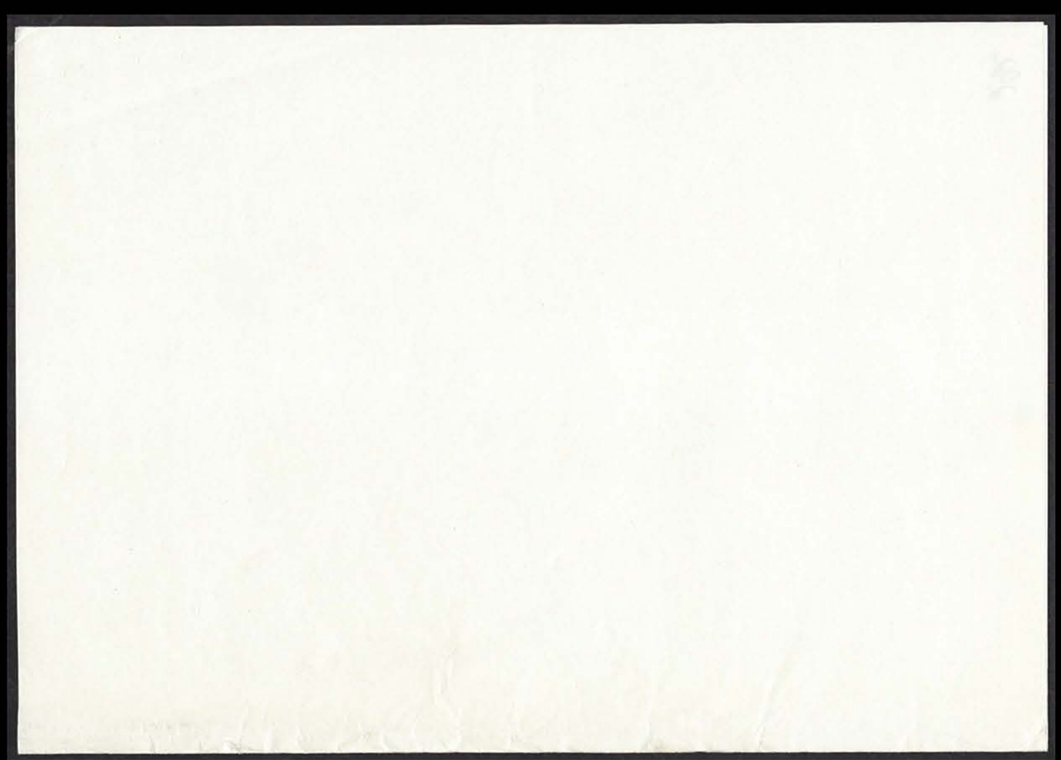

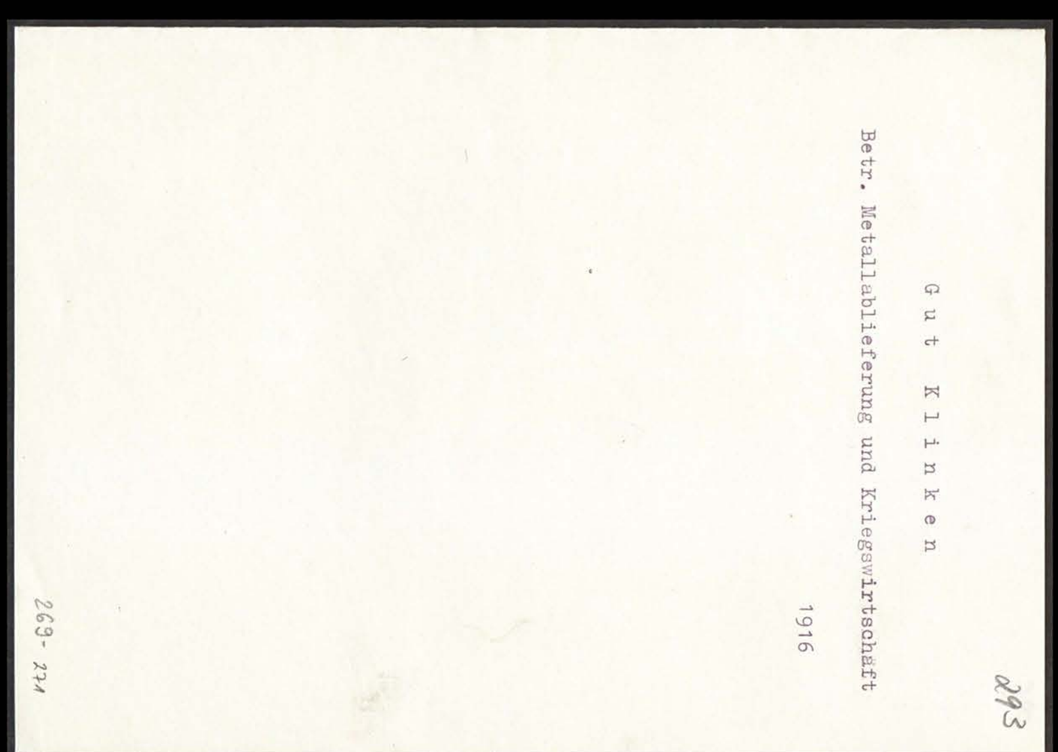

Kreisarchiv Stormarn A1

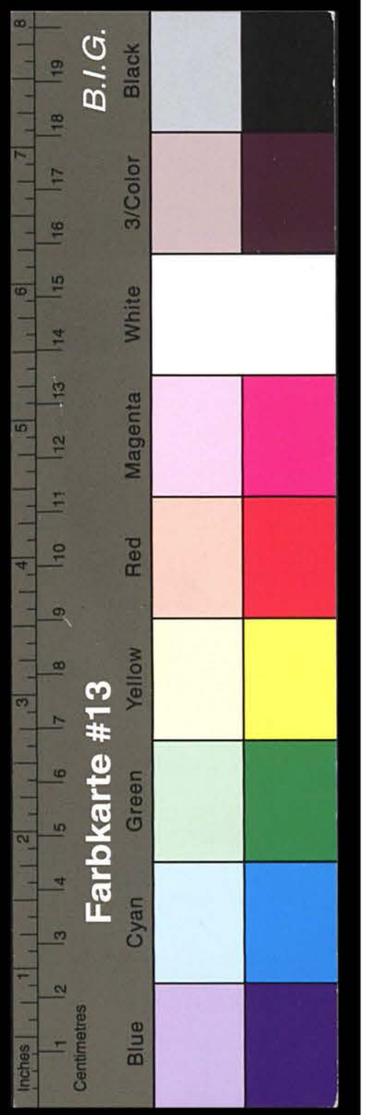

M. 3231 c/10. 15. K. R. A.

294

Kreisausschuß des Kreises Stormarn
Metallabteilung.

Anerkenntnisschein Nr. 4

Gemeinde Hoisdorf-Klinken

Es wird bescheinigt, daß Herr Carl Wede, Lehrer.
(Name und Vorname des Ablieferers)

Straße Nr. heute bei der unterfertigten Sammelstelle nachbenannte Metallmengen abgeliefert hat:

Bezeichnung des Metalles		abgeliefertes Gesamtgewicht kg *)	Preis für 1 kg Mark	Übernahmepreis Mark	Pf.
Kupfer	ohne Beschläge		3,90		
	mit Beschlägen		2,70		
	Altmaterial		1,70		
Messing	ohne Beschläge		2,90		
	mit Beschlägen	1	2,00	2	–
	Altmaterial		1,00		
Nickel	ohne Beschläge		12,90		
	mit Beschlägen		10,40		
	Altmaterial		4,50		
Neusilber (Alpaka, Christofle, Alfenide)			1,80		
Summe			Uebernahmepreis insgesamt	2	–
				–	
				2	–

Gewicht der ausgebauten Gegenstände kg
Entschädigung für Ausbau pro Kilogramm 0,50 Mark
Gesamtentschädigung für Ausbauarbeiten
insgesamt zu zahlen Mark

Anmerkung: Unter „Beschlägen" sind Ösen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Versteifungen aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

*) auf hundertstel Kilogramm abzurunden.

Als Eigentümer ist angegeben worden.

Die Zahlung erfolgt in den nächsten Tagen durch die ~~Gemeindebehörde~~ Gutsbehörde in Hoisdorf-Klinken nach Maßgabe der behördlichen Anweisung an die Kommunalverbände.

Rümpel, 25. 1916.

Sammelstelle des Kreises Stormarn.

Kreisausschuss des Kreises Stormarn

Obenbezeichneten Betrag von 2 Mark erhalten zu haben, bescheinigt

Hoisdorf-Klinken (Ort), den 6. Mai 1916.

C. Wede. (Unterschrift).

269

Kreisarchiv Stormarn A1

Der Königliche Landrath
des Kreises Stormarn .
A.Mob. 16044.

Bondsbek, den 27.Oktober 1916.

Abschrift !

Der Minister des Innern.
M. 7021 M.f.H. IIb 12025.

Berlin, den 16.Oktober 1916.

Der Reichsverband reisender Gewerbetreibender Deutschlands klagt darüber, dass infolge der Bundesrathsverordnung vom 10.Juni 1916 betr. die Regelung des Verkehrs mit Web- Wirk- und Strickwaren, für die bürgerliche Bevölkerung der Verkauf dieser Waren auf Messen und Märkten sowie im Umherziehen fast gänzlich unterbunden ist , Der Grund hierfür wird nicht in der Einführung der Bezugsscheine überhaupt gesehen, sondern darin, dass die Zeit, die verstreicht , bis ein Antragsteller einen Bezugschein ~~xxxxx xxxxxxx~~ ausgefertigt erhält, im allgemeinen zu lang ist, um ihn beim Einkauf auf Messen und Märkten, sowie beim Wandergewerbetreibenden verwenden zu können .

Im Interesse der in Betracht kommenden Gewerbetreibenden ersuchen wir ergebenst dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung betrauten Stellen, wie auch die die Ausfertigung des Bezugsscheine vornehmenden Behörden(s.Erlass vom 7.Juli 1916-M.d.W.J.M.6352/M.f.H.IIb 8113) von dem Publikum etwa vorgetragene Wünsche um Beschleunigung des Verfahrens wegen beabsichtigter Benutzung der Scheine auf Messen und Märkten oder bei Wandergewerbetreibenden nach Möglichkeit berücksichtigen. Die unbedingt erforderliche Sorgfalt bei der Prüfung darf jedoch hierdurch nicht leiden .

Abdrucke für die Landräthe und Oberbürgermeister der Stadtkreise liegen bei .

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.

Unterschriften.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

An
die Gemeinde- und Gutsvorsteher

Pfeiffer

270

Kreisarchiv Stormarn A1

Der Königliche Landrath
des Kreises Stormarn.
A.Mob.15922.

Ahrensbek, den 28. Oktober 1916.

An sämmtliche Gemeinde- und Gutsbehörden und die Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Der Herr Minister des Innern hat in einem Erlass vom 12.10 1 Ia.1151 - Fin. Min.S.J.2512- u.a.Folgendes angeordnet:

Zur Durchführung des § 2 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit eb- Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni ds.Js für den Geschäftsbereich der allgemeinen Staatsverwaltung und der Verwaltung des Innern ...

Für Behörden wird ein Bedürfnis zur Neubeschaffungen während der Kriegszeit grundsätzlich nicht anerkannt werden. Die Behörden und Anstalten werden vielmehr den Zeitverhältnissen Rechnung tragen und sich mit den vorhandenen Beständen an Web- Wirk- und Strickwaren einrichten, insbesondere Handtücher, Scheuer- Tisch- Putztücher und dergl. bis zum äussersten ausbessern lassen, auch die Versorgung der Angestellten mit Handtüchern erforderlichenfalls einstellen müssen. In ganz dringenden Fällen sollen Behörden, die aus Einzelbeamten bestehen, oder kleinere Behörden, sich wie Privatpersonen, d.h. gegen einen von der örtlich zuständigen Behörde auf ihre Person zu erteilenden Bezugsschein, mit Web- Wirk- und Strickwaren versorgen. Grössere Behörden dagegen sollen ihren unter keinen Umständen aufschiebbaren Bedarf durch Ihre Vermittelung bei mir dem Minister des Innern auf den vorgeschriebenen Vordrucken anmelden. Sie wollen bei der Prüfung des Bedürfnisses allgemein auf eine weitgehende Herabminderung nach Möglichkeit hinwirken.

Kommunalbehörden und die ihnen unterstehenden Anstalten sind der gleichen Regelung wie Staatsbehörden unterworfen. Insbesondere sind den Beamten und Arbeitern bei Wasser- Entwässerungs- Gas- und Elektrizitätswerken, bei Schlachthof- und Viehhofbetrieben Uniformen und uniforme Bekleidungsstücke nach Verbrauch der Bestände nicht zu verschaffen. Ihre Bedarfsanmeldungen sind Ihnen vorzulegen und von Ihnen vorgeprüft an mich, den Minister des Innern, weiterzugeben.

Endlich machen wir noch darauf aufmerksam, dass allgemein als Ersatz für fehlende Stücke erforderlichenfalls andere Stoffe, Gewebe und Farben verwendet werden müssen, als im Frieden bei den Behörden und Anstalten üblich waren, selbst wenn die während des Krieges beschaffen Gegenstände nach Friedensschluss nicht mehr dienlich sein sollten.

Die eingehend begründeten Bedarfsanmeldungen sind umgehend bei mir einzureichen und zwar für die Zeit vom Tage der Anmeldung bis zum 31 Dezember 1916.

Die Vordrucke können bei der Firma H.?. Herrman., Berlin SW. 19, Beuthstr. 8 bezogen werden. Die Vorlage der Bedarfsanmeldungen für die Zeit vom Tage der Anmeldung ab bis zum 31 Dezember 1917 ist nicht mehr nötig, ebenso nicht die Einreichung von Doppelausfertigungen. Die Anmeldung hat sich vielmehr auf den Bedarf bis Ende dieses Jahres zu beschränken; wegen der Anmeldung eines etwa bestehenden Bedarfs für das Jahr 1917 wird besondere Aufforderung ergehen.

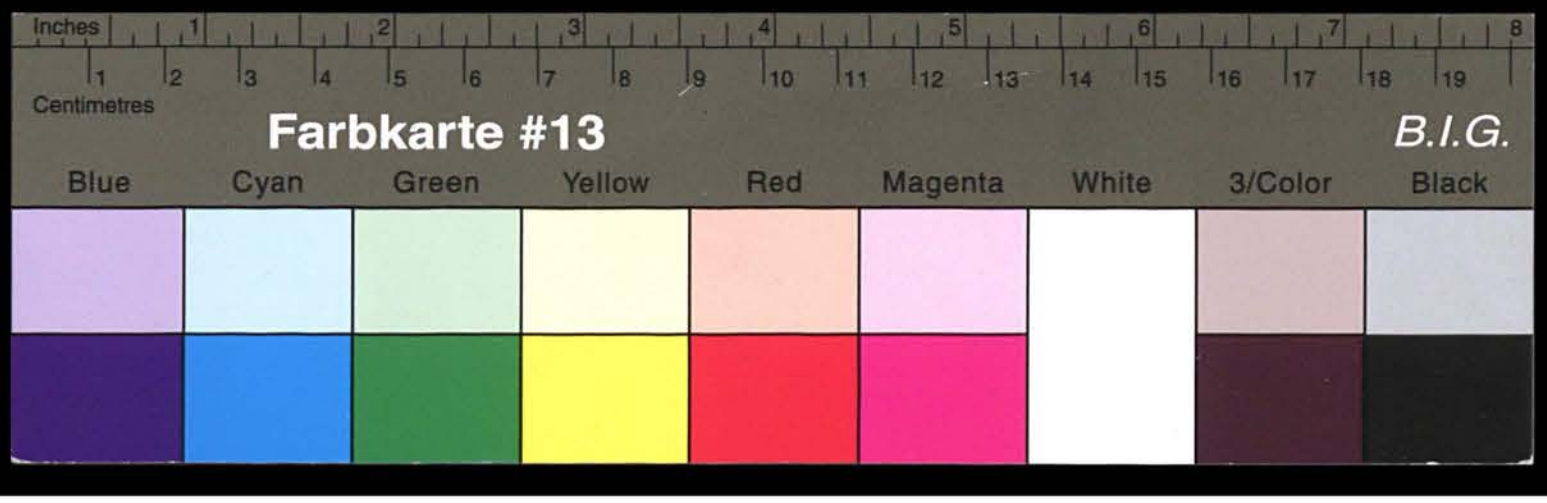

Kreisarchiv Stormarn A1

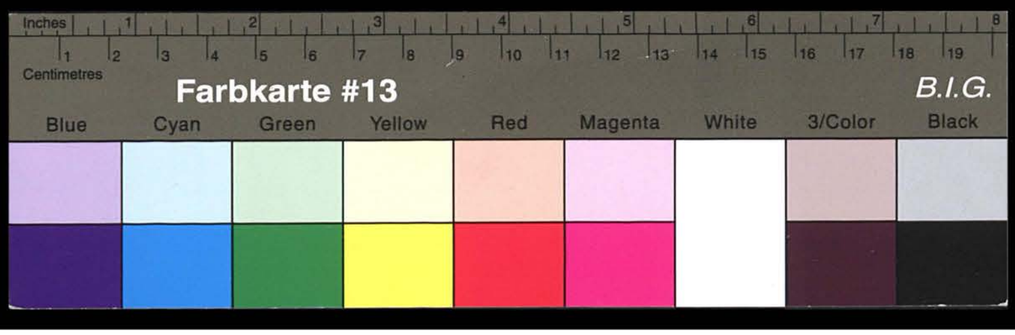

Kreisarchiv Stormarn A1

Gut Klinken

Betr. Betriebssteuer-Nachweisung

1916 - 1917

208

272 - 276

Kreisarchiv Stormarn A1

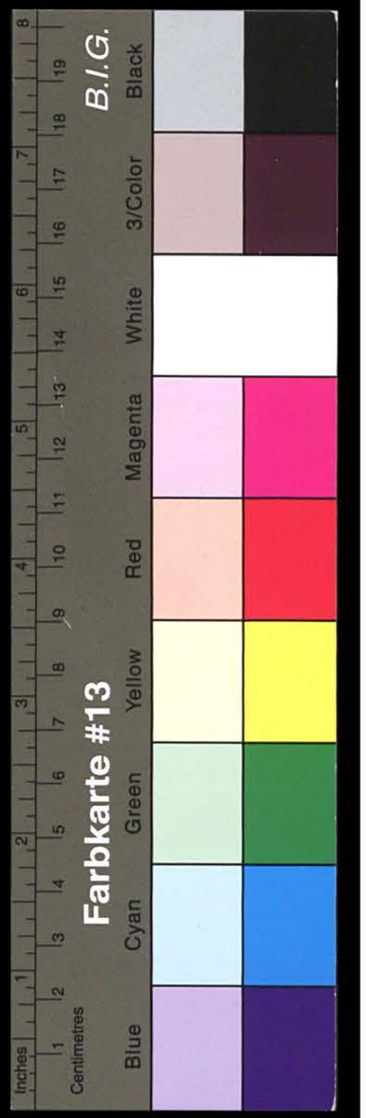

Kreis Stormarn

Höltenklinken

299

Muster A.
zu Artikel 5 Nr. 1.

Betriebssteuer-Nachweisung

für das

Veranlagungsjahr 1916

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. Die Eintragung erfolgt gemeindeweise in alphabetischer Reihenfolge der Betriebssteuerpflichtigen. Innerhalb jeder Gemeinde ist die Trennung nach den Abteilungen I und II (Betriebe, welche geistige Getränke verabfolgen und Betriebe, die solche **nicht** verabfolgen) zu beobachten. Die Beträge Spalte 9 sind gemeindeweise aufzurechnen und am Schlusse der Nachweisung zu wiederholen.
2. Wenn ein betriebssteuerpflichtiger Betrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in Spalte 2 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilierten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
3. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Betriebssteuerpflichtigen überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 3 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.
4. Die Nachweisung kann für zwei Jahre angelegt und gebraucht werden. Für jede Gemeinde und jede Abteilung ist alsdann ein entsprechender Raum für Zugänge frei zu lassen.

Laufende Nr.	Des Betriebssteuerpflichtigen: Wohnung (Straße und Hausnummer) Sitz der Geschäftsleitung	Des Betriebssteuerpflichtigen: Name und Vorname	Bezeichnung: des Gewerbebetriebes	Bezeichnung: der einzelnen betriebssteuerpflichtigen Betriebsstätten	Für das Steuerjahr 191 6: ist der Betriebssteuerpflichtige zur Gewerbesteuer veranlagt: in Klasse	... unter Nr. der namentlichen Nachweisung	beträgt die Betriebssteuer: für die einzelnen Betriebe ℳ	... für jeden Steuerpflichtigen ℳ	Für das Steuerjahr 191: ist der Betriebssteuerpflichtige zur Gewerbesteuer veranlagt: in Klasse	... unter Nr. der namentlichen Nachweisung	beträgt die Betriebssteuer: für die einzelnen Betriebe ℳ	... für jeden Steuerpflichtigen ℳ	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	6	7	8	9	10
223	Höllenklinken	Petersen August	Landwirtschaft	Höllenklinken	IV	620		15					

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

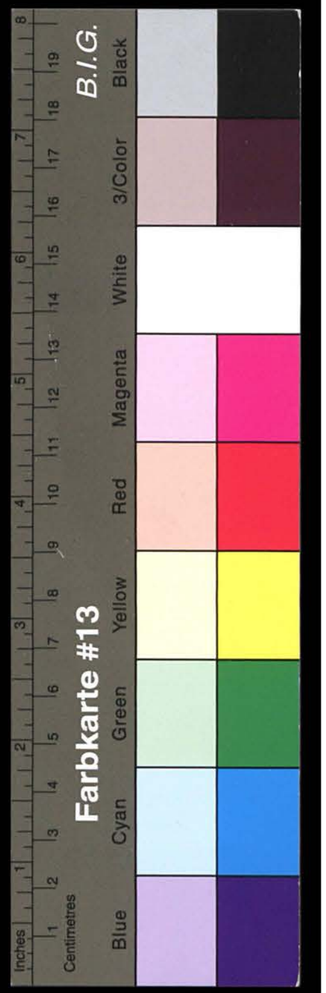

Kreis Stormarn

Gemeinde: Höltenklinken

Muster A.
zu Artikel 5 Nr. 1.

Auszug
aus d r

Betriebssteuer-Nachweisung

für das

Veranlagungsjahr 191[illegible]

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. Die Eintragung erfolgt gemeindeweise in alphabetischer Reihenfolge der Betriebssteuerpflichtigen. Innerhalb jeder Gemeinde ist die Trennung nach den Abteilungen I und II (Betriebe, welche geistige Getränke verabfolgen und Betriebe, die solche **nicht** verabfolgen) zu beobachten. Die Beträge Spalte 9 sind gemeindeweise aufzurechnen und am Schlusse der Nachweisung zu wiederholen.
2. Wenn ein betriebssteuerpflichtiger Betrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in Spalte 2 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilierten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
3. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Betriebssteuerpflichtigen überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 3 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.
4. Die Nachweisung kann für zwei Jahre angelegt und gebraucht werden. Für jede Gemeinde und jede Abteilung ist alsdann ein entsprechender Raum für Zugänge frei zu lassen.

Laufende Nr.	Des Betriebssteuerpflichtigen: Wohnung (Straße und Hausnummer) Sitz der Geschäftsleitung	Des Betriebssteuerpflichtigen: Name und Vorname	Bezeichnung: des Gewerbebetriebes	Bezeichnung: der einzelnen betriebssteuerpflichtigen Betriebsstätten	Für das Steuerjahr 191: ist der Betriebssteuerpflichtige zur Gewerbesteuer veranlagt: in Klasse	Für das Steuerjahr 191: ist der Betriebssteuerpflichtige zur Gewerbesteuer veranlagt: unter Nr. der namentlichen Nachweisung	Für das Steuerjahr 191: beträgt die Betriebssteuer: für die einzelnen Betriebe ℳ	Für das Steuerjahr 191: beträgt die Betriebssteuer: für jeden Steuerpflichtigen ℳ	Für das Steuerjahr 191: ist der Betriebssteuerpflichtige zur Gewerbesteuer veranlagt: in Klasse	Für das Steuerjahr 191: ist der Betriebssteuerpflichtige zur Gewerbesteuer veranlagt: unter Nr. der namentlichen Nachweisung	Für das Steuerjahr 191: beträgt die Betriebssteuer: für die einzelnen Betriebe ℳ	Für das Steuerjahr 191: beträgt die Betriebssteuer: für jeden Steuerpflichtigen ℳ	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	6	7	8	9	10
	Hollenklinken	Peterssen, Aug.	Landwirtschaft		IV	5565		15 / 15 M					

Kreisarchiv Stormarn A1

B.I.G. Farbkarte #13 Black 3/Color White Blue Cyan Green Yellow Red Magenta

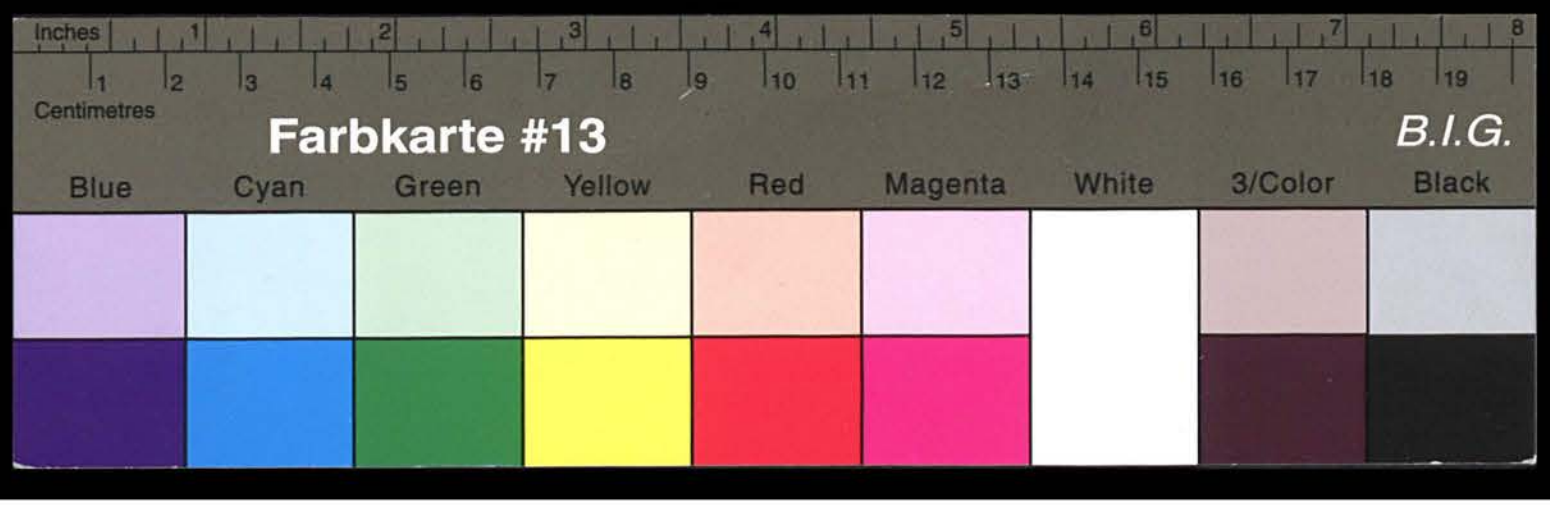

Kreisarchiv Stormarn A1

Beſcheinigung

über die Ausſtellung eines Betriebsſteuer-Schriftſtücks.

Das an den Gutsbesitzer Hans Jürg. Schultze

zu Hüttenbrunn abgefertigte Schreiben des Königlichen Herrn Landrats

zu Ahrensfelde — M.-Pf. —,

betreffend Einkommensteuer

habe ich am 10ten 1911

(Name der Person, an die ausgestellt ist) b

(Ort, wo ausgestellt ist.) übergeben.

Unterschrift

Amtscharakter
des ausstellenden Beamten.

Amtscharakter
des ausstellenden Beamten.

303

215

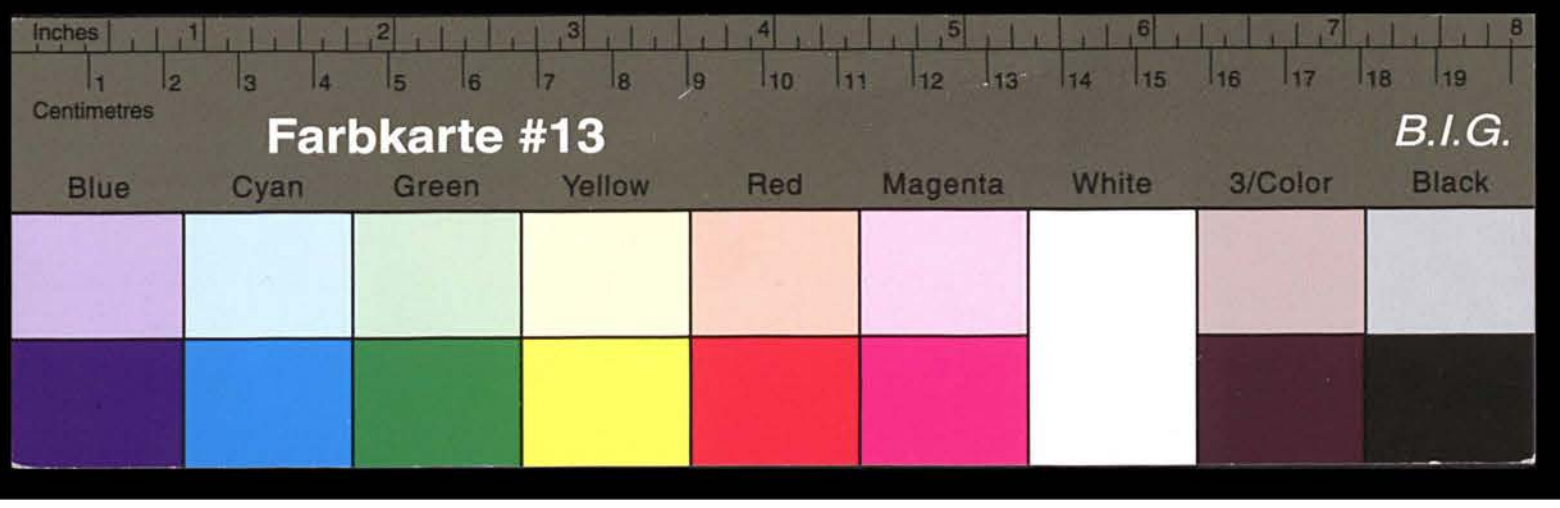

Kreisarchiv Stormarn A1

34

Kreisarchiv Stormarn A1

Betr. Ritterschaftliche Kasse
1878

Kreisumlage
1880 - 1881

Einkommensteuererklärung
1894

Schlesw. - Holsteinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
1894

Beschäftigung von Kindern
1894

Neuschätzung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Unternehmerverzeichnisse
1904

277 - 283

Kreisarchiv Stormarn A1

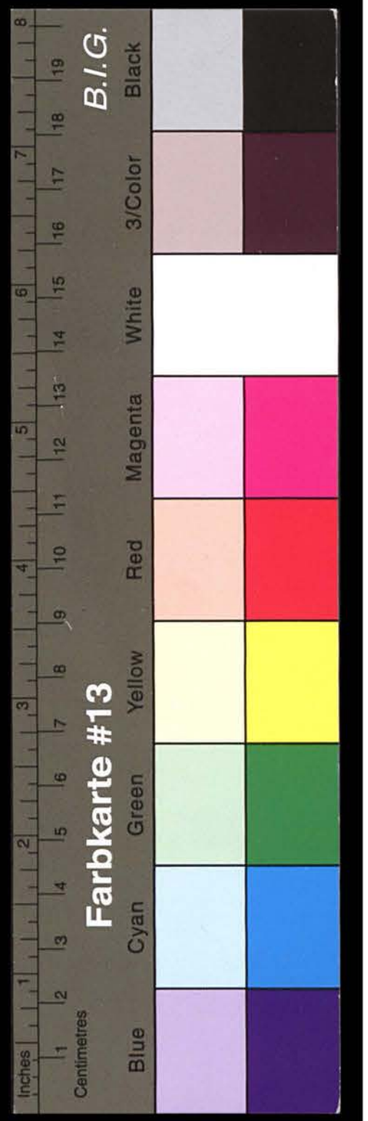

An

das adelige Gut Höltenklinken

30.11.1878

In O. T. R. 1879 sind zu entrichten:

1) An die **gemeinsame** Ritterschaftliche Kasse, laut Beschlusses der Ritterschaftlichen, und der nicht zur Ritterschaft gehörenden Conferenzdeputirten resp. vom 12. März und 2. Juli 1878 pro Pflug . . . . . 1 ℳ. 20 Pf.

2) An die **privative** Ritterschaftliche Kasse laut Beschlusses der Ritterschaftlichen Versammlung vom 12. März 1878 pro Pflug . . . . . 1 ℳ. 10 Pf.

Von dem adeligen Gute Höltenklinken sind daher für 6 Pflüge

an die **gemeinsame** Ritterschaftliche Kasse . . . . . 7 ℳ. 20 Pf.

und

an die **privative** Ritterschaftliche Kasse . . . . . —" — "

zusammen 7 ℳ. 20 Pf.

an den unterzeichneten p. t. Kassirer beider Kassen zu bezahlen.

Postsendungen sind zu frankiren und außerdem 5 Pf. Bestellgeld anzuschließen.

Kiel, den 30. November 1878.

C. Kriehuff,
Muhliusstraße Nr. 74.

277

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

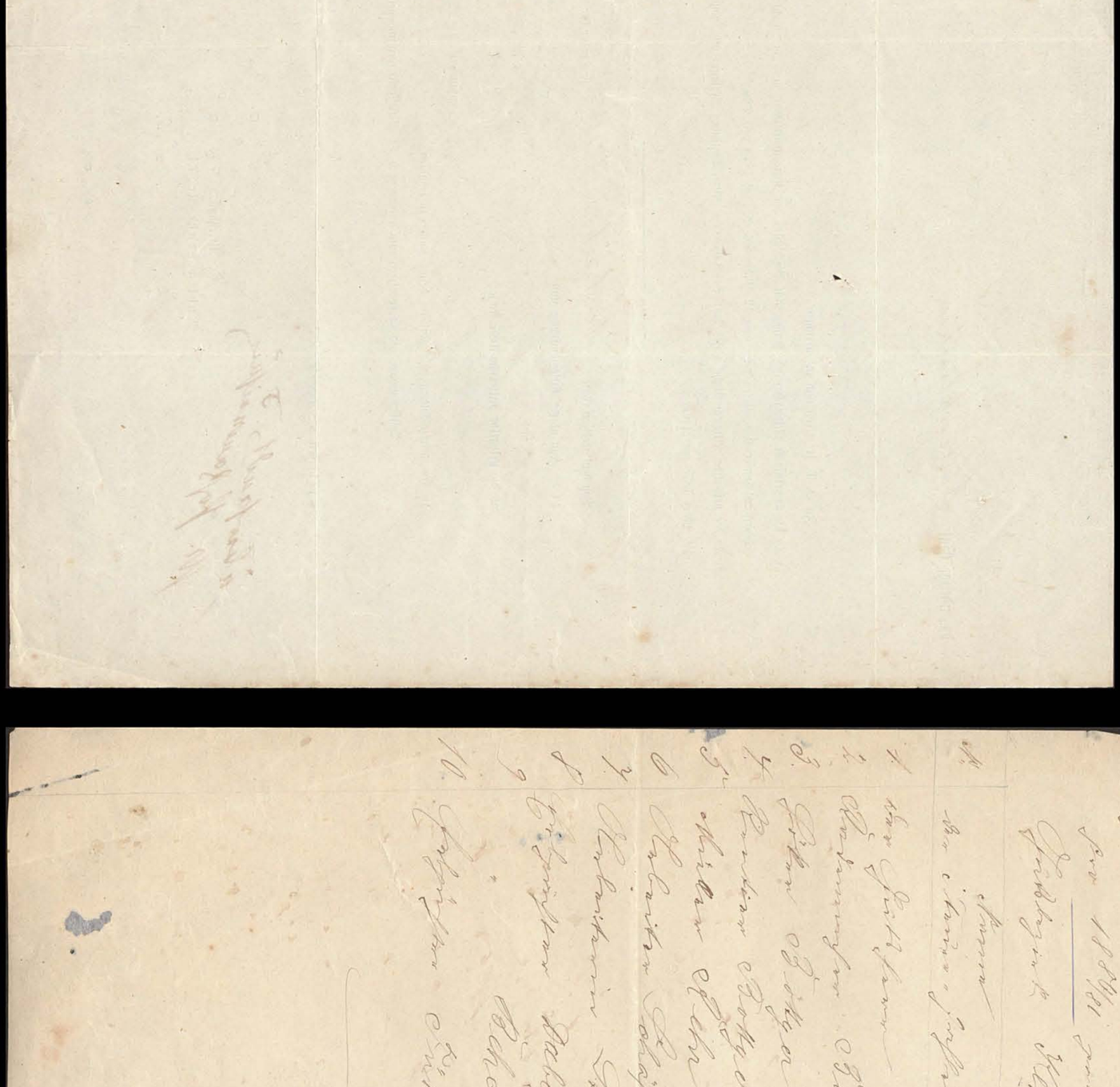

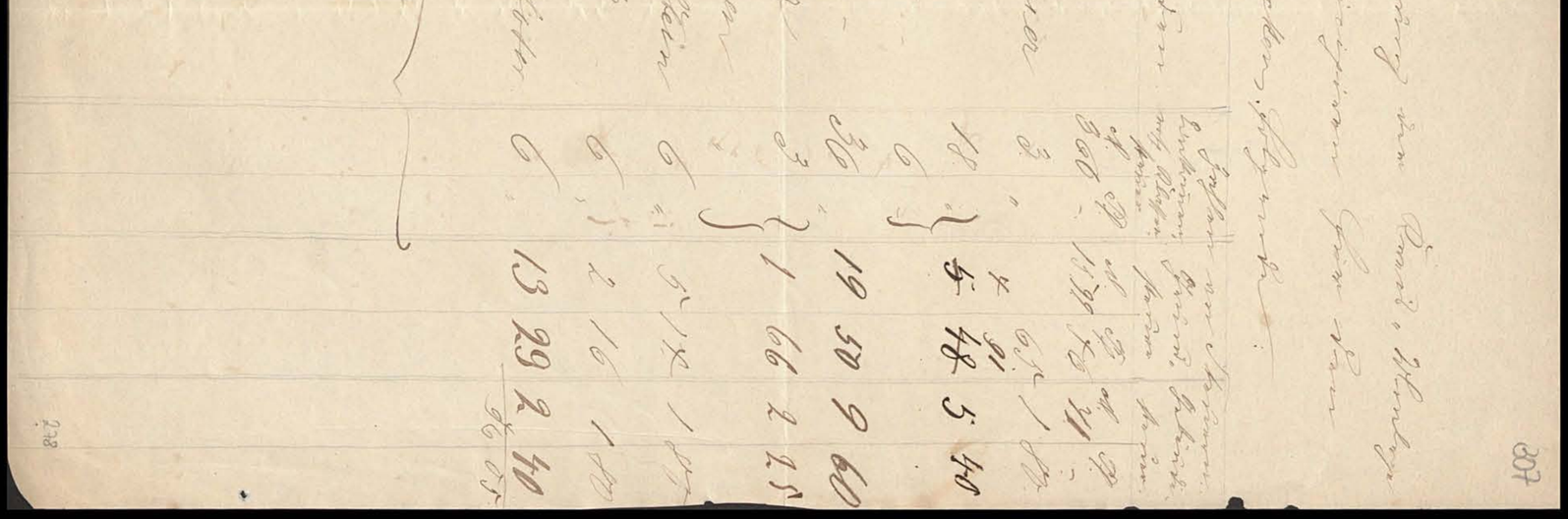

Kreisarchiv Stormarn A1

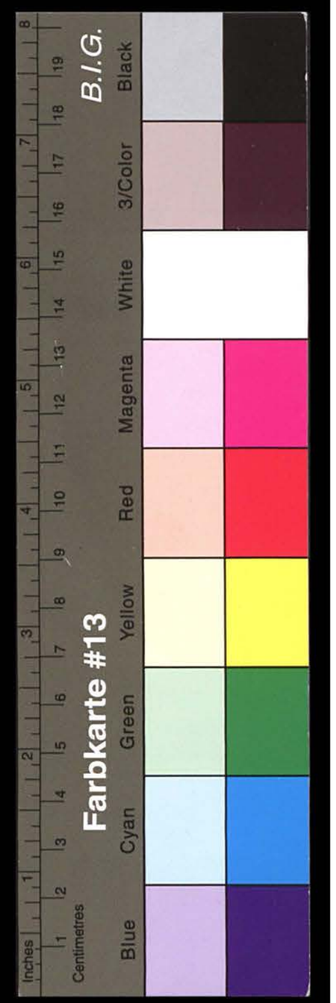

285

Wandsbek, den 12. Januar 1894

Einkommensteuer.

Nach Anordnung der Königlichen Regierung zu Schleswig sind die Formulare zu Steuererklärungen von den Steuerpflichtigen, welche ein Einkommen von einem Einkommen von mehr als 3000 M veranlagt werden, durch Vermittelung der Gemeindebehörden einzuziehen. In Abänderung der öffentlichen Bekanntmachung vom 11. Dezember 1893 Kreisblatt Nr. 49 ersuche ich hierauf die Gemeindebehörden, die in Ihrem Besitz befindlichen Formulare sofort von den Steuerpflichtigen einzuziehen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission

Rück

An den Herrn Gemeindevorsteher in Hilbenklinken

Landrath

279

Kreisarchiv Stormarn A1

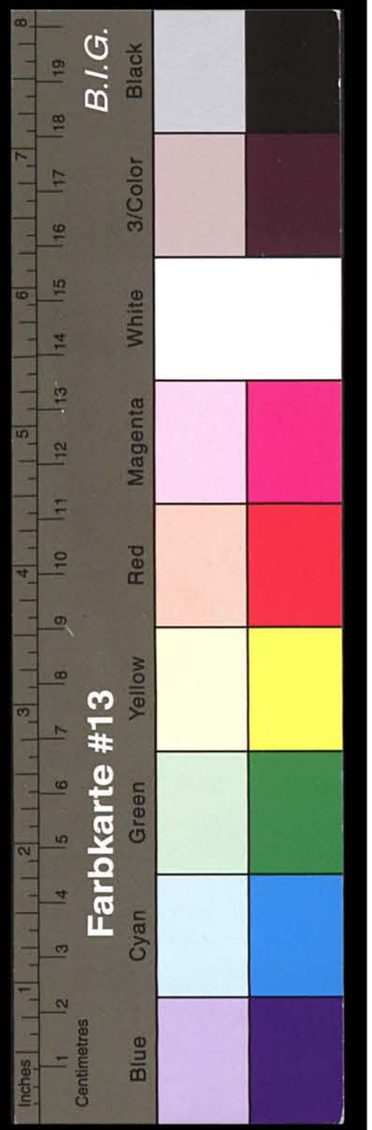

309

9.4.1894

Nachtrag I

zum

Neuen Statute für die Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

vom 17./31. Dezember 1901.

Der § 42 des Neuen Statuts erhält mit Geltung vom 1. Januar 1905 ab folgende Fassung:

§ 42.

Jahresarbeitsverdienst.

Als Jahresarbeitsverdienst im Sinne des § 41 Abs. 1 gilt das aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie dessen bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mitversicherten Nebenbetrieben fließende Einkommen.

In der Provinz Schleswig-Holstein ist für die Feststellung des Einkommens die Abschätzung zur Einkommensteuer maßgebend.

Als Teil dieses Einkommens ist der Mietwert der eigenen Wohnung nicht anzusehen. Dagegen sind die Betriebskosten, d. h. die Kosten der laufenden Wirtschaftsführung, insbesondere der Bestellung, Aussaat, Ernte und der Instandhaltung der Betriebseinrichtungen, soweit sie in der Provinz Schleswig-Holstein nicht bereits bei der maßgeblichen steuerlichen Einkommenabschätzung in Abgang gestellt sind, sowie die auf den landwirtschaftlichen Flächen ruhenden grundsteuerartigen Lasten und Renten öffentlicher Art, die auf privatrechtlichen Titeln ruhenden Lasten und Schuldenzinsen, sowie die von dem Unternehmer für die bewirtschaftete Fläche zu zahlende Pacht in Abzug zu bringen.

Die Ermittelung dieses Einkommens liegt dem Sektionsvorstande ob.

Für die Ermittelung des nach § 41 Abs. 3 die Versicherungspflicht ausschließenden Gesamteinkommens ist in der Provinz Schleswig-Holstein die Veranlagung und Heranziehung zur staatlichen Einkommensteuer schlechthin maßgebend.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung zu Kiel am 9. April 1894.

Der Landeshauptmann
der Provinz Schleswig-Holstein.
J. V.
Brunckhorst

280

Kreisarchiv Stormarn A1

Der vorstehende Nachtrag zum Neuen Statute für die Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft wird gemäß § 40 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft genehmigt.

Berlin, den 8. Juni 1904.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
(L. S.) gez. **Gaebel.**

Zu I. 9220.

310

231

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft.

Kollektiv
311
26.7.1904

Anweisung für die Gemeindevorsteher,

betreffend die

im Jahre 1904 vorzunehmende Neuabschätzung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie die Führung der Unternehmerverzeichnisse.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die ausschließliche Bewirtschaftung von Haus- und Ziergärten gilt nicht als landwirtschaftlicher Betrieb (§ 1 Abs. VII des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900).
2. Die für Rechnung des Reichs oder des Staates verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gehören nach § 134 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nicht an, jedoch sind derselben angeschlossen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Marineverwaltung, die für Rechnung der freien und Hansestadt Lübeck verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und für das Gebiet des Königreichs Preußen die Remontedepots.
3. In das Verzeichnis jedes Gemeinde- (Guts-) Bezirks sind alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie Gärtnereibetriebe, einschließlich der bei der Schleswig-Holsteinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit versicherten Nebenbetriebe, einzutragen, welche ihren Sitz (§ 65 des Gesetzes vom 30. Juni 1900) in dem Bezirke haben.
4. Das Verzeichnis ist sorgfältig in leserlicher Schrift auszufüllen, in zwei gleichlautenden Exemplaren aufzustellen und zu heften.
5. Das für den Genossenschaftsvorstand bestimmte zweite Exemplar des Unternehmerverzeichnisses ist am Schlusse desselben von dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher mit folgender Bescheinigung zu versehen:

   „Die Übereinstimmung des vorstehenden zweiten Exemplars des Unternehmerverzeichnisses mit dem Hauptexemplar desselben wird hierdurch bescheinigt.

   ....., den ..... 1904.

   Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.

   (Siegel.) Unterschrift: .....
6. Bei der Eintragung eines neuen Betriebsunternehmers oder eines Wechsels in der Person des Unternehmers ist die erste, bezw. die nächstfreie Zeile nach dem starken Querstrich zu benutzen, damit für später nachzutragende Veränderungen genügender Raum verbleibt.
7. Nach § 56 des Gesetzes ist die Gemeinde- (Guts-) Behörde befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die für die Abschätzung des Arbeitsbedarfs maßgebenden Verhältnisse durch Geldstrafen im Betrage bis zu 100 *M.* anzuhalten. Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, so hat die Gemeinde- (Guts-) Behörde nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse das Verzeichnis zu berichtigen.
8. Betriebsunternehmer können nach § 156 des Gesetzes von dem Genossenschaftsvorstande mit Geldstrafen bis zu 500 *M.* belegt werden, wenn die von ihnen zwecks Veranlagung der Betriebe zu den Klassen des Gefahrentarifs oder zwecks Abschätzung der Betriebe abgegebenen Erklärungen tatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder ihnen bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

B. Besondere Bestimmungen.

Zu den Spalten 2.

Die Spalten 2 des Formulars sind an der Hand der alten Unternehmerverzeichnisse auszufüllen. Besondere Sorgfalt ist darauf zu verwenden, daß keine Betriebsunternehmer übergangen und daß die Nummernfolge des bisherigen Unternehmerverzeichnisses unverändert in dem neu aufzustellenden Unternehmerverzeichnis beibehalten wird.

Die laufenden Nummern der vor dem 1. Januar 1904 gelöschten Betriebe sind zu überschlagen, dagegen die im Laufe des Jahres 1904 eingestellten Betriebe unter der bisherigen Nummer nachzuweisen.

Als Unternehmer des Betriebes ist derjenige einzutragen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, bei verpachteten Grundstücken mithin der Pächter; bei Dienstländereien, wenn diese vom Stellenbesitzer selbst bewirtschaftet werden, der letztere. (§ 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1900.)

Als Sitz eines landwirtschaftlichen Betriebes, welcher sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinsamen Wirtschaftsgebäude belegen sind. Die beteiligten Gemeinden und Unternehmer können sich über einen anderen Betriebssitz einigen.

Als Sitz eines forstwirtschaftlichen Betriebes, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der größte Teil der Forstgrundstücke belegen ist, sofern nicht durch eine Vereinbarung der beteiligten Gemeinden und des Betriebsunternehmers ein anderer Betriebssitz, etwa der Sitz der gemeinschaftlichen Verwaltung, bestimmt wird. (§ 65 des Gesetzes.)

Zu Spalte 2 d.

Der Wohnort braucht nur dann eingetragen zu werden, wenn der Unternehmer außerhalb des Gemeinde- (Guts-) Bezirks wohnt. Es kann hier auch der Wohnplatz des Gemeinde- (Guts-) Bezirks angegeben werden, falls dies zur genauen Bezeichnung des Unternehmers oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

3500. 7. 04.

282

Kreisarchiv Stormarn A1
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Zu Spalte 3.

Für jeden Unternehmer ist die Art des Betriebes getrennt nach den Gefahrenklassen des Gefahrentarifs der Schleswig-Holsteinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vom 9. April / 30. Juni 1904 anzugeben und zwar:

A. Hauptbetriebe.

Klasse 1. Gärtnereibetriebe.

„ 2. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

B. Nebenbetriebe.

Klasse 3. Ziegelei- und Töpfereibetriebe.

„ 4. Regiebaubetriebe, Sand-, Kies- und Mergelgewinnungsbetriebe, Kalkbrennereien, Straßen- und Feldbahnbetriebe, sowie Binnenschiffahrtsbetriebe.

Klasse 5. Müllerei-, Brennerei-, Brauerei- und Mälzereibetriebe, sowie Dampfdresch- und Strohbind-Dampfdreschmaschinenbetriebe.

Klasse 6. Holzbearbeitungsbetriebe (Dampfsägereien, Schneidemühlen, Holzsägereien und Kreissägereien), sowie die gewerbsmäßigen Speditions-, Lagerei- und Fuhrwerksbetriebe.

Der Hauptbetrieb ist in der Abteilung A Spalte 3 des Unternehmerverzeichnisses mit Landw. (Landwirtschaft), Land- und Forstw. (Land- und Forstwirtschaft) oder wenn eine Gärtnerei den Hauptbetrieb bildet mit Gärtnerei (Kunst-, Handelsgärtnerei, Baumschule oder Samengärtnerei) zu bezeichnen.

Nebenbetriebe, welche bei der Schleswig-Holsteinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit versichert sind, aber auch nur diese, sind in der Unterabteilung B der Spalte 3, getrennt nach den vorbezeichneten Gefahrenklassen, zu führen. Ist z. B. mit dem landwirtschaftlichen Hauptbetriebe eine Gärtnerei, eine Ziegelei, ein Regiebaubetrieb, ein Dreschmaschinenbetrieb oder eine Holzsägerei verbunden, dann ist der Hauptbetrieb für sich in der Abteilung A und jeder Nebenbetrieb in der Unterabteilung B nachzuweisen und abzuschätzen, wie solches sich aus dem beigefügten, probeweise ausgefüllten Formular zum Unternehmerverzeichnis ergibt. Ist jedoch mit dem versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe oder mit dem Gärtnereibetriebe ein versicherungspflichtiger Nebenbetrieb nicht verbunden, dann bleibt die Unterabteilung B unausgefüllt.

Hinsichtlich der in Spalte 3 mit einzutragenden Nebenbetriebe bestimmt der § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1900, daß solche Unternehmungen, welche der Unternehmer eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes neben seiner Land- oder Forstwirtschaft, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von derselben betreibt, bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu versichern sind. Hierzu werden insbesondere solche Betriebe gerechnet, welche ausschließlich oder vorzugsweise bestimmt sind

1. zur weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung von Erzeugnissen der Land- oder Forstwirtschaft des Unternehmers,
2. oder zur Befriedigung von Bedürfnissen seiner Land- oder Forstwirtschaft,
3. oder zur Gewinnung oder Verarbeitung von Bodenbestandteilen seines Grundstücks.

Unter das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz fallen nicht

1. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Werften, Bauhöfe, Hüttenwerke, sowie Betriebe, in denen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden,
2. solche Betriebe, welche nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts wegen ihres erheblichen Umfangs oder wegen besonderer maschineller Einrichtungen oder wegen der Zahl der verwendeten gewerblichen Arbeiter den unter das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz fallenden Fabriken zuzurechnen sind.

In Ausführung der letzteren Bestimmung hat das Reichs-Versicherungsamt zu Berlin unterm 16. Oktober 1901 nachfolgende Bestimmungen, betreffend die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit der Nebenbetriebe erlassen:

„Auf Grund des § 1 Abs. 3 Ziffer 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 573) wird, unter Aufhebung der vorläufigen Bestimmungen vom 1. Oktober 1900 — Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1900 S. 712 — mit Wirkung vom 1. Januar 1902 ab hiermit bestimmt,

daß von den die tatsächlichen Merkmale des § 1 Abs. 2 a. a. O. aufweisenden Nebenbetriebe land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsunternehmer — neben den im Abs. 3 Ziffer 1 a. a. O. aufgeführten — die folgenden Unternehmungen vom 1. Januar 1902 ab den unter das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz fallenden Fabriken zuzurechnen und somit **nicht** dem Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft unterliegen:

1. Steinbrüche und — nicht zu den unter Ziffer 2 bis 5 genannten Betrieben gehörige — Gräbereien (Gruben),
   a. welche unterirdisch betrieben werden,
   b. in denen die Zahl der Arbeitstage der beschäftigten versicherungspflichtigen Personen im Jahresdurchschnitt 1200 übersteigt;
2. Torfgewinnungsbetriebe, einschließlich derjenigen, welche Preßtorf erzeugen,
   in denen die Zahl der Arbeitstage der beschäftigten versicherungspflichtigen Personen im Jahresdurchschnitt 1200 übersteigt;
3. Torfstreu- und Torfbrikettfabriken;
4. Kalkbrennereien und Kalköfen,
   a. welche kontinuierliche Feuerung haben;
   b. in denen die Zahl der Arbeitstage der beschäftigten versicherungspflichtigen Personen im Jahresdurchschnitt 1200 übersteigt;
5. Ziegeleien,
   in denen im Jahresdurchschnitt mindestens 500,000 Ziegelsteine (Mauersteine, Dachziegel, Hohlziegel, Platten, Drainröhren u. s. w.) hergestellt werden;
6. Mahl- und Ölmühlen,
   in denen die Zahl der Arbeitstage der in der Mühle selbst — nicht bei der An- und Abfuhr u. s. w. — beschäftigten versicherungspflichtigen Personen im Jahresdurchschnitt 1200 übersteigt;

312

7. Schneidemühlen und Holzbearbeitungsbetriebe,
   a. in denen zur weiteren Bearbeitung der geschnittenen Rohhölzer (Balken, Bretter, Latten u. s. w.) besondere maschinelle Einrichtungen (z. B. Hobelmaschinen) verwendet werden;
   b. in denen die Zahl der Arbeitstage der in der Mühle oder in dem Fabrikraum selbst — nicht bei der An- und Abfuhr u. s. w. — beschäftigten versicherungspflichtigen Personen im Jahresdurchschnitt 1200 übersteigt;
8. Zuckerfabriken;
9. Betriebe der Nahrungsmittel-Industrie, soweit sie bisher der Nahrungsmittel-Industrieberufsgenossenschaft anzugehören hatten,
   in denen die Zahl der Arbeitstage der beschäftigten versicherungspflichtigen Personen im Jahresdurchschnitt 1200 übersteigt;
10. Braureien und Mälzereien,
    in denen die Zahl der Arbeitstage der beschäftigten versicherungspflichtigen Personen im Jahresdurchschnitt 1200 übersteigt.“

Diese vom Reichs-Versicherungsamt erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dahin zu verstehen, daß sie die Ausnahmen von der Hauptbestimmung des § 1 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft darstellen sollen, so daß also niemals ein land- oder forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb vorliegt, wenn die in den Ausführungsbestimmungen festgesetzten Grenzen vorhanden sind oder überschritten werden.

Aber selbst wenn die Höchstgrenzen der Ausführungsbestimmungen bei einem gewerblichen Unternehmen eines Land- oder Forstwirts nicht überschritten werden, ist doch ohne weiteres das Vorhandensein eines land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetriebes noch nicht erwiesen; vielmehr ist alsdann in Gemäßheit des § 1 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft immer noch zu prüfen, ob auch eine wirtschaftliche Abhängigkeit vom land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb vorliegt. Für das Vorhandensein eines land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetriebes müssen also zwei Voraussetzungen gegeben sein,

1. die wirtschaftliche Abhängigkeit vom Hauptbetrieb und
2. ein Nicht-Überschreiten der vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzten Höchstgrenzen.

Als versicherte Nebenbetriebe können aber nur solche Gewerbe in Frage kommen, für welche die Unfallversicherung bereits reichsgesetzlich eingeführt ist, z. B. Fuhrwerksbetriebe, Brauereien, Ziegeleien ꝛc., nicht aber eine Gast- oder Schankwirtschaft, ein Kaufmannsgeschäft (Hökerei ꝛc.), ein Handwerk (Schuhmacherei ꝛc).

Zu Spalte 4 (Betriebsbeamte).

Als Betriebsbeamte sind nach § 40 Abs. 1 des Statuts diejenigen Personen anzusehen, welche in dem Wirtschaftsbetrieb oder in einem Teile desselben als Bevollmächtigte des Betriebsunternehmers tätig sind oder vorwiegend in einer leitenden oder beaufsichtigenden Stellung wirken. (Administratoren, Inspektoren, Wirtschafter, Revierförster, Schäfereimeister, Molkereimeister, Obergärtner.)

Die Zahl der Betriebsbeamten ist in Spalte 4 anzugeben und dabei zu berücksichtigen, daß diejenigen Personen, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 ℳ übersteigt, nicht mit zu zählen sind. (Vergl. § 1 Abs. 1 und § 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1900, sowie das probeweise ausgefüllte Formular zum Unternehmerverzeichnis.)

Zu Spalte 5 (Facharbeiter).

Als Facharbeiter, welche im Sinne des § 1 Abs. 6 des Gesetzes zum Unterschiede von den gewöhnlichen land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitern eine technische Fertigkeiten erfordernde besondere Stellung einnehmen, sind, soweit sie nicht gemäß § 40 Abs. 1 des Statuts als Betriebsbeamte zu gelten haben, anzusehen: Rechnungsführer, Lagerverwalter, Vögte, Förster (Forstwärter, Jäger), Gärtner, Gärtnergehülfen, Meier, Wirtschafterinnen, Meierinnen; ferner von gewerblichen Facharbeitern: Müller, Brenner, Brauer, Ziegler, Stellmacher und Schmiede, Maschinenführer, Heizer, Maurer, Zimmerleute.

Die Zahl der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder in den bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit versicherten Nebenbetrieben beschäftigten Facharbeiter ist in Spalte 5 anzugeben. (Vgl. das probeweise ausgefüllte Formular zum Unternehmerverzeichnis.)

Betriebsbeamte und Facharbeiter sind in den Spalten 9—14 des Unternehmerverzeichnisses nicht nachzuweisen.

Zu Spalte 4—14.

Bei Ausfüllung dieser Spalten sind nicht nur die Hauptbetriebe (land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereibetriebe), sondern auch die land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe, sowie die von dem Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft mit erfaßten Tätigkeiten, hinsichtlich welcher auf § 1 des Gesetzes und die obigen Ausführungen zu Spalte 3 des Unternehmerverzeichnisses verwiesen wird, zu berücksichtigen.

Die Bewirtschaftung des den Dienstboten und Tagelöhnern neben barem Lohn zur Nutzung überwiesenen sogenannten Deputatlandes gehört in der Regel zum Betriebe des Dienstherrn.

Namentlich sind hier diejenigen Arbeiter und Arbeitstage mit zu rechnen, welche auf die laufenden Reparaturen an dem zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen verwandt werden, wenn sie von Unternehmern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Übertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Die kraft öffentlich rechtlicher Verpflichtung von Unternehmern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe für Gemeindezwecke geleisteten Arbeiten zur Herstellung oder Unterhaltung von Gebäuden, Wegen, Kanälen, Dämmen und Wasserläufen werden den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben dieser Unternehmer zugerechnet.

Zu Spalte 6, 7 und 8.

Betriebsunternehmer sind dann von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihr gesamtes, auch aus anderen Quellen als dem versicherten Betriebe fließendes, zur Einkommensteuer herangezogenes Einkommen mehr als 2000 ℳ beträgt. Wegen der Ermittelung dieses Einkommens wird auf die Bestimmungen des § 42 des Statuts verwiesen, und dabei bemerkt, daß die Ausfüllung der Spalten 6, 7 und 8 nur vorläufig durch die Gemeindebehörden zum Zwecke der Nachprüfung durch den Sektionsvorstand erfolgt.

Die nicht zwangsversicherten Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst über 3000 ℳ nicht hinausgeht, oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, sind berechtigt, sich selbst und ihre im Betrieb als

283

Mitunternehmer tätigen Ehegatten auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Unternehmer, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung bei dem Genossenschaftsvorstand unter Angabe ihres Jahresarbeitsverdienstes und der Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter schriftlich zu beantragen, sind aber nicht in den Spalten 6—8 des Unternehmerverzeichnisses nachzuweisen.

Zu Spalte 7 und 8.

Hier sind diejenigen Tage anzugeben, welche die Unternehmer und deren Ehefrauen im eigenen landwirtschaftlichen (Haupt- und Neben-) Betriebe tätig sind. Dabei ist zu beachten, daß die Versicherung dieser Personen auch die mit der Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhang stehenden hauswirtschaftlichen Verrichtungen umfaßt, falls die Unternehmer und deren Ehefrauen sich hauptsächlich in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigen. Teilhufner, Parzellisten und Kätner ꝛc., welche vollkommen rüstig und außerhalb ihres landwirtschaftlichen (kleinbäuerlichen) Betriebes nicht anderweitig tätig sind, werden daher in der Regel mit 300 Arbeitstagen zu veranlagen sein, sofern nicht besondere Umstände eine andere Abschätzung rechtfertigen.

Zu Spalte 7, 8, 12 und 14.

Eine Abrundung der Arbeitstage auf 5 oder 10 ist zu empfehlen.

Zu Spalte 7, 8, 9 und 10.

Dauernd beschäftigte Betriebsunternehmer sind mit 300 Arbeitstagen in Ansatz zu bringen, dagegen werden dauernd beschäftigte Arbeiter nur der Zahl nach in den Spalten 9 und 10 des Unternehmerverzeichnisses aufgeführt.

Zu Spalte 9—14.

Es sind nur diejenigen Tage anzugeben, welche die Arbeiter und Familienangehörigen bei dem Unternehmer im land- oder forstwirtschaftlichen (Haupt- und Neben-) Betriebe tätig sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Versicherung sich auch auf hauswirtschaftliche Verrichtungen und andere Dienste erstreckt, zu denen die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft versicherten Personen, die hauptsächlich in der Land- oder Forstwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, von dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten herangezogen werden.

Auch Kinder gelten, wenn sie landwirtschaftliche Dienste leisten, als Arbeiter.

Strafgefangene, Korrigenden, Armenalumnen sind von der Versicherungspflicht ausgeschlossen und daher in den Spalten 9—14 des Unternehmerverzeichnisses nicht nachzuweisen.

Zu Spalte 17 (Gefahrenziffer).

Die hier einzutragende Gefahrenziffer ist durch den von der Genossenschaftsversammlung am 9. April 1904 beschlossenen und vom Reichs-Versicherungsamt am 30. Juni 1904 genehmigten Gefahrentarif festgesetzt, wie folgt:

A. Für Gärtnereibetriebe auf 1/2,
B. „ land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf 1,
C. „ Ziegelei- und Töpfereibetriebe auf 1,
D. „ Regiebaubetriebe, Sand-, Kies- und Mergelgewinnungsbetriebe, Kalkbrennereien, Straßen- und Feldbahnbetriebe, sowie Binnenschiffahrtsbetriebe auf 2,
E. für Müllerei-, Brennerei-, Brauerei- und Mälzereibetriebe, sowie Dampfdresch- und Strohbind-Dampfdreschmaschinenbetriebe auf 3 und
F. für Holzbearbeitungsbetriebe (Dampfsägereien, Schneidemühlen, Holzsägereien und Kreissägereien), sowie die gewerbsmäßigen Speditions-, Lagerei- und Fuhrwerksbetriebe auf 4.

Bemerkt wird, daß zu den Brennerei-Betrieben auch die Meiereien, Molkereien und Käsereien zu rechnen sind.

Für die unter A bis F einschließlich nicht genannten Nebenbetriebe ist die Gefahrenziffer vom Sektionsvorstand festzusetzen.

Zu Spalte 26 (Bemerkungen).

Für die Ermittelung der von den Beiträgen frei zu lassenden Unternehmer ist in Spalte 26 bei Betrieben von geringerem Umfange anzugeben:

I. in der Provinz Schleswig-Holstein

a. ob Lohnarbeiter nur ausnahmsweise in dem betreffenden Betriebe beschäftigt werden,
b. ob mit dem letzteren eine erhebliche Unfallgefahr nicht verbunden ist und
c. ob die bewirtschafteten Flächen des Betriebes nicht höher als zu 1 *M.* Grundsteuer veranlagt sind,

II. in dem Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck und im Fürstentum Lübeck

a. ob Lohnarbeiter nur ausnahmsweise in dem betreffenden Betriebe beschäftigt werden,
b. ob mit dem letzteren eine erhebliche Unfallgefahr nicht verbunden ist und
c. ob die bewirtschaftete Fläche nicht mehr als 25 Ar beträgt.

Treffen die Voraussetzungen unter I a, b und c auf Betriebe in der Provinz Schleswig-Holstein und unter II a, b und c auf Betriebe in dem Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck und im Fürstentuum Lübeck nicht zu, dann findet eine Befreiung des betreffenden Betriebsunternehmers nicht statt.

Kiel, den 30. Juli 1904.

Der Landeshauptmann.
J. V.
Brunckhorst

Vollbehr & Riepen, Kiel.

313

Kreisarchiv Stormarn A1
Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kreisarchiv Stormarn A1

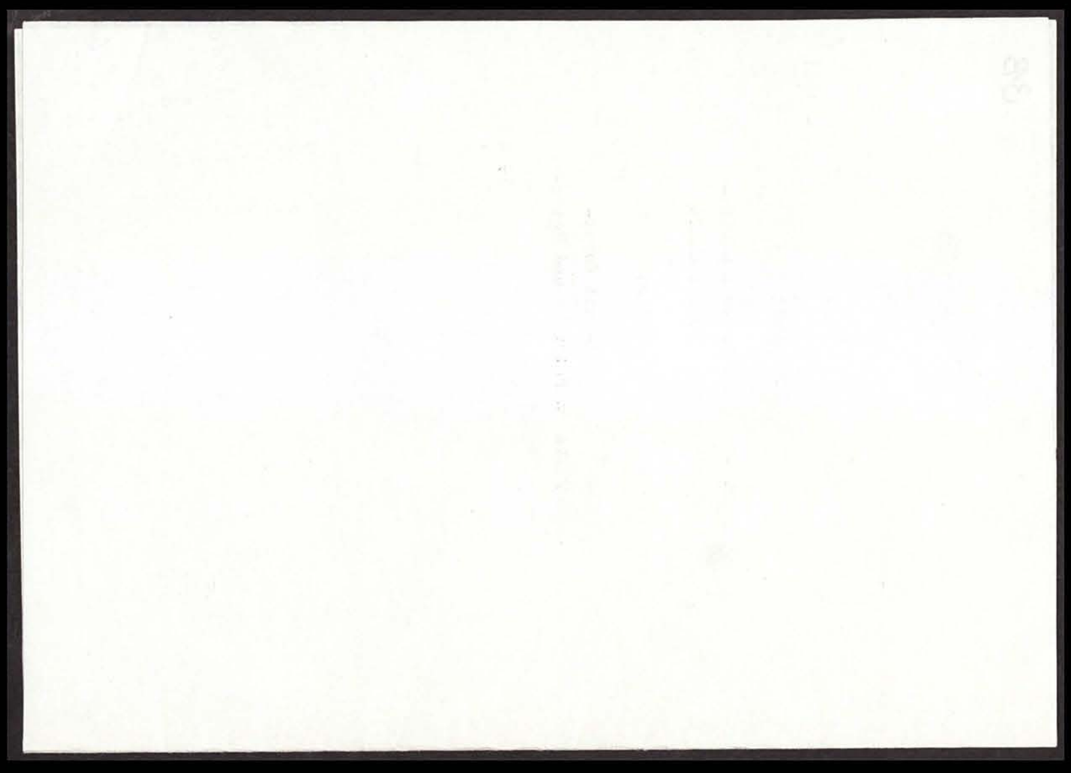

Kreisarchiv Stormarn A1

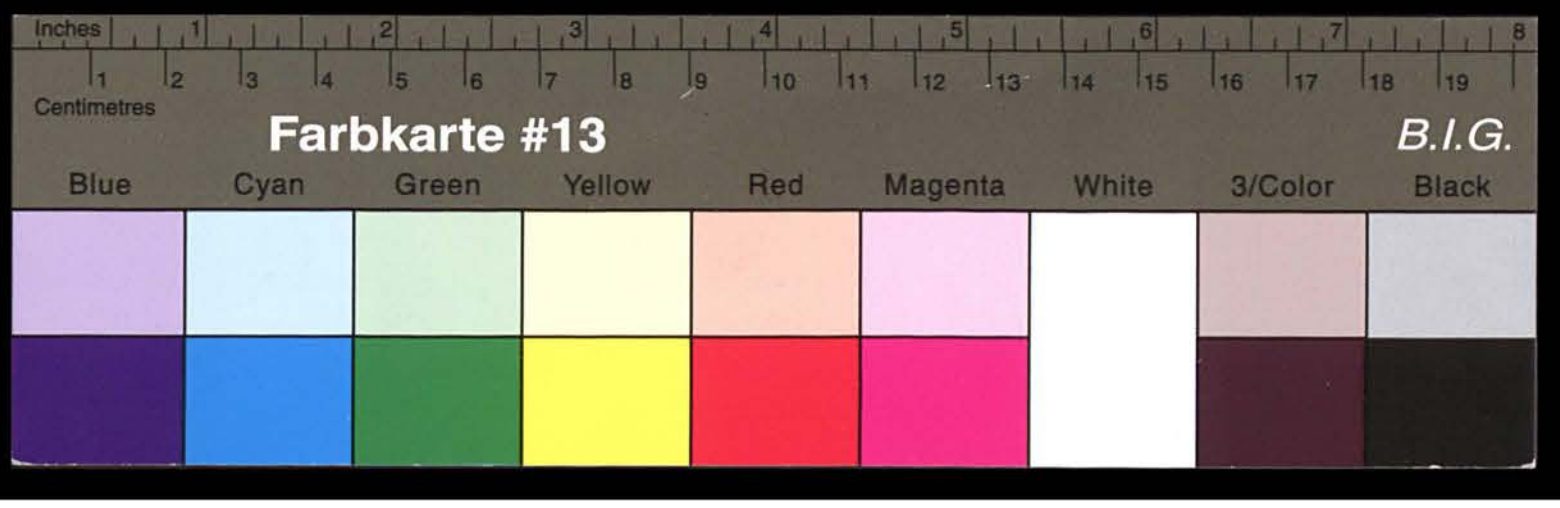

Kreisarchiv Stormarn A1

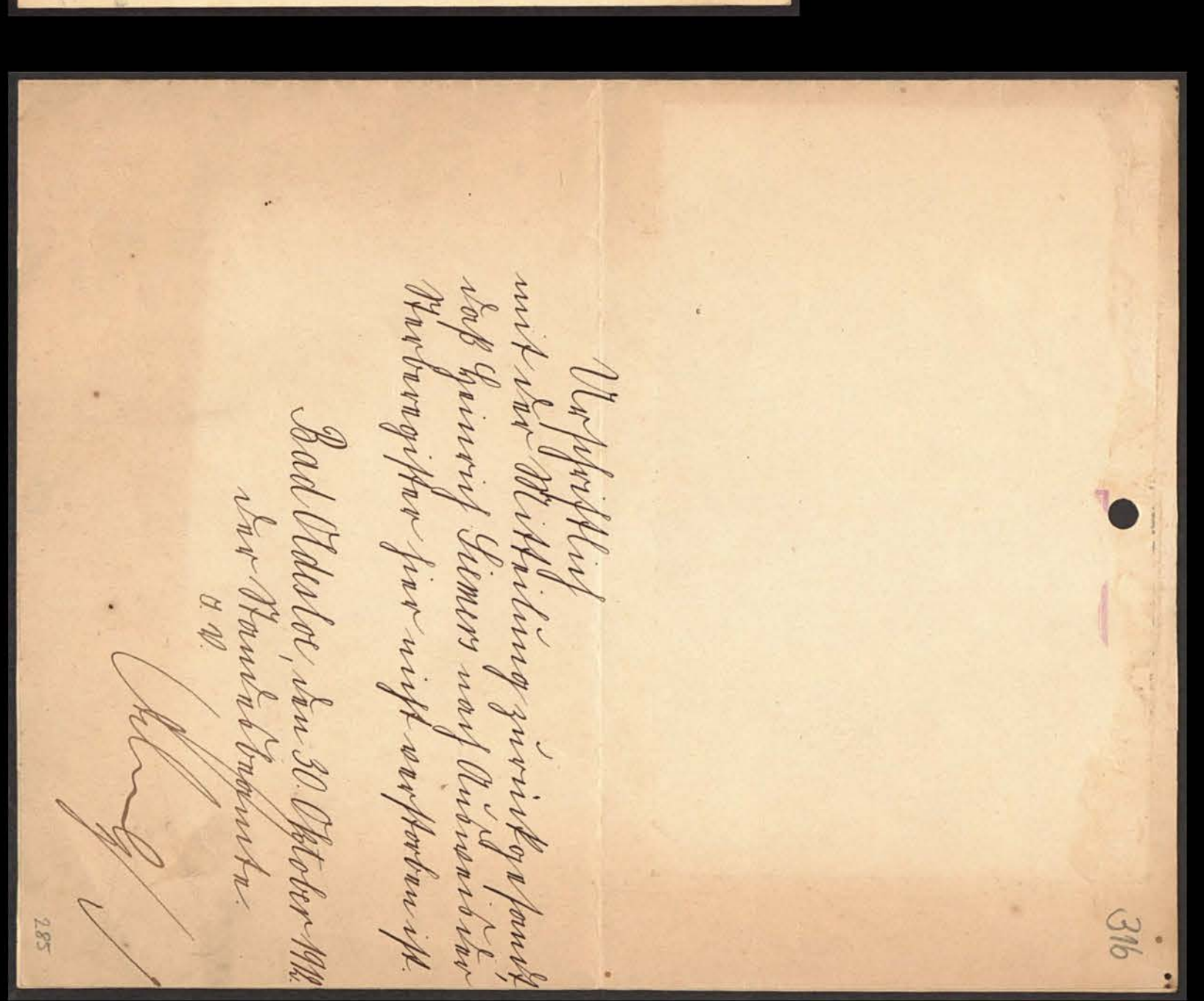

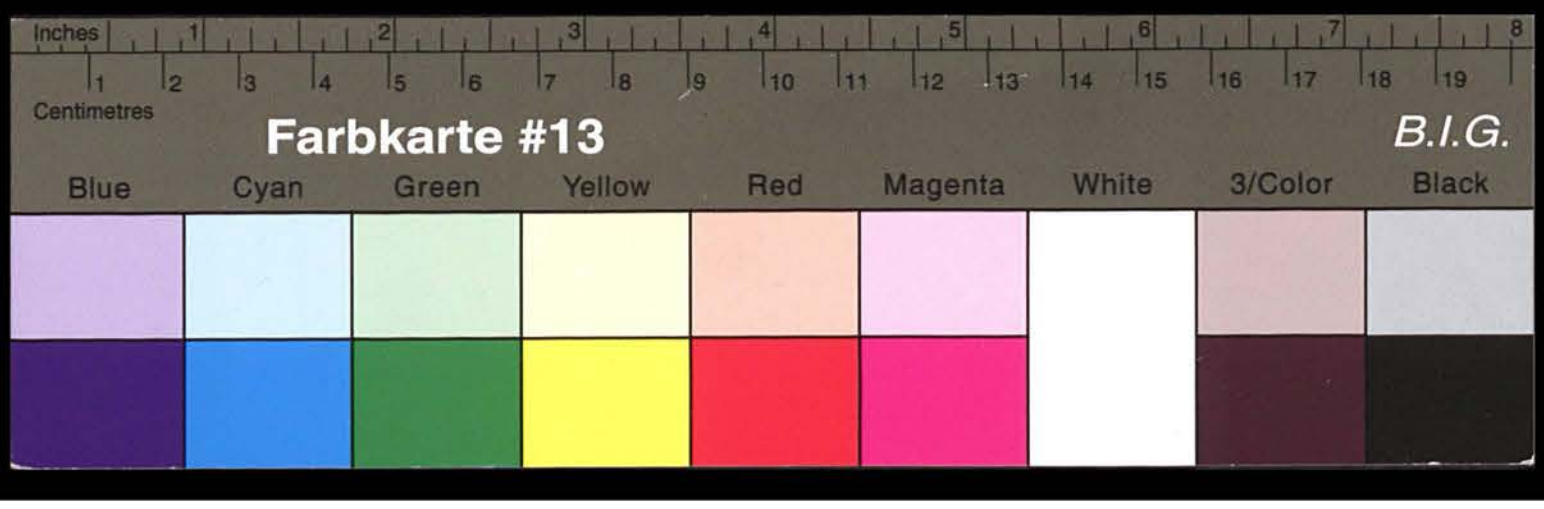

Kreisarchiv Stormarn A1

286

317

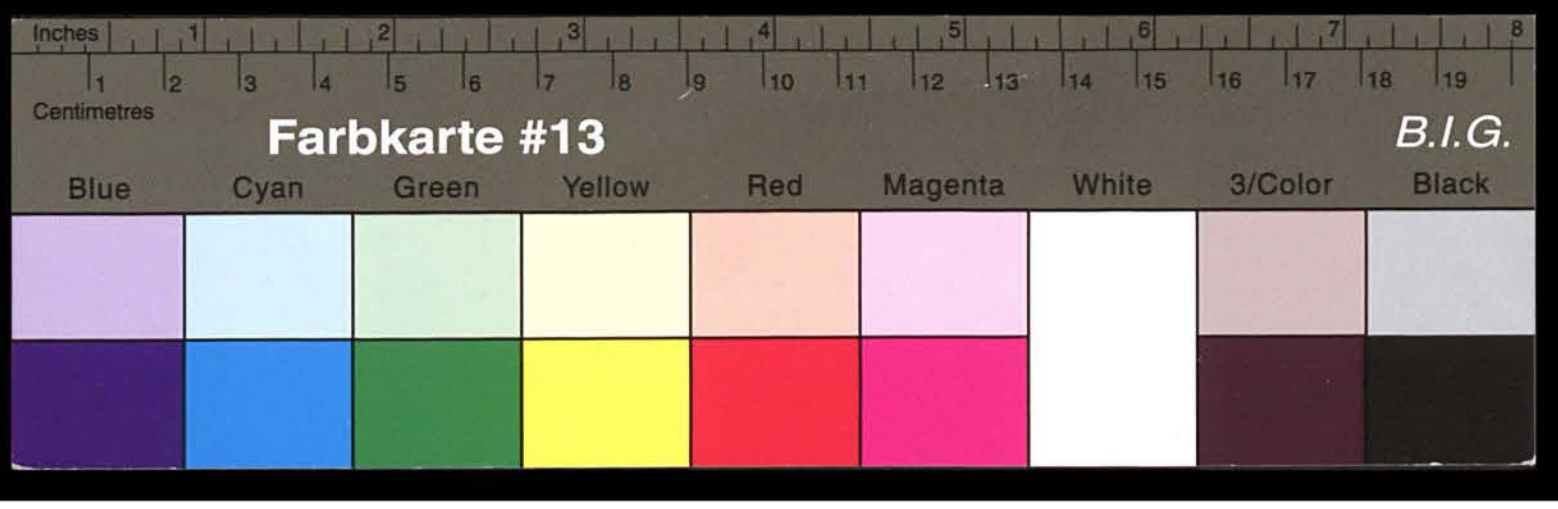

Kreisarchiv Stormarn A1

348

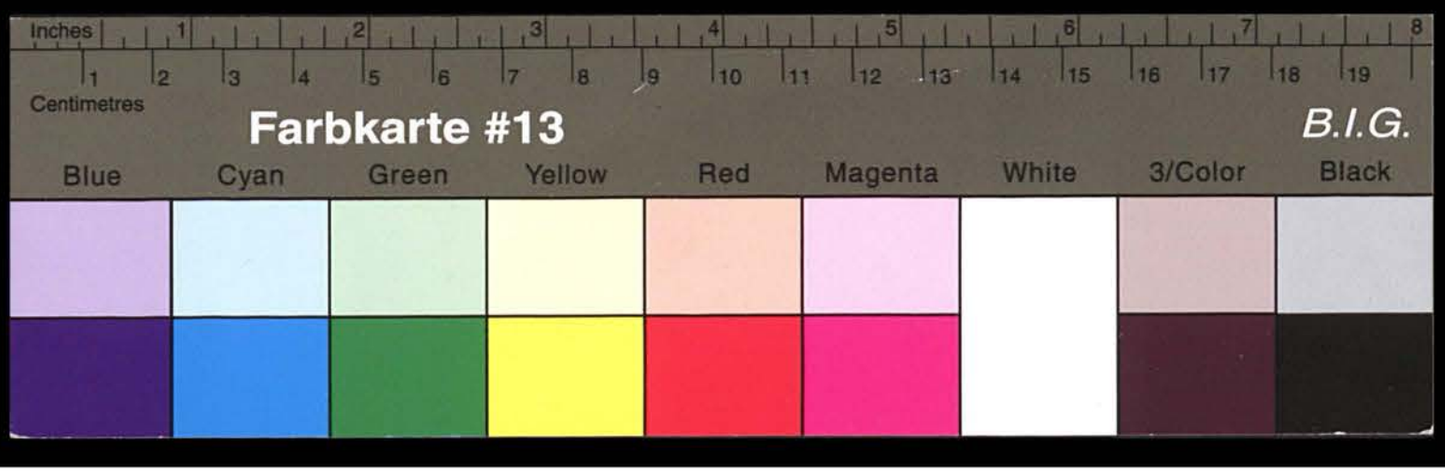

Kreisarchiv Stormarn A1

G 10

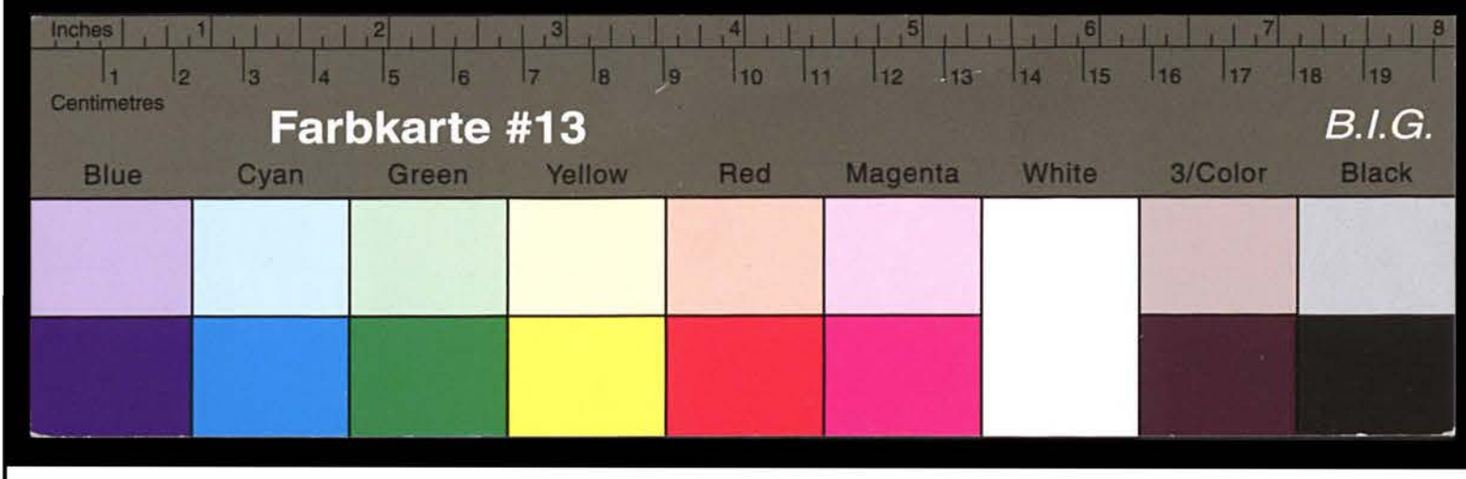

Kreisarchiv Stormarn A1